

Nachträgliche Actenstücke

der

deutschen Bundes-Verhandlungen,

als

Anhang

zu den Protokollen der Bundesversammlung.



Fünfter Band.

Gedruckt in der Bundes-Präsidial-Buchdruckerei,
und im Verlag der Andreäischen Buchhandlung in Frankfurt am Main.
1820.

Inhalt
des
fünften Bandes.

Anlagen zu der, im vorhergehenden Bande von Seite 225 bis 394 abgedruckten, beurkundeten Vertheidigung ꝛc. von Seiten der ständigen Bürger-Repräsentation der freien Stadt Frankfurt.

Seite

Seite

Seite

Seite

Anlagen

zu der im vorhergehenden Bande (Num. IV. S. 225 ff.) abgedruckten beurkundeten Vertheidigung rc. von Seiten der ständigen Bürger-Repräsentation der freien Stadt Frankfurt.

Anlage Zahl 1.

Auszug von Kaiser Carls des IV. Verpfändung der Juden mit aller Nutzung und Dienst um 15,200 Pfund Heller, de anno 1349.

(Ex *Senckenbergii* Selectis juris et historiarum Tom. I. pag. 634—644.)

Wir Carl von Gottes Gnaden, Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs und König zu Böheimb; verjehen und thun kund offentlich mit diesem Brieffe, allen denen, die ihn sehen, hören oder lesen, daß wir durch kundliche scheinbarliche Noth Unßer und des Reichs, die jezund auferstanden ist und etzwy lang gewehret hat, von Kriege und Zweyung wegen des Reichs, und darumb wir und das Reich in Schuld, Kost, arbeit und grossen Schaden komen seyn, umb die Noth, Schuld und Schaden zu entheben und zu entschutten, dem Reich zu Ehren und zu nutzen, han wir geredt und uberkomen mit dem Schöffen, dem Rath und den Burgern zu Franckfurth, unsern und des Reichß lieben getreuen; Daß Sie an haben gesehen, Unßer und des Reichs Ehre und nutzen, und haben wir mit Ihn und Sie mit Unß überkommen; Und haben Sie darumb ihren großen Schaden gethan, und haben Unß und dem Reich zu Nutz und Ehren und den Schaden und die Schuldt zu entheben gereichet und bezahlet funffzehntaußend Pfund und zweyhundert Pfund Heller, guter Wehrunge, die wir in kundbahrliche scheinbahrliche nutz und Noth des Reichs, als vorgeschrieben ist, gewendet und gekehret haben; Für dieselben Summen Geldtes haben wir Ihn zu

Pfande gesetzet und verpfändet Unsser Juden gemeinlichen zu Franckfurth, Unßer Cammer-Knechte, reich und arm, die jetzund da sind, oder hernach darkommen mögen, sammenthafft und besundern ihr Leib und ihr Guth zu Franckfurth oder inwendig derselben Stadt, in derselben Termineyen oder anderswo, wo es seye, liegende, fliessende, oder fahrende versucht und unversucht, auch an bereyter Habe, oder wie man es erdencken oder genennen kan, und mit nahmen ihre Höffe, ihr Häußer, ihren Kirchhoff, ihren Schulhoff, ihr eigen und ihr Erbe und waß Sie haben, inwendig oder ußwendig der Stadt zu Franckfurth gelegen, daß die Juden und ihr Guth, Unßern und des Reichß Burgern und der Stadt zu Franckfurth und ihren Nachkommen zu Dienste sollen stehen, mit allen nuzen, allen Gefällen, allem Dienste, oder was sie ehr geniessen mögen, oder von Ihnen auffheben, wie man das erdencken mag, oder wy das ist, alßo lange, biß daß wir oder Unßere Nachkommen an dem Reich, die Juden von den Burgern der Stadt zu Franckfurth oder von Ihren Nachkommen widergelössen mit Funffzehentaußend Pfunden und zweyhundert Pfunden Heller, guter Wehrung. Und alß wir das Geldt den von Franckfurth gänzlich haben bezahlt und gewehrt; Und ensollen wir oder Unßere Nachkommen an dem Reiche oder niemandt von Unßerwegen den Juden besammeut oder besunder daruber nicht zumuthen noch zusprechen, noch an sie fordern, keinerley Geldt, keinerley Dienst, keinerley Schazung oder Forderung, wie man es erdencken mag, ohne alle Gefehrd, dan die gulde, als sy dem Stiffte von Mayntz und der Herrschafft von Eppenstein etzwy lang bißher von des Reichßwegen gereichet han, und wane wir oder Unßere Nachkommen an dem Reich zu Franckfurth kommen, daß sie Unß dan dienen sollen in unser Cancellarie mit Permunte in Unßerm Hoff mit Betten, in Unßer Kuchen mit Kesseln, als gewöhnlich ist: anders ensollen wir oder Unßer Nachkommen an dem Reich oder nymandt von Unßer oder Unßer Nachkommen wegen keinerley dienst von ihnen eyschen, Er seye klein oder groß, oder wie he sey. Alldieweiln, daß Sie Unßern und des Reichß Burgern und der Stadt zu Franckfurth Pfandes stehen, uffgenommen ußer Ambtleuth ihr Rechten; Und sagen auch wir dieselben Juden besammen und besondern quitt, ledig und looß, aller Dienste, aller Gefälle und aller nuze; damit Sie Unß und dem Reich in diesen Zeiten, dieweil Sie Unßern und des Reichß Burgern zu

Franckfurth Pfandts stehen, dienen mögen. Und heißen und gebiethen wir bey Unßern und Reichß Hulden, denselben Juden besamment und besonder, daß Sie den Burgern und der Stadt Franckfurt furwert warthen und dienen, als vorstehet geschrieben, als lange biß wir oder Unßer Nachkommen am Reich Sie von ihn gelössen, auch was nuzes und gefalles, Sie Burger und die Stadt zu Franckfurth von den Juden ufheben, alldieweiln, daß wir oder Unßer Nachkommen an dem Reich der Juden von Ihn nicht gelößet haben, oder ihr geniesent, den nutz und gefälle sollen die Burger an ihrem Geldt nicht abschlahen, und haben wir ihn den nuz und gefälle von Unßern und des Reichß wegen luyterlichen und gutlichen gegeben und günnen, und getruhen es ihn wohl umb den scheinbahrlichen freundlichen getreuen Dienst, nuz, kost und arbeith, den die Burger jetzund unß und dem Reich gethan haben und noch thun mögen: rc. — — — — — Wir wöllen auch, daß niemandt dieselben Juden besamment oder besunder ensoll laden noch äyschen, ohngefährlich ahn werttlich Gerichte noch fur Unßer Gerichte, noch fur Unßern Obristen Cammerer, noch fur Unßern Hoff-Richter oder fur niemand, dan hat ihn jemandt icht zuzusprechen, der soll Recht von ihn nehmen, vor Unßern Schultheißen und Schöffen zu Franckfurth angerichte, und nirgends anders, als von alter gewöhnlichen gewesen, lüde aber y sy darüber jemandt, es währen wir oder wer es währe, an was Gerichte das währe, daß ensollen Sie nicht verantworten, gienge aber darüber kein Urtheil, daß ensoll kein Macht noch Kraft haben. rc. — — —

Anlage Zahl 2.

Auszug der Abtretungs- und Entsagungs-Urkunde von 1358, wodurch der Erzbischof zu Mainz die ihm von dem Kaiser auf die Juden zu Frankfurt verliehene Gülte und Rechte um 7500 fl. dem dasigen Rath und der Bürgerschaft überläßt.

(Ex *Senkenbergii* Selectis juris et historiarum Tom. VI. pag. 584. sqq.)

Wir Gerlach von Gottes Gnaden, des haylichen Römischen Reichs in teutschen Landen Ertzcantzler des heyligen Stuls zu

Mayntz Ertzbischoff, thun kundtt allen Leuthen, die diesen Brief sehen oder hörent lesen, daz wir wissen, heissen unnd Willen des Allerdurchleuchtigstenn Fürsten vnd Herrn vnsers lieben gnedigen Herrns Carlls Römischen Kaysers vnd Königs zu Bohemb, vnd mit Wissen, Willen vnd Verhängniß der erbarn und weyssen Leuthe vnd des gemeinen Capituls vnsers Stiffts zu Mayntz umb solche Ansprache alß wir vnd vnser Stifft han vnd gehabt han gegen den bescheidenen Leuthen den Bürgermeistern, dem Rath, den Burgern vnnd der Statt gemeinigklich zu Frankfurth von der Juden wegen daseelbst mit Nahmen umb 900 Pfund Heller Gelts, die wir vnnd vnser Stifft von vnserm Herrn dem Kayser vnnd dem Römischen Reiche gehabt han, als wir vns vermassen oder in welcher Weisse wir vnd vnser Stifft anderst sie hattenn oder herbracht han vnnd von andern Gefällen vnnd Nutzen, die wir han oder haben möchten vf denselben Juden zu Frankfurth: Darumb wir sie ansprechen, vnd die vns vnd vnsere Vorfahren auf ettliche Jahr versessen, vnnd nit gegeben oder bezalt sind gütlichen vnd freundlichen sint mit einander verrechnet vnd vereinigt, vnnd verzeihen lautterlichen, vff die egenante Ansprache, Gefelle, vnnd Gülte, die wir vnd vnser Stifft gehabt han als wir vns vermasen vnd zu ihnen gehaben möchten alß von der vorgenanten Juden wegen vnd han alle vnsere Gülde vnd Gefälle vorgenant oder wie wir unsers Stiffts Vorfahren oder Nachkommen sie hattenn vnnd haben sollen, von der Sache wegen vff denseelben Juden auffgeben vnd verkauft, vnd geben sie auf vnd verkauffen sie mit diesem Brieff den vorgenanten Burgermeister, dem Rath, den Bürgern vnd der Stadt Frankenfurth und ihren Nachkommen und darumb haben uns dieseelbe Burger und die Stadt zu Frankfurth gegeben vnnd bezalt an gereyttem Geld 7500 fl. güter und genger Wehrung alß sie zu Frankfurth geng und gebe seint, vnd han wir dasselbige Gelt in unsern und des Stiffts kundtlichen Nutzen und Noturfft gekehret und gewannt, und sagenn sie deroseelben Summen Gelts 7500 fl. mit diesem Brieff quitt und loß gantz und gar ausgeschlossen alle Argelist und Gefehrde rc. rc. — — —

Anlage Zahl 3.

Auszug der Erklärung Kaiser Carls des IV. wegen Aufnehmung der Juden zu Frankfurt und des Judenzinses. 1360.

(Aus von Olenschlager's neuer Erläuterung der goldenen Bulle. Urkundenbuch Num. XXXI, Seite 86. 87.)

Wir Carl von Gottes Genaden Romischer Kayser ze allen Zyten Merer des Richs und Künig ze Böheimb, bekennen und tun kunt offenlich mit disem Briff allen den, die in sehen oder horen lesen, daz wir gnedíclich betrachtet haben steten willigen getruwen Dinst, den unsre lieben die Burgermeister, Schöpfen, der Rhat und die Burger gemeinlich der Statt zu Frankenfurt uns und dem hayligen Reich vormals oft und dick nuzlich haben getan, und in künftigen Zeiten tun mögen, und sollen. Wir haben ouch angesehen merklichen Gebrechen derselben Statt mit Namen an der Prücke, daran große Kost gelegt muß werden, und haben ye darumb mit wohlbedachtem Muth und gutem Rhat, solche Genad von angebohrner Sanftmütikeit getan, und tun mit diesem Brieve mit Keiserlicher Macht Vollkommenheit, daz wir yn volle Macht geben, Juden, Weib und Mann, zu sich in die Statt ze Frankenfurt ziehen nemen, empfahen und seczen, und mit dem überein ze kommen, umb Jarlichen Zinß, und waz desselben wirt, davon soll zuvor den Edlen, Eberharden von Eppenstein, und Rudolfen von Sachsenhaußen unsern lieben getruwen, sulch Gelt gevallen, als wir yn vormals verschrieben han, was daruber bleibt sulches Czinses, daz sol halbes in Unser Cammer und halbes an der Statt Notdurft und Nucz jerlichen gelegt werden. An andern Sachen wollen Wir, daz alle Juden, di zu yn varen in die vorgenannte Statt zu Frankenfurd in solicher Ordnung geruhwig siczen und wonen, als ye von des obgenannten Rates und der Stede wegen wird gesäzt rc. rc. — — —

Anlage Zahl 4.

Kaiser Carls des IV. Confirmation des von dem Erzbischof zu Mainz geschehenen Verkaufs seiner Gülte und Gefälle auf die Judenschaft zu Frankfurt an den Rath und die Bürgerschaft daselbst vom Jahr 1367.

(Ex *Senckenbergii* Selectis juris et historiarum, Tom. VI. pag. 599. sqq.)

Wir Carll ꝛc. Wann die Burgermeistere die Schöpfen der Rat und die Burger gemeiniklich zu Frankfurt unser und des Reichs Lieben Getreuwen etliche Rechte und Gülte die die Stifft zu Mentz uff den Juden zu Frankfurt hatte von dem Erwirdigen Gerlach Erzbischoven zu Mentz unsern lieben Neven und Fürsten an sich genommen und gekaufft haben, als in den Brieffen die sie von unserm Neffen von Mentz darüber han vollkommlich ist begriffen. So han wir angesehen fleisigs Bette des Erwirdigen Ludolphs Bischoffs zu Verden unsers lieben Fürsten und andechtigen die er uns getan hat darüber und han darumb mit wohlbedachtem Mut mit rechter Weisse und von Vollkommenheit Kaiserl. Mechte unsern Willen und Gehengnis getan zu allen den egenanten Sachen und tun die darzu mit Krafft ditz Brieffes also daz unser Burger und Stad zu Frankfurt alle die Rechte und Gulte uff den Juden zu Frankenfurt fürbas ewiglich haben sullen, die die Stifft zu Mentz vor darauff hattenn nach Laudt unsers ehegenanten Neffen des Ertzbischoffs zu Maynß Brieffenn und han auch dieseelbe Brieff von Kayserl. Mächte bestetiget und confirmiret und bestettigen und confirmiren die mit Krafft dieses Brieffs von Wort zu Wort gänzlich in diesem Brieff vnnd sollen dieselbe Brieff ganze Macht unnd Krafft habenn in aller Wiesse und Masse als die Brieff von Wortt zu Wortt in diessen Brieffen weren beslossen.

Mit urkunt diß Brieffs versigelt mit unserm Kayserl. anhangentem Insigell geben zu Heydingsfelt nach Christus Geburth 1367 Jahre an Sanct Agneten Tagk unserer Reiche in dem 21. und des Kayßerthumbs in dem 12. Jahre.

Anlage Zahl 5.

Auszug aus Kaiser Carls des IV. Verkauf seines noch besessenen halben Theils der Juden zu Frankfurt an den Rath und die Bürger daselbst für 6000 fl. mit Vorbehalt der Wiedereinlösung, vom Jahr 1372.

(Ex *Senckenbergii* Selectis juris et historiarum, Tom. VI. pag. 601 — 608.)

Wir Carll ꝛc. bekennen ꝛc. das wir mit wohlbedachtem Muth, nach Rath vnserer Getreuwenn vnnd mit rechter Wissen vnnd durch merklichen Nutz vnser vnd des Reichs verkaufft haben vnd verkauffenn mit diesem Brieff recht vnnd redlich vnnsern vnnd des Reichs Liebenn Getreuwen, den Burgermeistern, Schöpffen, Rhate vnnd den Burgern gemeinigklich vnserer Stat zu Frankenfurt gelegenn vff dem Mayn vnser Halbtheill der Judenn das wir da habenn die jetzt da seint oder hernach darkommen mögen, Man, Weib, Alt, Jungk, Reich vnnd Arme sament vnnd besonder, all ihr Guth vnnd Schuldt mit allem Recht, Forderung vnd Ansprache, die wir von ihrentwegen habenn vmb 6000 Gulden guder kleiner Wehrung, die sie vnns ganntz vnnd gar bezalt han vnnd die wir auch in scheinbarlichen Nutz vnser vnd des Reichs gewennt vnnd gekehrt han, vnnd sagen dieselbe Burgermeister, Schöpffen, Rhat, vnd die Burger gemeinigklich vnd alle ihre Nachkommen derselben 6000 fl. quit ledig und loß vnnd geben denselben vnsern Lieben Getreuwen volle Macht vnnd Mügen derer Juden da zu Frankfurt zu geniesen vnd zu brauchen, mit ihnen zu brechen vnnd zu büssen nach ihrem Nutze, alß wir selbes ob sie vnser weren. Vnnd sollen vnnd wöllen daselbe halbe Teil der Juden vnnd das ander halb Teil so auch Ihr ist, und ihr Gut schirmen und schüren sament vnd besonder, vnnd behaltenn bey allen ihren Rechten, Freyheiten vnd Gewohnheiten, alß sie bißhero von vnsern Vorfahrenden Röm. Kaysern vnnd König gehabtt habenn. Vnnd alle Brieff Gnaden Freyheit vnnd Gewohnheitt der ehegenannten vnserer Stadtt vnd Juden sollen ganntz unverbrüchlich bleiben vnnd von vnß, vnssern Nachkommen vnnd allermennigklich vestiklich gehalten werden. Auch sagen wir die Juden da zu Frankenfürth quit, ledig und loß aller Dienst, Gülde und Gefälle damit sie uns und dem Reich dienen sollen unnd gepiethen ihn und wöllen das sie damit den

Burgermeistern, Schöppen unnd dem Rhate zu Frankfurth an unser Statt volligklich gewartten ꝛc. — —

Vnnd mögen die vorgenante unser Lieben Getreuwen andere Juden an deren Statt die vergangen sindt zu ihnen nehmen wenig oder viel alß sie wöllen in die Stadt zu Frankfurth unnd mit den auch prechenn unnd büssen alß vorgeschrieben stehet. Auch soll anderst niemants nichts mit den Juden zu Frankfurt zu schicken habenn in keine Weisse, sondern frevelten die Juden daselbst sament oder besonder darumb sie billig dem Gericht gnug thun sollten, das sollen sie büssen nach der Schöffen Vrtheill die zu den Zeitten in unserer Stadtt zu Frankfurth Recht sprechenn, auch versprechen wir vor uns das wir fürbaß niemant kein Gelt, Dienst oder Gülte sollten geben uff denselben Juden zu Frankfurth oder uff ihrem Guth und were es das wir das theten oder gethan hetten mit Brieffen oder sonst wie das were, wollen wir das es keine Macht haben soll, denn die Juden zu Frankfurth alleine dienen sollen und gewarten mit allen Diensten, Nutzen und Gefällen wie man die genennen mag den Bürgern und der Stadtt zu Frankfurth an unser stat, alß vorgeschrieben ist, ausgenommen, das der Edell Ebirhart von Eppenstein und der Strenge Rudolff von Sachsenhaussen der alte an denselben Juden von unsern Vorfahren den Kaysern und Königen uff uns bracht haben.

Auch wöllen wir das niemant dieselbe Juden zu Frankfurth sament oder besonder soll oder möge laden an geistlich Gericht umb keine Sache die weltlich Gerichten angehört oder sonsten an kein weltlich Gerichtt noch für keinen unsern Hoffrichter: Wo das geschichet die Ladung soll keine Machtt haben, denn sie sollen zu Recht stehen allermennigklich allein vor unsern Schultheissen unnd Schöpffen zu Frankfurt an gerichtt, es were dann alle solche Sache die den Rath angehören zu richten. Auch wenn das wir oder unser Nachkommen an dem Reiche Römische Kayser oder König des zu Rathe würden das wir das vorgenante halbe Theill der Juden das wir jezunt verkaufft han wieder zu uns und dem Reiche kauffen wollten, den Kauff wir doch den vorgenanten unsern Bürgern zu Frankfurth ein gantzes Jahr zuuor mit unsern gewissen offnen Brieffen verkündigen sollen, so sollen sie uns oder unsern Nachkommen an dem Reiche das vorgenante halbe Theil der Juden wieder zu kauff geben nach der Jars-Frist um die vorgenante Summa Gulden guth von Golt und schwer von Gewicht die dann zu

den Zeiten gebe seint und genehme, und wenn wir oder unser Nachkommen am Reiche dieselbe zu Frankfurth den Burgermeister, Schöpffen und dem Rathe gezelt und wohl bezalt han als vorgeschrieben stehet, so soll das vorgenant halbe Theil der Juden quit, ledig und loß wieder an uns, unser Nachkommen und das Reiche gefallen alß sie denn vorhanden seint und soll dieser unser gegenwerttig Brieff dann gantzlich abe sein und nimmer dügen ꝛc. — — —

Anlage Zahl 6.

Kaisers Sigmunds Freiheitsbrief vom Jahr 1425, daß die Juden zu Frankfurt Niemand anderem, als dem Rath allhier zu Dienst seyn sollen mit allen Nutzen und Gefällen.

(Aus von Olenschlagers neuer Erläuterung der goldenen Bulle, Urkundenbuch Num. XXXII. Seite 88.)

Wir Sigmund von Gottes Gnaden Romischer Kunig, zu allen Zeiten Merer des Reichs, und zu Ungern, zu Beheim, Dalmacien, Croacien ꝛc Kunig, bekennen und tun kunt offenbar mit disem Brive allen den, die ihn sehen oder horen lesen. Also als wir dem Hochgeborn Bernhard Marggraven zu Baden, unserm lieben Oheim und Fürsten vormals empfolhen hatten, uns und dem Riche den dritten Pfennig von der Judischheit in etzlichen unsern und des Riches Landen zu fordern, inzunehmen und zu empfahen, soliche Ketzery, als in dem Lande zu Behem ist, dester Baz nieder zu legen, nach Lute unsers Kuniglichen Entfelhungs-Briefs den wir Im darubir gegeben han, des han uns unsere und des heiligen Richs lieben getruwen Burgermeistere und Rad zu Franckenford uff dem Meyne fürbracht, daz derselbe Marggrave von solicher unser Befelhunge wegen an der Judischeit daselbis zu Franckfort den dritten Pfennig irer Narunge, auch habe tun fordern und undirstanden, dieselbe Juden darumb in unsre und des Richs achte zu bringen. Ubir daz als dieselben Juden den egenannten unsern Burgern und Stat zu Frankfort von solcher Gedechtniß Keiser Karle, unserm lieben Vater, für sich und sine Nachkommen an dem Riche verschriben und verpfant sint; und auch also herkommen, daz die Juden und ir gut denselben unsern Burgern und iren Nachkommen und nymands anders zu Dinste steen sullen mit allen Nutzen, Gefellen,

oder waz Sie ir geniessen mogen nach lautte der Brieff die Sie daruber Inne han. Und wann uns die egenannten von Frankfurt nu demuteclichen angeruffen und gebetten haben, Sie by solicher ihrer Verschribunge und Pfendschaft der Juden gnediclich lassen zu belieben, daby zu schützen und zu hanthaben: Darumb mit wohlbedachtem beraten Mute, rechter Wissen und Römischer Kuniglicher mechte Vollkommenheit wollen wir daz unsere Burgere und Stat zu Frankfort und auch die Judischeit aufnemmen und daselbis yetzunt und hernach by solicher irer Verschribunge und Pfantschaft gerulich bliben sullen nach laute der Brieffe, als Sie darubir von des Richs wegen inne han. Und das auch soliche Befehlungs-Brieffe und Forderunge von des vorgenannten Marggraven oder siner Bottschaft wegen gescheen, oder andere unsere Entfelhunge und Brieffe, obe wir davon yemands getan hetten, odir wir oder unse Nachkomme vorter von Vergessenheit wegen oder sust anders tun oder geben wurden den egenannten von Frankfort oder den Juden daselbis keinerley Schaden oder unstaten tun oder brengen sollen, in dheine Weise. Mit Urkund diß Briefs versigelt mit unserm Kuniglichen anhangenden Insigel Geben zu Totes nach Christs Geburt vierzehen hundert Jar und dornach in dem vier und zwantzigsten Jare am nechsten Donnerstag nach unsir lieben Frawen tag, Assumtionis. Unser Riche des Hungrischen ꝛc. in dem XXXVIII. Des Romischen in dem vierzehenden, und des Bohnischen in dem funften Jare.

Ad Mandatum Domini Regis.
Franciscus Praepositus Strigonien.

Anlage Zahl 7.

Kammergerichts-Urtheil von 1511, worin die Schatzung und Besteuerung der Juden zu Frankfurt allein dem Rathe zuerkannt worden.

(Aus den Privilegiis et Pactis des heiligen Römischen Reichsstadt Frankfurt am Main, Ausg. von 1728 Seite 355.)

Kayser Maximilianus 1511 ꝛc. ꝛc. Ist ein Urtheilbrieff, darinn die Juden von dem Hochlöblichen Cammer Gericht zu Speyer, auf Procurator Fiscals Anklag an einem, vnd der Statt Franckfurt excipiren andern Theil, vnd dann Fiscals repliciren, vnd der Statt Franckfurth dupliciren, vermöge Keys. Carls, Friederichs, vnd Maximilians gegebenen Privilegien der

Statt Franckfurth mit Leib vnd Guth heimgeschetzt, vnd in den Anlagen allein den Burgermeistern vnd Rath zu schätzen erkläret worden. Urtheil lautet von Worten zu Worten also:

Zwischen dem Keys. Fiscal alß Clegern eins, vnd Burgermeister vnd Rate der Stat Franckfurt, alß Vertretter gemeyner Judischheit daselbst, vnd fur jr interesse anderßteils, ist nach allem furbringen dieselb Judischheit von dem Keyserlichen Monitorien des Keyserlichen Anslags halb, gegen Jn außgegangen, vnd eingeleipten Pen, mit diser Urtheil absolvirt vnd aus bewegenden Ursachen bedersept Kosten vnd Scheden darumb erlitten, compensirt vnd verglichen. Vrkhund diß Brieffs, mit vnserm Keyserlichen anhangenden Insiegl. besigelt, vnd geben in vnser vnd des heiligen Reichs Statt Wormbß am zwey vnd zwentzigisten tage des Monats Octobris nach Christi Gepurt funffzehen hundert vnd im Eylfften Vnserer Reiche des Römischen im Sechs vnd zweintzigisten, vnd des Hungrischen im zwei vnd zwentzigisten Jaren.

Ad mandatum Domini Imperatoris.
p. p. Vdalricus Warnbuler,
Judicii Camerae Imperialis Protonotarius.

Anlage Zahl 8.

Auszug der Stadt Frankfurter Reformation (des Statutenbuches) von 1578, erneuert 1611.

Theil. II. Tit. I.

§. 12. Auch mögen vnd sollen keine liegende Güter, vnd so darfür geacht, in dieser deß Heiligen Reichs Statt Franckfurt, vnd deren Gebiet gelegen, einigen Frembden Außländischen, vnd so Vns dem Raht mit Bürgerlichen Eyden vnd Pflichten nicht vnderworffen vnd zugethan seynd, weder durch Verkauff, Vbergab, Ehesteuwr, Vertauschung, oder einige andere Conuention, veräussert werden. Wie dann bald hernach hievon weittere Verordnung folgen wirdt.

Theil II. Tit. III.

§. 6. So viel nun den Verkauff vnd Veräusserung der liegenden Güter belangt, Nachdem vnsere Vorfordern, vnd diese Statt Franckfurt, vber alle denck-

liche Zeit, von weylandt Römischen Keysern vnd Königen, sonderlich aber König Sigismunden, aller hochlöblichster Gedächtnuß, sonderlich Priuilegirt vnd Befreyet, welchs Priuilegium auch nechstgewesene Römische Keyserliche Majestat Maximilian der Ander, auch hochlöblichster Gedächtnuß, neuwlicher Jahren, nicht allein gnädigst Confirmirt, sondern auch Extendirt vnd gemehret hat, Also daß kein liegend Gut, vnd so darfür geacht, in ehegedachter Statt Franckfurt, oder zu Sachssenhausen, vnd deren Zugehörungen, vnd Gerichten gelegen, einiger Personen, weß Standts, Würden, vnd Wesens die auch seyen, so Vns dem Raht mit der Bürgerschafft nicht verwandt vnd zugethan, verkaufft, vbergeben, zu Lehen gemacht, noch sonst in einigen weg veräussert, noch auch von denselben also angenommen, empfangen, vnd erobert werden soll, oder möge, es seye gleich zu Eigenschafft, Lehen, oder Vererbung, Alles bey einer namhafften hohen Peen, ꝛc. Wie wir dann solchs hievor zu mehrmahlen offentlich in dieser Statt verkünden, vnd menniglich, mit Verkauffen vnd Kauffen sich berürten Priuilegien gemäß zu halten, vermanen vnd verwarnen haben lassen: Als wöllen Wir solchs hiemit nachmahls erholet vnd erneuwert haben. Ordnen, setzen, vnd wöllen auch, daß kein Hauß, Hoff, Gärten, noch einig ander liegend Erb vnd Gut, allhie zu Franckfurt, Sachssenhausen, noch auch ausserhalb in vnsern Gerichten vnd Dörffern gelegen, einiger Person, weß Standts vnd Wesens die seye, Kauffs, Tauschs, Lehens, Auffgiefft̄s, oder anderer Weiß, wie solches Namen haben, vnd erdacht werden möchte, vbergeben vnd vereussert werden solle, Anders als einem weltlichen eingesessenen Bürger allhie zu Franckfurt, zu Sachssenhausen, oder ehegedachten vnsern Gerichten vnd Dörffern, Welcher dem Heiligen Reich, der Keyserlichen Majestat, vnd Vns dem Raht, mit geschwornen Eydtspflichten, treuw vnd gehorsam zu seyn, auch Bürgerliche Beschwärungen mitzutragen, verbunden ist. Vnd da solches durch jemand vberfahren würde, so soll der Kauff vnd Verkauff nichtig vnd krafftloß, auch die wissentliche Vberfahrer, in die Peen obgedachter Keyser vnd Königlichen Priuilegien würcklich gefallen seyn.

§. 10. Es soll auch allwegen der Käuffer, es sey Manns oder Weibsperson, bey seinen Bürgerlichen Pflichten, damit er dem heiligen Reich, der Keyserlichen Majestat, vnd Vns dem Raht, verwandt und zugethan ist, betheuren vnd behalten, Daß er solchen Kauff niemandt anders, dann ihme, seiner Haußfrauwen, vnd

jhren beyden Erben, sonst aber niemand anders, vns mit der Bürgerschafft nicht verwandt, gethan hab. —

Theil II. Tit. XII.

§. 1. Nachdem die Jüden allhie zu Franckfurt nun lange Zeit herkommen, vnd auff die Stettigkeit (vermittelst deren sie angenommen) geduldet worden: Darzu auch insonderheit von alters durch Römische Keyser vnd Könige, hochlöblichster Gedächtnuß, jhrer Gewerb, Narung vnd Handthierung halben, vnd daß sie in vnd ausserhalb der beyden Messen bey vns, auff guten Glauben vnd Trauwen, recht vnd redlich, nach vermöge der gemeinen Jüdischheit Freyheit, den Christen leyhen, vnd mit ihnen handlen mögen, Priuilegirt seyndt: So lassen wir dieselben bey solchen jhren Keyserlichen vnd Königlichen Priuilegien, auch vnserer Stettigkeit, so fern sie denselben in ihren Handthierungen sich gemeß halten, nochmahls (doch mit Vorbehalt ermeldte vnsere Stettigkeit nach Gelegenheit der Zeit, vnd erheischung der Nohtturfft, haben zu mehren, oder zu mindern) bleiben. — —

Anlage Zahl 9.

Auszug des zwischen dem Rath und der Bürgerschaft zu Frankfurt, unter Vermittlung einer Kaiserlichen Commission, abgeschlossenen Bürgervertrags vom 3. Jan. 1613.

(Aus Müller's Sammlung der Kaiserlichen Resolutionen in Sachen Frankfurt contra Frankfurt, I. Abtheil. Seite 21, 22 und 28.)

Zum Zehenden, Soll der Rath der Armen vberheufften beisaßen halber, gepürliche anordnung vnd solche vorsehung thun, damit die Burgerschafft deswegen weiter nit beschwerdt werde, — —

Zum Zwai vnd Zwainzigisten, Soll wegen Anzahl der Juden, deren sich die Burgerschafft zum höchsten beschwert von yezigen ersezten Rath, mit Zuzihung der Siebenen vnd Neunen, so respectiuè zu ersehung der Priuilegien, vnd Abhörung der Rechnungen verordnet, fürderlich ein gewiße Ordnung begriffen, den Kay. Commissarien zur Reuision übergeben, vnd fürters Irer Mayt ꝛc. durch Sie die

Commissarien zu endtlicher ratification gehorsamst vberschickt werden ꝛc. — — — —

(In fine). Deßen alles zu Vrkhundt, haben mehr höchst- und hochgedachte Chur- vnd Fürsten, als Kayserliche verordnete Commissarien, Jedoch vorbehelt-lich Ihres vnd Ihrer Vnderthanen Rechten, deme sie durch diese Handlung oder abschiedt keineswegs praeiudicirt haben wöllen, Ihre Insigell, wie nit weniger E. E. Rath alhier, an diesen Brieff thun hencken, Zuförderst aber sich sambt vnd sonders gegen Notarium, laut deßwegen sonderbar vffgerichten Instruments, vnd Zeugen, das diß Ihr Will vnd mainung sey, austrucklich ercleret. Gleicher gestalt hat sich die Bürgerschafft insgemein durch deren Ausschuß, vnd ein Jeder insonderheit, laut deßwegen vnderschiedlich vffgerichter Instrumenten, er-kleret, daß Sie mit diesem Abschiedt vnd deren darin getroffner uergleichung zufrie-den vnd zu steter vnuerbrüchlicher haltung desselben, wie auch mehrer bestettigung Ihrer desfalls gethaner einwilligung Johann Burckharden der Rechten Licentiaten, Burgern zu Franckfurt, von wegen der Gesellschafften vnd vnzünfftigen, vnd dann in Nahmen der Zunfften die Benderzunfft vleißig gepetten, Ihr Insigell an disen Abschiedt zu hencken, Welches Wir Licentiat Burckhardt vnd Benderzunfft jezt gemelt vmb Ihr vleißige embsige pitt also gethan zu haben bekennen, Jedoch Vns vnd Vnsern Erben vnd Nachkommen ohne schaden.

Anlage Zahl 10.

Auszug der, unter Vermittlung einer Kaiserlichen Commission, auf freiwillige Anheimstellung des Raths und der Bürgerschaft zu Stande gebrachten neuen Stätigkeit und Ordnung der Juden zu Frankfurt vom 28. Febr. und 8. März 1616, nebst der Kaiserl. Confirmation vom 3. Januar 1617.

1.

(Der Juden Eyd bey ihrer Aufnahme in die Stättigkeit.)

Alle vnndt jede Juden vnndt Judinen, die zue Franckfurt zue der Stättig-keit zuegelaßen werden, sollen geloben, vnndt ein rechten Judischen Aidt schweren, den Burgermeistern, Schöffen und Rath der Statt

Franckfurt, getrew und gehorsamb zue sein, ihrer und gemeiner Statt schaden zue warnen, nutz vnndt frommen zue fürderen, vnndt nicht wieder sie zue thuen, mit Wortten oder Wercken, in keine weiß, auch umb keine sprüch vnndt forderungen, die sie in solcher zeit gegen E. Erb. Rath, den burgern, den Ihren, vnndt die Ihnen zueuersprechen stehen, es seyen Christen oder Juden hetten oder gewinnen, Recht zue geben, vnd zuenehmen, vor des Reichs Gericht zue Franckfurt, oder bey dem Rath vnnd nindert anderswo, dann dahin es der Rath, oder das Gericht weist, Ydoch der Appellation, vnndt was sonsten die Rechten in diesen, und dergleichen Fällen nachgeben vnndt verstatten vorbehalten, darzue Sich sambt ihrem haab vnd Guet nicht aus der Statt anderswohin transferiren sollen, Sie haben dann zuevor Ihre Stättigkeit, wie sich gebüret, aufgesagt, vnndt seyen mit den Rechenmeistern von Raths wegen, allerdings ihrer Schuldigkeit halben endtlich überkommen, ohn alle Argelist und Geferdte.

13.

(Hiesige Juden sollen allein E. E. Rath und niemand anders verbunden seyn.)

Welche Juden oder Judinen zue Franckfurt Stättigkeit erlangen wollen, die sollen zuevor, vnd ehe sie angenommen, aller anderer herrschafften Aidt vnndt pflicht ledig, vnndt so lang sie daselbst Stättigkeit haben, Niemandt anderß, dann einem Erb. Rath ermelter Stadt verbunden seyn, sich auch in solcher Zeit ohne willen, vnndt wissen des Raths gegen keiner herrschafft verbinden, auf maß, wie daßelb in den Kays. Privilegien versehen. Ob sie dann auch ohnentscheiden, oder vnuertragene sachen, Rechtfertigungen vnndt hendeln mit ihnen brechten, darin will Sie ein Erb. Raht nicht vertheidigen, noch verandtworten.

14.

(Die Juden sollen bey ihren Privilegien geschützt, und sämtlich aus der Stadt nicht abgeschafft werden.)

Undt demnach die Judischheit zue Franckfurt von den Römischen Kayßern sonderbar privilegirt, das dieselbe in gedachter Stadt geduldet, vnndt ihnen schutz gehalten werden soll. Alß soll ein E. E. Rath bey solchen Begnadungen, vnndt Freiheiten erwehnte Judischheit schutzen vnndt handthaben, dießelbe darwieder sambtlich aus der Stadt abzueschaffen nicht Macht haben, Da aber eine sonderbare Par-

ticular Person, Judt oder Judin sich dergestalt würde straffbarlich vergreiffen, das der oder die ahn dem Ortt zue Franckfurt lenger nicht zuedulten sein möchten, Soll alsdann dem Raht mit vorgehendter erkandtnus des gerichts hierin die Gebühr zue-uerfügen, vnuerwehrt sein.

15.

(Die Juden sollen nicht, wie bisher, alle drey Jahr auf das neue um die Stättigkeit anzuhalten nöthig haben.)

Unndt sollen hinfüro die Juden, so einmal die Stättigkeit erlangt, darbey gelassen werden, und nicht weiter wie sonsten alle drey Jahr beschehen, darum an-zuehalten schuldig sein. Doch das sie dargegen ahn dem gewöhnlichen tribut wegen Annehmung der Stättigkeit, welchs nach Verfließung der dreyen Jahren zue ent-richten pfleglich, alle Jahr die Gebür der Proportion nach entrichten sollen.

32.

(Juden sollen sich keine Franckfurter Burger, sondern E. E. Raths Schutzangehörige nennen.)

Demnach bishero die Juden sich angemast, nicht allein in der Statt, sonder auch ausserhalb bei anderen Herrschafften sich Burger zue Franckfurt zue nennen, welches dem Raht vnnd gemeiner Burgerschafft allerhandt schimpffliche reden bey fremdten Leuhten verursacht, soll ihnen hiemit gentzlich, vnnd durchaus sich solches titels oder nahmens zue gebrauchen verbotten, vnnd sich nicht anders, alß eines Erb. Rahts schutzangehörige zue nen-nen erlaubt seyn, bey straff drey Goldt Gülden, so oft sie das übertretten, vnndt man es in erfarung bringen würdte.

66.

(Die Juden sollen nicht leihen auf Eigen und Erb oder liegende Güter zu Franckfurt.)

Sie sollen auch nit leyhen auff aigen vnnd Erb das zue Franckfurt inpflichtig ist, noch ihnen einiger insatz, oder andere verpfendung liegender Güeter zuegelassen werden.

67.

(Wie sie denn vielmehr dergleichen Eigen und Erb, wenn es auf andere Art an sie gelanget, alsobald in weltlicher Burger Hände veräussern sollen).

Was aber von aigen vnd Erb sonsten von Gerichtswegen ahn sie gelangen möchte, das sollen sie vnuerzüglich, so erst sie mögen verkauffen vnd vereußern, in Weltlicher Burger händte zue Franckfurt, Vnd ob sie solch aigen vnndt

erb zue hoch wollten anschlagen so soll die erkanntnuß darüber bey einem Erb. Raht stehen, Dabey sollen es die Juden ohne einredte bleiben lassen.

75.

(In der Stadt sollen die Juden keine Läden haben, doch ist ihnen, ihre Waaren herumzutragen erlaubt.)

Item soll den Juden auff dem Marck, oder in der Statt offendtlich ohne erlaubnus keine Laden oder Cramstandt zuegehalten gestattet, jedoch ihnen vnbenommen sein, ihre failschafft durch die Statt vnndt Gassen ungehindert zuetragen vnd zueuerkauffen.

103.

(Moderation der Juden Anzahl)

Demnach in dem von der Kays. Maytt. confirmirten Abschiedt außtrücklich versehen worden, das der Juden halben (weil die Burgerschafft wegen ihrer Anzahl sich beclagt) gewisse Ordtnung vnndt moderation vorgenommen werden soll, Alß ist hierauf von vns den Kays. Commissarien obgemelt nachuolgendt Ordtnung gemacht, vnnd dieser Stättigkeit zue künfftiger nachrichtung einuerleibt worden,

104.

(auf 500 Hausgesäß.)

Nemblich, dieweil allberait fünffhundert, vnndt etlich vnndt dreyßig in die Stättigkeit zue Franckfurt eingeschrieben, das hinfüro die Zahl vber Fünffhundert haußgeseß nicht mehr sein, noch der endts geduldet werden sollen.

105.

(Es sollen des Jahrs nicht über 6 Fremde zur Stättigkeit aufgenommen werden.)

Zum Andern, das hinfüro vber Sechs frembdte Personen, Jährlichs nicht zur Stettigkeit aufgenommen noch zuegelassen werden sollen.

106.

(Wer die Stättigkeit verlangt, soll von den Zehendern ein gutes Zeugniß,)

Zum dritten das hinfürters keiner zur Stättigkeit angenommen werden soll, welcher nit der Aeltisten Zehendern Kundtschafft seines wohlhaltens vorlegen könne, Worbey dan die Zehendter zue beaidigen, das sie nichts verhalten, sonder die Warheit anzeigen wöllen.

107.

(wie auch ein bewohnliches Haus und 1000 fl. im Vermögen, auch sich mit der Gemeinde abgefunden haben.)

Wie dan auch zum Vierten keiner vfgenommen werden soll, welcher nit eine

bewöhnliche behaußung, darzue zum wenigsten, in seinem Vermögen tausendt Gulden hauptsummlich habe, Es soll auch keiner er sey gleich in- oder außheimisch angenommen werden, er habe dann zuevor sich mit den Bawmeistern verglichen, waß er der gemein schuldig ist, vndt deswegen vona ihnen einen schein vfzuelegen.

108.

(Die jährlich anzunehmende 6 Personen sollen keine Fremde heyrathen.)

Zum Fünfften daß obgemelte sechs Personen, so jährlichs zur Stettigkeit auffzuenehmen schuldig sein sollen, vnder die eingeborne Juden, da Sie sich veranderen wollten zue heyrathen.

109.

(Unter den hiesigen Juden sollen jährlich nicht mehr als 12 Paar heyrathen.)

Zum Sechsten, Vnder den eingebornen Juden, soll Jährlichs vber Zwölff par zue heyrahten nicht verstattet werden.

117.

(Die Stättigkeit soll jährlich in der Synagog verlesen werden.)

Vnndt darmit sich die Juden ihrer Vnwissenheit dieser Ordtnung nicht zueendtschuldigen haben, So soll ihnen, oder ihren Bawmaistern versiegelte Vrkundt dieser Stättigkeit von den Herrn Commissarien zuegestelt werden, Alß dann Sie schuldig sein sollen, dieselbe Jährlichs in ihrer Synagogen offendtlich verlesen zue lassen ꝛc. ꝛc. — — —

(In fine) Doch behalten wir höchstgedachter Kays. Maytt. vnd deroselben Nachkommenden nochmals hiemit außtrücklich beuor, diese Ordtnung nach gelegenheit der zeit vnndt leufften, auch anderen bewegendten vrsachen, ihres gefallens allwegen zuemehren, zuemindern, zueerclehren, auch zue endern oder gar abzuethun, vndt ein Newe zuemachen, wie derselben das jederzeit für nutz vnndt guet angesehen wird. — —

Kaiserliche Confirmation der neuen Judenstättigkeit von 1616 *).

Wir Matthias von Gottes Gnaden, Erwählter Römischer Kayser ꝛc. Bekennen für uns und Unsere Nachkommen am Reich offentlich mit diesem Brieff, und thun kund allermänniglich: Als bei der bald nach Unserer angetret-

*) vid. Schudts jüdische Merkwürdigkeiten Theil III. S. 157, 158, 190.

unser Kayserlichen Regierung in Unserer und des heiligen Reichs Stadt Franckfurt entstandenen und geschwebten Unruhe und Empörung, und daraus weiter gefolgten Stürm- Plünder- Außjag- und Vertreibung der daselbst gesessenen Judenschaft, der Ehrwürdig und Hochgebohrne, Johann Schweickhard, Erz. Bischoffen zu Maynß, des heiligen römischen Reichs durch Germanien Ertz Cantzlern, und Ludwig Landgraffen zu Hessen, Graff zu Katzen-Elenbogen, Dietz, Ziegenhain und Nidda, Unsere liebe Neve, Churfürst, Oheim und Fürst, als Unsere zu Aufhebung und Stillung ehrst berührter Unruhe, und gedachter Judenschafft Restitution und Wiedereinführung, und was dem allen mehr anhängig, verordnete ansehnliche Commissarii unter andern durch Ihre L. L. D. zu Unserm freundlichen und gnädigen Gefallen, aus wohlgemeynt Friedfertigen Eyffer, angewändten vielfältigen Bemühungen und Sorgfältigkeit, auf Unsern vorgegangenen Befelch und Verordnung, auch auf eines Raths und Burgerschafft obbemeldter Stadt Franckfurth gethane freiwillige Heimstellung, soviel gedachte Judenschafft und derselben Nachkommen belangt, eine gewisse Ordnung und Stättigkeit auff unsere gnädigste Genehmhalt- und Bestättigung gemacht und auffgericht, darob auch erstgemeldten Rath und Burgerschaft vestiglich zu halten, anbefohlen; So haben Wir demnach Uns von obgenannten unsern Kayserlichen Commissarien überschickten Brieff und Formulam angeregter Ordnung und Stättigkeit, neben denen zuvor und mit einkommenen Relationibus und Gutachten, und was davon mehr herrührig, in reifester Berathschlagung ziehen, und darauf diese unsere Ratification und Declaration den Theilen, zu endlicher Nachricht, auch steif und vester Haltung verfertigen lassen, wie von Wort zu Wort hernach folget:

(Hier ist der Text der Judenstättigkeit ganz eingerückt)

Wann dann mehrberührte Ordnung und Stättigkeit auf vielgemeldt Unsere Kayserliche Commissarien reife Erwegung, darzu auch nicht weniger obangezeigter Massen, mit des Raths und Burgerschafft freyen Heimstellung, erfolgt, und wir nicht dafür halten wollen, daß darbey jemand in genere oder in specie Schaden oder Nachtheil zugefüget werden solle hierumben, so ist unser gnädigst auch endlicher Wille und Meinung, daß es bei angeregter Ordnung und Stättigkeit in ihrem Inhalt und Begriff verbleiben und denselbigen von allen Theilen steiff nachgegangen und gelebet werden solle; Doch behalten Wir Uns bevor, da über kurz oder lang durch Uns oder Unsere Nachkommen am

Reich, Römische Kayser oder Könige, auf gemeinen Reichstägen, oder sonsten wegen der Judischheit ihre Nahrung Handthierung und Wandels halben Aenderung oder Maas im Heil. Römischen Reich fürgenommen, und darüber, sonder neue und verbesserte Ordnung und Satzung zu machen, nöthig befunden würden, daß Wir Uns desselbigen nichts begeben, sondern solche Aenderung je und allewege, nachgestalten Sachen ins Werk zu setzen, reserviret haben wollen; Jnmassen Wir Uns dann auch in specie erklären, daß diese jezt gemachte Ordnung und Stättigkeit, niemands an seinen Gerechtigkeiten, Freiheiten Begnadigungen und Privilegien, auch den Juden selbsten an ihren sonst habenden Rechten, und alten Herbringen ichtes praejudicirlich und nachtheilig gebähren solle; getreulich und ohngefährlich mit Urkund des Briefs besiegelt mit Unserm Kaiserlichen anhangenden Insiegel, der geben zu Prag den 3. Monatstag Januarii Anno 1617.

Matthias

Vt. Hans Ludwig von Ulm
(L.S.) Ad mandatum Sacrae Caes. Majest.
proprium
Johann Rudolph Bucher.

Anlage Zahl 11.

Kaiser Leopols Declaration vom 28. Juli 1685, wodurch, auf Verwendung des Raths zu Frankfurt a. M. und dessen Beitrag zum Türkenkrieg von 20,000 fl., der Wiedereinlösung der im Jahr 1372 verkauften Juden daselbst für ewige Zeiten entsagt und den Juden die angesonnene Türkensteuer von fl. 100,000 erlassen wird.

(Aus den Privilegiis und Pactis des heil. Römischen Reichsstadt Frankfurt am Mayn, Ausgabe von 1728, Seite 496 bis 501.)

WJR Leopold von Gottes Gnaden erwöhlter Römischer Kayser 2c. 2c. Thun kund jedermänniglich, mit diesem offenen Brieff, daß in

Betrachtung der itzigen schweren Zeiten und grausamen Türcken Kriegs, welcher Unsere Erb-Königreich und Lande auff den äussersten Grad verderbet hat, Wir zu Bestreitung der fast unerschwinglichen Außgaben, und fernerer Fortsetzung desselben Kriegs, neben andern hierzu dienlichen Mitteln, Uns erinnern lassen, welcher Gestalten weyl. Unser hochgeehrter Vorfahrer an dem Reich Carolus Quartus, Römischer Käyser, Unserer und deß H. Reichs Stadt Franckfurt an dem Mayn, einige daselbsten wohnhaffte Juden, umb eine gewisse Summa Geldes, anfänglich zwar hypothecirt und verpfändet, hernach aber also verkaufft habe, daß dieselbe gegen Erlag deß Kauffschillings, der reluition, wann und zu welchen Zeiten ein jeweiliger Römischer Käyser solche zu thun willens seyn würde, unterworffen seyn sollen; dahero Wir bey obbesagten itzigen Zeiten dieser Judenschafft, und ihrenthalben annoch stehenden pacti reluitionis, würcklich zu geniessen, Uns entschlossen, und was Wir dißfalls denen Ehrsamen, Unsern und deß Reichs lieben Getreuen, Bürgermeistern und Rath ehegedachter Stadt Franckfurt, und der daselbstigen Judenschafft fürtragen zu lassen nöthig befunden, Unserm Reichs-Hoff-Rath und deß Reichs lieben Getreuen, Johann Friederich von Lintzing, committirt und anbefohlen haben. Nachdem nun dieser Unser Commissarius daselbsten mit Unsern ihme mitgegebenen Käyserl. Credentialien an die Stadt Franckfurt angekommen, und Unsere ihme auffgegebene Commission dahin eröffnet, daß Wir die sämptliche Juden daselbst, in Krafft obangeregten pacti reluitionis, außzulösen gesinnet, und weilen die Stadt Franckfurt von denen Juden bis dato ein mehrers genossen, als der Kauffschilling außträgt, Wir solcher laesion halben die Erstattung gesuchet, von denen Juden aber zur Türcken-Hülff hundert tausend Gülden, als ein Uns allein vorbehaltenes Recht und Collect, gnädigst angefordert haben wolten.

Darauff haben Bürgermeister und Rath daselbst, nicht nur vermittels einiger bey Unserm Reichs-Hoff-Rath eingegebener allerunterthänigsten Information- und Remonstrations-Schrifften und Beylagen, sondern auch durch eine expresse Abordnung an Unsern Käyserl. Hoff in mehrerm allerunterthänigst fürtragen und erweissen lassen, was Gestalten in anno 1372 zweyerley Juden zu Franckfurt gewesen, nemlich Käyserliche, welche derselben seyt an. 1348 nexu pignoris verhafftet waren, und andere, welche in an. 1358 von dem Ertz-Stifft Mayntz pure et simpliciter, absque reluitionis pacto, consensu Caesaris et Imperii, an die Stadt kommen, zu welchen, *post confirmata statibus Imperii jura recipiendorum Judaeorum*,

damahlen außgedingte pactum hiermit gäntzlich auffgehebet, zernichtet, die sämptliche in Franckfurt wohnhafte Juden hingegen, sie seyen von Römischen Käisern erkaufft, oder jure Status auffgenommen, und sonsten in andere Wege an die Stadt gekommen, der gemelten gemeiner Statt Franckfurt unablößlich und unansprüchig Eigenthum, und als ihre Leibsangehörige Hintersassen seyn und bleiben sollen, also, daß dieselbe solche Juden nach ihrem Gefallen, Gutbefinden und Belieben, wie von ihnen bißhero beschehen, annehmen und erlassen, ihnen Ordnungen, Stättigkeiten und Befehle geben und nehmen mögen, wie es ihnen, gemeiner Stadt und Bürgerschaft, jederzeit gut, nütz- und ehrlich zu seyn bedünken wird. Weilen auch mehrgemeldte Bürgermeister und Rath die Juden bißhero als ihr eigen und Leibes angehörige Hindersassen bona fide genossen haben, darzu sie, laut alter Verschreibungen, befugt und berechtigt gewesen seynd; Als erklären Wir Uns, für Uns und Unsere Nachkommen, Römische Käyser und Könige, gnädigst, daß Wir oder Sie an dieselbe, deren eingezogenen Nutzungen halben, sie haben Namen wie sie wollen, einigen Zuspruch, Forderung oder Gesuch nicht thun, sondern sie nun und inskünfftig, bey deme, was sie seithero eingezogen und genossen haben, oder ins künfftig einziehen, nutzen und geniessen können, und werden, es habe gleich Nahmen wie es wolle, umb so mehr schützen, schirmen, und handhaben wollen, als sie nach Inhalt weyland Unserer glorwürdigsten Antecessoren Römischen Käysern Caroli IV. Kauff-Verschreibung, sonderlich Maximiliani I. in Jahren ein tausend vierhundert neuntzig fünff, und neuntzig acht, ertheilter Declarationen, und darauff im Jahr ein tausend fünffhundert und eilff ergangener Käys. absolutori Urtheil biß dahero darbey ruhig gelassen worden seyn. Nachdem Wir Uns auch gnädigst erinnern, der vielen und öfftern Diensten, getreuen Devotion und angewendeten Kosten, die Unsere höchstlöbl. Vorfahren, Wir, und das Reich, von der Stadt Franckfurt genossen, wahrgenommen und verspüret haben, die Sie und ihre Nachkommen noch ferner thun können, mögen und sollen, sonderlich bey jetzt wehrendem Türcken-Krieg schon bereits gethan haben, und über die auff dem Reichs Convent verwilligte Reichß-Hülffe, noch ferners mit einem freywilligen Beytrag von zwantzig tausend Gülden, davon gleich itzo baar acht tausend, auff nechst instehende Franckfurter Herbst-

Meß sechs tausend, und die ehist folgende Franckfurter Oster-Meß die letzte sechs tausend Gülden, gegen genugsamer HoffZahl-Ampts-Quittung bezahlet werden sollen, zu Bezeugung ihres zu Uns tragenden allergehorsambsten Respects und Eyffers zu dem gemeinen besten, auch zu Unserm gnädigsten Wohlgefallen würcklich bezeugen thun.

Als erklären, wollen und versichern Wir, für Uns und Unsere Nachkommen am Reich, Sie, Bürgermeistere, Rath und gemeine Bürgerschafft der Stadt Franckfurt hiermit ferner gnädigst, daß, obwohlen in dem Westphälischen Friedenschluß, und Kayserlichen Wahl-Capitulationen bedinget worden ist, daß die Reichs-Pfandschafften denen Ständen des Reichs so lang und viel ruhig gelassen, und prepetuirt werden sollen, biß derenthalben ein anderes lege Imperii pragmatica statuiret und verordnet seyn werde, dannoch, es erfolge der gemelten oppignorationen und retrovenditionen halben was da wolle, solches gleichwol die Judenschafft in Franckfurt nicht betreffen oder angehen, weniger das ihrenthalben vorbehaltene Ablösungs- und Wiederkauffs-Recht, wider Bürgermeister, Rath und Bürgerschafft derselben Stadt jemahlen angezogen oder gebraucht werden, sondern selbiges für itzt und ins künfftig zu ewigen Tagen abgethan, cassirt und entkräfftiget, die Juden und ihre Angehörige, Männ- und Weiblichen Geschlechts, aller ordinar- und extraordinar-Collecten und Gefälle, Schatzungen, Nutzungen, Bußen, und alles andere, nichts, (als allein die Cron-Steuer, und was deß Opffer-Pfennings halben den sechs und zwanzigsten Julii sechzehen hundert ein und sechzig verglichen worden ist, welches, wie zuvor, verbleiben, und also ferner hin damit gehalten werden soll) außgenommen, welches von denenselben erhoben und eingezogen werden kan, zu Kriegs- und Friedens-Zeiten, an Sie Bürgermeistere, Rath und Bürgerschafft, jetzt und künfftig, nach ihrer und gemeiner Stadt Nothdurfft und Gefallen, hoch- oder nieder zu setzen, zu erheben und zu geniessen, angewiesen und gänzlich überlassen, die jetzmalen geforderte Türcken-Steuer der hundert tausend Gulden auch hiermit tod ab- und nachgelassen seyn und bleiben sollen. Wir cassiren, heben auff und erklären hiermit für nichtig, krafftloß und unbündig alle diejenige Kayserliche und andere Befehle, Mandata, Verordnungen, Commissiones, Exe-

damahlen außgedingte pactum hiermit gäntzlich auffgehebet, zernichtet, die sämptliche in Franckfurt wohnhafte Juden hingegen, sie seyen von Römischen Käisern erkaufft, oder jure Status auffgenommen, und sonsten in andere Wege an die Stadt gekommen, der gemelten gemeiner Statt Franckfurt unablößlich und unansprüchig Eigenthum, und als ihre Leibsangehörige Hintersassen seyn und bleiben sollen, also, daß dieselbe solche Juden nach ihrem Gefallen, Gutbefinden und Belieben, wie von ihnen bißhero beschehen, annehmen und erlassen, ihnen Ordnungen, Stättigkeiten und Befehle geben und nehmen mögen, wie es ihnen, gemeiner Stadt und Bürgerschaft, jederzeit gut, nütz- und ehrlich zu seyn bedünken wird. Weilen auch mehrgemeldte Bürgermeister und Rath die Juden bißhero als ihr eigen und Leibes angehörige Hindersassen bona fide genossen haben, darzu sie, laut alter Verschreibungen, befugt und berechtigt gewesen seynd; Als erklären Wir Uns, für Uns und Unsere Nachkommen, Römische Kayser und Könige, gnädigst, daß Wir oder Sie an dieselbe, deren eingezogenen Nutzungen halben, sie haben Namen wie sie wollen, einigen Zuspruch, Forderung oder Gesuch nicht thun, sondern sie nun und inskünfftig, bey deme, was sie seithero eingezogen und genossen haben, oder ins künfftig einziehen, nutzen und geniessen können, und werden, es habe gleich Nahmen wie es wolle, umb so mehr schützen, schirmen, und handhaben wollen, als sie nach Inhalt weyland Unserer glorwürdigsten Antecessoren Römischen Kaysern Caroli IV. Kauff-Verschreibung, sonderlich Maximiliani I. in Jahren ein tausend vierhundert neuntzig fünff, und neuntzig acht, ertheilter Declarationen, und darauff im Jahr ein tausend fünffhundert und eilff ergangener Käys. absolutori Urtheil biß dahero darbey ruhig gelassen worden seyn. Nachdem Wir Uns auch gnädigst erinnern, der vielen und öfftern Diensten, getreuen Devotion und angewendeten Kosten, die Unsere höchstlöbl. Vorfahren, Wir, und das Reich, von der Stadt Franckfurt genossen, wahrgenommen und verspüret haben, die Sie und ihre Nachkommen noch ferner thun können, mögen und sollen, sonderlich bey jetzt wehrendem Türcken-Krieg schon bereits gethan haben, und über die auff dem Reichs Convent verwilligte Reichß-Hülffe, noch ferners mit einem freywilligen Beytrag von zwantzig tausend Gülden, davon gleich itzo baar acht tausend, auff nechst instehende Frankfurter Herbst-

Meß sechs tausend, und die ehist folgende Franckfurter Oster-Meß die letzte sechs tausend Gülden, gegen genugsamer HoffZahl-Ampts Quittung bezahlet werden sollen, zu Bezeugung ihres zu Uns tragenden allergehorsambsten Respects und Eyffers zu dem gemeinen besten, auch zu Unserm gnädigsten Wohlgefallen würcklich bezeugen thun.

Als erklären, wollen und versichern Wir, für Uns und Unsere Nachkommen am Reich, Sie, Bürgermeistere, Rath und gemeine Bürgerschafft der Stadt Franckfurt hiermit ferner gnädigst, daß, obwohlen in dem Westphälischen Friedenschluß, und Kayserlichen Wahl-Capitulationen bedinget worden ist, daß die Reichs-Pfandschafften denen Ständen des Reichs so lang und viel ruhig gelassen, und prepetuirt werden sollen, biß derenthalben ein anderes lege Imperii pragmatica statuiret und verordnet seyn werde, dannoch, es erfolge der gemelten oppignorationen und retrovenditionen halben was da wolle, solches gleichwol die Judenschafft in Franckfurt nicht betreffen oder angehen, weniger das ihrenthalben vorbehaltene Ablösungs- und Wiederkauffs-Recht, wider Bürgermeister, Rath und Bürgerschafft derselben Stadt jemahlen angezogen oder gebraucht werden, sondern selbiges für itzt und ins künfftig zu ewigen Tagen abgethan, cassirt und entkräfftiget, die Juden und ihre Angehörige, Männ- und Weiblichen Geschlechts, aller ordinar- und extraordinar-Collecten und Gefälle, Schatzungen, Nutzungen, Bußen, und alles andere, nichts, (als allein die Cron-Steuer, und was deß Opffer-Pfennings halben den sechs und zwantzigsten Julii sechzehen hundert ein und sechzig verglichen worden ist, welches, wie zuvor, verbleiben, und also ferner hin damit gehalten werden soll) außgenommen, welches von denenselben erhoben und eingezogen werden kan, zu Kriegs- und Friedens-Zeiten, an Sie Bürgermeistere, Rath und Bürgerschafft, jetzt und künfftig, nach ihrer und gemeiner Stadt Nothdurfft und Gefallen, hoch- oder nieder zu setzen, zu erheben und zu geniessen, angewiesen und gänzlich überlassen, die jetzmalen geforderte Türcken-Steuer der hundert tausend Gulden auch hiermit tod ab- und nachgelassen seyn und bleiben sollen. Wir cassiren, heben auff und erklären hiermit für nichtig, krafftloß und unbündig alle diejenige Kayserliche und andere Befehle, Mandata, Verordnungen, Commissiones, Exe-

fälle verarmte Juden, welche mit ihrem Allmosen erhalten werden müssen, zu Abkürzung gedachter in der Judenstättigkeit festgesetzten Zahl der 500 Familien angerechnet werden sollen, die Judenschaft aber darwider gebeten, damit solche arme abgebrannte und bedürftige Schutzjuden darunter nicht gezehlet und in ferneren Obrigkeitlichen Schutz genommen werden mögen, darauf ergehet folgende Justiz- und Billigkeit gemäße Erklärung und Ordnung: Es soll bei der Zahl in der Judenstättigkeit wegen der nahrhafften 500 Hauß-Gesäßen solchergestalten unverändert nochmalen verbleiben, daß zwar diese Zahl nicht überschritten, darunter aber keineswegs diejenige arme Juden, die weder einige Handthierung und Handel treiben, noch Geschäften halber herumgehen, sondern bedürftige und von der Judenallmosen lebende in ihrer Gassen beständig bleibende und zu denen obliegenden Judenabgaben und Lasten etwas beizutragen untüchtige Schutz-Juden seynd, gerechnet werden; damit aber hierunter alle besorgliche betrügliche Vervortheilung unterbleibe; So werde hiermit diese ausdrückliche Bedrohung beygefüget, woferne hinfürters herauskäme, daß ein oder mehrere, die man vor dergleichen Betteljuden angebe, aber gleichwohlen Handthierung trieben und derselben sich nicht enthielten, oder auch fremde Juden und Beysassen, die in der Stättigkeit nicht recipiret seynd, dieses Kayserl. Beneficii theilhaftig gemacht würden, daß sodann diese nicht allein des Schutzes ipso facto samt Weib und Kindern in perpetuum respective verlustiget und unfähig, aus der Stadt Gebiet öffentlich getrieben, sondern auch die Wirthe, in derer Häuser sie sich aufhalten, nebst denen Baumeistern selbst, so darum Wissenschaft gehabt, auf ihre Lebenszeit gleichermassen des Rechts der Stättigkeit verlustiget verbleiben, und aus ermeldter Stadt Gebiete durch die Obrigkeit unnachlässig verwiesen werden sollen ꝛc. —

XI. Seye dieser Sachen berichteter Beschaffenheit nach, die Kaiserl. Displicenz per Rescriptum an Rath, daß er über die Judenstättigkeit nicht besser gehalten, sondern in vielen Stücken den Juden zum Nachtheil derer Burger favorisirt, zu erkennen zu geben, mit den ernstlichen Befehl, dahin zu trachten, damit denen Juden gegen ihre Stättigkeit zu handeln oder sonst was ohnzulässiges zu beginnen, fernerhin gar nicht mehr erlaubet, oder durch die Finger gesehen und noch weniger in einige Wege die Ueberfahrung der Judenstättigkeit von ihme, dem Rath, in corpore et particulari befördert werden möge ꝛc.

jhren beyden Erben, sonst aber niemand anders, vns mit der Bürgerschafft nicht verwandt, gethan hab. —

Theil II. Tit. XII.

§. 1. Nachdem die Jüden allhie zu Franckfurt nun lange Zeit herkommen, vnd auff die Stettigkeit (vermittelst deren sie angenommen) geduldet worden: Darzu auch insonderheit von alters durch Römische Keyser vnd Könige, hochlöblichster Gedächtnuß, jhrer Gewerb, Narung vnd Handthierung halben, vnd daß sie in vnd ausserhalb der beyden Messen bey vns, auff guten Glauben vnd Trauwen, recht vnd redlich, nach vermöge der gemeinen Jüdischheit Freyheit, den Christen leyhen, vnd mit ihnen handlen mögen, Priuilegirt seyndt: So lassen wir dieselben bey solchen jhren Keyserlichen vnd Königlichen Priuilegien, auch vnserer Stettigkeit, so fern sie denselben in ihren Handthierungen sich gemeß halten, nochmahls (doch mit Vorbehalt ermeldte vnsere Stettigkeit nach Gelegenheit der Zeit, vnd erheischung der Nohtturfft, haben zu mehren, oder zu mindern) bleiben. — —

Anlage Zahl 9.

Auszug des zwischen dem Rath und der Bürgerschaft zu Frankfurt, unter Vermittlung einer Kaiserlichen Commission, abgeschlossenen Bürgervertrags vom 3. Jan. 1613.

(Aus Müller's Sammlung der Kaiserlichen Resolutionen in Sachen Frankfurt contra Frankfurt, I. Abtheil. Seite 21, 22 und 28.)

Zum Zehenden, Soll der Rath der Armen vberheufften beisaßen halber, gepürliche anordnung vnd solche vorsehung thun, damit die Burgerschafft deswegen weiter nit beschwerdt werde, — —

Zum Zwai vnd Zwainzigisten, Soll wegen Anzahl der Juden, deren sich die Burgerschafft zum höchsten beschwert von yezigen ersezten Rath, mit Zuzihung der Siebenen vnd Neunen, so respectiué zu ersehung der Priuilegien, vnd Abhörung der Rechnungen verordnet, fürderlich ein gewiße Ordnung begriffen, den Kay. Commissarien zur Reuision übergeben, vnd fürters Irer Mayt ꝛc. durch Sie die

Commissarien zu endtlicher ratification gehorsamst vberschickt werden ꝛc. — — — —

(In fine). Deßen alles zu Vrkhundt, haben mehr höchst- und hochgedachte Chur- vnd Fürsten, als Kayserliche verordnete Commissarien, Jedoch vorbeheltlich Ihres vnd Ihrer Vnderthanen Rechten, deme sie durch diese Handlung oder abschiedt keineswegs praeiudicirt haben wöllen, Ihre Insigell, wie nit weniger E. E. Rath alhier, an diesen Brieff thun hencken, Zuförderst aber sich sambt vnd sonders gegen Notarium, laut deßwegen sonderbar vffgerichten Instruments, vnd Zeugen, das diß Ihr Will vnd mainung sey, austrucklich ercleret. Gleicher gestalt hat sich die Bürgerschafft insgemein durch deren Ausschuß, vnd ein Jeder insonderheit, laut deßwegen vnderschiedlich vffgerichter Instrumenten, erkleret, daß Sie mit diesem Abschiedt vnd deren darin getroffner uergleichung zufrieden vnd zu steter vnuerbrüchlicher haltung desselben, wie auch mehrer bestettigung Ihrer desfalls gethaner einwilligung Johann Burckharden der Rechten Licentiaten, Burgern zu Franckfurt, von wegen der Gesellschafften vnd vnzünfftigen, vnd dann in Nahmen der Zunfften die Benderzunfft vleißig gepetten, Ihr Insigell an disen Abschiedt zu hencken, Welches Wir Licentiat Burckhardt vnd Benderzunfft jezt gemelt vmb Ihr vleißige embsige pitt also gethan zu haben bekennen, Jedoch Vns vnd Vnsern Erben vnd Nachkommen ohne schaden.

Anlage Zahl 10.

Auszug der, unter Vermittlung einer Kaiserlichen Commission, auf freiwillige Anheimstellung des Raths und der Bürgerschaft zu Stande gebrachten neuen Stätigkeit und Ordnung der Juden zu Frankfurt vom 28. Febr. und 8. März 1616, nebst der Kaiserl. Confirmation vom 3. Januar 1617.

1.

(Der Juden Eyd bey ihrer Aufnahme in die Stättigkeit.)

Alle vnndt jede Juden vnndt Judinen, die zue Franckfurt zue der Stättigkeit zuegelaßen werden, sollen geloben, vnndt ein rechten Judischen Aidt schweren, den Burgermeistern, Schöffen und Rath der Statt

Franckfurt, getrew und gehorsamb zue sein, ihrer und gemeiner Statt schaden zue warnen, nutz vnndt frommen zue fürderen, vnndt nicht wieder sie zue thuen, mit Wortten oder Wercken, in keine weiß, auch umb keine sprüch vnndt forderungen, die sie in solcher zeit gegen E. Erb. Rath, den burgern, den Ihren, vnndt die Ihnen zueuersprechen stehen, es seyen Christen oder Juden hetten oder gewinnen, Recht zue geben, vnd zuenehmen, vor des Reichs Gericht zue Franckfurt, oder bey dem Rath vnnd nindert anderswo, dann dahin es der Rath, oder das Gericht weist, Ydoch der Appellation, vnndt was sonsten die Rechten in diesen, und dergleichen Fällen nachgeben vnndt verstatten vorbehalten, darzue Sich sambt ihrem haab vnd Guet nicht aus der Statt anderswohin transferiren sollen, Sie haben dann zuevor Ihre Stättigkeit, wie sich gebüret, aufgesagt, vnndt seyen mit den Rechenmeistern von Raths wegen, allerdings ihrer Schuldigkeit halben endtlich überkommen, ohn alle Argelist und Geferdte.

13.

(Hiesige Juden sollen allein E. E. Rath und niemand anders verbunden seyn.)

Welche Juden oder Judinen zue Franckfurt Stättigkeit erlangen wollen, die sollen zuevor, vnd ehe sie angenommen, aller anderer herrschafften Aidt vnndt pflicht ledig, vnndt so lang sie daselbst Stättigkeit haben, Niemandt anderß, dann einem Erb. Rath ermelter Stadt verbunden seyn, sich auch in solcher Zeit ohne willen, vnndt wissen des Raths gegen keiner herrschafft verbinden, auf maß, wie daßelb in den Kays. Privilegien versehen. Ob sie dann auch ohnentscheiden, oder vnuertragene sachen, Rechtfertigungen vnndt hendeln mit ihnen brechten, darin will Sie ein Erb. Raht nicht vertheidigen, noch verandtworten.

14.

(Die Juden sollen bey ihren Privilegien geschützt, und sämtlich aus der Stadt nicht abgeschafft werden.)

Undt demnach die Judischheit zue Franckfurt von den Römischen Kayßern sonderbar privilegirt, das dieselbe in gedachter Stadt geduldet, vnndt ihnen schutz gehalten werden soll. Alß soll ein E. E. Rath bey solchen Begnadungen, vnndt Freiheiten erwehnte Judischheit schutzen vnndt handthaben, dießelbe darwieder sambtlich aus der Stadt abzueschaffen nicht Macht haben, Da aber eine sonderbare Par-

ticular Person, Judt oder Judin sich dergestalt würde straffbarlich vergreiffen, das der oder die ahn dem Ortt zue Franckfurt lenger nicht zuedulten sein möchten, Soll alsdann dem Raht mit vorgehendter erkandtnus des gerichts hierin die Gebühr zue-uerfügen, vnuerwehrt sein.

15.

(Die Juden sollen nicht, wie bisher, alle drey Jahr auf das neue um die Stättigkeit anzuhalten nöthig haben.)

Unndt sollen hinfüro die Juden, so einmal die Stättigkeit erlangt, darbey gelassen werden, und nicht weiter wie sonsten alle drey Jahr beschehen, darum an-zuehalten schuldig sein. Doch das sie dargegen ahn dem gewöhnlichen tribut wegen Annehmung der Stättigkeit, welchs nach Verfließung der dreyen Jahren zue ent-richten pfleglich, alle Jahr die Gebür der Proportion nach entrichten sollen.

32.

(Juden sollen sich keine Franckfurter Burger, sondern E. E. Raths Schutzangehörige nennen.)

Demnach bishero die Juden sich angemast, nicht allein in der Statt, sonder auch ausserhalb bei anderen Herrschafften sich Burger zue Franckfurt zue nennen, welches dem Raht vnnd gemeiner Burgerschafft allerhandt schimpffliche reden bey fremdten Leuhten verursacht, soll ihnen hiemit gentzlich, vnnd durchaus sich solches titels oder nahmens zue gebrauchen verbotten, vnnd sich nicht anders, alß eines Erb. Rahts schutzangehörige zue nen-nen erlaubt seyn, bey straff drey Goldt Gülden, so oft sie das übertretten, vnndt man es in erfarung bringen würdte.

66.

(Die Juden sollen nicht leihen auf Eigen und Erb oder liegende Güter zu Franckfurt.)

Sie sollen auch nit leyhen auff aigen vnnd Erb das zue Franckfurt inpflichtig ist, noch ihnen einiger insatz, oder andere verpfendung liegender Güeter zuegelassen werden.

67.

(Wie sie denn vielmehr dergleichen Eigen und Erb, wenn es auf andere Art an sie gelanget, alsobald in weltlicher Burger Hände veräussern sollen).

Was aber von aigen vnd Erb sonsten von Gerichtswegen ahn sie gelangen möchte, das sollen sie vnuerzüglich, so erst sie mögen verkauffen vnd vereußern, in Weltlicher Burger händte zue Franckfurt, Vnd ob sie solch aigen vnndt

erb zue hoch wollten anschlagen so soll die erkanntnuß darüber bey einem Erb. Raht stehen, Dabey sollen es die Juden ohne einredte bleiben lassen.

75.

(In der Stadt sollen die Juden keine Läden haben, doch ist ihnen, ihre Waaren herumzutragen erlaubt.)

Item soll den Juden auff dem Marck, oder in der Statt offendtlich ohne erlaubnus keine Laden oder Cramstandt zuegehalten gestattet, jedoch ihnen vnbenommen sein, ihre failschafft durch die Statt vnndt Gassen ungehindert zuetragen vnd zueuerkauffen.

103.

(Moderation der Juden Anzahl)

Demnach in dem von der Kays. Maytt. confirmirten Abschiedt außtrücklich versehen worden, das der Juden halben (weil die Burgerschafft wegen ihrer Anzahl sich beclagt) gewisse Ordtnung vnndt moderation vorgenommen werden soll, Alß ist hierauf von vns den Kays. Commissarien obgemelt nachuolgendt Ordtnung gemacht, vnnd dieser Stättigkeit zue künfftiger nachrichtung einuerleibt worden,

104.

(auf 500 Hausgesäß.)

Nemblich, dieweil allberait fünffhundert, vnndt etlich vnndt dreyßig in die Stättigkeit zue Franckfurt eingeschrieben, das hinfüro die Zahl vber Fünffhundert haußgeseß nicht mehr sein, noch der endts geduldet werden sollen.

105.

(Es sollen des Jahrs nicht über 6 Fremde zur Stättigkeit aufgenommen werden.)

Zum Andern, das hinfüro vber Sechs frembdte Personen, Jährlichs nicht zur Stettigkeit aufgenommen noch zuegelassen werden sollen.

106.

(Wer die Stättigkeit verlangt, soll von den Zehendern ein gutes Zeugniß,)

Zum dritten das hinfürters keiner zur Stättigkeit angenommen werden soll, welcher nit der Aeltisten Zehendern Kundtschafft seines wohlhaltens vorlegen könne, Worbey dan die Zehendter zue beaidigen, das sie nichts verhalten, sonder die Warheit anzeigen wöllen.

107.

(wie auch ein bewohnliches Haus und 1000 fl. im Vermögen, auch sich mit der Gemeinde abgefunden haben.)

Wie dan auch zum Vierten keiner vfgenommen werden soll, welcher nit eine

Anlage Zahl 17.

Auszug des Organisations-Patents des Fürsten Primas des rheinischen Bundes für die in Besitz genommene Stadt Frankfurt, vom 10. October 1806.

Erster Abschnitt.

Staatsverhältniß.

§. 1, 2 und 3, (wörtlich wie oben Bd. IV, Seite 84 Note *).

Zweiter Abschnitt.

Religionsverhältnisse.

§. 5. Die Mitglieder der drei christlichen Religionen sind von keinem öffentlichen Amt ausgeschlossen.

§. 6. Die Mitglieder der jüdischen Nation werden gegen Beleidigung und beschimpfende Mißhandlung in Schutz genommen. — — —

Vierter Abschnitt.

Gesetzgebung und Aemterverwaltung.

§. 1. Die Verordnungen werden von dem Senat entworfen, dem souverainen Fürsten vorgeschlagen, und von demselben bestätiget; in dringenden Fällen verordnet der Senat provisorisch, und berichtet an den souverainen Fürsten.

Ausserdem ist der Senat das repräsentative Collegium des städtischen gemeinen Wesens in allen auf die Verwaltung seiner Communalrechte und Eigenthum sich beziehenden Sachen. Er darf jedoch über Veräusserung und Verpfändung ohne Unsere Genehmigung nicht disponiren, auch keine neuen Ausgaben eigenmächtig anordnen. In Entsagung und Bewilligung des Bürgerrechts, Beisassenschutzes, wie auch besonderer Permissionsscheine, bleibt es bei der bisherigen Verfassung, doch behaltet sich der souveraine Fürst in besonders wichtigen Fällen sein Bewilligungsrecht vor. — — —

§. 5. Ehe Wir als souverainer Fürst ein entworfenes wichtiges Gesetz auf entschiedene Weise bestätigen, werden Wir meistens auch das Gutachten des bürgerlichen Ausschusses über die betreffenden Gegenstände vernehmen. — — —

Sechster Abschnitt.

Finanzwesen.

§. 1. Die Ausscheidung derjenigen Einkünfte, die Wir der gemeinen Stadt zugedacht haben, von denjenigen, die dem souverainen Fürsten zu Bestreitung der Staats- und Militär-Ausgaben gehören, kann zu seiner Zeit durch die Art. 26 u. 27 des rheinischen Bundes bestimmt werden.

§. 2. Dermalen und bis dahin, daß sämmtliche Staatsschulden bezahlt sind, finden Wir zweckmäsig, daß durchaus alle Einnahmen in die Rechnei zusammenfliessen.

§. 3. Von jeder Einnahme giebt die Rechnei ein Viertel ab, an den Schuldentilgungsfond; ein Viertel erhaltet der Magistrat zu Bestreitung der Besoldungen, Stadtbauwesen und untergeordneten Polizei-Anstalten; ein Viertel erhaltet das Rentamt des souverainen Fürsten zur Besoldung des Militärs, Referendärs, Directors der Oberpolizei, Rentmeisters und Controlleurs, zur Bezahlung der Gesandtschaftsunkosten, und als Beitrag zu dem Aufwand, der unzertrennlich ist von der souverainen Würde; das letzte Viertel bildet eine Reservecasse zu Deckung unvorhergesehener Ausgaben der andern Cassen. — — —

Achter Abschnitt.

Vollstreckung.

§. 1. **Die vollstreckende Gewalt kann nur in solchen Fällen eintreten,** wenn in Justizsachen der ordentliche Richter entschieden hat, **und wenn Verordnungen, von der gesetzgebenden Stelle entworfen, von dem souverainen Fürsten bestätiget, die schuldige Befolgung gebieten** und in der Ausführung Anstand finden sollten.

§. 2. Die vollstreckende Gewalt ist dem Fürstlichen General-Commissär anvertraut. In allen Fällen seiner Wirksamkeit sind sämmtliche Stellen, auch das bürgerliche und andere Militär, unter Verantwortung verpflichtet, ihm in der Ausführung an Handen zu gehen.

Neunter Abschnitt.

Ausführung.

§. 4. **Alle bestehende Verordnungen werden bestätiget, bis über besondere Gegenstände neue Verordnungen auf verfassungsmäsige Weise gebildet und erlassen werden.**

Anlage Zahl 17.

Auszug des Organisations-Patents des Fürsten Primas des rheinischen Bundes für die in Besitz genommene Stadt Frankfurt, vom 10. October 1806.

Erster Abschnitt.

Staatsverhältniß.

§. 1, 2 und 3, (wörtlich wie oben Bd. IV, Seite 84 Note *).

Zweiter Abschnitt.

Religionsverhältnisse.

§. 5. Die Mitglieder der drei christlichen Religionen sind von keinem öffentlichen Amt ausgeschlossen.

§. 6. Die Mitglieder der jüdischen Nation werden gegen Beleidigung und beschimpfende Mißhandlung in Schutz genommen. — — —

Vierter Abschnitt.

Gesetzgebung und Aemterverwaltung.

§. 1. Die Verordnungen werden von dem Senat entworfen, dem souverainen Fürsten vorgeschlagen, und von demselben bestätiget; in dringenden Fällen verordnet der Senat provisorisch, und berichtet an den souverainen Fürsten.

Ausserdem ist der Senat das repräsentative Collegium des städtischen gemeinen Wesens in allen auf die Verwaltung seiner Communalrechte und Eigenthum sich beziehenden Sachen. Er darf jedoch über Veräusserung und Verpfändung ohne Unsere Genehmigung nicht disponiren, auch keine neuen Ausgaben eigenmächtig anordnen. In Entsagung und Bewilligung des Bürgerrechts, Beisassenschutzes, wie auch besonderer Permissionsscheine, bleibt es bei der bisherigen Verfassung, doch behaltet sich der souveraine Fürst in besonders wichtigen Fällen sein Bewilligungsrecht vor. — — —

§. 5. Ehe Wir als souverainer Fürst ein entworfenes wichtiges Gesetz auf entschiedene Weise bestätigen, werden Wir meistens auch das Gutachten des bürgerlichen Ausschusses über die betreffenden Gegenstände vernehmen. — — —

Sechster Abschnitt.

Finanzwesen.

§. 1. Die Ausscheidung derjenigen Einkünfte, die Wir der gemeinen Stadt zugedacht haben, von denjenigen, die dem souverainen Fürsten zu Bestreitung der Staats- und Militär-Ausgaben gehören, kann zu seiner Zeit durch die Art. 26 u. 27 des rheinischen Bundes bestimmt werden.

§. 2. Dermalen und bis dahin, daß sämmtliche Staatsschulden bezahlt sind, finden Wir zweckmäsig, daß durchaus alle Einnahmen in die Rechnei zusammenfliessen.

§. 3. Von jeder Einnahme giebt die Rechnei ein Viertel ab, an den Schuldentilgungsfond; ein Viertel erhaltet der Magistrat zu Bestreitung der Besoldungen, Stadtbauwesen und untergeordneten Polizei-Anstalten; ein Viertel erhaltet das Rentamt des souverainen Fürsten zur Besoldung des Militärs, Referendärs, Directors der Oberpolizei, Rentmeisters und Controlleurs, zur Bezahlung der Gesandtschaftsunkosten, und als Beitrag zu dem Aufwand, der unzertrennlich ist von der souverainen Würde; das letzte Viertel bildet eine Reservecasse zu Deckung unvorhergesehener Ausgaben der andern Cassen. — — —

Achter Abschnitt.

Vollstreckung.

§. 1. Die vollstreckende Gewalt kann nur in solchen Fällen eintreten, wenn in Justizsachen der ordentliche Richter entschieden hat, und wenn Verordnungen, von der gesetzgebenden Stelle entworfen, von dem souverainen Fürsten bestätiget, die schuldige Befolgung gebieten und in der Ausführung Anstand finden sollten.

§. 2. Die vollstreckende Gewalt ist dem Fürstlichen General-Commissär anvertraut. In allen Fällen seiner Wirksamkeit sind sämmtliche Stellen, auch das bürgerliche und andere Militär, unter Verantwortung verpflichtet, ihm in der Ausführung an Handen zu gehen.

Neunter Abschnitt.

Ausführung.

§. 4. Alle bestehende Verordnungen werden bestätiget, bis über besondere Gegenstände neue Verordnungen auf verfassungsmäsige Weise gebildet und erlassen werden.

§. 5. Die neun Rechnungsrevisoren und der Bürgerausschuß bestehen fort, in ihrem angewiesenen oder annoch anzuweisenden Wirkungskreis. ———

Anlage Zahl 18.

Auszug einer dem Fürsten Primas am 13. Mai 1807 von den Vorstehern der Frankfurter Judenschaft überreichten Darstellung, die Verbesserung ihres Zustandes, in specie die Befähigung zum Bürgerrecht betreffend.

Sie sagen in dieser Darstellung:

«Wir getrauen noch nicht, uns in jene süßen Hoffnungen einzuwiegen, welche «der Gegenstand unserer sehnlichsten Wünsche sind. Wir wollen — so ungern «und mit so weniger Ueberzeugung es auch geschieht — zugeben, «daß die plötzliche Mittheilung der vollen Staatsgenossenschaft «an 500 Familien, in einer Stadt, wie Frankfurt, mit dem öffent«lichen Wohle nicht ganz verträglich seyn möchte. Wir wollen zu«geben, daß dieses nur allmählich und nach mehreren Vorberei«tungen geschehen müsse».

Ferner, an einer andern Stelle:

«Wenn Eure Hoheit den einstimmigen Wunsch der ganzen Bür«gerschaft zur unerläßlichen Bedingung zur Aufnahme in das Bür«gerrecht machen, so müssen wir jeder Hoffnung, solches jemals zu erlangen, ent«sagen. Indessen gestehen wir aber auch ganz gern, daß die plötz«liche allgemeine Aufnahme von 500 Familien zum vollen Ge«nusse des Bürgerrechts, von manchen bedenklichen Folgen seyn «möchte, und daß auch wohl mehr als einer unter uns, die zu «diesem Recht erforderlichen Eigenschaften noch nicht besitzen «könnte».

«Unser angelegentlichster Wunsch, unsere unterthänigste Bitte ist daher auch «nur, daß Eure Hoheit die Gnade haben möchten, zu erklären: daß künftighin «die Religion unserer Väter kein Hinderniß mehr zur Aufnahme in die volle Staats«genossenschaft seyn solle, und daß, nach erfolgter gehöriger Qualifica«tion, der Jude ebenfalls das Bürgerrecht erhalten könne».

Anlage Zahl 19.

Rescripte des Fürsten Primas wegen des Verhältnisses zwischen der Bürgerschaft und den Juden zu Frankfurt, aus den Jahren 1806 1807 u. 1810.

---

1) Auf eine der ersten Vorstellungen der Judenschaft, hatte der Fürst Primas unterm 27. December 1806 im 4. Puncte rescribirt:

daß die Gestattung des Bürgerrechts ohne einstimmige, ausdrückliche und förmliche beistimmende Erklärung hiesiger Bürgerschaft nicht geschehen könne, da die Vorfahren der Frankfurter Bürger die Stadt gegründet hätten, und die später angekommenen Juden unter ausdrücklich einschränkenden Bedingnissen aufgenommen worden seyen.

2) Auf einen Bericht des Senats, vom 13. Febr. 1807, wurde die in der Judenstätigkeit von 1616 vorgeschriebene Form des von jedem aufgenommenen Juden dem Senat zu leistenden Huldigungseides zwar nicht wörtlich beibehalten, jedoch folgende, das alte Subjections-Verhältniß der Juden gegen hiesige Stadt conservirende Formel an die Stelle gesetzt:

«Alle und jede Juden und Jüdinnen, die zu Frankfurt zu der Stätigkeit «zugelassen werden, sollen geloben und einen rechten jüdischen Eid schwören, «unserm gnädigsten Herrn, des Durchlauchtigsten Fürsten Primas Hoheit, «als ihrem rechten Herrn, getreu, hold und gewärtig, sodann denen «Herren Bürgermeistern, Senat und Gerichten gehorsam «und beiständig zu seyn, Ihren und gemeiner Stadt Schaden zu warnen, Nuz und Frommen zu fördern und nichts «wider Sie zu thun, mit Worten oder Werken in keine «Weiß, dazu sich sammt ihrem Haab und Gut nicht aus der Stadt anderswohin transferiren sollen, sie haben denn zuvor ihre Stätigkeit, wie «sichs gebühret, aufgesagt und seyen mit dem Rechnei-Schatzungs«amt und der Rechnungscommission allerdings ihrer Schuldigkeit «halber endlich übereingekommen; wie sie dann auch nicht trachten sollen, «durch Annehmung fremder Potentaten und Herren Bedienung, sich der

«hiesigen Prästationen und Beschwerden, noch hiesiger «Stadt Gerichtsbarkeit zu befreien und zu entledigen. «Ohne alle Arglist und Gefährde».

3) Auf eine Vorstellung der Juden und Anfrage des Senats vom März 1807, die alljährlich in der Synagoge extractsweise verlesene Judenstätigkeit betreffend, ließ der Fürst durch seine General-Commission dem Senat am 19. März 1807 rescribiren:

«daß das herkömmliche Verlesen der Judenstätigkeit allerdings auch künftig alle Jahre beobachtet werden solle, nur «daß zuvörderst der Entwurf dessen, was zu verlesen ist, den jetzigen Verhältnissen und dem Zeitgeist angepaßt und umgearbeitet werden möge».

4) Auf eine Anzeige der jüdischen Baumeister und den dadurch veranlaßten Senatsbericht vom 10. März 1807, deren Einwendungen gegen das Einschreiben zur Stätigkeit und die Beeidigung der Juden betreffend, ließ der Fürst durch seine General-Commission dem Senat am 26. März 1807 ferner rescribiren:

«daß, nachdem Höchstdieselben entschlossen sind, in Ansehung der sämmtlichen Verhältnisse der hiesigen Judenschaft, den Besitzstand in der«maßen zu erhalten, wie derselbe durch die bisherigen Ge«setze, Gewohnheit und Entscheidungen des vormaligen «Kaiserlichen Reichshofraths, als damaligen Richters, be«stimmt ist, so lange bis Höchstsie nach vollständiger Kenntniß und «Prüfung der peremtorischen Gründe etwas anders zu verord«nen sich etwa bewogen finden, solchemnach die jüdischen Vorsteher, auf «ihre in dem bemerkten Betreffe Eminentissimo eingereichte unterthänigste «Vorstellung, so wie auch die renitirenden jüdischen recipiendi selbsten des«sen zu bedeuten, und demnach die letzteren durch das Rechnei«amt anzuhalten seyen, sich zur Stätigkeit einschreiben zu «lassen, und den Stätigkeitseid, nach dessen von Eminen«tissimo schon approbirtem Formular, in welchem nichts «enthalten ist, was mit obangezogenen allgemeinen Grund«sätzen im Widerspruch stünde, unverzüglich abzulegen».

5) Ferner rescribirte der Fürst auf einen Bericht der Fürstlichen General-Commission vom 17. März 1807, in Betreff des Gleichstellungsgesuchs eines Juden

mit den Bürgern, in Ansehung der Abgaben, welche auf dem Weinhandel beruhen, unterm 18. März Folgendes:

«Eminentissimus haben die Regentenpflicht zu befolgen, daß Sie keinem Ihrer Untergebenen, ohne Ausnahme, durch entscheidende Entschliessungen zu nahe treten. Sie haben aber «zugleich die Regentenpflicht auf sich, keinen in seinem Besitzstand «in solange zu stören, bis nach vollständig erworbener «Sachkenntniß rechtlich und unabänderlich entschieden wird, «über wen eigentlich die Wahrheit spricht. — Diesemnach «können Eminentissimus in gegenwärtig bestehendem Her-«kommen durch einen Machtspruch nichts zum Nachtheil «der Stadt entscheiden. Da aber auch die Judenschaft viele Kai-«serliche Privilegien für sich hat, auch öfters bei dem Reichsgericht Kla-«gen erhoben und in manchen Fällen Schutz erhalten hat, so halten sich «Eminentissimus nicht befugt, noch jetzt und definitiv zu entscheiden ꝛc. — «Alles dieses, und bis dahin, daß eine erschöpfende Entschei-«dung wirklich erfolgt, muß bei dem gegenwärtigen Besitz-«stand und bei dem Sinn des unvordenklichen Herkom-«mens verbleiben». Endlich

6) sah sich der Fürst im Juli 1810, auf einen General-Commissionsbericht in Betreff erneuerter Klagen des verbürgerten Handelsstandes wegen des Umgriffs der Juden mit ihren Läden und Kammern in andern als den ihnen gestatteten Straßen, gegen die klare Vorschrift §. 108 u. 109 der neuen Judenstätigkeits-Ordnung vom 30. Nov. 1807, also zu rescribiren genöthiget:

«Auf das bestehende Gesetz ist fest zu halten. Die Frage, ob «künftig irgend eine Milderung statt haben solle, kann jetzt nicht entschieden «werden, und kann in keinem Fall anders, als cum plenis-«sima causae cognitione und auditis iis, quorum inter-«est, statt haben.

Anlage Zahl 20.

Auszug eines Rescripts des Fürsten Primas, d. d. Paris den 30. Nov. 1807, bei Uebersendung seiner neuen Judenstätigkeits- und Schutzordnung an die Fürstliche General-Commission zu Frankfurt.

(Ist oben Bd. IV, Seite 39 wörtlich schon abgedruckt.)

Anlage Zahl 21.

Auszug der Fürst-Primatischen Stätigkeits- und Schutz-Ordnung der Judenschaft zu Frankfurt am Main, vom 30. Nov. 1807.

§. 32. Es wird hier kein Jude geduldet, noch ihm ein Gewerbe zu treiben gestattet werden, welcher nicht entweder in die Stätigkeit oder wenigstens in den Schutz aufgenommen ist.

§. 39. Es sollen nicht mehr als 500 jüdische Familien dahier säßhaft seyn und in die Stätigkeit aufgenommen werden; so lange diese Zahl voll ist, darf durch Verheirathung keine neue Familie gestiftet werden.

§. 40. Jede Familie bekommt ihre Nummer, die auf den ältesten, oder, bei dessen Ermanglung, auf einen andern sich verheirathenden Sohn, und, bei Mangel der Söhne, auf die älteste Tochter und deren eheliche Nachkommenschaft auf gleiche Weise übergeht; in diese Familien-Nummer kann auch dann, wenn der Vater Witwer und schon so alt ist, daß er voraussichtlich nicht wieder heirathen, noch Kinder zeugen wird, nach bei dem Gemeinds-Vorstand gemachter Anzeige und dessen an das Rechneiamt zu erstattenden Bericht und daselbst gepflogener Untersuchung, auch erfolgter Bewilligung des Senats, eingerückt werden.

§. 43 So lange die Zahl der 500 Familien voll ist, darf keine neue Ehe geschlossen werden. Je nachdem aber mehr oder weniger in einem Jahr erlöschen, dürfen auch wieder so viele Ehen geschlossen werden, als zum Ersatz der erloschenen Familien und zur Vollzähligmachung der 500 Familien erforderlich sind.

§. 50. So wie die Stätigkeits-Juden den einen und vorzüglichsten Theil der jüdischen Gemeinde ausmachen, so machen die bloßen Schutz-Juden den zweiten Theil von ihr aus. So lange nämlich Jemand unverheirathet und noch nicht in die Stätigkeit aufgenommen ist, ist er bloßer Schutz-Jude und zu

keiner Stelle in dem Gemeinds-Vorstand (wohl aber zu subalternen Diensten) fähig. Witwer, welche ihre Stätigkeits-Nummer an eines ihrer Kinder abtreten, sind allein hievon ausgenommen, ob sie gleich alsdann nur die Abgaben der Schutz-Juden leisten.

§. 58. Ehe aber ein Jude oder eine Jüdin in die Stätigkeit oder in den Schutz eingeschrieben werden darf, muß der Gemeinds-Vorstand zuvor die Anzeige davon an den Senat machen und dessen Bewilligung einholen, wie solches auch in Hinsicht der christlichen Einwohner geschieht. Walten besondere Um- oder Anstände vor, so muß der Gemeinds-Vorstand solche in seinem Berichte besonders anführen und beleuchten.

§. 62. Bei der Aufnahme in die Gemeinde zahlt der fremde Jude 5 Procent Anzugsgeld von dem als schätzbar bei dem Schatzungsamt angegebenen Vermögen und es darf in keinem Falle mehr genommen werden. Einheimische, welche zur Stätigkeit eingeschrieben werden, zahlen nur 15 fl. beim Einschreiben in die Gemeinde; fremde Weiber zahlen, wie bisher, 150 fl. an die Gemeinde.

§. 63. Alle übrige von den hiesigen Juden bisher an das städtische Aerar unter welcherlei Namen und Titel bezahlte Abgaben, welche der christliche Einwohner nicht zahlt, oder in welchen der Jude in Vergleich mit den christlichen Einwohnern bisher höher angesetzt worden, hören in Zukunft auf, und es zahlt an deren Statt die gesammte Judenschaft ein jährliches Judenschafts-Concessionsgeld von 22,000 fl., aus welchem aber auch der Fürstliche Commissär und der Gemeinds-Schreiber belohnt werden. Unter dieser Summe sind auch die Reluitionsgelder für die sonst von der Judenschaft zu leistenden Natural-Wachtdienste begriffen.

§. 64. Diese werden, nebst den jährlichen nothwendigen Gemeinde-Auslagen, von dem Fürstlichen Commissär und dem Gemeinds-Vorstande auf die Familien sowohl, als auf die Einzelnen im Schutz Stehenden, nach eines jeden Vermögen und Gewerbe, subrepartirt, alle Monate erhoben und so an das städtische Rechneiamt abgeliefert.

§. 65. Bis dahin, daß das Judenquartier in so weit wieder aufgebauet ist, daß der größte Theil die Natural-Einquartierung wieder zu tragen vermag, bleiben jedoch die vom Senat von Zeit zu Zeit anzusetzenden Einquartierungs-Gelder von der obigen Reluition ausgeschlossen.

§. 68. Zur Leitung und Besorgung aller die jüdische Gemeinde dahier betreffenden Angelegenheiten, sowohl in ihren innern, als äusserlichen Verhältnissen, wird ein Fürstlicher Commissär als Vorsitzer und eine Anzahl von zwölf Männern aus der Gemeinde selbst bestimmt, welche die ganze Geschäfts-Führung über sich haben. Als Gemeinde-Schreiber wird ihnen eine eigends dazu verpflichtete Person zugegeben, welcher auch das Protokoll in den Sitzungen führt.

§. 70. Der Fürstliche Commissär sitzt Namens des Fürsten und des Senats dem Gemeinds-Vorstande vor; so wie er in dieser Eigenschaft die Aufsicht über alles hat, was die jüdische Gemeinde betrifft, so ist er auch derselben Vorsprecher und Beschützer.

§. 72. Bei einer sich durch den Tod oder Austritt aus der Stelle ergebenden Erledigung schlägt der Gemeinds-Vorstand mit dem Fürstlichen Commissär dem Senat drei Subjecte vor, aus welchen dieser eins wählt; dermalen aber, bei der neuen Organisation der Gemeinde, hat Uns der Senat zwei Subjecte für jede der zwölf Stellen vorzuschlagen, aus welchen Wir eins wählen und denselben damit die gedachten Stellen conferiren werden.

§. 105. Die auf den noch stehenden, so wie auf den abgebrannten wieder aufzubauenden Häusern der alten Gasse haftenden Grundzinse müssen zwar fortbezahlt, können aber in 30fachem Werth im 24 fl. Münzfuße zu jeder Zeit (unter Berechnung des zur Zeit der Ablösung für jenes Jahr schon verfallenen Betreffs) abgelöst werden. Auf die der jüdischen Gemeinde neu anzuweisenden Häuser und Bauplätze wird von nun an kein neuer Grundzins gelegt werden. Der auf den Häusern auf dem Brückhof, dem Wollgraben und Fischerfeld, nach den Verkaufs-Bedingnissen vom 13. April 1792 Num. 7, stehen gebliebenen und mit 3 vom Hundert zu verzinsenden Restkaufschillings-Gelder wegen, bleibt es bei der diesfalls erlassenen Verordnung.

§. 108. Ueberdieß darf jeder in die Stätigkeit oder in den Schutz eingeschriebener Handel treibender Jude, Läden und Gewölbe, wie bisher, in der Fahrgasse, in der Antoni- (oder so genannten Dönges-) Gasse bis an die Haasengasse, jedoch nur unter den unten folgenden Bestimmungen, nach dem Unterschiede zwischen und in den Messen, miethen und inne haben. Jedoch mögen die Mieths-Contracte noch ausgehalten werden, welche über anderswo in der Stadt befindliche Läden und Gewölber den Juden bisher connivendo nachgesehen worden.

§. 109. Wenn gleich die Juden, gleich allen andern hier nicht verbürgerten Einwohnern, keine Grundstücke welcherlei Art (das Judenquartier ausgenommen) besitzen können; so ist ihnen doch gestattet, einzelne Aecker und Wiesen, oder auch Gärten und Höfe von Christen zu pachten, mit dem ausdrücklichen Bedinge jedoch, daß der Pachtende das Grundstück oder Gut selbst bauen, oder durch jüdisches Gesinde oder Taglöhner allein bauen lasse.

§. 118. Jeder in die Stätigkeit oder in den Schutz eingeschriebene Jude darf mit allem handeln, was nicht entweder jedem Einwohner überhaupt, oder in nachfolgenden §§. besonders verboten ist, ohne daß er deßwegen höheren Abgaben, als der mit dergleichen Waaren und Gütern handelnde Christ, unterworfen wäre. Alle bisher von den jüdischen Handels- und Kaufleuten genommene höhere Abgaben an Zoll, Renten-Gebühren, Krahnengeld u. s. w. hören daher fürs Künftige auf.

§. 119. Ausser den Messen darf kein Jude einen offenen Laden in den ihnen zugestandenen Straßen ausserhalb des Judenquartiers, noch Aushäng-Schilde an denselben, haben. In Meßzeiten hingegen dürfen sie in besagten Straßen sowohl ihre dortigen Läden öffnen, als die Schilde daselbst aushängen. Nach geendigter Messe müssen jedoch die Aushäng-Schilde sammt und sonders abgenommen, und die Läden, mithin auch alle auf die Straße gehende Thüren stets und bis zur folgenden Messe geschlossen gehalten und nicht geöffnet, noch auch das Aushängen von Waaren hinter den Glasthüren oder Fenstern zur Schau verstattet werden.

§. 120. In dem Judenquartier hingegen kann und darf hinfüro ein Jeder, sowohl in als ausser der Meßzeit, einen offenen Laden mit oder ohne Aushäng-Schild, Glas- und andern auf die Straße gehenden Thüren nach Gefallen haben und unterhalten.

§. 121. Der Handel, der darin getrieben werden kann, besteht in wollenen Tuch- und andern Waaren, in Leinwand, Baumwolle und Seidenwaaren, in Bijouterie-, Quincaillerie- und den so genannten kurzen Waaren.

§. 123. Jeder hiesige Jude, welcher einen ordentlich eingerichteten Handel en gros oder en detail anfangen, oder Wechsel-Geschäfte treiben will, muß durch vollgültige Zeugnisse, die er bei dem Fürstlichen Commissär und dem Gemeinds-Vorstand einzureichen hat und welche sie weiter an den Senat befördern, beweisen, daß er sowohl die Handlung überhaupt, als insbesondere das treiben wollende Geschäft regelmäßig erlernt und sich die dazu erforderlichen Kenntnisse eigen gemacht hat.

§. 127. Der Handel, dessen Führung den Juden auch fernerhin verboten bleibt, ist:

1) der Münzhandel, welcher in der Absicht geschieht, um entweder gute Münzsorten einzuschmelzen und welch einen unerlaubten Gewinn daraus zu ziehen, oder um die besseren Münzsorten aus- und dagegen schlechtere und zu geringhaltige einzuführen;
2) der Handel mit allen Gattungen von Waffen, sowohl en gros als en detail, da dieser Verkauf nur den Waffenschmieden, Büchsenmachern und Schwerdtfegern zusteht;
3) der Handel mit neuen, auswärts gemachten und zum Verkauf hereinzubringenden Mobilien, Kleidungsstücken u. d. gl., welche den hiesigen Handwerkern Nachtheil bringen können;
4) der Specerey- und Materialienhandel, sowohl en gros als en detail;
5) der Wein-, Frucht-, Fourage- und Brennholzhandel;
6) der Commissions- und Speditionshandel, weil der Handel und die Geschäftsbetreibung dieser unter den drei letzten Nummern aufgezählten Gegenstände, nebst dem, daß er besondere, weit umfassende Einrichtungen erfordert, dem bürgerlichen Handelsstande vorbehalten und als eine vorzügliche und ausschließliche Wirkung des Bürgerrechts angesehen werden soll. ꝛc. ———

Anlage Zahl 22.

Auszug des am 4. Januar 1808 bei der Publication der neuen Fürst-Primatischen Judenstätigkeits- und Schutzordnung vom 30. November 1807 geführten Protokolls.

Bei dem §. 63 wurde für nöthig befunden, das Verzeichniß der durch die hiermit festgesetzte Concessionsgeld-Summe von 22,000 fl. reluirten einzelnen Abgaben und Lasten diesem Protokoll einzuverleiben und mit den angehängten Anmerkungen zu begleiten.

Es sind nämlich diese Abgaben und Lasten folgende:

1) das vormals an Kaiserl. Majestät und demnach an Se. Hoheit unserm gnädigsten Fürsten und Herrn schuldige jährliche Schutzgeld,
2) das an das städtische Rechneiamt alljährlich zu bezahlen gewesene Schutzgeld,
3) der Zins für den zu einem Theil des jüdischen Begräbnißplatzes überlassenen städtischen Garten,
4) die jährliche Abgabe von den in die Stadtgräben gerichteten Abtritten,
5) die Beitragsgelder zur Gassen-Reinigung in der Stadt,
6) das jährliche Recognitionsgeld für den Begräbnißplatz,
7) das Röhrengeld, oder Beitrag zur Unterhaltung der Stadt-Brunnen, welcher von jedem neuen jüdischen Ehepaar zu entrichten gewesen,
8) die sonst gesetzmäßig gewesenen Renovations-Gebühren der Stätigkeit,
9) die Juden-Meßgelder,
10) die Juden-Nachtgelder zu Meßzeiten,
11) das Tuchschaugeld, welches bisher von der Judengemeinde extra entrichtet worden,
12) die Marktmeister-Gebühr von den geschlachteten Gänsen,
13) die jährlichen herkömmlichen Geschenke für Lichter,
14) das für die Erlaubniß zum Mahlen des Ostermehls vormals an den Deputirten des Kornamts und nachher an das Stadt-Aerarium entrichtete Accidenz,
15) das, was die Juden am so genannten Pfunden-Mehl von ihrem Ostermehl mehr als die Christen zu entrichten gehabt haben,
16) die jährliche Reluitionssumme der jüdischen Sonntags-Paßgelder,
17) das, was die Juden für ihre Reisepässe sonst mehr als die Christen zu bezahlen gehabt haben,
18) die bisher herkömmlich gewesenen Meßgeschenke,
19) die bisher herkömmlich gewesenen Neujahrsgelder,
20) das Pflastergeld des Judenquartiers, indem das Pflaster des Judenquartiers hinfüro von dem städtischen Bauamt auf Kosten des Stadt-Aerarii unterhalten werden wird,
21) das so genannte Knaßgeld, oder diejenigen 20 kr., welche die Juden, wenn

solche ihre Schatzung 14 Tage nach jeder Messe nicht abtragen, als Strafe zu bezahlen schuldig sind, worunter jedoch die gesetzmäßigen 6 kr. Citationsgebühr nicht begriffen sind,

22) die von jedem Juden an das Schatzungsamt, ausser der Schatzung, Wachtgeld und Heerdschilling, noch besonders zu entrichten gewesenen jährlich 1 fl. 10 kr., einschließlich der nach der schatzungsamtlichen Taxrolle mit 3 fl. zu reluiren gewesenen Malvasier-Suppe,

23) die Juden-Leibzollgelder, wie auch das Brückengeld von den mit eigenen oder Pferden hiesig verbürgerter Miethkutscher die Brücke passirenden Juden,

24) die Stadtwaggebühr von jüdisch-hebräischen Büchern, so fern solche die Stadtwaggebühr von andern Büchern übersteigt,

25) die Gebühr für die bei dem Bauamt vorkommenden Besichtigungen in dem Judenquartier, so fern deren Taxe höher ist, als jene für die Besichtigungen in den andern Theilen der Stadt,

26) die höhere Unterkaufsgebühr vom Leder und rauhen Ochsenhäuten, so weit solche diejenige der christlichen Einwohner übersteigt,

27) die von den Juden am Fahrthor von dem Wein zu entrichten gewesene Gebühr für die Zollflasche, so weit solche bisher nur von den Juden, nicht aber auch von Christen hat entrichtet werden müssen,

28) die höheren Gebühren, welche die Juden bei Abrentung ihrer Weine an das Rentamt zu entrichten gehabt haben, so weit sie das, was den christlichen Einwohnern in diesem Falle zu bezahlen obliegt, übersteigen, endlich

29) die Natural-Wachtdienst-Schuldigkeit der Juden.

Anmerkungen.

1) Was nicht unter den vorangeführten Abgaben und Lasten ausgedrückt ist, kann durch das festgesetzte Concessionsgeld nicht für aufgehoben oder reluirt angesehen werden. Sollte in dem obigen Verzeichniß eine Last oder Abgabe nicht enthalten seyn, welche doch nach dem Sinn und Geist der neuen Judenstätigkeit in die festgesetzte Concessionsgeldsumme hätte eingerechnet werden sollen, so bleibt der Judengemeinde vorbehalten, dieselbige mittelst verhältnißmäßiger Vermehrung des Concessionsgeldes annoch ebenfalls abzulösen.

2) Solche Abgaben und Lasten, von welchen zwar die hiesigen Bürger, nicht aber auch die christlichen Beisassen, befreit sind, namentlich die Niederlaggebühr in der Stadtwage und der Zoll, sind auch von den Juden, wie bisher, ferner zu tragen.

3) Die Kosten der Beleuchtung des Judenquartiers, sowohl der offenen Plätze, als der Privatgebäude, bleiben, nach wie vor, zu Lasten respective der Judengemeinde und der Privat-Eigenthümer. Eben so die Kosten der Straßenreinigung und der Schornsteinfegung.

4) Die Gebühr, welche die Judengemeinde zur Unterhaltung der Brunnen jährlich beizutragen schuldig ist, muß von derselben an die christlichen Contribuenten zu den Brunnen fortgereicht werden; es steht ihr aber frei, solche mittelst Entrichtung des dreissigfachen Betrages an die gedachten Contribuenten oder Brunnenrollen zu reluiren.

Zu denjenigen Brunnen, welche nahe an dem Judenquartier liegen, und von der Judenschaft gebraucht werden, hat diese Reluition nicht statt, sondern bei den dafür zu entrichtenden festgesetzten Geldbeiträgen sein Verbleiben.

5) Da die herkömmlichen Geschenke, welche die Judengemeinde a) am neuen Jahr, b) in den Messen, c) für Lichter und d) sonst bei andern Anlässen, als z. B. bei Aufnahme eines neuen Ehepaars in die Stätigkeit oder den Schutz, an verschiedene Personen zu entrichten schuldig ist, zwar für die Zukunft aufhören sollen, aber in solange, als die Personen, welche sie zu beziehen haben, noch leben und diese Stellen begleiten, an dieselben noch gereicht werden sollen; so wird das Stadt-Aerarium, gegen die festgesetzte Concessionssumme, diese Last unmittelbar übernehmen, und diese Geschenke werden durch den Rechneischreiber an die betreffenden Personen verabfolgt werden. Die Judengemeinde aber hat deren genaues Verzeichniß unverzüglich annoch einzureichen.

6) Wenn zwar, nach dem Num. 14 und 15 des obigen Verzeichnisses, das, was die Judengemeinde an Pfunden-Mehl für das Mahlen des Ostermehls an das Aerarium mehr als von anderem Mehl zu entrichten hat, künftig aufhört; so ist doch hierunter der den mit dem Ostermehl besonders bemühten Müllern davon gleichfalls zu entrichtende höhere Ansatz von Pfunden-Mehl nicht begriffen.

7) Das Quartiergeld wegen der hiesigen Garnison, wofür die Judengemeinde bisher eine jährliche Aversionalsumme von 450 fl. im 22 fl. Fuß an das Rechneiamt bezahlt hat, ist unter dem festgesetzten Concessionsgelde nicht begriffen, da auch die

Bürger dasselbige an die Bürger-Capitains entrichten müssen, und diese dafür eine gewisse Summe an das Stadt-Aerarium abliefern.

Es verbleibt demnach bei den gedachten, besonders zu entrichtenden 450 fl. des 22 fl. Fußes, und der jüdische Gemeinds-Vorstand hat solche nebst den Schutz- und Einschreibgeldern an das Rechneiamt einzuliefern, und wird hierbei vorbehalten, künftighin die Gebühr in demselben Betrag, wie solche von den christlichen Einwohnern entrichtet werden muß, erheben zu lassen.

8) Nach obigem sub num. 2 angeführten allgemeinen Grundsatz, haben die Juden bei dem an das Schatzungsamt zu entrichtenden gesetzmäsigen Wachtgeld, nicht auch den Nachlaß der Hälfte desselbigen anzusprechen, welcher nur den Bürgern, nicht aber auch den Beisassen, wenn solche mittelmäsigen oder geringen Vermögens sind, zu statten kommt.

9) Die bei Veränderung des Schilds eines Hauses in dem Judenquartier, für deren Einschreibung gesetzmäsig zu entrichtenden 20 kr., müssen nach eben diesen Grundsätzen auch ferner entrichtet werden, da eben diese Gebühr auch bei denen mit Grundzinsen behafteten Christenhäusern entrichtet werden muß, wenn mit solchen eine Veränderung vorgeht.

10) Der Fleisch-Accis der Juden, welcher theils höher, theils niedriger ist, als jener, der von den christlichen Metzgern erhoben wird, verbleibt, bis auf weitere höchste Verordnung, also, wie er in der Fleischamts-Taxrolle bestimmt ist.

11) Die Raten der durch den §. 63 der neuen Stätigkeit abolirten Abgaben, so viel solche von Zeit des letzten Zahlungstermins derselben bis zum Tag der Publication der neuen Stätigkeit betragen, müssen nach dem bisher bestandenen Belauf des Ganzen berechnet und an die einschlagenden Stellen und Behörden entrichtet werden.

12) Von der eingehenden jährlichen Concessionsgeldsumme sind die sub num. 1 des oben bemerkten Verzeichnisses angeführten Schutzgelder von 3000 fl., von dem Stadt-Rechneiamt an die Fürstliche Rentcasse abzuliefern.

Nachdem nun solchergestalt die Publication, mit Hinzufügung der nöthigen Erläuterungen, vollzogen worden; so haben die erschienenen jüdischen Deputirten, nebst geziemender Verdankung der gehabten Bemühung, ihrer committirenden Gemeinde hierüber schuldigermaßen referiren zu wollen erklärt, und zugleich um abschriftliche Mittheilung des gegenwärtigen Protokolls gehorsamst gebeten. rc. ———

Anlage Zahl 23.

Auszug Berichts der vormaligen Fürstlichen General-Commission zu Frankfurt an den Fürsten Primas, d. d. 6. Jan. 1808, die Publication und den Druck der neuen Judenstätigkeit, ferner die Bestimmung des jährlichen Concessionsgeldes betreffend.

Die in der höchsten Original-Ausfertigung §. 63 noch nicht ausgeworfene Summe des jährlichen Concessionsgeldes haben wir, nach einer der höchsten Instruction gemäß vorgenommenen ungefähren Berechnung der durch dieselbe abolirten bisherigen Abgaben, auf 22,000 fl. bestimmen zu müssen geglaubt. Eure Hoheit geruhen hierbei aus der Anlage Sich des Verzeichnisses dieser Abgaben, welches die Judenschaft vorhin selbst, obgleich unter sehr verunstalteten Namen, übergeben hatte, wieder gnädigst zu erinnern, und aus der ferneren Anlage die Erläuterungen und Rechnungsauszüge zu entnehmen, durch welche der geheime Finanzrath und Rechnei-Deputatus Steitz deren jährlichen Betrag, so viel als es möglich gewesen, aus den Rechnungen zu eruiren bemüht gewesen ist. Ob nun gleich die Summe, selbst auch mit Hinzurechnung der Besoldungen des künftigen Fürstlichen Commissärs und Gemeindeschreibers, noch nicht bis auf 22,000 fl. steigt; so wird doch dieses Aversum der Billigkeit um deßwillen ganz gemäß seyn, weil auch diejenige weitere Verringerung der öffentlichen Einnahme, welche von dem, was die einzelnen Juden künftig weniger, als vorhin zu entrichten haben werden, namentlich bei Abrentung der Weine, am Zoll, am Unterkauf und andern Taxen, hinzugerechnet werden muß, über welche sich der Betrag aus den Rechnungen nicht hat erheben lassen, weil in denselben keine abgesonderte Rubrik dessen, was hierunter von den Juden, im Gegensatz der Christen, eingehet, geführt ist; ausserdem aber andere hierher gehörige Lasten, wie z. B. die Natural-Wachtdienste, schon ihrer Natur nach keines andern als eines willkührlichen Geldanschlages ex aequo et bono fähig sind. Die jüdischen Deputirten haben übrigens bei Eröffnung dieser Summe der 22,000 fl. die Bereitwilligkeit ihrer Committenten zu deren Ueberrechnung zwar nicht auf eine bestimmte Weise erklärt, jedoch auch gegen eine vermeinte Unverhältnißmäßigkeit derselben keine Klage geführt.

Unterpfand der Sicherheit geben, daß sie und die Ihrigen dem gemeinen Wesen und den milden Stiftungen nicht zur Last fallen werden.

§. 18. Die Summe dieser Caution wird in diesem Falle, nach dem größern oder mindern Grad der Wahrscheinlichkeit des Fortkommens, höher oder niedriger, jedoch niemals höher als auf 1000 fl. und niemals geringer als auf 500 fl. angesetzt; der Senat bestimmt diese Summe mit Unparteilichkeit, nach genauer Prüfung aller einschlagenden Umstände.

§. 22. Solchen Personen, welche keinen gesetzmäsigen Anspruch auf das Frankfurter Bürgerrecht haben, kann Unser Senat dasselbe für sich allein nicht verleihen; vielmehr ist derselbe verbunden, wenn er glaubt, daß erhebliche Beweggründe dem Gesuche zur Seite stehen, hierüber an Uns zu berichten, und Unsere Bewilligung einzuholen.

§. 23. Der Competent muß in diesem Falle nicht nur die nach §. 15 oben erforderlichen Eigenschaften und Bedingnisse besitzen und erfüllen, sondern es muß auch entweder aus dessen Annahme zum Bürger ein wirklicher und wesentlicher Vortheil für den Flor des gemeinen Wesens zu hoffen seyn, oder es müssen dem Gesuche sonst hohe Billigkeitsgründe zur Seite stehen. Auf einen ungewissen oder schon übersetzten Nahrungszweig darf einem solchen das Frankfurtische Bürgerrecht, ohne eine gesetzmäsige Ansprache, nachsuchenden Fremden solches, bei Mangel sonstigen hinlänglichen Vermögens, nie anders gegeben werden, als gegen genügliche Caution, sowohl für die bürgerliche Prästanda, als für den Unterhalt seiner Familie, namentlich auf den Fall seines Ablebens, deren Betrag der Senat in seinem über das Gesuch an Uns zu erstattenden Bericht, nach den jedesmaligen individuellen Umständen, zu begutachten hat.

§. 25. Ist der Supplicant in dem, §. 22 bemerkten Falle noch unverehlichet, so ist, in der Regel, seiner Aufnahme die Bedingniß beizufügen, bei Verlust des erlangten Bürgerrechts, keine andere, als eine verbürgerte Person zu ehelichen und der Erfüllung dieser Bedingniß durch eine seinen Vermögensumständen angemessene Caution sich zu versichern.

§. 26. Auch mag dem Supplicanten in solchem Falle, nach vorwaltenden Umständen, eine mit dem Nutzen, der aus der Erwerbung des Bürgerrechts für ihn

entspringt, in Verhältniß stehende Geldabgabe zur Schulden-Zahlungs-Casse auferlegt werden. Zur Bestimmung dieser Summe ist, in jedem Falle, Unsere Genehmigung erforderlich.

§. 27. Die ordentlichen Einzugs-Gebühren und Taxen des Bürgerwerdens verbleiben in diesem, §. 26 erwähnten, wie in allen andern Fällen, so, wie sie in den bestehenden Gesetzen und Taxordnungen regulirt sind. Deren Verzeichniß ist aus dem Anhange dieses Statuts zu ersehen. — — —

Anlage Num. 5.

Verzeichniß der von einem neuangehenden Bürger oder Beisassen bei der Stadt-Canzlei zu entrichtenden Gebühren, und zwar

A) von den Bürgern allein:

1) Bürger- oder Anzugsgeld, nämlich

a) ein Bürgerssohn, ohne Unterschied des Vermögens überhaupt fl. 1. 40 kr.

b) Bürgerstöchter und Witwen in dem, §. 5 des vorstehenden Statuts ausgedrückten Falle . . . . fl. 1. 40 kr.

c) Fremde, wenn solche durch ihre Verehelichung mit einer in bürgerlichem Nexu stehenden Person eine gesetzmäsige Ansprache auf die Erlangung des Bürgerrechts gehabt haben, entrichten von dem einbringenden Vermögen, bis auf die Summe von 15,000 fl., und zwar

α) Mannspersonen 5 Procent und

β) Weibspersonen $2\frac{1}{2}$ Procent.

d) Wenn beide Eheleute fremd sind, oder wenn das Bürgerrecht, ohne durch Verehelichung mit einer verbürgerten Person eine gesetzmäsige Ansprache auf dasselbe für sich gehabt zu haben, ertheilt worden ist und das Vermögen des neuaufgenommenen Bürgers die Summe von 15,000 fl. übersteigt; so hängt alsdann die Summe des zu entrichtenden Anzugsgeldes von dem Ermessen der Umstände und der Bestimmung in jedem einzelnen Fall ab. ꝛc. — —

Anlage Zahl 25.

Auszug der Fürst-Primatischen Verordnung wegen Aufnahme des Code Napoléon in Deutschland, vom 7. Juli 1808.

Carl von Gottes Gnaden, des heiligen Stuhls zu Regensburg Erzbischof und Primas, der rheinischen Conföderation Fürst Primas, souverainer Fürst und Herr zu Regensburg, Aschaffenburg, Frankfurt Wetzlar rc.

Obwohl Wir weit entfernt sind, der einsichtsvollen Beurtheilung der erlauchten souverainen Mitglieder des rheinischen Bundes auf irgend eine Weise vorzugreifen: so glauben Wir doch, Uns längst schon hinlänglich überzeugt zu haben, es sey nach der allgemeinen Stimme des Publikums mehr und mehr ein dringendes Bedürfniß geworden, eine bürgerliche Gesetzgebung zu besitzen, die dem Geiste der Zeit, der gegenwärtigen Aufklärung und den Sitten unsers Zeitalters angemessen, zugleich auch vollständig genug seyn möchte, um auf alle Staaten anwendbar zu seyn.

Uns scheint keine der bestehenden Gesetzgebungen mehr geeignet, allgemein aufgenommen zu werden, als der Code Napoléon. Seine Weisheit und Bestimmtheit sind allgemein anerkannt; überdieß ist es unverkennbar, daß seine Grundsätze größtentheils aus dem römischen Rechte geschöpft worden, welches bisher subsidiarisch beinahe in ganz Europa als Gesetz galt. Die davon abweichende Verschiedenheit gründet sich mit Recht auf besondere Verhältnisse, so wie denn jeder Staat hierauf billig Rücksicht zu nehmen hat. Gleichwohl wird jeder von dem Code Napoléon sagen, sein Inhalt sey das, was der gebildete Römer einst ratio scripta nannte.

Schon längst fanden es mehrere der höchsten und hohen Mitglieder des rheinischen Bundes zweckmäsig, den Code Napoléon zum Gesetzbuch in ihren Staaten in so fern anzunehmen, als es Localverhältnisse und besonderes Länderherkommen gestatteten. Wir finden Uns daher nicht minder veranlaßt, diesem Gesichtspuncte bis jetzt zu folgen.

Um nun ein so wichtiges Geschäft, in Beziehung auf Unsere Unterthanen, mit gehöriger Vorsicht zu behandeln, fangen Wir damit an, die öffentliche Lehre des Code Napoléon in Unsern Staaten anzuordnen. rc. — —

entspringt, in Verhältniß stehende Geldabgabe zur Schulden-Zahlungs-Casse auferlegt werden. Zur Bestimmung dieser Summe ist, in jedem Falle, Unsere Genehmigung erforderlich.

§. 27. Die ordentlichen Einzugs-Gebühren und Taxen des Bürgerwerdens verbleiben in diesem, §. 26 erwähnten, wie in allen andern Fällen, so, wie sie in den bestehenden Gesetzen und Taxordnungen regulirt sind. Deren Verzeichniß ist aus dem Anhange dieses Statuts zu ersehen. — — —

Anlage Num. 5.

Verzeichniß der von einem neuangehenden Bürger oder Beisassen bei der Stadt-Canzlei zu entrichtenden Gebühren, und zwar

A) von den Bürgern allein:

1) Bürger- oder Anzugsgeld, nämlich

a) ein Bürgerssohn, ohne Unterschied des Vermögens überhaupt fl. 1. 40 kr.

b) Bürgerstöchter und Witwen in dem, §. 5 des vorstehenden Statuts ausgedrückten Falle . . . . fl. 1. 40 kr.

c) Fremde, wenn solche durch ihre Verehelichung mit einer in bürgerlichem Nexu stehenden Person eine gesetzmäsige Ansprache auf die Erlangung des Bürgerrechts gehabt haben, entrichten von dem einbringenden Vermögen, bis auf die Summe von 15,000 fl., und zwar

α) Mannspersonen 5 Procent und

β) Weibspersonen $2\frac{1}{2}$ Procent.

d) Wenn beide Eheleute fremd sind, oder wenn das Bürgerrecht, ohne durch Verehelichung mit einer verbürgerten Person eine gesetzmäsige Ansprache auf dasselbe für sich gehabt zu haben, ertheilt worden ist und das Vermögen des neuaufgenommenen Bürgers die Summe von 15,000 fl. übersteigt; so hängt alsdann die Summe des zu entrichtenden Anzugsgeldes von dem Ermessen der Umstände und der Bestimmung in jedem einzelnen Fall ab. ꝛc. — —

sondern auch nach weiterer reifer Ueberlegung beschlossen haben, Unser Großherzogthum zugleich, so viel thunlich, nach der französischen Constitution zu organisiren, und diese Organisation demnächst noch durch ein weiteres Patent bekannt zu machen: so wollen und verordnen Wir nunmehr bestimmt, daß das französische Civil-Gesetzbuch, Code Napoléon, vom 1. Januar 1811 an, nach seinem ganzen Inhalte dergestalt als allgemeines bürgerliches Gesetzbuch anzusehen sey, daß dasselbe über alle Materien und Gegenstände, die es umfaßt, befolgt, in Ansehung aller übrigen in Unsern Landen üblichen, in der Pariser Bundesacte zum Theil anerkannten Rechtsinstitute aber, worüber dieses Gesetzbuch nicht disponirt, z. B. Lehen, Fideicommisse, Retracte, Patrimonial- und Patronatsbefugnisse rc., die bisherigen Gesetze und Herkommen vorerst und bis zu weiteren gesetzlichen Verordnungen forthin beibehalten werden sollen. rc.

Anlage Zahl 27.

Auszug des Organisations-Patents der Verfassung des Großherzogthums Frankfurt vom 16. August 1810.

(Regierungsblatt Bd. I, Seite 10 — 24).

Wir Carl von Gottes Gnaden Fürst Primas des rheinischen Bundes, Großherzog von Frankfurt, Erzbischof von Regensburg rc.

Des Kaisers Napoleon Kaiserl. Königl. Majestät haben Uns den 19. Febr. d. J., gegen Abtretung des Fürstenthums Regensburg und des Rheinschifffahrts-Octroi's auf der rechten Rheinseite, den größten Theil der Fürstenthümer Fuld und Hanau unter der Bedingniß abzutreten geruhet, daß diese Länder, nebst dem Fürstenthum Aschaffenburg und der Stadt Frankfurt, das neue Großherzogthum Frankfurt bilden, und nach Unserm tödlichen Hintritt an des Vice-Königs von Italien Kaiserliche Hoheit, und sodann die männlichen Nachfolger Seines Großherzoglichen Hauses übergehen sollen.

Unsere Pflicht erfordert, daß Wir den Rest Unserer Tage dem Wohl derjenigen Länder widmen, welche die göttliche Vorsehung und die persönlichen wohlwollenden Gesinnungen des Kaisers Napoleon Uns anvertraut haben.

Die Bestandtheile des Großherzogthums Frankfurt bilden nunmehr ein Ganzes. Einheit der möglich besten Verfassung, wird für diesen Staat wohlthätig und zweckmäsig seyn.

Die bestdenkbare Staatsverfassung ist diejenige, in welcher der allgemeine Wille der Mitglieder durch vernünftige Gesetze ausgedrückt wird, in welcher die Verwaltung der Gerechtigkeit durch unabhängige wohlbesetzte Gerichtsstellen besorgt wird, in welcher die vollstreckende Gewalt der Hand des Fürsten ganz anvertraut ist.

In allen Staatsverfassungen, welche aus dem Geiste des Kaisers Napoleon geflossen sind, erkennt man Anwendungen dieser Grundsätze; allenthalben haben gewählte Volksvertreter Einfluß auf die Annahme der Gesetze und Verwendung des Staatsvermögens; allenthalben sind die Gerichtsstellen von dem Einflusse fremder Gewalt unabhängig; allenthalben ist die Vollstreckung der Gesetze kraftvoll und wirksam, weil sie in der Hand des Regenten ist.

Unter allen Verfassungen, welche dem Kaiser Napoleon ihr Daseyn zu danken haben, enthält die Verfassung des Königreichs Westphalen die meisten Grundsätze, die man nach Unserer Ueberzeugung auf das Wohl des Großherzogthums Frankfurt anwenden kann. Sie ist eignes Werk des Kaisers Napoleon, ist für einen deutschen Staat bestimmt, hat sich bereits durch die Regierung des Königs Hieronymus Napoleon Majestät bewährt.

Nach beschränkteren Verhältnissen und besondern Localumständen fließt aus der Anwendung dieser Grundsätze, nach Unserer Ueberzeugung, folgende Organisation Unsers Großherzogthums Frankfurt.

§. 4. Nach Unserm Absterben kommt das Großherzogthum Frankfurt an des Prinzen Eugen Napoleon Kaiserliche Hoheit und dessen gerade Abstammung von Sohn zu Sohn, mit beständiger Ausschliessung der Frauen, und Rückfall an die kaiserliche Krone, im Falle, wenn die männliche Linie erlöschen sollte. (Alles zufolge Art. 3 des Vertrags vom 19. Februar 1810.)

§. 7. Die Donationen Sr. Majestät des Kaisers der Franzosen, bis auf die Summe von 600,000 Franken Renten an Domänen der Fürstenthümer Fuld und Hanau, werden von Uns bestätiget und verbürgt.

Die Donatarien geniessen diese Güter als wahres Eigenthum, welches binnen zehn Jahren mit keiner neuen Auflage beschweret werden kann; auch können sie diese ihnen eigenthümlich zugehörigen Güter verkaufen, ohne daß sie von diesem Verkauf eine Abgabe entrichten. (Gemäß des Vertrags vom 19. Februar 1810.)

§. 11 u. 13, (wörtlich, wie sie oben Bd. 1, S. 133 abgedruckt stehen.)

§. 12. Die besondern Verfassungen der Provinzen, Städte und Corporationen des Großherzogthums sind aufgehoben; eben so die Privilegien einzelner Personen und Familien, soweit sie mit Befolgung der Gesetze im Widerspruch stehen; durch diese Bestimmung werden jedoch jene Befugnisse nicht aufgehoben in dem Großherzogthum Frankfurt, welche durch die deutsche Bundesacte den mediatisirten Fürsten und Herren zugesichert worden.

§. 20. Die in dem Staatsrath entworfenen Gesetze sollen den von den Ständen ernannten Commissionen mitgetheilt werden. Jede Commission besteht aus drei Mitgliedern. Die Commissionen sind:

die Finanz-Commission,
die Civil-Justiz-Commission, und
eine Commission des peinlichen Justizwesens,

welche in der Session ernannt, und nach Verschiedenheit der Gegenstände erneuert werden.

§. 21. Die ständischen Commissionen können discutiren über die Gesetzentwürfe mit denjenigen Mitgliedern des Staatsraths, welche dazu den Auftrag erhalten. Die Bemerkungen der Commissionen werden in dem Staatsrath unter Unserm Vorsitze gelesen, und über nützliche Modificationen berathschlaget.

§. 22. Die Redaction der Gesetzentwürfe soll durch zwei Mitglieder des Staatsraths den Ständen überbracht werden, welche sodann darüber, nach angehörten Beweggründen, berathschlagen werden.

§. 26. Die Stände des Großherzogthums bestehen aus zwanzig Mitgliedern, deren zwölf aus reichen Grund-Eigenthümern, vier aus reichen Kaufleuten

oder Fabrikanten, vier aus vorzüglichen Gelehrten von den Departements-Collegien ernannt werden. Sie bekommen von dem Staate keinen Gehalt, wohl aber mäßig bestimmte Taggelder von jedem der Departemente.

§. 27. Sie werden alle drei Jahre um ein Drittel erneuert; die Austretenden können unmittelbar wieder gewählt werden. — Der Präsident der Stände wird von Uns ernennt; ihre Versammlung kann von Uns prorogirt oder aufgelöst werden.

§. 28. Die Stände berathschlagen über die Gesetzentwürfe, welche der Staatsrath verfaßt hat. Die gedruckten Rechnungen der Minister und des General-Cassiers sind ihnen alle Jahre vorzulegen.

Die Stände berathschlagen über Gesetzentwürfe im geheimen Scrutinium durch absolute Mehrheit der Stimmen.

§. 37. Die Einführung des Code Napoléon, vom 1. Januar 1811 an, ist bereits von Uns für das Großherzogthum verordnet worden.

§. 46. Dieses Patent enthält Grundzüge, deren nähere Bestimmung und Entwickelung sich nach und nach durch Verhandlungen und Zusammenwirken der Stellen mehr und mehr ausbilden werden.

Unterdessen enthält das Organisations-Patent mehrere unwandelbare Sätze. Dergleichen sind diejenigen, die sich auf den Vertrag vom 19. Febr. d. J. gründen; dergleichen sind auch diejenigen, welche aus den allgemeinen Grundsätzen der Gesetzgebung des Kaisers Napoleon hervorleuchten, daß nämlich die Mitglieder eines jeden Staates repräsentirt seyn müssen, daß die Justiz-Verwaltung unabhängig und nach dem Gewissen der Richter entscheiden müsse, und daß die vollstreckende Gewalt ganz durch die Hand des souverainen Fürsten wirke.

Die übrigen Gegenstände dieses Organisations-Patents sind aus Unserer Ueberzeugung und aus dem aufrichtigen Wunsche für das Wohl des Großherzogthums geflossen; müssen sich jedoch erst (wie gesagt) durch Erfahrung als vollständig verlässig bewähren.

Wenn Uns der Allmächtige bis dahin das Leben fristet, so behalten Wir Uns vor, die zweckmäsig befundene Verfassung der Prüfung und Genehmigung Unsers verehrungswürdigen Herrn Nachfolgers und der Bestätigung des Kaisers Napoleon Majestät ehrerbietigst vorzulegen. etc. etc.

Anlage Zahl 28.

Auszug aus dem Berathschlagungs-Protokolle der Staatsraths-Sitzung zu Hanau am 19. October 1810. Erklärung der Art. 11 und 12 des H. Organisations-Patents vom 19. August 1810, Genuß der bürgerlichen Rechte und Zunft-Verfassung betreffend.

Herr Minister Frhr. v. Eberstein verliest einen Vortrag Num. 15, in welchem die Fragen entwickelt werden, welche durch die Art. 11 u. 12 des Patentes vom 16. Aug. l. J. sowohl, als durch den Code Napoléon, einer näheren Bestimmung zur Bemessung der Verwaltungs-Behörden erfordern.

Sodann verliest Hr. Minister Frhr. v. Eberstein einen weiteren Vortrag Num. 16 über die Juden und deren Verhältnisse im Großherzogthum Frankfurt.

Se. Königl. Hoheit geruhen, die Bearbeitung aller Fragen, welche zur Entwerfung einer allgemeinen Verordnung über Bürgeraufnahmen, den Genuß der bürgerlichen Rechte unter den zeitherigen verschiedenen Classen der Staatsbürger und Religionen in Hinsicht auf Besitz-, Erwerbs- und Gewerbs-Fähigkeit, den Herren Staatsräthen Seeger und Thomas, sodann die Fragen über die künftigen Verhältnisse der Innungen und Handwerkszünfte im Großherzogthum Frankfurt in polizeilicher und finanzieller Hinsicht den Herren Staatsräthen, Freihrn. von Linden, Molitor und Bories, zu übertragen. Zugleich wurde ein Termin von 6 Wochen, von Eröffnung der staatsräthlichen Sitzungen in Frankfurt an, zur Fertigung jener Arbeiten von Sr. Königl. Hoheit bewilligt.

Für treue Ausfertigung,
von Mulzer.

Num. 15.

(Auszug Vortrags des Herrn Staatsministers Freiherrn von Eberstein).

Hanau den 18. October 1810.

In der heutigen Sitzung des Staatsraths haben Eure Königliche Hoheit die Nothwendigkeit Höchstselbst erkannt, daß über die bürgerlichen und politischen Rechte der Juden, sodann über das Verhältniß der bis-

herigen Bürger und Beisassen, sowohl gegeneinander, als gegen den Staat, eben so allgemeine und feste Grundsätze bestimmt werden müßten. —

Ich wage es, diese wichtigen und eine baldige Bestimmung dringend fodernden Gegenstände der höchsten Aufmerksamkeit unterthänigst nochmals zu empfehlen, und zugleich folgende Puncte zur gnädigsten Prüfung und allenfallsigen Berathung im Staatsrath aufzuzeichnen. —

Der Geist der ganzen, nach dem Vorbilde der französischen und westphälischen Constitution abgefaßten Verfassung für das Großherzogthum Frankfurt, setzt eine vollkommene Gleichheit der Rechte aller Staatseinwohner und Staatsbürger zum voraus; und in eben der Absicht besagt auch das H. Organisations-Patent vom 16. Aug. d. J.

Art. 11, «daß die Constitution Gleichheit aller Unterthanen vor «dem Gesetz festsetze; und

Art. 13, «daß alle Einwohner des Großherzogthums gleiche «Rechte geniessen sollen».

Es können diese so bestimmten Ausdrücke nicht von einer blossen Gleichheit vor dem Richter in Streitfällen verstanden werden, weil letztere schon von jeher bestanden hat und — wenn anders ein Staat nicht tyrannisch und bloß nach Willkühr regiert werden soll — überall bestehen muß. —

Die Rechtsgleichheit muß vielmehr einzig von der Gleichheit in Ausübung der bürgerlichen und politischen Rechte verstanden werden, welche der Geist der Constitution allen Einwohnern ohne Unterschied, und ohne Rücksicht auf ihr Religionsbekenntniß und auf die vordem bestandenen, laut Art. 12 aufgehobenen, besondern Verfassungen der Provinzen, Städte und Corporationen, beilegt und zuspricht. —

Die bürgerlichen Rechte (droits civils) sind von der Eigenschaft des Staatsbürgers (Citoyen) unabhängig. Jeder Einheimische (natif) genießt dieselbe, und es bedarf dazu keiner Nachweisung der erfüllten besondern Bedingnisse, welche die Ausübung politischer Rechte voraussetzt. —

Diese bürgerlichen Rechte bestimmt schon der Code Napoléon art 7 — 16.

Die politischen Rechte hingegen setzen die zu Erwerbung der Eigenschaft

des Staatsbürgers vorgeschriebenen und erfüllten Bedingnisse voraus. Man muß hierzu seyn

a) einheimisch (im Lande geboren, oder als fremd geboren, zum Staatsbürger recipirt);

b) volle 21 Jahr alt seyn;

c) sich in die registres civiques des betreffenden communal-arrondissements haben einschreiben lassen, und

d) seitdem ein Jahr lang im Lande gewohnt haben.

Sobald aber die Erfüllung dieser gesetzlichen Erfordernisse ausser Zweifel gesetzt und nachgewiesen sind, nimmt die Constitution keinen weitern Unterschied mehr an, und fragt nicht nach der Religion, dem Stande und andern generischen Verhältnissen. — Nur individuelle Verhältnisse können die Ausübung der politischen Rechte suspendiren, oder jemanden deren verlustig machen.

Die Grundprivilegien der politischen Rechte sind Freiheit, Gleichheit, Sicherheit und Fähigkeit, Eigenthum zu haben oder zu erwerben. — In diesen vier Elementen der menschlichen Gesellschaft kennt die Verfassung keinen Unterschied zwischen Menschen-Gattungen und Arten. Alle haben die nämlichen und gleichen Ansprüche darauf. Sie giebt hierin dem einen Theile keinen Vorzug vor dem andern, noch beschränkt sie eine Menschenmasse zum Vortheil der andern. —

Anders war es aber bisher in den einzelnen Provinzen des jetzigen Großherzogthums Frankfurt; so bestand und besteht noch zur Zeit

a) der Unterschied zwischen Bürgern und Beisassen in den Städten;

b) jener zwischen Nachbarn und Beisassen oder Häuslern auf dem Lande;

c) jener zwischen christlichen Einwohnern und Juden; und

d) in Frankfurt namentlich — nach dem strengen Gilden- oder Zunftgeiste — jener zwischen Bürgern oder Fremden (welche Benennung alle Nichtbürger in sich begreift), so daß kein Auswärtiger, auch eben so wenig ein Beisaß, ein Dorfbewohner, selbst aus Frankfurtischen Ortschaften, und kein, wenn gleich ein einheimischer Jude, weder ein Immobile besitzen oder erwerben, noch selbst Geld auf Hypothek oder Insatz ausleihen konnte. ꝛc. — — —

Num. 16.

(Auszug Vortrags des Herrn Staatsraths Seeger).

Ueber die Juden und deren Verhältnisse im Großherzogthum Frankfurt.

Die Vorderfrage, auf welche die Bestimmung aller den Juden in dem Großherzogthum einzuräumende Rechte beruht, — ist:

> Sollen den Juden durchaus und allgemein, die nämlichen Rechte, Freiheiten und Vorzüge, wie den christlichen Staatsbürgern, zugetheilt werden, oder nicht?

Für die Bejahung dieser Frage streitet die Betrachtung, daß

a) der Staat keinen Unterschied der Religion berücksichtigen, vielmehr allen Religionen, deren Moral untadelhaft ist, gleichen Schutz gewähren soll; folglich ihren Bekennern durchaus gleiche Rechte schuldig ist;

b) daß die Juden als Staatsbürger gleiche Lasten mit den Christen zu tragen haben; folglich auch durchaus gleiche Rechte mit den Christen anzusprechen befugt sind. —

So ist es auch in Frankreich und in dem Königreich Westphalen, und sollte dieser Grundsatz auch in dem Großherzogthum Frankfurt angenommen werden wollen; so würde die aufgeworfene Frage bald entschieden, und alle Ausführung über die Rechte und Einschränkungen der Juden überflüssig seyn.

Allein, die Erfahrung aller Länder, und namentlich in Frankreich, hat es bewährt, daß, so leicht die Decretirung gleicher Rechte für Christen und Juden ist, man doch bald wieder auf Einschränkungen der letztern im Vergleiche mit den erstern zurückkommen mußte, wie die in Frankreich gegebenen Wuchergesetze gegen die Juden und die Suspendirung ihrer Forderungen an Christen beweisen.

Die sittliche und politische Cultur der Juden im Allgemeinen ist auch bei weitem noch nicht auf einer mit jener der Christen gleichen Stufe; und bei so sehr verschiedenem Standpuncte beider, glaube ich nicht, daß die Juden durchaus gleiche Behandlung ansprechen können; wenigstens muß ich die Gewährung durchaus gleicher Rechte an

alle Juden ohne Unterschied, für höchst bedenklich und dem Staate gefährlich halten.

Erleuchtete und gebildete Juden sehen dieses auch selbst ein, und wünschen daher nicht einmal die durchgängige Gleichstellung ihrer Nation mit den Christen ohne Sichtung.

Ich glaube daher, meine Meinung am sichersten dahin abgeben zu können, daß

I) die Juden überhaupt betrachtet in etwas gegen die Christen eingeschränkt belassen, und nur

II) Einzelnen unter ihnen, welche sich durch ihre moralische Bildung (nicht aber durch bloßen äussern Schein, den die Juden nur gar zu gern und zu leicht im Umgange mit Christen annehmen) und durch ihr mehrjähriges practisches geprüftes Betragen auszeichnen, persönlich die vollen Rechte, wie den christlichen Staatsbürgern, beigelegt werden möchten. Selbst die Bedingniß des Widerrufs bei solchen Einzelnen, im Falle sie sich des Wuchers oder anderer, den Juden so eignen Betrügereien gegen dritte Personen schuldig machen sollten (denn die Erfahrung giebt es, daß der Jude oft Jahre lang sich verstellt, um zu seinem Zwecke zu gelangen), würde von gutem Nutzen seyn, sie in die Nothwendigkeit zu versetzen, untadelhaft fortzuwandeln, und ihnen und den Ihrigen am Ende zur Gewohnheit zu machen, was vielleicht anfänglich bloßer äusserer Schein würde gewesen seyn. ꝛc. — — —

Von den den Juden — selbst noch in der neuen Stätigkeit — verbotenen Handlungszweigen, würde ich anrathen, nur jene als untersagt beizubehalten, deren Mißbrauch den hiesigen Platz in übeln Ruf bringen, folglich dem Commerz im Ganzen Schaden bringen möchte. —

Ich rechne hierzu den Weinhandel, sodann den Commissions- und Speditionshandel. — Diese Handlungszweige wären nur jenen Juden zu gestatten, welche als Ausnahme von der Regel volle bürgerliche Rechte erhalten. Und hier komme ich auf den oben sub II bemerkten Punct: Als Grundsatz möchte hierbei aufzustellen seyn, daß der moralisch gute Charakter des in die volle Rechte einzusetzenden Juden durch wenigstens zehnjährigen Aufenthalt und gute Aufführung erprobt seyn müsse. Ein solcher hätte sodann die Freiheit, zu wohnen, wo es ihm beliebt, und überall offenen Laden zu haben. ꝛc. — — —

Anlage Zahl 29.

An Seine Königliche Hoheit den Durchlauchtigsten Fürsten Primas der rheinischen Conföderation und Großherzog von Frankfurt ꝛc., unterthänigste Vorstellung nebst Bitte, abseiten der der Frankfurter Judengemeinde verordneten Vorsteher.

(Ist schon abgedruckt, oben Bd. IV, S. 40 ff.)

Dem Ober-Polizeidirector von Itzstein wird diese Vorstellung im engsten Vertrauen mitgetheilt, um hierüber unmittelbar an Serenissimum binnen 14 Tagen sein Gutachten zu übersenden. Den Auszug davon, ohne den Verfasser zu nennen, werde ich dem Staatsrath zur Prüfung mittheilen, und dann eine Final-Entschliessung fassen. Insbesondere wird zu erwägen seyn, ob und in welcher Maas die Stätigkeits-Juden mit den Bürgern, und die Schutzjuden mit den christlichen Schutzverwandten gleichzustellen seyen.

Aschaffenburg, den 29. Nov. 1810.

(Unterz.) Carl.

Anlage Zahl 30.

Auszug Staatsraths-Protokolls, d. d. Frankfurt den 22. December 1810, die Erklärung der Art. 11 und 12 des höchsten Organisations-Edicts vom 16. August l. J., insbesondere den künftigen Zustand der Juden betreffend.

Wird anhero bemerkt, daß Se. Königliche Hoheit unterm 17. l. M. einen Bericht des Herrn Ober-Polizeidirectors Itzstein dahier, laut Num. 34, nebst einer Vorstellung der Judengemeinde zu Frankfurt zur vorläufigen Einsicht der Mitglieder des Staatsraths in circulo bestimmt haben, welche Actenstücke, nach geendigtem Zirkel, auf höchsten Befehl den Herren Staatsräthen Seeger und Thomas zugestellt worden sind.

Num. 34.

Auszug Berichts des Herrn geheimen Raths v. Itzstein, d. d. 14. December 1810, die von den jüdischen Einwohnern in Frankfurt angesprochene Gleichheit der Rechte, wie solche das höchste Organisations-Edict vom 16. August d. J. ankündigt, betreffend.

Ew. Königliche Hoheit haben die von den Vorstehern der Frankfurter Judengemeinde eingereichte unterthänigste Vorstellung:

> «die durch das allerhöchste Organisations-Patent vom 16. «August d. J. allen Einwohnern des Großherzogthums bei der neuen «Staats-Organisation gnädigst zugesicherte Gleichheit der Rechte be-«treffend»,

zum Bericht und Gutachten mitzutheilen gnädigst geruht, und zugleich die Betrachtung zur Erwägung angegeben:

> «ob und in welcher Maas die Stätigkeits-Juden mit den Bürgern, und «die Schutzjuden mit den christlichen Beisassen oder Schutzverwandten gleich-«zustellen seyen».

Um über diesen Gegenstand auf eine feste Regel und auf einen sichern Grundsatz zu kommen, muß man vor allem untersuchen, was für Rechte und Befugnisse die für das Großherzogthum angenommene französische und westphälische Staatsverfassung dem israelitischen Einwohner einräume, oder nicht einräume, und dann dasjenige damit vereinigen und erwägen, was Eurer Königlichen Hoheit höchstes Organisations-Edict vom 16. August d. J. verordnet, um so, ausgehend von einem allgemeinen Gesichtspuncte, etwas gründliches, bestimmtes, und mit dem Wort und Geist der Constitution übereinstimmendes zu sagen; kurz, um nach Grundsätzen und nicht willkührlich (!!) oder nach untergeordneten Rücksichten (!!) in diesem wichtigen Puncte zu verfahren, von welchem das Glück und der Wohlstand vieler Höchstdero Unterthanen abhängt.

Nach der französischen und westphälischen Constitution genießt der Jude, als Staatsbürger betrachtet, vollkommene

Gleichheit der Rechte mit den Christen, und zwar sowohl der bürgerlichen Rechte und Befugnisse (droits civils), als der politischen (droits civiques).

Er kann und darf daher nicht allein jede Gattung von Handel und Gewerb und jeden Zweig der Industrie ergreifen, sondern er übt auch alle politischen Rechte, wie der christliche Staatsbürger, aus, er ist Electeur und elegible, concurrirt bei Wahlcollegien und ist zu Aemtern und Stellen fähig. Man darf sich hierüber in Frankreich und Westphalen umsehen.

Das nahe Mainz zeigt uns Israeliten als Glieder des Municipalraths und als Professoren bei dem Lycée. Kurz! die Religion wird in diesen Staaten und ihren Constitutionen als eine Sache des Gewissens betrachtet und bringt keinen äussern Unterschied der Bürger und ihrer Rechte hervor.

Staatsbürger ist nach der französischen Constitution mit dem vollen Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte ihrem ganzen Umfange nach:

> « Tout homme né et résidant en France, qui, agé de 21 ans
> « accomplis s'est fait inscrire sur le registre civique de son arron-
> « dissement communal et qui a demeuré depuis pendant un an sur
> « le territoire de la France.
>
> « L'étranger devient citoyen français lorsqu' après avoir atteint
> « l'âge de 21 ans accomplis et avoir déclaré l'intention de se fixer
> « en France, il y a residé pendant dix années consécutives.
>
> « Les étrangers qui rendront ou qui auroient rendu des services
> « importans à l'état ou qui apporteroient dans son sein des talens,
> « des inventions ou une industrie utile, ou qui formeroient des
> « grands Etablissemens, pourront après un an de domicile être admis
> « à jouir du droit de citoyen francais. »
>
> Code politique françois, Liv. I. tit. 2. de l'exercice des droits politiques. Paris 1809.

Nach diesen Vorerinnerungen, die den bestimmten Willen des Gesetzes und der französischen Grundverfassung an den Tag stellen, geht man auf Höchstdero Organisations-Patent vom 16. August d. J. über. Eure Königliche Hoheit haben darin die Einführung des Code Napoléon ver-

ordnet, und dem Großherzogthum Frankfurt eine auf die fran zösische und westphälische Constitution gegründete, mit dem neuen Gesetzbuch im Einklang stehende Verfassung gegeben welche als Grundprincip ausspricht:

I. Die Gleichheit aller Unterthanen vor dem Gesetz.

II. Die Aufhebung aller besondern Verfassungen der Städt Provinzen und Corporationen.

III. Gleichen Genuß der Rechte und der entsprechenden Ve bindlichkeiten aller Unterthanen. Mit dieser Umwandlung de Staatsverfassung, welche auf ganz neuen Fundamental-Be griffen und Maximen beruht, ist die Verschiedenheit der pol tischen Rechte der Staatsangehörigen nach Verschiedenheit de Religion oder sonstigen Rücksichten durchaus unverträglic Gleichheit der Rechte läßt keine Ungleichheit zu, Freiheit aller erlaubten Erwerbs zweige ist mit jedem Verbot für einzelne Classen der Bewohner im offenbarste Widerspruch. Die Begriffe von Leibeigenschaft, von Halbbürgern und Beisassen die in entfernten Jahrhunderten, unter einem ganz andern Geist der Zeit und unte sehr verschiedenen Verhältnissen, in einer ganz andern Staatsverfassung entstehe und sich erhalten konnten, verschwinden, und an ihre Stelle tritt eine freie Ent wickelung aller bürgerlichen und staatsnützlichen Kräfte.

Groß, wahr und passend sind die Worte, welche in Eurer Königlichen Hohe höchstem Publicando vom 15. Sept. l. J. enthalten sind:

> «Wenn Erkenntniß dessen, was gerecht und wahr ist, unter täuschenden Schein von Leidenschaften mißbraucht, von Vorurtheilen eines Zeitalter mißdeutet wird, so verschwindet mit der Zeit der Irrthum, und besteh doch immer und allenthalben dasjenige, was wahr ist — Menschenwah verlischt, ewig ist die Wahrheit!»

Sobald man in dem Anblick der neuen Welt, die sich durch die Macht der Be gebenheiten um uns her geschaffen hat, fortschreitend mit dem Geiste der Zeit, di Nothwendigkeit fühlt, Staatsverfassungen umzuändern, und neue Grundprincipien angepaßt an das Zeitalter, auszusprechen, dann muß man auch die Stärke besitzen die alten Formen fallen zu sehen, an die uns lange Gewohnhei gefesselt hielte, und die wir liebten, weil wir damit vertrau

waren. Nie lassen sich Regenerationen ohne wichtige Veränderungen ausführen. Was sahen wir nicht in unsern Tagen sich abändern, was mußte nicht mit der neuen Ordnung in Frankreich und Westphalen verschwinden, wo auch Abstufungen bestunden und Ungleichheiten der bürgerlichen Rechte eingeführt waren. Sobald man aber nach einem höheren Zweck, nach Staatswohl strebt, dann müssen untergeordnete Betrachtungen weichen, und jeder ängstliche Versuch, die alten Formen und Verhältnisse beizubehalten, die zu dem Ganzen nicht mehr passen, muß aufhören.

Die Gleichheit vor dem Gesetze hebt allen und jeden privilegirten Gerichtsstand, alle Exemtionen, Immunitäten und Freiheiten jeder Art auf, und eben so gewährt die durch die Constitution als Fundamentalgesetz ausgesprochene Gleichheit der Rechte allen Bürgern des Staats die gleichen Befugnisse, unter dem Schutz der Gesetze und der polizeilichen Verordnungen jeden erlaubten Erwerb- und Nahrungszweig zu ergreifen.

Der Unterschied zwischen Leibeigenen, Bürgern und Beisassen kann daher künftig nicht mehr fortdauern — die Leibeigenschaft war ohnehin schon längst, als ein Ueberrest alter Zeiten, allenthalben aufgehoben und durch das höchste Patent vom 16. August l. J. ist solche in dem ganzen Umfang des Großherzogthums für erloschen erklärt worden. — Das Verhältniß und der Abstand zwischen Bürger und Beisaß, so ehemals auf der speciellen älteren Stadtverfassung und auf dem Werth beruht, den man sonst dem Bürgerrecht darin beilegte und forthin erhalten wollte, ist heut zu Tag — wo dieß alles sehr wesentliche Veränderung erlitten hat (!!) — für das Allgemeine und für den Staat im Ganzen von keinem reellen Nutzen mehr ꝛc. — —.

In Ansehung der bürgerlichen Rechte, und des Rechts, auf allen Zweigen bürgerlicher Nahrung und Gewerbes sich zu ernähren und fortzubringen, bestehen fortwährend noch die größten Beschränkungen, die, waren sie schon bei der alten Verfassung hart und mit der Mißbilligung aller die Menschenrechte ehrenden Männer belegt, nun mit der neueren Verfassung und ihren Grundprincipien ganz und gar unerträglich sind, wenn man nicht in dem nämlichen Augenblick, wo das französische öffentliche und Privatgesetzbuch angenommen und die Gleichheit der Rechte förmlich ausgerufen wird,

Abweichungen festsetzen will, die dem Wort und dem Sinn der Verfassung zuwider sind und das Gepräge von Ungerechtigkeit und Intolerantism an sich tragen würden, weil sie nur auf gewisse, einer besondern Religionspartei zugethane Individuen angewendet werden sollen, und eben deßwegen mit den Grundbegriffen der proclamirten Verfassung im Widerspruch stehen, daher als eine an alten Vorurtheilen klebende Inconsequenz späterhin doch zusammenfallen werden.

Weit besser, weiser und gerechter handelt man also, wenn man sich über alle dergleichen veraltete Meinungen erhebt, und nach rechtlichen und staatswirthschaftlichen Principien, abgelöst von allen Nebenrücksichten, verfährt rc. — — —

Was ehemals im grauen Alterthum geschahe, was man damals für nützlich und zweckmäsig zu halten Ursache hatte, kann heut zu Tag keine Richtschnur mehr seyn. Bei einer allgemeinen Staatsreform kommt es auf Durchführung neuer Grundprincipien an, und eine energische Regierung kann hierbei so wenig auf den Tadel des einen, als auf die Klagen des andern Rücksicht nehmen, weil mit jeder Staats-Umstaltung Benachtheiligungen Einzelner verbunden sind, die zu reellen und vorübergehenden, zu eingebildeten und wahren Beschwerden Veranlassung geben. Allein, Menschenwahn erlischt, ewig ist die Wahrheit! und mit der Zeit belehren oft die wohlthätigen Früchte weiser Gesetze den Tadelsüchtigen seines Irrthums, trennen die Kluft, welche Aberglauben und Vorurtheil zwischen ihn und andern Staatsangehörigen gelegt hat, und lehren ihn, mit gemeinschaftlicher Menschenliebe das Beste des Staats zu befördern rc. — — —

Diesemnach faßt man das Gutachten dahin zusammen:

1) Die durch den Code Napoléon und die neue Staatsverfassung ausgesprochene Gleichheit der Rechte dehnt sich auf alle Staatsunterthanen, ohne Unterschied der Religion, aus, die jüdischen Einwohner geniessen daher, gleich den christlichen, diese als Fundamentalgesetz sanctionirte Gleichheit der Rechte und Pflichten.

2) Die jüdischen Einwohner dürfen alle und jede durch das Gesetz nicht untersagte Erwerbszweige ergreifen.

3) Diejenigen polizeilichen Vorschriften, welche rücksichtlich auf Vermögen und Kenntnisse bei Antretung eines Gewerbes erscheinen werden, oder schon bestehen, und durch das Bürgerstatut zum Theil schon regulirt sind, haben auch auf die jüdischen Einwohner ihre Anwendung.

4) In dem Verhältniß der Zahl der jüdischen Familienväter zu den christlichen wird immer eine gewisse Zahl von erstern z. B. 2 — 3 zur Ausübung der Gewerbe zugelassen werden.

5) Das Polizeigesetz, vermöge dessen die jüdischen Ehen beschränkt sind, bleibt noch zur Zeit bei Kraft, und es werden jährlich — etwa auf 20 Jahre lang — nicht mehr als 15 Ehen gestattet, vorausgesetzt, daß der Beweis über die Mittel der Lebsucht stets gehörig hergestellt worden, und an dem Alter der Verlobten kein Anstand ist.

6) Würde die Abstufung zwischen Bürger und Beisaß mit der neuen Verfassung verträglich befunden werden, dann würde den jüdischen Einwohnern gleiches Recht mit letztern einzuräumen seyn. ꝛc. — — — —

Anlage Zahl 31.

Auszug des in den Staatsraths-Sitzungen vom 5. und 12. Januar 1811 verlesenen Gutachtens des Herrn Staatsraths Seeger, vom 14. December 1810, die staatsrechtlichen Verhältnisse der verschiedenen Classen von Einwohnern des Großherzogthums Frankfurt betreffend, in Beziehung auf die Art. 11, 12 und 13 des Organisations-Patents vom 6. August 1810.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, ein Gutachten über den Entwurf einer allgemeinen Verordnung, die Bürger-Aufnahmen und den Genuß der bürgerlichen Rechte unter den seitherigen verschiedenen Classen der Staatsbürger und Religions-Verwandten betreffend, in Hinsicht auf Besitz, Erwerbs- und Gewerbs-Fähigkeit zu fordern.

§. 1. Zu diesem Zweck wird vor allem nöthig seyn, den Geist und Umfang der Grundsätze zu beleuchten, welche das höchste Organisations-Patent vom 16. August 1810 in dieser Beziehung als Richtschnur aufstellt.

Die Worte der hieher gehörigen Art. 11, 12 und 13 sind folgende:

Art. 11. «Das Großherzogthum wird durch eine Constitution regiert, welche die Gleichheit aller Unterthanen vor dem Gesetze und die freie Ausübung des Gottesdienstes der verschiedenen verfassungsmäsig aufgenommenen Religionsbekenntnisse festsetzt».

Art. 12. «Die besondern Verfassungen der Provinzen, Städte und Corporationen des Großherzogthums sind aufgehoben; eben so die Privilegien einzelner Personen und Familien, soweit sie mit Befolgung der Gesetze im Widerspruch stehen», und

Art. 13. «Die Leibeigenschaft wird aufgehoben; alle Einwohner des Großherzogthums Frankfurt geniessen gleiche Rechte *)».

§. 2. In diesen Artikeln finde ich also festgesetzt:

1) Gleichheit aller Unterthanen vor dem Gesetze und freie Religionsübung (Art. 11).

2) Aufhebung aller Corporationen und Privilegien, soweit sie mit Befolgung der Gesetze im Widerspruch stehen (Art. 12), und

3) Aufhebung der Leibeigenschaft (Art 13).

Bei diesem letztgenannten Gegenstand, nämlich der Aufhebung der Leibeigenschaft, ist zwar von dem höchsten Gesetzgeber der Grund beigefügt worden, weil alle Einwohner des Großherzogthums gleiche Rechte geniessen sollen. Allein der ganze Artikel handelt nur von Aufhebung der Leibeigenschaft und zwar mit Beschränkung auf das Kränkende, was in der Leibeigenschaft für die Personen-Rechte liege, indem in den nachfolgenden Worten der Vorbehalt der Leistungen und Abgaben, welchen der Leibeigene, des Grundsatzes der Rechtsgleichheit unbeschadet, in Beziehung auf das im Genuß habende Grund-Eigenthum nach wie vor unterworfen bleibt, deutlich ausgedrückt ist. Es darf nämlich dem in dem Gesetz ausgesprochenen, nur enunciative bei dieser Materie angeführten Grund, in den Worten: «alle Einwohner des Großherzogthums Frank-

*) In der Quelle, woraus dieser Artikel geschöpft ist, nämlich der Königl. Westphälischen Constitution vom 15. Nov. 1807, lautet die Verfügung wörtlich also: «Art. 13. Alle Leibeigenschaft, von welcher Natur sie seyn und wie sie heissen möge, ist aufgehoben, indem alle Einwohner des Königreichs Westphalen die nämlichen Rechte geniessen sollen». Siehe Gesetzbülletin des Königreichs Westphalen, Th. 1. (1808) S. 13.

furt genießen gleiche Rechte», meiner Einsicht nach keine weitere Ausdehnung, noch eine andere Beziehung untergelegt werden, als welche ihm von dem höchsten Gesetzgeber durch dessen bemerkte Zusammenstellung mit der hier verordneten Abolition der Leibeigenschaft, und zwar nur in Beziehung auf das Persönliche derselben, wenn ich mich so ausdrücken darf, gegeben worden ist. Es darf, nach meiner Ueberzeugung, aus demselben nicht gefolgert werden, daß keine Classe von Unterthanen in dem Großherzogthum Frankfurt hinführo mehr solle existiren dürfen, welche verschiedene oder andere Rechte habe, als andere, noch also, daß kein Unterschied unter Bürgern und Beisassen, Nachbarn und Häuslern, Einheimischen und Fremden mehr statt finden solle, — es darf, sage ich, dieser Schluß aus unserm Art. 13 des höchsten Organisations-Patents um so weniger gefolgert werden, als selbst auch in der Constitution des französischen Reichs, in welcher doch der Grundsatz der Rechtsgleichheit in seinem größtmöglichen Umfange angenommen ist, gleichwohl noch immer eine große Kluft befestiget ist, zwischen denen, welche bloß die so genannten droits civils, und jenen, welche die droits politiques anzusprechen und auszuüben haben — zu geschweigen, daß Seine Königliche Hoheit, wenn HöchstSie nicht gesonnen wären, Beschränkungen und Modificationen des mehrberührten Grundsatzes zuzulassen, das gegenwärtige Gutachten zu fordern, für ganz überflüssig hätten befinden müssen.

§. 3. Mit dem Grundsatze des Genusses gleicher Rechte, oder — wie sich der Art. 11 ausdrückt — der Gleichheit aller Unterthanen vor dem Gesetze, läßt sich daher sehr wohl vereinigen, daß, wie der Leibeigene, der Lösung des Bandes seiner Leibeigenschaft unerachtet, vermöge Art. 13 des höchsten Organisations-Patents und der darin genehmigten Regeln der Königlich-Westphälischen Gesetze über diesen Gegenstand, noch manche Lasten zu tragen und Abgaben zu leisten hat, bloß deßwegen, weil er leibeigen gewesen ist, eben also auch dem Bürger mehrere Rechte zustehen können, als dem Beisassen und Fremden, oder dem Nachbar auf den Dorfschaften mehr und andere Rechte, als dem Häusler und bloßen Taglöhner.

Nach dem Sinn und Geist der Constitution kann meiner Einsicht nach keine andere Rechtsgleichheit gemeint seyn, als jene, welche

1) einen Jeden, wer es auch sey, unter die Herrschaft des Gesetzes stellt, die Verbrechen und Vergehungen ohne Ansehen des Standes und der Person

mit gleicher Strenge ahndet, einem Jeden die gleich unparteiische Rechtspflege wiederfahren läßt, welche

2) Rechtsbefugnisse der Corporationen und Privilegien einzelner Personen und Familien aufhebt, durch welche Andere von dem Genuß einer ihnen nach ihren staatsrechtlichen Verhältnissen zustehenden gleichen Befugniß ausgeschlossen oder verdrängt werden wollen, und welche endlich

3) alles, was Kränkung der Menschenrechte ist, verbietet und welche daher die Leibeigenschaft, so fern sie Gattung einer gemilderten Sclaverei oder Anmaßung auf die Person eines frei geschaffenen Wesens ist, abgestellt wissen will.

§. 4. Wollte man dem Grundsatze der Rechtsgleichheit die Wirkung der Aufhebung alles Unterschiedes zwischen den verschiedenen Classen der Einwohner und Unterthanen des Großherzoglichen Staates und namentlich zwischen Bürgern und Beisassen, Nachbarn oder Bauern und Häuslern oder Taglöhnern beilegen; so würde man überdieß auch gegen die Principien des Eigenthums und des gesellschaftlichen Rechtes anstoßen. In einem Staate, dessen Verfassung, so wie in Frankreich, ein revolutionairer Zustand vorangegangen war, durfte man vielleicht diese Betrachtung übersehen; in dem Großherzogthum Frankfurt aber wird dessen weiser und gerechter Regent, ohne dringende Nothwendigkeit und ohne daß es das Wohl des Staates gebieterisch fordert, weder Eigenthums-, noch andere, durch den gesellschaftlichen Verband der Staatsmitglieder gegründete, wohlerworbene Rechte, aufzuheben oder zu vernichten geneigt seyn.

Nun sind aber die Rechte, durch welche sich der Bürger von dem Beisassen, und, auf den Dorfschaften, der Bauer von dem bloßen Häusler oder Taglöhner unterscheidet, ihrer Natur nach, keine andere, als solche, welche theils auf Eigenthum, theils auf dem gesellschaftlichen Verband der Staats-Mitglieder unter sich beruhen. Denn die Beisassen in den Städten und die Häusler in den Dorfschaften sind, wenn gleich im Lande geboren, doch nichts anders, als Fremdlinge, welche erst später in den Staatsverein, und zwar nur unter bestimmten Bedingungen und Einschränkungen, aufgenommen worden, und welche namentlich an das Eigenthum der Commune, bei welcher ihnen ihr Wohnsitz angewiesen worden ist, und ihrer milden Stiftungen um so weniger und aus keinerlei denkbaren Rechtstitel eine

andere Ansprache zu machen befugt sind, als welche ihnen erweislichermaßen frei- willig und ausdrücklich eingeräumt worden war rc. — — —

§. 8. Die schon oben berührte rechtliche Betrachtung, daß es gegen die gesellschaftlichen und Eigenthums-Befugnisse streiten könne, den Mitgliedern einer Commun einen Fremden, bloß deß- wegen, weil er im Lande geboren ist, zum Theilnehmer an ihrem Communal-Eigenthum und an ihren milden Stiftungen, gegen ihren Willen und ohne alle Vergütung von seiner Seite, auf- zubringen, oder durch denselben ihre Nahrungs- und Erwerbs- Quellen schmälern zu lassen, ist hierbei von der größten Wich- tigkeit.

Wenn der Gesetzgeber eines großen Staates, wie Frankreich, nach höheren politischen Rücksichten, sich über die kleinliche Betrachtung wegsetzen durfte, ob der Fremde oder Einländer an dem Orte, wo er sich nieder zu lassen vor hat, sein Aus- kommen finden, ob jenes der dort schon wohnenden Bürger dadurch geschmälert, oder ob der Genuß ihres Gemeinde-Vermögens durch den Ankömmling verringert werden werde, weil es für das Reich im Ganzen und dessen Bevölkerung nützlich und gerathen seyn kann, einem jeden die größtmögliche Freiheit zu lassen, sich an jedem selbstgefälligen Orte des Reichs nieder zu lassen, zu verehelichen und Kinder zu zeugen, weil die Lücken, welche der Krieg in der Bevölkerung macht, ersetzt werden müssen, und der Staat die Söhne der nahrungslosen oder verarmenden Bürger in sein Militär aufnimmt, — wenn endlich eben dieser Zweck auch der möglichsten Erleich- terung der Aufnahme der Fremden in den staatsbürgerlichen Verein das Wort spricht; so ist doch unverkennbar, daß alle diese Rücksichten auf die beschränk- tere Sphäre des Großherzogthums Frankfurt nicht anwendbar sind, und daß für dasselbe eine unrücksichtliche und der Beschränkt- heit seiner Mittel und Nahrungsquellen unangemessene Beför- derung der Population das nachtheiligste System seyn würde, welches man, zumal in Beziehung auf die größeren Städte des Großherzogthums, in welchen die Handwerker und Gewerbe sich bald unter einander selbst aufzehren und zu Grunde gehen wür- den, nur irgend befolgen könnte rc. — — —

mit gleicher Strenge ahndet, einem Jeden die gleich unparteiische Rechtspflege wiederfahren läßt, welche

2) Rechtsbefugnisse der Corporationen und Privilegien einzelner Personen und Familien aufhebt, durch welche Andere von dem Genuß einer ihnen nach ihren staatsrechtlichen Verhältnissen zustehenden gleichen Befugniß ausgeschlossen oder verdrängt werden wollen, und welche endlich

3) alles, was Kränkung der Menschenrechte ist, verbietet und welche daher die Leibeigenschaft, so fern sie Gattung einer gemilderten Sclaverei oder Anmaßung auf die Person eines frei geschaffenen Wesens ist, abgestellt wissen will.

§. 4. Wollte man dem Grundsatze der Rechtsgleichheit die Wirkung der Aufhebung alles Unterschiedes zwischen den verschiedenen Classen der Einwohner und Unterthanen des Großherzoglichen Staates und namentlich zwischen Bürgern und Beisassen, Nachbarn oder Bauern und Häuslern oder Taglöhnern beilegen; so würde man überdieß auch gegen die Principien des Eigenthums und des gesellschaftlichen Rechtes anstoßen. In einem Staate, dessen Verfassung, so wie in Frankreich, ein revolutionairer Zustand vorangegangen war, durfte man vielleicht diese Betrachtung übersehen; in dem Großherzogthum Frankfurt aber wird dessen weiser und gerechter Regent, ohne dringende Nothwendigkeit und ohne daß es das Wohl des Staates gebieterisch fordert, weder Eigenthums-, noch andere, durch den gesellschaftlichen Verband der Staatsmitglieder gegründete, wohlerworbene Rechte, aufzuheben oder zu vernichten geneigt seyn.

Nun sind aber die Rechte, durch welche sich der Bürger von dem Beisassen, und, auf den Dorfschaften, der Bauer von dem bloßen Häusler oder Taglöhner unterscheidet, ihrer Natur nach, keine andere, als solche, welche theils auf Eigenthum, theils auf dem gesellschaftlichen Verband der Staats-Mitglieder unter sich beruhen. Denn die Beisassen in den Städten und die Häusler in den Dorfschaften sind, wenn gleich im Lande geboren, doch nichts anders, als Fremdlinge, welche erst später in den Staatsverein, und zwar nur unter bestimmten Bedingungen und Einschränkungen, aufgenommen worden, und welche namentlich an das Eigenthum der Commune, bei welcher ihnen ihr Wohnsitz angewiesen worden ist, und ihrer milden Stiftungen um so weniger und aus keinerlei denkbaren Rechtstitel eine

andere Ansprache zu machen befugt sind, als welche ihnen erweislichermaßen freiwillig und ausdrücklich eingeräumt worden war ꝛc. — — —

§. 8. Die schon oben berührte rechtliche Betrachtung, daß es gegen die gesellschaftlichen und Eigenthums-Befugnisse streiten könne, den Mitgliedern einer Commun einen Fremden, bloß deßwegen, weil er im Lande geboren ist, zum Theilnehmer an ihrem Communal-Eigenthum und an ihren milden Stiftungen, gegen ihren Willen und ohne alle Vergütung von seiner Seite, aufzudringen, oder durch denselben ihre Nahrungs- und Erwerbs-Quellen schmälern zu lassen, ist hierbei von der größten Wichtigkeit.

Wenn der Gesetzgeber eines großen Staates, wie Frankreich, nach höheren politischen Rücksichten, sich über die kleinliche Betrachtung wegsetzen durfte, ob der Fremde oder Einländer an dem Orte, wo er sich nieder zu lassen vor hat, sein Auskommen finden, ob jenes der dort schon wohnenden Bürger dadurch geschmälert, oder ob der Genuß ihres Gemeinde-Vermögens durch den Ankömmling verringert werden werde, weil es für das Reich im Ganzen und dessen Bevölkerung nützlich und gerathen seyn kann, einem jeden die größtmögliche Freiheit zu lassen, sich an jedem selbstgefälligen Orte des Reichs nieder zu lassen, zu verehelichen und Kinder zu zeugen, weil die Lücken, welche der Krieg in der Bevölkerung macht, ersetzt werden müssen, und der Staat die Söhne der nahrungslosen oder verarmenden Bürger in sein Militär aufnimmt, — wenn endlich eben dieser Zweck auch der möglichsten Erleichterung der Aufnahme der Fremden in den staatsbürgerlichen Verein das Wort spricht; so ist doch unverkennbar, daß alle diese Rücksichten auf die beschränktere Sphäre des Großherzogthums Frankfurt nicht anwendbar sind, und daß für dasselbe eine unrücksichtliche und der Beschränktheit seiner Mittel und Nahrungsquellen unangemessene Beförderung der Population das nachtheiligste System seyn würde, welches man, zumal in Beziehung auf die größeren Städte des Großherzogthums, in welchen die Handwerker und Gewerbe sich bald unter einander selbst aufzehren und zu Grunde gehen würden, nur irgend befolgen könnte ꝛc. — — —

§. 12 Meine Theorie ist diesem allen nach folgende:

Die Einwohner des Großherzogthums bestehen hinführo

1) aus wirklichen Staatsbürgern, d. i. denjenigen Staatseinwohnern, welche das von Eltern und Vorfahren auf sie vererbte Staatsangehörigkeitsrecht theils conserviret, theils neu erlangt haben, mit der Befugniß, zu allem, was die Verfassungs-Gesetze dem wirklichen Staatsbürger erlauben, und mit der Verbindlichkeit, alle Lasten des Staats mit zu tragen;

2) aus bloßen Schutzangehörigen, d. i. solchen, welche mit Genehmigung des Staats zu einem gewissen Zweck sich in demselben häuslich niedergelassen haben, und welchen, unter bestimmten Bedingungen zwar zu diesem Zweck und ohne Beschränkung auf eine gewisse Zeit, der Staatsschutz bewilliget worden ist, ohne aber zu wirklichen Staatsmitgliedern aufgenommen, noch zu denjenigen Befugnissen, welche nur den letztern nach der Verfassung zustehen, berechtiget worden zu seyn, d. i. aus Staatsangehörigen im engern Sinn, Beisassen, Hintersassen genannt;

3) aus so genannten Permissionisten oder Tolerirten, d. i. solchen Fremden, welchen auf bestimmte, von Zeit zu Zeit verlängert werdende Zeitfristen von der Staatsbehörde die Aufenthalts-Erlaubniß zu einem gewissen Zweck, oder zu Betreibung eines gewissen Geschäfts, gegen eine nach den individuellen Verhältnissen eines jeden Einzelnen bestimmt werdende Abgabe, ertheilt wird; endlich

4) aus Fremden, welche sich an einem Orte in dem Staat, aus zufälligen Veranlassungen nur auf kurze Zeit, mit polizeilicher Genehmigung in Privathäusern aufhalten, ohne die Absicht erklärt zu haben, ihren Wohnsitz daselbst aufzuschlagen, und ohne ein eigenes Nahrungs-Gewerbe zu betreiben. In welche Classe auch Dienstboten, Handwerksgesellen und alle in Privatdiensten Anderer stehende und sich in dem Ort aufhaltende Fremden gehören ꝛc.

§. 21. Wenn schon der Charakter des Fremden, welcher dem bloßen Schutz-Angehörigen Beisassen so lange anklebt, als er nicht zum wirklichen Staatsbürger aufgenommen ist, mit sich bringt, daß er das ihm verliehene Schutz- und Angehörigkeitsrecht nicht auch auf seine Kinder vererben könne, sondern daß der Staat in ihre Aufnahme ausdrücklich einwilligen müsse (s. Frankfurter Bürger-Statut §. 46), so ist der Staat unstreitig auch berechtiget, der Vermehrung der Beisassen solche Grenzen zu setzen, welche das Wohl des Ganzen erheischen mag. Daher bei

allen Beisassen, sowohl christlicher als jüdischer Nation, die gesetzliche Vorschrift, daß keiner ehelichen darf, ohne sich über sein Vermögen, eine Familie durch ehrlichen Erwerb ernähren zu können, hinlänglich ausgewiesen zu haben, bei den jüdischen Beisassen aber die in den verschiedenen Städten und Orten des Großherzogthums, nach Local-Rücksichten sich bestimmende Beschränkung auf eine gewisse Zahl von Juden-Familien und die Verbote, daß in jedem Jahre nicht mehr als nur eine bestimmte Anzahl neuer jüdischen Ehen geschlossen werden dürfe.

§. 25. In Ansehung der Beisassen jüdischer Nation kann meines Ermessens, die in den vorstehenden Abschnitten erwähnte Beschränkung weder in Hinsicht auf den Besitz von Immobilien, noch auf die Handlungs-Verhältnisse ohne Nachtheil des Staats aufgehoben werden, da durch ersteren, wie die Erfahrung in den Orten, wo den Juden die Erwerbung von Immobilien unbedingt verstattet ist, bewährt hat, auf gemeinschädliche Weise ihrem wucherlichen Ausborgen ein neues Feld geöffnet und der ganze Verkehr mit Verkaufen und Kaufen der Immobilien auf dem flachen Lande von ihnen an sich gerissen worden ist, das letztere aber, oder die Erweiterung ihrer Handelsfreiheiten, nicht nur der größeren Zahl der christlichen Handelsleute, sondern selbst auch dem Flor und dem guten Ruf und Zutrauen der Handlung im Ganzen nachtheilig, überdieß aber der Veredlung der Juden selbst eher im Wege stehen, als förderlich seyn würde.

§. 26. In dieser Hinsicht schlage ich, als allgemeine Grundsätze zur Beachtung in dem ganzen Großherzogthum unterthänigst vor:

1) den Hintersassen jüdischer Nation bleibt das Darleihen auf Immobilien der wirklichen Staatsbürger christlicher Religion, bei Strafe der Nichtigkeit, untersagt;

2) sie bleiben in Absicht auf die Erwerbung von eigenthümlichen Wohnhäusern in den Städten auf diejenigen Quartiere beschränkt, welche ihnen angewiesen sind; auf dem flachen Lande sey ihnen die eigenthümliche Erwerbung von Häusern der Christen, welche sie bis jetzt noch nicht besessen haben, untersagt;

3) es sey ihnen jedoch hinführo verstattet, miethweise in jeder Gegend oder Straße des Orts ihres Domicils Wohnungen zu beziehen. Nur dürfen sie in dieser Wohnung, weder im Großen noch Kleinen, Handlung treiben, wenn sie nicht in einer von den Straßen liegt, in welchen, nach den bisherigen Gesetzen, ihnen verstattet ist, ihre Handlungs-Comtoire oder Läden zu haben;

bestanden hat, als was nach dem Geiste des höchsten Organisations-Patents vom 16. August 1810, als der Fundamental-Constitutions-Acte des Großherzogthums Frankfurt, künftig bestehen muß.

Dieses scheint mir in dem Vortrage des Herrn Staatsraths Seeger nicht genug bedacht worden zu seyn; in welchem ich noch allzuviel von Anhänglichkeit an alte, besonders hiesige, ehemalige reichsstädtische Formen, verspürt zu haben glaube.

§. 1. Das höchste Organisations-Patent vom 16. August setzt an den angezogenen Stellen (insbesondere §. 11) fest, daß die Constitution, welche das Großherzogthum regieren soll, allen Unterthanen Gleichheit vor dem Gesetze verleihe; daß (§. 12) alle besondern Verfassungen der vormals für sich bestandenen Gebiete und Corporationen, und alle Privilegien einzelner Personen und Familien aufgehoben seyn sollen; endlich wiederholt dasselbe (§. 13), gelegenheitlich der ausgesprochenen Aufhebung der Leibeigenschaft, daß alle Einwohner des Großherzogthums gleiche Rechte geniessen sollen. —

Deutlicher und bestimmter konnte der höchste Gründer der neuen Verfassung des Großherzogthums nicht sprechen, und es würde Vermessenheit seyn, durch künstliche Deutung ihm einen andern Sinn und eine geheime Reticenz gegen eine Classe von Menschen, oder gegen eine Religionspartei, anzudichten.

Seine Königliche Hoheit haben überdieß in dem Eingange zum höchsten Organisations-Patent, und auch sonst mehrmalen erklärt, daß Höchst-Sie die französische und die derselben nachgebildete westphälische Staatsverfassung als die anwendbarste für das Großherzogthum Frankfurt erkennen. —

Der Hauptgrundsatz beider dieser Staatsverfassungen ist aber die Gleichheit der Rechte aller Unterthanen und Staatsbürger, ohne irgend einen Unterschied des Standes, der Religion und anderer vormals bestandenen Verhältnisse; welche alle durch jene Staatsverfassungen abgeschafft sind.

Dieses ist eben das Auszeichnende, der besondere Vorzug jener Staatsverfassungen vor allen andern, daß jeder in dem Französischen und Westphälischen, so wie jetzt im Großherzoglich-Frankfurtischen Staate lebende Unterthan mit dem andern vollkommen in Rechten gleich ist, und zur

Ausübung aller Civil- und politischen Rechte zugelassen wird, sobald er die sonstigen durch das Gesetz bestimmten Requisita erfüllen kann, und sich darüber auszuweisen vermag. —

Der Ausdruck: Gleichheit aller Unterthanen vor dem Gesetze — gleiche Rechte (wie sie unsere Constitutions-Acte enthält), ist nicht ausschließlich und beschränkend auf die Anwendung der Civilgesetze vor dem Richter zu verstehen. Diese Rechtsgleichheit hat von jeher in den einzelnen Theilen des Großherzogthums bestanden, so wie sie in jedem nicht barbarischen Staate bestehen, und nicht nur den Unterthanen dieses Staats ohne Unterschied, sondern auch Fremden zukommen muß. — Vielmehr hat jener Ausdruck, und zwar nothwendiger Weise, die allgemeine Bedeutung, daß jeder in dem Staate als Unterthan lebende oder recipirt werdende, in gleichem Maase Staatsbürger seye, die nämlichen Vortheile zu geniessen, die nämlichen Rechte active und passive haben soll, wenn er die sonstigen durch das nämliche Staatsgrundgesetz festgestellten Erforderniße hat, dagegen aber auch durchaus die nämlichen Real- und Personal-Lasten, einer wie der andere zu tragen, und die nämlichen Leistungen gegen den Staat auf sich zu nehmen und zu erfüllen gehalten seyn. —

§. 2. Und wie könnte man den Geist dieser billigen, so liberalen Gesetzgebung und Staats-Verfassung so weit verkennen, daß man zwar allen Unterthanen, sie mögen Bürger oder Beisassen, Christen oder Juden seyn, durchaus die nämlichen Lasten, Steuern, Militärpflichtigkeit u. s. w. aufladen; dagegen ihnen nicht ganz gleiche Rechte, und NB. Rechtsfähigkeit zugestehen wollte? —

Die vorhinigen Verfassungen in unsern, nunmehr zu einem Großherzogthum verbundenen Gebieten konnten, wie dieß in ganz Deutschland der Fall war, ein zweifaches jus civitatis: ein jus plenum, welches dem Bürger, und ein minus plenum, welches wieder unter verschiedenen Abstufungen, den Beisassen, Häuslern und Juden zugestanden war. —

Alle diese Unterschiede hebt die neue, durch das höchste Organisations-Patent vom 16. August 1810 gegründete, nach dem Vorbilde von Frankreich und Westphalen gemodelte Staats-Verfassung des Großherzogthums Frankfurt auf; und sie kann keinen Unterschied mehr zwischen Bürgern und Beisassen, zwi-

schen Christen und Nichtchristen, erkennen. Von und mit dem 1. Januar 1811 *) anfangend, hat jeder solcher Unterschied aufgehört, und das Staatsgesetz (Jus publicum civitatis) kennt nur eine Classe von Unterthanen, jene von Staatsbürgern, welche alle Unterthanen ohne Ausnahme in sich begreift.

§. 3. Allerdings macht das Französische und Westphälische Staatsgesetz einen Unterschied zwischen den droits civils und den droits politiques. Erstere hat ein Jeder, auch der Fremde, und der Code Napoléon sagt hierüber Art. 7, eben so richtig als bestimmt: «l'exercice des droits civils est indépendant de la qualité de citoyen», und Art. 11: «l'étranger jouira en France des droits civils», (unter Voraussetzung der Reciprocität von Seiten jenes Staats, dem er angehört).

Die droits politiques allein begreifen das Staats-Bürgerrecht, dessen kein Fremder theilhaftig ist, noch seyn kann, so lange er fremd und nicht zum Unterthanen recipirt worden ist. —

Sehr schön sagt hierüber das Decret vom 22. December 1789: «Les droits de l'homme en société sont la liberté, l'égalité, la sureté, la propriété», das heißt: jeder Staatsgenosse oder Staatsbürger muß persönlich frei, an Rechten, d. i. an Rechtsfähigkeit, gleich seyn, er muß, der eine, wie der andere, den nämlichen Schutz von dem Staate geniessen, dem er als Unterthan angehört; er muß die nämliche Fähigkeit, einer wie der andere, haben, zu erwerben und Eigenthum zu besitzen. —

Diese vier Elemente aller Staatsbürgerschaft liegen schon in dem Begriffe jeden Staats-Verbands, und wo das eine oder das andere beschränkt, gehemmt oder gar versagt ist, dort hört der Staat auf, eine gleiche Gesellschaft freier Menschen zu seyn, und wird mehr oder weniger eine Societas leonina, wo eine Classe bei nicht größeren, oder wohl gar bei geringeren Lasten, mehr und größere Rechte, die andere aber bei mindern Rechten doch gleiche, oder sogar noch größere Lasten zu tragen hat! —

§. 4. Verschieden von dieser gleichen Rechtsfähigkeit in der Freiheit, Gleichheit, Sicherheit und im Eigenthum, ist die wirkliche Ausübung der davon

*) Der 1. Januar 1811 ist der Termin, von wo an der Code Napoléon in dem Großherzogthum Frankfurt Gesetzeskraft erlangte.

abhängenden politischen Rechte. Diese bindet mit aller Befugniß das Staatsgesetz an gewisse vorauszusetzende und gesetzlich bestimmte Erfordernisse. Daher die Bestimmungen der activen und passiven Wahlfähigkeit; daher die Suspension der politischen Rechte in gewissen Fällen; daher die Vorschriften, wie die wirkliche Ausübung dieser Rechte in dem Staate erworben, erhalten und verloren werden soll.

§. 5. Daß ein Staat, welcher seine Verfassung nach der Französischen oder Westphälischen umbildet, mehr oder weniger solche Vorschriften machen könne, von denen die wirkliche Ausübung der politischen oder staatsbürgerlichen Rechte abhängen soll, unterliegt keinem Zweifel; ja es ist offenbar, daß ein kleiner Staat nicht unbedingt, und ohne sich zu schaden, alles pünctlich und in dem nämlichen Maasstabe nachahmen soll, was in einem grösseren, in einem Riesenstaate, besteht und vorgeschrieben ist.

Seine Königliche Hoheit haben dieses selbst sehr treffend in dem Eingange zum Organisations-Patente vom 16. August 1810, im letzten Absatze, so ausgedrückt: daß, nach beschränkteren Verhältnissen aus jenen Grundsätzen die Organisation des Großherzogthums fliesse!

Modificationen können und müssen daher, meines Erachtens, in einem kleinern Staate getroffen und vorgeschrieben werden; allein sie dürfen niemals dem Fundamental- oder Grundgesetze der Gleichheit aller Unterthanen an politischen Rechten entgegen seyn; weil sonst die ganze Verfassung durch dieselbe über den Haufen geworfen werden würde!

§. 6. ꝛc. ꝛc. ꝛc. — Die neue Constitution des Großherzogthums Frankfurt, welche Seine Königliche Hoheit, unser so gütige und gerechte Herr, durch das Organisations-Patente vom 16. August 1810 begründet haben, kennt keinen solchen Unterschied mehr. Sie weis nichts von einem Unterschiede zwischen Bürgern, Beisassen und Juden. Nach ihr giebt es keine solche Kasten mehr! Wir sind Alle gleich vor dem politischen Staatsgesetze; wir sind Alle gleicher Rechte, gleichen Besitzes, des Eigenthums, gleicher Erwerbs-Möglichkeit fähig; wir sind Alle Staatsbürger, arm oder reich, Christ oder Jude, Staatsdiener, Gelehrte, Ackerbauern, Handelsleute, Handwerker oder Capitalisten, das gilt gleich!

§. 7. Wenn ich nun meine Meinung, nach diesen vorausgeschickten nothwendigen Betrachtungen, äussern darf, so fasse ich solche in folgende kurze Sätze zusammen:

1) Durch die neue Staatsverfassung des Großherzogthums nach dem höchsten Organisations-Patente vom 16. August 1810, und von dem 1. Januar dieses Jahrs an, hat aller Unterschied zwischen den bisherigen Bürgern, Beisassen und Juden aller Abstufungen aufgehört.

2) Alle am 1. Januar d. J. in dem Großherzogthum als Unterthanen wohnende Bürger, Beisassen und Juden, sind Staatsbürger geworden, gleicher Rechte geniessend, und des Eigenthums und Erwerbs gleich fähig.

3) Die Ausübung ihrer politischen Rechte ist an eben die Grundsätze und Voraussetzungen gebunden, welche die französische Constitution vorschreibt. Es können hiebei für das Großherzogthum Frankfurt noch besondere Modificationen eintreten.

4) Das Staatsbürgerrecht giebt durch sich allein, und ipso jure, kein Recht an dem Gemeinds-Vermögen, noch an der demselben gleichkommenden Theilnahme an den milden Stiftungen der Gemeinde, wenn dieselbe ausschließlich für eine gewisse Classe von Unterthanen, z. B. nur für ehemalige Bürger oder Beisassen, oder nur für eine gewisse Religionsgemeinde, gestiftet waren.

Vielmehr muß der Aspirant zur Theilnahme sich durch irgend eine Uebereinkunft mit der Gemeinde, in der er wohnt, einkaufen, und, wo die Bekennung zu einer bestimmten Confession Grundgesetz der Stiftung ist, jener Confession zugethan seyn.

5) Fremde, welche sich mit obrigkeitlicher Erlaubniß nur temporär in dem Staate längere oder kürzere Zeit aufhalten; also auch die so genannten Permissionisten und Tolerirte, werden, durch ihren fortgesetzten Aufenthalt, niemals Staatsbürger des Großherzogthums, wenn sie nicht besonders dazu von Seiner Königlichen Hoheit recipirt worden.

Ueber die Beschränkungen, denen sie unterliegen mögen, werde ich an seinem Orte das Weitere sagen.

6) Auswärtige, in dem Großherzogthum noch gar nicht wohnende Fremde, haben kein Recht zur Aufnahme zu Staatsbürgern in demselben; selbst nicht, wenn sie eine inländische Staatsbürgerstochter heirathen.

Ihre Aufnahme hängt, nach vorgängiger Untersuchung ihrer Qualification, und unter besonderer Rücksichtnehmung auf den Ort, wo sie sich nieder zu lassen wünschen, allein von der höchsten Gnade des Regenten ab ꝛc. —

§. 19. Ad §. 31. Auch den Juden habe ich, nach dem Sinn des höchsten Organisations-Patents und dem Geist der neuen Constitution des Großherzogthums, die staatsbürgerlichen Rechte vindicirt. Indessen gestehe ich gern ein, daß gewisse Beschränkungen in Hinsicht der Juden, ihres Staatsbürgerrechts ungeachtet, nothwendig seyen. rc. rc. rc. — —

§. 20. Dabei halte ich es für sehr zweckmäsig und nützlich, daß in jeder der vier Hauptstädte des Großherzogthums ein jüdischer Gemeinds-Vorstand für die verbleibenden besondern jüdischen Verhältnisse der Juden-Genossenschaft, angeordnet, und nach dem Muster des dahier zu Frankfurt seit 1808 bestehenden organisirt werde, unter welchem die gesammte Judenschaft in dem Departement, hinsichtlich ihrer Stiftungen, Schulen, Beiträge zur Gemeinde rc. stehen müsse.

Eben so möchte ein jüdisches Consistorium für das ganze Großherzogthum angeordnet werden können, welches seine besondere Inspectoren in den einzelnen Departements haben würde.

§. 21. Ad lit. m des §. 31. Die Juden unterliegen, hinsichtlich der Militär-Conscription, durchaus den nämlichen Gesetzen, wie die Christen, und es kann keine andere Ausnahme statt haben, als welche, und wie sie in einzelnen Fällen auch bei den Christen statt findet.

§. 22. Allein, gelegenheitlich dieses Puncts werfe ich eine andere Frage auf, welche mir eine Bestimmung zu erfordern scheint.

In Frankfurt, und vielleicht auf ähnliche Weise in andern Städten des Großherzogthums, zahlt die Judenschaft ein jährliches Aversional-Concessions-Quantum, als Redemtion für ehemals ihnen obgelegene, allerlei kleine, zum Theil erniedrigende Abgaben. Dieses beträgt jährlich 22,000 fl. (und rechnet man noch das ehemals dahier dem Kaiser, nun Seiner Königlichen Hoheit bezahlt werdende Schutzgeld ad 3000 fl. hinzu — 25,000 fl.) *) —

Nach dem Grundsatze, daß die Juden gleiche Rechte mit den Christen haben, und Staatsbürger wie letztere seyn sollen, muß

*) Diese Hinzurechnung des vormaligen Schutzgeldes an den Kaiser von 3000 fl. des 20 fl. Fußes beruht auf einem Irrthum. vid. die Anlage 28.

dieses Concessions- und Schutzgeld für die Folge natürlicher Weise aufhören. Allein, bei unsern ohnedem nicht brillanten Finanzen würde ein Ausfall von 25,000 fl. durch einen Federstrich höchst empfindlich seyn. Könnte nicht das Aequivalent dieser Abgabe, oder das Capital dafür gerettet und dem Staate erhalten werden?

Es ist allgemein bekannt, daß im Königreich Westphalen die Juden nur dadurch Staatsbürgerrechte erhalten haben, daß sie dem König sehr starke Summen vorgeschossen haben. Mit dergleichen Plackereien sich abzugeben, halte ich unter der Würde des Regenten. Dagegen scheint es mir ganz ein anderes zu seyn, auf der vorgängigen Ablösung einer gesetzlich festgesetzt gewesenen Abgabe zu bestehen, ehe die Zulassung zu gleichen Rechten mit andern Staatsbürgern für die Zukunft wirklich eingeräumt wird. —

Auch erwarten sich dieses die Juden; und ich weis es ziemlich gewiß von den hiesigen, daß sie zu dieser Ablösung bereit sind.

Will man sie nun den 20fachen Werth ablösen lassen, (was ich für das Billigste halte, weil die Zinsen des Capitals alsdann dem Betrage des bisherig jährlichen Concessions-Quantums gleichkommen würden,) so würden die 25,000 fl. ein Capital ausmachen von 500,000 fl., im 25fachen Werthe würden sie 625,000 fl. betragen, folglich mehr Interessen geben, als das bisherige Aversum beträgt.

Die Ablösung, welche allerdings auf einmal unerschwinglich seyn würde, könnte auf folgende Weise geschehen:

Entweder, daß das Ablösungs-Capital in Stückzahlungen angenommen und in mehrere Jahrsfristen eingetheilt werde, wobei die Verzinsung zu 5 Procent des jedesmaligen Ueberrestes zu stipuliren, auch etwa noch zu bedingen wäre, daß nach Ablauf der 20 oder 25 Jahre das Capital nicht anders, als in einem Zeitraume von 5 Jahren, jeden Jahrs zu $\frac{1}{5}$, abbezahlt werden solle;

oder, daß diese 500,000 fl. als ein (etwa 20 bis 25 Jahre lang) unaufkündbares mit 5 Procent jährlich zu verzinsendes Capital auf hiesiger jüdischen Gemeinde stehen bleiben sollen; dagegen es dieser verstattet seye, auch in der Zwischenzeit — jedoch nicht anders, als unter einjähriger Aufkündigung und wenigstens jedesmal zu $\frac{1}{5}$ — dieses Capital theilweise abzutragen.

Dieser letztere Weg scheint mir der leichteste für die jüdische Gemeinde zu seyn, und versichert dem Staat eine bedeutende, niemals periclitirende Rente, weil die Gemeinde in solidum ex novo titulo quasi crediti dafür verbunden seyn würde.

Ich unterwerfe diesen ganz unmaßgeblichen Vorschlag näherer erleuchteten Prüfung ꝛc. ꝛc. ꝛc. — —

Anlage Zahl 33.

Großherzogliche Verordnung, die Ausführung des Grundgesetzes der Gleichheit der Rechte sämmtlicher Einwohner des Großherzogthums Frankfurt betreffend, vom 7. Februar 1811.

(Abgedruckt oben Bd. I. S. 134 f.)

Anlage Zahl 34.

Vollmacht des Großherzogs von Frankfurt für die zu dem Geschäfte der Ablösung der Judenschafts-Concessionsgelder von jährlichen 22,000 fl. ernannten Special-Commissarien, d. d. den 9. November 1811.

(Welche zu dem Commissions-Protokoll wegen des Reluitions-Geschäfts registrirt, aber nie im Regierungsblatt oder sonst im Druck erschienen ist.)

Wir Carl von Gottes Gnaden Fürst Primas des Rheinischen Bundes, Großherzog von Frankfurt, Erzbischof von Regensburg ꝛc. ꝛc.

Urkunden und erklären andurch:

Die Frankfurter Juden sehnen sich nach dem Genusse gleicher Rechte mit allen Inwohnern des Großherzogthums Frankfurt, gemäß dem §. 13 des Organisations-Patents. Der Staatsrath fand hierin keinen wesentlichen Anstand. Der Großherzog ist gleicher Meinung, vorausgesetzt, daß der Staat an ständigen Einnahmen nichts verliere. Der Staat wird gegen Verlust sicher gestellt; durch Ablösung solcher ständigen

Abgaben. Nach älteren Bestimmungen sind dergleichen Abgaben ablösbar durch Capitalien, zu $2\frac{1}{2}$ Procent berechnet.

Wegen Ablösung der Leibeigenschaftsrechte stellten mehrere Gemeinheiten in dem Departement Aschaffenburg vor: daß sie nach diesem Verhältniß in gegenwärtigen geldmangelnden Zeiten die bestimmte Summe nicht aufbringen könnten. Aus väterlicher Neigung für das Wohl der Unterthanen begnügte man sich, nach Beispiel anderer Staaten, mit einer Ablösung zu fünf vom Hundert gerechnet, und gestattete nebstdem mehrere Zahlungsfristen.

Gleichheit billiger Gesinnungen ist in Beziehung auf alle Inwohner des Großherzogthums der Grundsatz des Großherzogen.

Auf wiederholte dringende Wünsche der Ablösung ihrer jährlichen zwei und zwanzig tausend Gulden von Seiten der Frankfurter Judengemeinde, und in Erwägung der gegenwärtigen Stockung ihres Handels, ist der Großherzog geneigt, Ablösungsbedingnisse anzunehmen.

Erstlich begnügt sich der Großherzog, daß dermalen an die General-Casse dahier zweimal hundert tausend Gulden bezahlt werden.

Zweitens. Die weitere Ablösungszahlung von zweimal hundert vierzig tausend Gulden (das Ablösungs-Capital zu fünf vom Hundert gerechnet) bleiben verzinslich zu fünf vom Hundert bei der Judenschaft stehen, und können von derselben nach und nach durch Theilzahlungen, jede von zehn tausend Gulden, abgetragen werden.

Drittens. Herr von Eberstein, als Minister-Staatssecretär, und Herr geheime Rath von Itzstein, als Vorstand der Judenschaft, erhalten die Vollmacht hiermit, die Vorsteher der Judenschaft dahier zu vernehmen, und unter obigen Bedingnissen abzuschliessen.

Nach Beendigung dieses Geschäfts und Abschlags-Zahlung von zweimalhundert tausend Gulden an die Generalcasse, geniessen die Frankfurter Stättigkeits-Juden vollkommen gleiche Rechte mit allen Inwohnern des Großherzogthums.

Frankfurt den 9. November 1811.

Carl, Großherzog.

Anlage Zahl 35.

Vollmacht der Majorität der Judengemeinde für ihre zu dem Geschäfte der Ablösung der jährlichen Judenschafts-Concessionsgelder von 22,000 fl. ernannte Bevollmächtigte, vom 22. November 1811.

Nachdem Seine Königliche Hoheit unser gnädigster Großherzog durch das höchste Organisations-Patent vom 16. August 1810 allen Unterthanen gleiche Rechte verhiesen haben, wenn vordersamst, in Gemäßheit des weiteren Organisations-Edicts vom 7. Februar 1811, die auf den verschiedenen Classen der Staats-Unterthanen bisher ruhenden Abgaben und Leistungen abgelöset seyn würden; nachdem ferner Seine Königliche Hoheit diese gnädigsten Gesinnungen mittelst höchster Erklärung vom 9. November l. J. wiederhohlt bestätiget, und der Frankfurter Judengemeinde die völligen gleichen bürgerlichen Rechte zugesichert, auch zu Ausführung dieser Sache Seine Excellenz den Herrn Minister Freiherrn von Eberstein und Herrn geheimen Rath von Itzstein zu Commissarien Allerhöchst zu ernennen geruht haben, so wird nothwendig und zweckmäßig, einen Ausschuß aus der Mitte des Vorstands und der Gemeinde zu erkiesen, um vor gedachten Herren Commissarien zu erscheinen, und die allerhöchste Declaration und die Bedingungen derselben zur Befähigung und Erlangung des wirklichen Genusses der bürgerlichen Rechte anzuhören, und diese für die Gemeinde wichtige Sache gänzlich zu beendigen.

Wir Endesunterzeichnete, gesetzlich versammelte Vorsteher und Mitglieder der Judengemeinde zu Frankfurt, ertheilen demnach hierzu den beiden Vorstands-Mitgliedern, Herrn Isaac Jacob Gumprecht und Herrn Getz Calmann Amschel, so wie den Gemeindsmitgliedern, Herrn Mayer Amschel Rothschild, Herrn Gumpertz Isaac Ellissen und Herrn Joseph Oppenheimer, Vollmacht und Gewalt, im Namen der Frankfurter Judengemeinde vor den gedachten hohen Herren Commissarien zu erscheinen, die allerhöchste Erklärung unseres gnädigsten Großherzogs Königliche Hoheit wegen Verleihung des Genusses der bürgerlichen Rechte, und respect. der wirklichen Erlangung des Bürgerrechts, unter vordersamst zu erfüllenden Bedingungen, nicht nur anzuhören, sondern auch alles dasjenige im Namen der Judengemeinde, ihrer Mitglieder und deren Nachkommen zu thun und zu vollführen, was sie, unsere

Mandatarien und Ausschuß der Gemeinde, für räthlich, nützlich und zweckmäßig hierunter erachten und erwägen.

Indem wir alles dasjenige, was in dieser Beziehung dieser erwählte Gemeinds-ausschuß thun, handeln, übereinkommen und beschliessen wird, als von der ganzen Gemeinde geschehen, vollkommen genehmhalten, und für verbindlich ansehen; so haben wir dessen zur wahren Urkunde gegenwärtige Vollmacht eigenhändig unterschrieben und mit dem Vorstands- als dem respect. Gemeinds-Siegel versehen lassen.

So geschehen, Frankfurt am Main den zwei und zwanzigsten November Ein tausend acht hundert und eilf.

(Hier folgen 571 Unterschriften.)

Daß die Abstimmungen vorstehender jüdischen Gemeinds-Glieder bei weitem die große Majorität und respect. absolute Mehrheit der Mitglieder der Frankfurter Judengemeinde in sich fassen, ein solches wird unter Beidrückung meines amtlichen Siegels durch meine Unterschrift öffentlich beglaubiget und beurkundet. So geschehen Frankfurt a. M. den dreissigsten Tag des Monats November des Jahrs ein tausend acht hundert und eilf.

(L. S. Not.)

Dr. Wüstefeld,
Gemeindeschreiber und öffentlicher Notar bei der Frankfurter Judengemeinde.

Anlage Zahl 36.

Auszug des Commissions-Protokolls wegen Ablösung der auf der Judengemeinde zu Frankfurt a. M. gehafteten besonderen Abgaben, vom 2., 5. und 16. December 1811.

Continuatum Frankfurt, den 2. December 1811.

Hat man heute die auf diesseitige commissarische Einleitung von Seiten der Judengemeinde zu diesem Ablösungsgeschäft ernannten Deputirte, Namens

1) Herrn Isaac Jacob Gumprecht,
2) » Getz Calmann Amschel,
3) » Mayer Amschel Rothschild,

4) Herrn Gumpertz Isaac Ellissen und
5) » Joseph Oppenheimer

erscheinen lassen, welche sich vor allem durch die anliegende Vollmacht sub Ziff. 2 legitimirten.

Dem vorgängig wurde das Eingangs erwähnte höchste Rescript und resp. Commissorium vom 9. Nov. l. J. verlesen, und den anwesenden Deputirten aus demselben wiederholt, daß Seine Königliche Hoheit forthin die gnädigsten Gesinnungen hegten, die in Höchstdero Organisations-Edict verheissene Gleichheit der Rechte der Judengemeinde angedeihen zu lassen. Höchstdieselben hätten zur Bewirkung der deßfalls vorgängig nöthigen Ablösung folgende Bestimmungen eintreten zu lassen gnädigst beschlossen:

a) das Ablösungs-Capital ist auf die Summe von viermal hundert und vierzig tausend Gulden festgesetzt;
b) davon werden zweimal hundert tausend Gulden in die General-Casse alsogleich bezahlt;
c) die übrigen zweimal hundert und vierzig tausend Gulden bleiben verzinslich zu fünf vom Hundert bei der gesammten Judenschaft stehen, und können von derselben nach und nach durch Theilzahlungen, im mindesten jede von zehn tausend Gulden, abgetragen werden ꝛc. ꝛc. — — —

Continuatum Frankfurt, den 5. December 1811.

Zu der heute anberaumten Sitzung, gaben die Deputirten der Judengemeinde Folgendes zu Protokoll:

Die Deputirten der Frankfurter Judengemeinde erstatteten vordersamst wiederholt ihre tiefste Ehrfurchtsbezeugung und setzten ihr unbegrenztes Vertrauen in die von Seiner Königl. Hoheit gnädigst ernannten hohen Herren Commissarien, von deren anerkannten Weisheit, Gerechtigkeit und tiefen Einsichten die glücklichste und zweckmäsigste Beendigung der Verleihung der Bürgerrechte, die Frankfurter Judengemeinde mit trostvollester Zuversicht verhoffte.

Rücksichtlich des Ablösungsgeschäfts, sowohl in Hinsicht der Summe von viermal hundert und vierzig tausend Gulden, als der gegenwärtig gleich abgeführt werden sollenden Summe von zweimal hundert tausend Gulden, nicht minder wegen

M 2

der Verzinsung von fünf vom Hundert, und der Art und Weise der Abzahlung der bleibenden Restsumme verhofften die Deputirten der Frankfurter Judengemeinde, daß Seine Königl. Hoheit in gnädigster Beherzigung der äusserst handlungsstockenden, beschwerenden und verdienstlosen Zeiten, und der Unmöglichkeit, bei gegenwärtigem Geldmangel auf einmal zweimal hundert tausend Gulden aufzubringen, auf ihre mündliche unterthänigste Vorstellung, sowohl in Hinsicht der Ablösungssumme überhaupt, als auch deren Berichtigung und Verzinsung, und namentlich, daß es dermalen der Judengemeinde unmöglich falle, zweimal hundert tausend Gulden aufzubringen, mildeste und gnädigste Nachsicht huldreichst angedeihen zu lassen, geruhen würden; daher die Deputirten die hohe Commission unterthänigst bitten wollten, die bedrängte Lage der Judengemeinde auch ihrerseits zu beherzigen, und bei Ihro Königl. Hoheit mit ihrem väterlichen Vorwort die bedrängte Judengemeinde gnädigst zu unterstützen, damit das in Erfüllung zu setzen seye, was die Kräfte dieser Gemeinde bei den dermaligen nahrungslosen Zeiten vermöchten x. x. — — —

Continuatum Frankfurt, den 16. December 1811.

Seine Königl. Hoheit haben den commissarischen Bericht vom 9. December l. J. nebst dem unterthänigst eingesandten Protokolle, vermöge höchsten Rescripts vom 11. December, gnädigst remittirt, mit folgendem höchsten Rescript:

« Dieses gründliche Gutachten und das wohlgeführte Protokoll werden ihrem « wesentlichen Inhalte nach genehmigt. Die Verwendung der Israeliten be« treffend, so ist hierüber nach der Anlage entschieden worden, und wird « der Commission empfohlen, auf der Ausführung zu bestehen ».

Die in der in diesem h. Inscript angerufene Anlage, welche unter Ziffer 4 hieher registrirt wird, enthält in Beziehung auf die Art der Ablösung folgende nähere und schließliche Bestimmungen:

«1) Für dieses Jahr 1811 begnügt sich die General-Casse mit der baaren «Einnahme von 150,000 fl. im 24 fl. Fuße.

«2) Die übrigen baar zu zahlenden 50,000 fl. werden gefristet bis zu Ende «des Jahrs 1813.

«3) Die übrigen künftig zu zahlenden 240,000 fl. werden von nun an mit «5 Procent verzinset.

«4) Nach dem Verlaufe des Jahrs 1813 fängt die Abzahlung der «240,000 fl. in jährlichen Fristen mit 10,000 fl. an, dergestalt, «daß nicht mehr am Capital vor diesen Fristen kann «gefordert werden, und die Zinsen nach den jedesmal abgetra«genen 10,000 fl. nur von dem Reste fortlaufen.

«5) Sollten obgedachte 150,000 fl. u. s. w. (wörtlich wie oben Bd. IV, S. 166.)

Auf die bei Seiner Königlichen Hoheit durch des Herrn Ministers Freiherrn von Eberstein Excellenz, in Beziehung auf den zweiten Punct, ob nämlich die bis Ende 1813 gefristeten 50,000 fl. verzinslich seyen? gethane unterthänigste Anfrage, erfolgte unter dem 14. Dec. laut Anlage Ziffer 5 nachstehende höchste Erklärung:

«1) Hofagent Rothschild hat Ihnen die Wahrheit gesagt, daß ich von den «zurückbleibenden 50,000 fl. in dem Jahre 1812 und in dem Jahre «1813 keine Zinsen ausbedungen; — —

«4) und 7) — (wörtlich wie oben Bd. IV, Seite 166.)

Ferner haben Seine Königliche Hoheit in dem auszugsweise unter Ziffer 6 anliegenden weiteren Schreiben an des Herrn Ministers Freiherrn von Eberstein Excellenz gnädigst befohlen, daß die Urkunde für das Bürgerrecht der Israeliten alsbald aufgesetzt und Höchstdenselben zur Unterschrift vorgelegt werden solle, mit der weitern höchsten Erklärung, daß nach erfüllter ersten Bedingniß die Bekanntmachung erfolgen werde.

Man hat demnach die Deputirten der Judengemeinde unter dem heutigen wieder vorkommen lassen, und dieselben von der höchsten gnädigsten Entschliessung unterrichtet. Nach vordersamst wiederholt ausgedrückter ehrfurchtsvollester Danksagung acceptirten die Deputirten u. s. w. (wie oben Bd. IV, Seite 167 bis zu den Worten: ertheilt seye.)

Da man von Seiten der Herren Commissarien hieran keinen Anstand fand, so wurde den Deputirten die in der Abschrift unter Ziffer 7 angebogene Bescheinigung ertheilt.

Schließlich baten die Deputirten der Judengemeinde gehorsamst, zu Protokoll zu nehmen, daß wenn wider Verhoffen, ein oder das andere ausgeartete Gemeindsglied in der Folge des gnädigst ertheilten Bürgerrechts sich unwürdig bezeigen würde, nur dasselbe die Strenge der Gesetze und den gerechten Unwillen Seiner Königlichen Hoheit treffen, somit hierdurch die ganze Gemeinde keine Verminderung

der huldreichsten und gnädigsten Gesinnungen hinsichtlich des ertheilten Bürgerrechts erleiden möge.

Beschluß.

1) 2) 3) (lautet wörtlich so, wie oben Bd. IV, S. 167 bis zu den Worten: erfolgen werde.)

Freiherr von Eberstein, als Großherzogl. Special-Commissarius.
von Itzstein, als Großherzogl. Special-Commissarius.
G. C. Amschel, als Bevollmächtigter der Gemeinde.
Isaac Jacob Gumprecht, als Bevollmächtigter der Gemeinde.
Gumpertz J. Ellissen, als Bevollmächtigter der Gemeinde.
Mayer Amschel Rothschild, als Bevollmächt. der Gemeinde.
Joseph Oppenheimer, als Bevollmächtigter der Gemeinde.

In fidem Protocolli
Dr. Wüstefeld.

Anlage Zahl 37.

Großherzogliche Verordnung, die bürgerliche Rechtsgleichheit der Judengemeinde zu Frankfurt betreffend, vom 28. December 1811.

(Siehe oben Bd. I, Seite 141.)

Anlage Zahl 38.

Geschriebene Declaration des Großherzogs von Frankfurt vom 28. December 1811, über die vollzogene Ablösung der besondern jüdischen Abgaben, und den wirklichen Eintritt der Juden zu Frankfurt in das Bürgerrecht daselbst, welche den jüdischen Bevollmächtigten zugestellt, aber weder in dem Regierungsblatt, noch sonst gedruckt und publicirt, sondern von der Judengemeinde zum erstenmal in der vierten Beilage ihrer Actenmäßigen Darstellung 2c., sodann wiederholt unter der unrichtigen Benennung: «Großherzogliches Patent», in der dritten Beilage ihrer Denkschrift in den Druck gegeben ist.

(Ist schon oben Bd. I, Seite 136 — 140 vollständig abgedruckt.)

Anlage Zahl 39.

Schreiben des vormaligen Großherzoglich-Frankfurtischen Herrn Finanz-Ministers, Grafen von Benzel-Sternau, an den Herrn geheimen Rath von Itzstein, d. d. Frankfurt den 29. August 1812.

(Anlage Num. 16 des Commissions-Protokolls über das jüdische Ablösungs-Geschäft.)

Frankfurt, den 29. August 1812.

Großherzogthum Frankfurt.

Der Minister der Finanzen, des öffentlichen Schatzes, der Handlung, Fabriken und Künste, an den Herrn geheimen Rath und Ober-Polizeidirector von Itzstein.

Bekanntlich ist durch den Vertrag vom 28. December v. J. die hiesige Judengemeinde der Staatscasse 440,000 fl. schuldig geworden, und nachdem sie hieran alsbald 150,000 fl. bezahlt hat, 290,000 fl. schuldig verblieben, welche in den vertragsmäsigen Terminen abgezahlt werden sollen.

Bei reiflicher Erwägung der Verhältnisse, finde ich nothwendig in dem Kreis meiner Amtspflicht begründet, den Herrn geheimen Rath als Commissarius für diese Angelegenheiten zur Supplirung der noch abgängigen, und sowohl der ordnungsmäsigen Form, als der Disposition wegen unentbehrlichen, auf den Betrag sich beziehenden und dazu gehörigen, die einzelnen Termine bedeckenden Wechsel oder Schuldverschreibungen zu beauftragen. Solche sind von dem Vorstand und den Aeltesten der Gemeinde, kurz von jenen Personen, welche im Namen der Gemeinde dergleichen Verschreibungen ausstellen können, auszufertigen, und von Euer Hochwohlgeboren als Commissarius zu autorisiren. Ich empfehle dem Herrn geheimen Rath die Beschleunigung dieser schon so lange ermangelnden Urkunden, welche Sie mir demnächst ausliefern wollen.

Auch wollen Sie mir eine legalisirte Abschrift des Kaufbriefs über das Compostell alsbald zustellen, und das Original zu meiner Disposition bereit halten.

Graf Benzel-Sternau.

Anlage Zahl 40.

Auszug einer Vorstellung des Vorstandes der Judengemeinde an den Senat der freien Stadt Frankfurt, vom 24. Februar 1815, und einer damit als Anlage 1 überreichten Druckschrift, betitelt: «Das Bürgerrecht der israelitischen Einwohner zu Frankfurt am Main», 1814.

Wenn nur allzuoft durch den Mangel einer klaren und deutlichen Beleuchtung die gerechteste Sache Schaden leidet, so hat ebenfalls die gehorsamst unterzeichnete Verwaltungsbehörde die Nothwendigkeit gefühlt, einem hochpreißlichen Senat eine getreue Darstellung der geschichtlichen, so wie der staats- und civilrechtlichen Verhältnisse der von der israelitischen Gemeinde und ihren Mitgliedern erworbenen Rechtsgleichheit zu liefern, um Hochdenselben in den Stand zu setzen, diesen Gegenstand aus dem wahren, rechtlichen und politischen Gesichtspuncte zu beurtheilen.

Die anliegende Druckschrift (Ziffer 1, nebst 50 ferneren Exemplaren) liefert diese Darstellung ꝛc. — —

Auszug aus der Druckschrift in der Anlage 1.

§. 2. Fast allenthalben wurden in den neuesten Zeiten in Ansehung der israelitischen Unterthanen mildere Grundsätze in Anwendung gebracht, die Quellen eines redlichen Erwerbs erweitert, Ackerbau, Handel und Gewerbe gestattet, für Erziehung, Unterricht und Bildung gesorgt, und dadurch die Fesseln gelöst, welche den Fortschritten der Cultur im Wege standen, und als einzige Ursache des Abstands zu betrachten sind, in welchem jene gegen ihre übrigen Mitbürger bisher gestanden haben.

§. 3. Geleitet durch diese reine Absichten, und von gleichem Geiste der Aufklärung und Duldung belebt, ist auch in der am 16. August 1810 für das Großherzogthum Frankfurt erschienenen neuen Constitution die Gleichheit der Rechte sämmtlicher Staatsangehörigen, ohne Unterschied der Religion, welche als Sache des Gewissens und des innern Menschen betrachtet wurde, ausgesprochen worden, wornach alle Verschiedenheiten, alle Belästigungen und Beschränkungen in den

ersten Rechten und Befugnissen der Mitglieder eines und des nämlichen Staats oder gemeinen Wesens gänzlich aufhörten, und, bei Uebernahme gleicher Verpflichtungen und Lasten, Allen gleicher Schutz und gleicher Anspruch auf die im Staat erlaubten Gewerbe und Nahrungszweige gestattet wird *).

§. 4. Von nun an hat demnach der bisher bestandene bedrängte Zustand aufgehört, in welchem die israelitischen Unterthanen der Stadt Frankfurt gelebt haben, dessen nähere Schilderung dahier um so mehr übergangen werden kann, als solcher hinlänglich bekannt, und von dem bessern Theil der Einwohner längst schon mißbilligt worden ist. — rc. —

§. 7. Die in der neuen Constitution allen Einwohnern ohne Unterschied der Religion verhießne Gleichheit der Rechte war durch die Ablösung derjenigen Leistungen bedingt, wozu Leibeigene und Schutzverwandte rechtmäsig und herkömmlich dem Staate verpflichtet gewesen sind, so daß der wirkliche Eintritt in den Genuß der bürgerlichen Rechte billigermaßen erst dann statt finden sollte, wenn die Staatscasse wegen künftigen Verlustes jener Leistungen durch ein Ablösungscapital sicher gestellt seyn würde. Die deßfalls am 7. Februar 1811 erschienene landesherrliche Verordnung setzt fest, daß die israelitische Gemeinde zu Frankfurt den Anfang mit dieser Ablösung zu machen habe **).

§. 8. Da die Erhöhung der fraglichen Abgabe von 8700 fl. auf 22,000 fl., von allem rechtlichen Grund entblößt, eine ganz willkührliche Handlung war, mithin unter keinerlei Hinsicht, weder eine rechtmäsige noch herkömmliche Leistung oder Schuldigkeit genannt werden konnte (wie doch die Worte der Verordnung verlangen), so hätte auch nur die ehemalige Schuldigkeit ein Gegenstand der

*) Das Organisations-Patent vom 16. August 1810 drückt sich also aus: Das Großherzogthum wird durch eine Constitution regieret, welche die Gleichheit der Unterthanen vor dem Gesetze festsetzt (§. 11). Die Leibeigenschaft wird aufgehoben; alle Einwohner des Großherzogthums Frankfurt geniessen gleiche Rechte (§. 13).

**) Es heißt Art. 1, 2 und 6 der Verordnung: Vordersamst sollen alle Lasten abgelöst werden, welche die Leibeigenen, die Schutzverwandten und die Juden dem Staate und den Gemeinheiten rechtmäsig und herkömmlich zu bezahlen haben. — Bis dahin, daß diese Ablösung wirklich und vollständig zu Stande gekommen, dauert der gegenwärtige Zustand der Dinge fort. — Da die Judenschaft in Frankfurt noch in gemeinschaftlichem Verhältnisse steht, so ist das Ablösungsgeschäft mit dieser vordersamst zu Stande zu bringen.

Ablösung seyn sollen und dürfen. Allein auch hier fand die bedrückte Gemeinde, wenn gleich Recht und laute Billigkeit ihr zur Seite stand, dennoch kein Gehör, sie mußte sich dem harten Ausspruch unterwerfen, die erhöhte Abgabe abzulösen, und in dem mit der Regierung darüber abgeschlossenen Vertrag, das bedeutende und drückende Ablösungscapital von 440,000 fl. übernehmen, wovon 150,000 fl. sogleich, 50,000 fl. in Jahresfrist, das Uebrige aber mit 10,000 fl. jedes folgende Jahr an die Stadt-Cämmerei oder Rechnei zu bezahlen war. Jene erste Zahlung wurde bedungnermaßen geleistet *), und auf den später erfolgten weitern Antrag der Regierung ist der ganze Rückstand durch Partial-Obligationen berichtigt, mithin die volle Schuld wirklich abgetragen worden **).

§. 9. Diese Ablösung der mit der Rechtsgleichheit unverträglichen Abgaben, hing keineswegs von dem freien Willen der Einzelnen ab, sondern war eine unerläßliche Forderung der Staatsregierung, welche die Ungleichheit in dem bürgerlichen Rechtszustand, die dadurch angedeutet wurde, zugleich mit demselben ferner nicht mehr bestehen lassen wollte. Es war demnach das Ablösungscapital eine Schuld, die auf der Gesammtheit der Glieder ruhte, wovon Jeder, der zu den allgemeinen Lasten bisher beigetragen hatte und in den öffentlichen Schatzungsregistern mit einer Schatzung angelegt war, in dem Verhältniß seiner Anlage Schuldner wurde, und so, wie sonst die mit jedem Jahr wiederholte Abgabe auf dem Vermögen der Einzelnen gehaftet hatte, und nach dem Schatzungscapital eines Jeden ausgeschlagen wurde, eben so war auch jeder Einzelne der Gemeinde zu dem dafür bedungenen Ablösungscapital nach der Größe und Verhältniß seines Vermögens verpflichtet, und leistete dadurch dem Staat Ersatz und Entschädigung für dasjenige, was er in Ansehung der jährlichen Leistung, die für die Folge aufhörte, schuldig gewesen ist, wodurch zugleich die Bedingniß, von wel-

*) Die von der Rechnei ausgestellte Quitung lautet wie folgt: Vorstehende einmal hundert und funfzig tausend Gulden sind zu meinen Händen richtig überliefert worden.
Frankfurt a. M. Georg Steitz.

**) Das am 11. Januar 1812 darüber erschienene Großherzogliche Rescript erklärt, daß nunmehr die Schuld der Gemeinde und ihre Verpflichtung getilgt und erfüllt sey, und ihr nichts mehr in Beziehung auf das verliehene volle Bürgerrecht zu leisten obliege.

cher die Befähigung zu dem wirklichen Eintritt in die constitutionelle Rechtsgleichheit abhinge, in Erfüllung gesetzt wurde*). —

Anlage Zahl 41.

Verbotsanlegung von Seiten des General-Gouvernements des Großherzogthums Frankfurt auf den schuldig gebliebenen Rest des Reluitions-Capitals der Judengemeinde zu Frankfurt.

(Oben Bd. I, S. 191 abgedruckt.)

Anlage Zahl 42.

Auszug einer Verordnung des General-Gouvernements des Großherzogthums Frankfurt, wegen Aufrufs zum Kampfe für das Vaterland, vom 11. December 1813.

(Aus dem Regierungsblatt, Band III. Seite 229 f.)

Eine allgemeine Bewegung erhebt die deutschen Völker, die Freiheit, welche die glorreichen Siege der verbündeten Mächte ihnen geschenkt haben, gegen ausländische Unterdrücker zu behaupten, und wieder fest zu gründen.

Alles ruft zu den Waffen und strömt dem vaterländischen Rheine zu. Es ist nicht der Strom von Bewegung, der einst, beim Beginn der französischen Umkehrung, mit trügerischer Verheissung, als brächte er nur Glück und eine ungekannte Freiheit über eure Marken, ihr Bewohner von Frankfurt und der Lande

*) Daher widerlegt sich die Meinung jener, welche, mit den Motiven der Regierung und dem Verhältniß der Sache nicht genug bekannt, glaubten, die Rechtsgleichheit hätte nur einzelnen Mitgliedern ertheilt werden sollen. Der Grundsatz der Regierung, keine bürgerliche Rechtsverschiedenheit mehr bestehen zu lassen, war allgemein ausgesprochen, Leibeigene, Schutzverwandte und Beisassen ohne Unterschied der Religion sollten nicht mehr vorhanden seyn. Alle sollten und mußten aber dasjenige ablösen, was sie in dieser Eigenschaft an den Staat zu bezahlen schuldig waren, und Alle, die abgelöst hatten, legten für sich und ihre Nachkommen diese ehemalige, mit der Grundverfassung nicht mehr vereinbarliche Eigenschaft, ab, und erhielten die bürgerlichen Rechte.

Fulda, vom Spessart und am Odenwald! einbrach, und euch von eurem Vaterlande, eurer Verfassung und von deutscher Treue loszureissen versuchte, dem ihr aber, alle Verführung abweisend, so lange die Uebermacht eure Kräfte nicht niederdrückte, standhaft widerstrebtet. Habt ihr die alte Treue und den deutschen Sinn bewahrt, bei welchem der ausländische Schwindelgeist seine Grenzen fand; o! so eilt und schließt euch nun willig den Schaaren an, welche für das einst so heilig von euch geachtete Gut: vaterländische Freiheit, Sitte und Verfassung, muthig in den Kampf eilen, und nie die Uebermacht wollen zurückkehren lassen, welche das alte Volk der Deutschen mit schimpflicher Knechtschaft und völligem Untergang bedrohte. Ein großer Waffenplatz ist ganz Deutschland. Für alle Deutsche sind die Schranken geöffnet, zu ernten Ruhm und unsterbliches Verdienst um das Vaterland ꝛc. —

Anlage Zahl 43.

Höchste Verordnung, die Wiederherstellung der freien Stadt Frankfurt und deren Verfassung betreffend, vom 14. December 1813.

(Regierungsblatt, Band III. S. 235.)

General-Gouvernement Frankfurt.

Sr. Kaiserlich-Königlich-Apostolischen Majestät General-Feldmarschall-Lieutenant und Inhaber eines Infanterie-Regiments, Ritter des Kaiserl. Oesterreichischen Theresien- und des Kaiserlich-Russischen St. Georgen-Ordens, Großkreuz des Königlich-Preussischen rothen Adler- und des Hessischen Löwenordens, General-Gouverneur des Großherzogthums Frankfurt und des Fürstenthums Isenburg.

Die allerhöchsten verbündeten Mächte haben in Ansehung der Stadt Frankfurt folgende Entschliessungen gefaßt.

1) 2) 3) — (findet sich oben Bd. III, S. 170 schon abgedruckt.)

Die bis jetzt von der Mairie geführten Geschäfte sind von derselben noch bis zum Schlusse dieses Monats, unter der Leitung des Herrn Senators Guiollett, als Stellvertreters der Bürgermeisteramts, provisorisch fortzusetzen.

Der Verwaltungsrath hat diese Entschliessung der verbündeten allerhöchsten Mächte auf gehörige Art bekannt zu machen, und über die Art des Vollzugs einen Bericht zu erstatten, seine eigenen Verrichtungen aber in der bisherigen Art fortzusetzen.

Frankfurt am 14. December 1813.

Philipp, Prinz zu Hessen-Homburg.

Anlage Zahl 44.

Auszug Berichts des vormaligen Staats- und Finanz-Ministers, Herrn Grafen von Benzel-Sternau, an das hohe General-Gouvernement des Großherzogthums Frankfurt, d. d. Frankfurt den 28. December 1813.

---

§. 1 u. 6. (Siehe oben Bd. I, S. 190.)

§. 2. Der erste Vertrag brachte mit sich, daß 6,065,000 Francs für die von der Krone Frankreich retrocedirten Domänen und 2,000,000 Francs für rückständige Steuer-, Contributions- und andere Forderungen, zusammen 8,065,000 Francs, in zehn aufeinander folgenden Jahrsterminen, jedesmal zu Ende Decembers, sammt fünf Procent Zinsen und weitere 350,000 Francs im ersten Jahre für Domanial-Rückstände und retrocedirte Capitalien bezahlt werden sollten.

Die rückgekauften Domänen blieben für Capital und Zinsen verhaftet, und wegen der 2 Millionen Francs, die nicht durch die verkauften Realitäten gedeckt, sondern für erst einzuziehende Rückstände stipulirt waren, wurde eine Suppletiv-Hypothek auf die Domänen des Spessarts bedungen. — — —

§. 7. Diese beiden Geschäfte waren so sehr zur Zufriedenheit Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, Höchstwelche mir mehrmals erklärten, daß ich hierdurch dem Staate seine Selbstständigkeit und Erhaltung gesichert, (?) (womit meine Ueberzeugung übereinstimmt) ausgefallen, daß sich Höchstdieselben zu jenen remuneratorischen Schenkungen bewogen fanden, die das in der Anlage 1 enthaltene Rescript vom 17. October 1812 ausspricht.

Die beiden Schenkungen an den Herrn Staatsminister Freiherrn von Eberstein Excellenz und dessen Frau Gemahlin, so wie an Herrn und Frau

von Fenelon beruhten, nach der mir von Seiner Königl. Hoheit ertheilten Erklärung, auf der Ablösung zweier Jahrsgehalte von 1,100 fl. für beide Damen. Den ersten hatten Seine Königliche Hoheit bei der Vermählung des Herrn Ministers aus eigner höchster Bewegung verliehen, der andere beruhete sowohl auf der früheren Pension der Frau von Fenelon, wegen ihrer Stiftsstelle zu Regensburg, als auf geleisteten Diensten ihres Gemahls.

§. 8. Die zu Ende des Großherzoglichen Rescripts vom 17. October 1812 enthaltene Hinweisung und Autorisation der zur Ausführung von höchster Verwilligung bestimmten Fonds, hatte die, Anlage 1 weiter ersichtliche, Disconto-Convention vom 30. Nov. 1812 mit dem Hause M. A. Rothschild und Söhne, so wie die Abgabe fälliger Coupons von 1812 an mich, der 10,000 fl. Obligationen Num. 1 und 2 an Herrn Minister Freiherrn von Eberstein, und Num. 3 an Herrn und Frau von Fenelon zur Folge.

Die Ausgleichung der 20,000 Francs Donations-Werth, gegen die 10,000 fl. Beträge der Obligationen, ist in den übrigen Piecen der Anlage Num. 1, so wie in den am Schlusse derselben befindlichen Hauptberechnung nachgewiesen. ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Anlage Zahl 45.

Auszug einer Verordnung des General-Gouvernements des Großherzogthums Frankfurt, wegen Abschaffung der französischen und Wiedereinsetzung der eigenen älteren Gesetze und Verfassungsnormen, d. d. den 16. Januar 1814.

(Aus dem Regierungsblatt, Band III. S. 249. 250.)

Nachdem, unter dem Beistande der Alles leitenden Vorsehung, Deutschlands Unabhängigkeit und Freiheit wieder erkämpft worden ist; so fordert das allgemeine National-Interesse, daß deutsche Gesetze und Gewohnheiten, deren wohlthätiger Einfluß erprobt ist, an die Stelle eines fremden Gesetzbuches treten, welches weder dem Volkscharakter, der Denkungsart, den Sitten und der Moralität der Nation entspricht, noch der Staatsverfassung angemessen ist, über dessen Güte, Vorzüge und Dauer, selbst in dem fran-

zösischen Reiche, eine längere Erfahrung den Anspruch noch nicht gethan hatte, das auch ebendeßwegen nur in wenigen andern deutschen Staaten — und selbst in keinem derselben unbedingt, und ohne wesentliche Abänderungen und Vorbehalte, eingeführt war, und dessen Beibehaltung Deutschlands Unterwürfigkeit unter fremde Oberherrschaft auf ewige Zeiten offenbar beurkunden und immer fester knüpfen würde.

Wenn gleich diese allgemein gewünschte Abänderung der Gesetzgebung und der Uebergang von den bestehenden französischen Gesetzen zu den ehemaligen deutschen Rechten, in einzelnen Beziehungen hie und da noch nähere Bestimmungen erfordern wird; so darf doch dermalen die Vollziehung einer Maasregel nicht länger ausgesetzt bleiben, welche für die deutsche Nationalehre und Selbstständigkeit sowohl, als insbesondere für die Gesammtheit der dem Großherzoglich-Frankfurtischen General-Gouvernement anvertrauten Landestheile von hoher Wichtigkeit ist.

Das für die Großherzoglich-Frankfurtischen Lande, von den allerhöchst verbündeten Mächten angeordnete General-Gouvernement verordnet daher Folgendes:

1) Der Code Napoléon, der französische Code pénal, und die das Verfahren in bürgerlichen und peinlichen Rechtssachen bestimmende, seit dem 1. Januar 1813 eingeführte Prozeßordnung, sammt allen in Beziehung auf diese französische Gesetzgebung, seit ihrer Einführung erschienenen und damit zusammenhängenden Verordnungen, Vorschriften und Decreten, sind mit dem 1. Februar dieses Jahrs in den Großherzoglich-Frankfurtischen Landen und Gebietstheilen ausser Kraft, Gültigkeit und Wirkung gesetzt.

2) Von diesem benannten Zeitpuncte an, erhalten die ehemaligen, vor Einführung des Code Napoléon, in jedem einzelnen Landestheile in Gültigkeit und Gebrauch gewesenen, eigenen ältern Rechte, Verordnungen, Vorschriften, Gewohnheiten und Verfahrungsnormen wiederum ihre vorige verbindliche Kraft und Gültigkeit.

3) Da kein Gesetz eine rückwirkende Kraft haben darf, also sind auch alle während der Zeit, wo die nun abgeschafften französischen Rechte Gesetzeskraft gehabt haben, bereits erworbene Rechte, rechtmäßig ergangene Entscheidungen

und Urtheile, so wie alle Contracte, Uebereinkünfte, Testamente, Hypotheken, sammt allen andern Gattungen öffentlicher und Privatgeschäfte darnach zu bemessen, und rücksichtlich ihrer Verbindlichkeit zu beurtheilen 2c.

Anlage Zahl 46.

Rescript des General-Gouvernements des Großherzogthums Frankfurt, wegen näherer Untersuchung des erlangten Bürgerrechts und des Ablösungs-Vertrags der Juden zu Frankfurt vom 22. Januar 1814.

Von Seiten des General-Gouvernements des Großherzogthums Frankfurt wird denen Herren Bürgermeistern und Rath der Stadt Frankfurt andurch eröffnet, wie es der Nothwendigkeit gemäß befunden worden, nähere Untersuchung

1) über den mit hiesiger Judenschaft wegen Reluition derer vorhin an das städtische Aerarium zu bezahlen gewesenen besondern Abgaben, geschlossenen Vertrag, sodann

2) die damit verbunden gewesene Ertheilung des hiesigen Bürgerrechts, auch

3) die Legalität des dabei beobachteten Verfahrens, ferner

4) die Verwendung derer Abkaufgelder und zu deren Versicherung ausgestellten Verschreibungen, endlich

5) über den Bestand der daraus gemachten Schenkungen, mittelst einer besondern Commission anzuordnen, sofort der Herr Staatsrath Steitz und Herr Canzlei-Director Böhmer zu deren Vorsitz in der Maaße ernennt worden, daß dazu einige Deputirte von Seiten hiesiger Stadt beigeordnet werden; so siehet man deren Ernennung von Seiten des hiesigen Senats und der bürgerlichen Collegien entgegen, und werden selbige sonach zu unverlängter Eröffnung der Commission, nach gesammelten und vorzulegenden Acten, eingeladen werden.

Frankfurt den 22. Januar 1814.

Freiherr von Hügel.

Anlage Zahl 47.

Bericht der durch das Rescript des General-Gouvernements des Großherzogthums Frankfurt, d. d. den 22. Januar 1814, niedergesetzten Commission zur Prüfung der Legalität der Bürgerrechts-Erlangung und des Reluitions-Vertrags der Juden daselbst.

1) Die Reluition der ehemaligen Judenabgaben zu Frankfurt,
2) das den Stätigkeits- und Schutzjuden daselbst ertheilte Bürgerrecht und dessen Rechtsbestand,
3) die Verwendung der Reluitionsgelder, und
4) die damit wegen des Domänenverkaufs gemachten Geschenke von 140,000 Francs, auch deren Gültigkeit betreffend.

Wie zu schuldiger Befolgung des von Sr. Excellenz dem Kaiserlich-Russischen Herrn Staatsminister, Freiherrn vom Stein, in dem Nebenbetreff erlassenen Schreibens und des unterzogenen geschehenen verehrlichsten Auftrags vom 22. Januar, denen von hiesiger Stadt abgeordneten Commissarien sämmtlich verhandelte Acten vorgeleget worden — und was bei Erwägung

a) der Rechtsgültigkeit des in Frage kommenden Reluitions-Vertrags,
b) der deßfallsigen Legalität,
c) des hiesiger Judenschaft ertheilten Bürgerrechts,

einstimmig dafür gehalten worden — darüber ergiebt das angebogene Protokoll (Anlage A) das Nähere, auf welches wir Bezug zu nehmen uns erlauben, jedoch nachfolgende Geschichtserzählung prämittiren zu müssen glauben.

Allhiesige Judenschaft war durch die besondere so genannte Stätigkeit in mancher Hinsicht — nämlich a) ihrer Zahl, b) denen jährlich gestatteten Ehen, c) ihres Erwerbs, zum Besten hiesiger Bürgerschaft beschränkt. Mit denen veränderten Begriffen cessirte die Anwendung älterer, sie zu sehr drückender Gesetze — der Magistrat räumte ihnen manches ausdrücklich oder stillschweigend ein. Waren sie daher auch gleich nicht bürgerlicher Rechte und Vorzüge theilhaftig, so widerspricht doch derselben vermehrter Wohlstand allen denjenigen Beschwerden, welche sie über allzuschweren Druck so gern führten.

Die französische Revolution gewährte ihnen neue Hoffnungen, und ihr vermehrter Wohlstand verlangte mit hiesigen Bürgern gleiche Rechte. Ihr Bemühen

war zwar zur Erreichung dieses Zwecks, jedoch nicht ganz, fruchtlos; denn der Fürst Primas errichtete schon in dem ersten Jahre seiner hiesigen Regierung eine neue Stätigkeit, mit Aufhebung der alten, in welcher er der Judenschaft mehrere Rechte verliehen, als sie vorhin hatte, und mit der hiesigen ältern Verfassung verträglich gewesen. Kaum war jedoch der Primatische Staat zu seinem Unglück in ein Großherzogthum erhoben, und unterm 25. Juli 1810 die Einführung des Code Napoléon auf den 1. Januar 1811 festgesetzt, demnächst durch das auf die französischen Gesetze gegründete Organisations-Patent

1) die Gleichheit der Rechte,

2) das Aufhören aller besondern Verfassungen der Provinzen und Städte, so wie

3) das Aufhören der Privilegien einzelner Personen und Familien, gesetzlich ausgesprochen, als die Judenschaft nun mit denen hiesigen Bürgern völlig gleiche Rechte, selbst in vieler Rücksicht Vorzüge vor den Christen in Anspruch nahmen. —

Bei dem mit Errichtung des Großherzogthums, durch die an die französische Regierung abzugebenden großen Geldsummen, allgemein in allen öffentlichen Cassen eingetretenen Mangel, fand der Großherzog in dem Wunsche der Juden ein leichtes Mittel, Geld zur Befriedigung Napoleonischer Anforderung zu erhalten. Der Judenschafts-Commissarius, jetzo Appellations-Gerichtspräsident Itzstein, zu Unterstützung der Juden salarirt, beförderte den Vertrag, Inhalts dessen für die Ablösung der auf 22,000 fl. berechneten Aversionalsumme der jüdischen Abgaben 440,000 fl. bezahlt werden sollten.

Da die städtischen Commissarien sich aller und jeder Beurtheilung über die Verwendung der bezahlten Reluitionsgelder — und die Gültigkeit der gemachten Schenkung — enthalten zu müssen glaubten, so liegt uns nun darüber nähere Auseinandersetzung ob.

Nach Inhalt der Reluitions-Urkunde sollten 150,000 fl. bis zu Ende des Jahrs 1811, sodann zu Ende des Jahrs 1813, 50,000 fl., hiernächst der Ueberrest von 240,000 fl. mit jedesmaligen Zielern von 10,000 fl. und 5 pCt. Zinsen abgeführt werden. Die ersten 150,000 fl. wurden baar bezahlt, sonach aber durch die sorgfältig angerühmten, unermüdeten Bemühungen des Herrn Finanzministers, Grafen von Benzel, und unter dem thätigen Beistand des Judenschafts-Commissarii, Ober-Polizeidirectors Itzstein, auch Juden Rothschild, die in der Re-

luitions-Urkunde versicherten 290,000 fl., mittelst mehrerer au porteur gestellten Obligationen, mobilisiret, mithin zu alsbaldiger Veräusserung befähiget.

Nach dem §. 7 der Graf Benzelischen Ausführung vom 28. December 1813, soll durch diese Operation, so wie jene des frühern Domänenverkaufs,

dem Staate seine Selbstständigkeit und Erhaltung gesichert worden seyn.

150,000 fl. wurden zum Ankauf der Fuldaischen und Hanauer Domänen in die Napoleonische extraordinäre Domänen-Casse zu Paris bezahlt; die mit Schluß des Jahrs 1813 fällig werdende Obligation von 50,000 fl., sodann acht weitere, später zahlbare, in dem Betrag von 80,000 fl. von der General-Casse an den Herrn Finanzminister cedirt — resp. von selbigem der Betrag zu Schenkungen, Provisionsberichtigungen und Tilgung von Privatschulden des Großherzogs mittelst weiterer Cessionen verwendet — die übrigen Obligationen im Betrag von 160,000 fl. aber theils verpfändet, theils in der Casse aufbewahrt, wie dieses Alles anliegende Uebersicht bewährt.

Nur durch die Verwendung jener 150,000 fl. und die veranlaßten Geschenke kam die Reluition der Judenschaftsgelder mit dem Fulda- und Hanauischen Domänenverkauf in Verbindung, veranlaßt durch eine unterm 15. October 1812 von dem Herrn Finanzminister Grafen von Benzel dem Großherzog eingereichte Vorstellung.

Diese Vorstellung enthält eine Entwickelung der eigenen Verdienste bei dem Domänenverkauf, sodann die Veranlassung und den Grund der gemachten großen Schenkungen, daher die Beurtheilung der Frage:

Ob sothane Schenkungen rechtsgültig seyen?

eine nähere Auseinandersetzung unumgänglich erfordert.

Die eigenen Verdienste — — — — — — —

des Herrn Grafen von Benzel bestunden darin, daß er, nebst Camuzy, beauftraget zu dem Verkauf der Fuldaer und Hanauer Domänen, zu beobachten glaubte, der Verkauf würde scheitern, weil Bethmann nur für zwei Actien unterzeichnet hätte — und in diesem kritischen Augenblicke den raschen Entschluß faßte, Bethmanns stiller Associé mit vier Actien zu werden, und dadurch die Bethmännische Unterschrift zu sechs Actien zu erlangen, durch welche sonach der Kauf in dem kurzen Zeitraum von 24 Stunden zum Besten des periclitirenden Staats zu Stande gebracht worden.

Daß diese stille Theilnahme geschäftsbeförderlich gewesen wäre, kann um so weniger zweifelhaft seyn, als dadurch die Interessen beider Contrahenten sich verschmolzen; denn Camuzy war ohnehin durch die große Provision von 4 Procent des ganzen Kaufschillings, für die Zustandebringung des Geschäfts hinlänglich gereitzet.

Zu Erhöhung des Verdienstes sollte auch diese stille Theilnahme dem Großherzog nicht bekannt werden. Allein nur zwei Benzelische Actien fanden weitere stille Abnehmer, für die übrigen zwei mußte daher die erste Abschlagszahlung mit 40,000 Francs geleistet werden. Eigene Mittel dazu ermangelten, daher die bescheidene nothgedrungene spätere Entdeckung der Betheiligung an dem Verkaufe der Domänen, und die Bitte der Schenkung von 40,000 Francs —

> weil aus sothanem Verkaufe 190,000 Fr. mehr erreicht würden, als die Güter dem Großherzog gekostet hätten.

Der Großherzog, gerührt durch die zu Erreichung des Domänenverkaufs in dem Stillen geschehene Aufopferung, überzeugt von dem erreichten Vortheil des Staates, sich dem Glauben an einen von dem Finanzminister versicherten Gewinn von 190,000 Fr. ganz hingebend, fand sich nun zu Belohnung des meisterhaft zu Stande gebrachten Geschäfts und gepriesener Verdienste aufgefordert, und verschenkte, großmüthig entschlossen, an dem Geschäfte nichts zu gewinnen, als das Wohl des Staates — (denn dieß sind seine eigenen Worte)

1)	dem Herrn Grafen v. Benzel-Sternau und Gemahlin	40,000 Francs
2)	dem Herrn Minister v. Eberstein und Gemahlin	40,000 —
3)	Herrn und Frau v. Fenelon	40,000 —
4)	dem Herrn geheimen Rath v. Itzstein . . . . (für das Verdienst bei Mobilmachung der Reluitionsgelder.)	10,000 —
5)	dem Hause Rothschild für die Mitwirkung	10,000 —
6)	zu Tilgung der Großherzoglichen Privatschuld bei Rothschild sollten verwendet werden	50,000 —
	und diese —	190,000 Francs

sollten von denen mobilgemachten Judengeldern bewirket, und zu seiner Zeit der Generalcasse von denen gewonnenen 190,000 Francs vergütet werden.

Der Herr Graf von Benzel cedirte hierauf an das Haus Rothschild alsbald

unterm 29. November 1812 die jüdische Obligation über 50,000 fl., zu resp. seiner eignen und des Herrn von Fenelon partiellen, sodann des geheimen Raths Itzstein und des Rothschild Befriedigung, endlich als Abschlagszahlung auf die Großherzogliche Privatschuld, und berechnete die zugleich zahlbare 12,000 fl. jüdische Zinsen, zu gänzlicher Tilgung der ihm gemachten Schenkung von 40,000 Francs. Dieß ist der actenmäsige Hergang, nach dessen Darstellung über die Gültigkeit der befragten Schenkung folgende Erwägungen eintreten.

Die Schenkung beruht auf gewonnenen 190,000 Francs; daß aber 190,000 Fr. nicht gewonnen worden, ergiebt sich aus Folgendem:

1) der Gewinn eines Geschäfts kann sich nicht aus dem Handel über einen Theil, sondern nur aus dem Resultate, den der Umfang des Geschäfts darstellt, beurtheilen lassen, mithin nur das ganze Verhältniß des Ankaufs von Frankreich, und des Verkaufs an Actionnairs den Maasstab hierunter geben. Der mit Frankreich geschlossene Kaufcontract umfaßt

1) rückständige Revenüen,

2) Hessische Capitalien,

3) Revenüen von Domänengütern 165,326 Francs 40 Centimes.

Beide erstere konnten in dem verarmten Lande nicht eingezogen werden, gleichwohl wurde deren Kaufschilling bis zu der ersten Hälfte des Jahrs 1813 contractmäsig berichtigt, und dadurch erlitt der Großherzogl. Staat einen baaren Geldverlust von mehr denn 300,000 Francs. Weitere Gegenstände des Verkaufs waren 131,073 Francs 19 Cent. so genannter Domänen-Revenüen, bestehend in Zehnten, Zinsen und Feudalrechten aller Art, deren das stipulirte Kaufgeld zwanzigfach des jährlichen Einkommens beträgt — 2,621,463 Francs 80 Centimes.

Um die bedungenen Zahlungen an Frankreich leisten zu können, wurde auch die Veräusserung der letztern beschlossen; nach einer Verordnung vom 20. Mai 1813 wurde zugestanden, daß die Ablösungsgelder in Fuldaer Casse-Scheinen in dem Nominalwerthe an Zahlungsstatt angenommen werden sollten; und nach einer Verordnung vom 15. Juli v. J. wurde die Ablösung der Zinsen, Gülten und Zehnten, nach dem eigenen Gutachten des Herrn Finanz-Ministers, in dem fünfzehnfachen Betrag öffentlich angeboten, so daß hierdurch an dem Ankaufspreise von 2,621,463 Francs 80 Centimes ein Verlust

von 655,365 Francs 95 Centimes würde entstanden seyn. Dieser Verlust und der Verlust, welcher durch die Annahme der Cassen-Scheine, auch wenn solche selbsten zu 80 Procent berechnet werden wollten (damals konnte man kaum 50 Procent dafür erhalten), kann füglich auf mehr denn eine Million Francs angeschlagen werden.

Wären daher auch aus denen, den Actionnairs verkauften 165,326 Fr. Revenüen von liegenden Gütern, 190,000 Fr. mehr, als der zwanzigfache Werth des Großherzoglichen Ankaufspreises erlößt worden, so wird doch niemand Unparteiisches behaupten, daß dieser Mehrerlöß aus dem besten Theil, bei dem ungeheuern Verlust von mehr denn einer Million in Ansehung der andern Gegenstände, als Gewinn des Staats in einem Handel betrachtet werden könne, der, selbst ohne Rücksicht auf übrige Verletzungen, durch Cession des Rheinschifffahrts-Octroi, und Uebernahme der darauf gehafteten Schulden und Pensionen, den Staat seinem unvermeidlichen Ruin zuführte.

So wahr dieser Gesichtspunct ist, so deutlich erscheint die Fiction des Gewinnes von 190,000 Fr., wenn man auch

2) den vorgewesenen partiellen Verkauf, als für sich bestehend, abgesondert von den landesverderblichen Folgen jenes Ankaufs, überhaupt einer nähern Prüfung unterwirft. Der bedungene Kaufpreis bestand in 3,500,000 Francs. Dem Makler, Districtsmaire Camuzy, war bei Zustandebringung des Handels eine Provision von 4 Procent, mithin von dem Kaufpreise die Summe von 140,000 Francs leichten Verdienstes zugesichert, welche ganz natürlicher Dingen als Ausgabe von dem berechneten Gewinn in Abzug zu bringen gewesen.

Da aber der Herr Finanzminister bei Berechnung des Gewinnes diesen Abzug vergessen, so bleiben von dem berechneten Facit nur statt 190,000 Francs, noch 50,000 Francs übrig.

Und selbst diese verschwinden, wenn man die Reclamationen der Actionnairs über Verkauf und Geldanschlag nicht existirter Rechte, den Verkauf stehenden, längstens zusammengehauenen Holzes und dergleichen, den Werth der verkauften Gegenstände, somit auch die darauf gegründete Minderung des gesetzlich nicht zu erlangenden Kaufpreises, in gerechten und billigen Anschlag bringt.

Abgesehen davon, daß der ganze landesverderbliche Handel, durch die bewundernswürdigen glücklichen Zeitereignisse, (welche freilich in des Herrn Ministers Berechnungen nicht lagen,) nicht zu Stande gekommen, mithin der Staat nur durch die bereits an Frankreich bezahlten zwei Millionen Francs reinen Verlusts, ohne den mindesten Gewinn, erlitten hat; so ergiebt sich aus Obenangeführtem, daß der dem Großherzog angerühmte Gewinn von 190,000 Fr. nicht bestanden habe.

Nur auf diesen war die Schenkung gegründet, mit diesem zerfällt solche daher auch, in so fern sie nicht auf einem andern titre beruht.

Selbst die bei Mobilmachung der Judenschafts-Gelder angerühmten Verdienste des Herrn Finanzministers, des Juden-Commissarii von Itzstein und des Juden Rothschild verschwinden, da eben diese so hoch gepriesene Mobilisirung des nie zu mobilisiren gewesenen Staats- und städtischen Vermögens, nur die nächste Veranlassung zu Vergeudung und unstatthaften Geschenken gegeben hat.

Weit entfernt daher, daß durch solche Operationen dem Staate Selbstständigkeit und Rettung versichert worden, stehet vielmehr zu behaupten, daß eben diese Operationen, von dem zu Paris geschlossenen Vertrage an, bis zu der befragten Mobilisirung und Schenkung, eine Verkettung dem Staate ruinöser und unglücklicher Ereignisse gewesen, mithin sich dabei eben so wenig Verdienste um den Staat, als Gewinn bei dem Verkauf an die Actionnairs, denken läßt.

Diesemnach kann die Schlußfolge keinem Zweifel unterliegen, daß, wie der Gewinnst, so auch die Schenkungen, gleich einem Schatten dahin schwinden.

Billig müßte jedoch dabei bemerkt werden, daß hier nur die Rede von der Wirkung des auf die Vorlage des Herrn Finanzministers vom 15. October 1812 zwei Tage darauf, den 17. ejusd., als Folge des Irrthums ergangenen Schenkungsdecrets seyn könne, ohne daß dessen offenbare Nichtigkeit etwa früher erlangte Rechte zerstörend in sich fasse, sondern solche vielmehr auf dem Werthe beruhen, den sie in sich gehabt, und mit sich führen, und deren Vorbehalt rechtlich erscheinet.

Nach allem diesen erscheinet in Bezug auf das angebogene Protokoll kein Zweifel obzuwalten, daß

1) der mit der Judenschaft den 28. December 1811 geschlossene Reluitions-Vertrag mit allen seinen Folgen, somit auch

2) die der hiesigen Judenschaft zugedachte Ertheilung des hiesigen Bürgerrechts, als illegal und nichtig zu cassiren, daher selbige zwar

3) in diejenigen Grenzen und Rechtsbefugnisse zurückzuweisen seyen, welche ihnen die frühere Primatische Verfassung zugewiesen hat, doch daß

4) für die Zukunft die jüdische Religion nicht von gesetzmäsiger constitutioneller Erlangung des Frankfurter persönlichen Bürgerrechts in beschränkter Anzahl ausschliesse — demnächst

5) die von ihnen in Gefolg jenes Reluitions-Vertrags ausgestellten Obligationen ohne einige Ausnahme zu annulliren, auch, so viel deren in den Händen des Finanz-Departements befindlich, zerschnitten zurückzustellen, dahingegen

6) denen Inhabern der bereits cedirten, der Regreß, gegen wen solcher rechtlich auszuführen wäre, oder die Nachsuchung billiger Entschädigung, so weit solche rechtsbeständig, vorzubehalten, endlich

7) die unterm 17. October 1812 decretirten, auf einem gänzlich irrigen Grunde beruhenden Schenkungen, vorbehaltlich dessen, was aus einem andern Rechtstitre gefolgert werden könnte, als resp. erschlichen und nichtig, dem Staate unverbindlich, aufzuheben seyen.

Gleiche Grundsätze in Ansehung der bereits in dritten Händen befindlichen, au porteur ausgestellten Verbriefungen anzunehmen, würde in Rücksicht des denen Donatariis wohl bekannt gewesenen zerrütteten Finanzzustandes, aus denen Obligationen erhobenen Schenkungen, weniger platzgreiflich seyn, besonders da

1) der Herr Finanzminister nach Inhalt seiner, die Schenkung veranlaßt habenden Vorstellung, nicht de lucro captando, sondern de damno vitando certirte, und bei Rückgabe des von dem Domänenkauf bereits bezahlten $\frac{1}{5}$, jene 40,000 Francs, die er aus der ungebührlichen Schenkung zu restituiren hätte, zurückempfängt, da

2) der Judenschafts-Commissarius für die der Judenschaft in Ansehung des Reluitions-Vertrags gewährte Unterstützung, und der Mobilisirung der Obliga-

tionen, von Seiten des Staats gewißlich keine mit Veräusserung von Landes-Revenüen und Stadt-Eigenthum verbundene Belohnung anzusprechen befugt ist, auch

3) desselben hierunter so thätiger Helfershelfer durch den seiner Nation und dem Staate zugleich zugefügten Nachtheil keine Belohnung verdienet, um so weniger, als er die Handelsverbindungen mit dem Hof und dem Finanzwesen bei jeder andern Gelegenheit wohl zu nutzen verstand — da er z. B. mehrere 1000 Malter Korn, deren jedes 140 Pfund Mehl giebt, in einem und dem nämlichen Accord per Malter um 9 fl., inaudito plane exemplo! von dem Staat erkaufte, in welchem er dem nämlichen Staate zum Behuf der französischen Truppen 100 Pfund Mehl zu 10 fl. verkaufte — endlich

4) der Districtsmaire Camuzy von Dirmstein, für die von dem Herrn Finanzminister selbsten angerühmter maßen, so kräftig unterstützte Mäkelei über einen in der Folge nicht bestandenen Verkauf, mit denen ihm von dem Herrn Finanzminister angewiesenen und baar erhaltenen 14,968 fl. 45 kr. zufrieden zu seyn, Ursache hat — ohne die ihm weiters abgegebenen 50,000 fl. in Obligationen anzusprechen, die er ohnehin ohne Garantie der demnächstigen Bezahlung übernommen, vielmehr darauf wörtlich verzichtet hat.

Schließlich wäre nur noch zu bemerken übrig, daß, nach der inzwischen unterm 14. März mit Kurhessen geschlossenen Convention, und zwar nach Inhalt der Verabredung A art. II, die für den Ankauf Hanauer Ausstände, Capitalien und Domänen verwendeten Gelder, auch dieser nun abgetheilten Provinz zur Last fallen, mithin eben jene an Frankreich bezahlten, aus den Judenschafts-Reluitions-Geldern gewonnenen Gelder, als ein passivum des Departements Fulda und Hanau anzusehen seyn, wie solches auch besonders die von dem Großherzog unterm 26. März 1812 erlassene Verfügung, resp. Erklärung, bestimmt ausspricht.

(unterz.) Böhmer.

Anlage A.

Actum Frankfurt den 28. Mai 1814.

In Gegenwart derer Gouvernements- und Stadt-Frankfurter-Commissarien: des Staatsraths Steitz, des Canzleidirectors Böhmer, des Senators Hofmann, des Dr. Rößing, des Handelsmannes Constantin Fellner.

In Gefolge des von des Kaiserlich-Russischen Herrn Staatsministers Freiherrn vom Stein Excellenz sub dato Freiburg den 6. Januar erlassenen Schreiben, wurde von Seiten des hiesigen General-Gouvernements nicht allein nebenbenannten Staatsrath Steitz und Canzleidirector Böhmer den 22. Januar Auftrag ertheilt, sondern auch hiesigem Magistrat zugleich von der verordneten Commission Kenntniß gegeben, und dazu einige städtische Deputirte zu ernennen.

Nachdem nun, inhaltlich der Anlagen vom 5. Februar und 5. Mai, ex parte Magistratus und des Bürger-Ausschusses, Nebenbenannte respect. wirklich ernannt worden, sofort selbige die Einsicht der in der Anlage verzeichneten sämmtlichen Acten, in denen von ihnen selbst nach Verhältniß ihrer sonstigen vielfältigen Dienst-Obliegenheiten gewählten Stunden jeden Tages genommen, und sie sich aus sothanen Acten vollständig ersehen zu haben declarirten; so wurde, nach mehreren vorgängigen Besprechungen, der Inhalt des Eingangs gedachten verehrlichsten Schreibens anheute in weitere Erwägung gezogen, und, nach abgegebenen Erklärungen über jeden Gegenstand, einstimmig dafür gehalten, daß die Frage:

1) »Ist der von dem Großherzog mit hiesiger Judenschaft, wegen Reluition der an das städtische Aerarium zu bezahlen gewesenen Abgaben geschlossene, sub 7 anliegende Vertrag vom 28. December 1811 der Stadt Frankfurt als verbindlich anzusehen«?

dahin zu beantworten sey, es könne sothaner Vertrag allhiesiger Stadt keineswegs als verbindlich angesehen werden, und zwar weil

1) der ganze Vertrag die auf vielen Kaiserlichen uralten Privilegiis beruhende, mehrere hundert Jahre lang bewährt gefundene Grundverfassung der Stadt Frankfurt zerstört, mit einem Federzug alle diejenigen Rechte willkührlich zernichtet, welche der Bürgervertrag und die Kaiserlichen Resolutionen hiesigen Bürgern gewähren,

auch, mit Abwürdigung des hiesigen, hohen Werth gehabten Bürgerrechts, diejenige glückliche Verfassung aufhebet, welche noch in neuern Zeiten sämmtlich hohe verbündete Mächte nebst dem unter seinem Oberhaupte versammelten deutschen Reich hiesiger Stadt in dem Reichs-Deputationsschluß von 1803 feierlich versichert haben; weil

2) der Vertrag selbsten, wie dessen Eingang bestimmt ausspricht, lediglich als eine nothwendige Folge des nur auf die französische unglückliche Verfassung, und den Pariser Vertrag vom 19. Febr. desselben Jahrs, gegründeten Organisations-Patents vom 16. August 1810 angerühmt wird, dahingegen eben dieser Pariser Vertrag, der die Erbfolge des Vicekönigs von Italien in das Großherzogthum Frankfurt, so wie dessen dereinstigen Rückfall an Frankreich sanciret, durch die siegreichen Waffen der hohen alliirten Mächte und deutsche Kraft vernichtet ist, mithin dessen unglückselige Folgen des eingeführten Code Napoléon und der darauf gegründeten Verfassung forthin nicht mehr zur Vernichtung deutscher Rechte, in deren Genuß hiesige Bürgerschaft wieder eingesetzet ist, bestehen;

3) weil hiesige, nunmehr entfesselte freie Stadt, durch die höchste, ewig verehrte Gnade der hohen verbündeten Mächte, in ihre vorhinnige Verfassung zurücktritt, mithin auch eben dadurch hiesige Bürger ihre vorhinnigen Rechte wieder erhalten haben, ohne Verpflichtung, solche nach Disposition des Code Napoléon mit 700 ihr fremden Familien zu ihrem sichern Ruin zu theilen — sondern jeglichem das wieder zugewiesen ist, was er vorhin rechtlich und verfassungsmäßig anzusprechen hatte;

4) weil selbsten die Ertheilung des Bürgerrechts denen in der vorigen ältern, und primatisch neuern unglücklichen Verfassung noch bestandenen Rechten widerspricht.

Denn der ganze Vertrag beruhet auf Verkauf solcher Abgaben, die theils als Folge der Souverainetät bestanden, theils hiesiger Commune als Privat-Eigenthum angehörig waren.

Landes-Revenüen konnte der Großherzog nicht zum Nachtheil seines pactirten Nachfolgers verkaufen, und eben so wenig das städtische Privat-Eigenthum zum Nachtheil der Commune, ohne irgend einigen Ersatz, vielmehr zu Beförderung ihres Ruins veräussern. Die §. 46 eben jener Grundverfassung ausdrücklich ausbedungene Genehmigung des Nachfolgers und Bestätigung des Kaisers Napoleon wurde nie-

mals ertheilt. Das Ganze blieb also mit allen seinen Folgen nur das leichte Machwerk der Illusion und des Tages. —

5) Eben jene von den hohen allürten Mächten ausgesprochenen Grundsätze, nach welchen der Verkauf der Hanauer Domänen vernichtet ist, entkräften auch diesen rechtlosen Verkauf der städtischen Intraden und Alimente, bei dessen Fortbestand ein großer Theil hiesiger Bürgerschaft, wegen des Verlustes bürgerlicher Prärogativen, zu Grunde gehen müßte. Denn wie Ihro Kurfürstliche Durchlaucht zu Hessen in Höchstihro vorhinnige Rechte zurücktreten, so tritt die hiesige Commune auch wieder in das Eigenthum der ihr angetasteten Rechte zurück. —

Noch mehr bestätiget sich diese Ansicht, wenn man die Frage prüft:

2) «War das bei Abschluß des Reluitions-Vertrags beobachtete Verfahren legal»?

In keiner Rücksicht erscheinet auch nur irgend einige Legalität:

Denn es wurde zwar 1) der Staatsrath über die befragte Veräusserung der Landes-Revenüen und intendirte Rechtsertheilung mit seinem Gutachten gehört; allein eben dieses Gutachten, beruhend auf der einstimmigen Ueberzeugung aller Stimmenden, brachte wegen Ablösung der Concessionsgelder und der Bürgerrechtsertheilung mehrere Modificationen in Antrag, obgleich der vereinte Staatsrath dem Code Napoléon und dem Organisations-Edict als Grundgesetz huldigte.

2) Ermangelte hiesiger unglücklichen Bürgerschaft alle verfassungsmäßige Repräsentation, die man widerrechtlich nur in einen Municipalrath verwandelte, dem der Mund gesetzlich geschlossen war (denn er durfte nicht reden, als wenn höhere Behörden ihn fragten und ihm das Wort gaben); allein auch diese in wahrhaft Napoleonischem System geschaffenen Repräsentanten, wurden bei dieser Veräusserung des Communal-Eigenthums und erlangter Rechte jedes einzelnen Bürgers nicht einmal befragt, obgleich die Großherzogliche Verordnung, die Gleichheit der Rechte sämmtlicher Einwohnerschaft und die Ablösungen betreffend, vom 7. Febr. 1811 die feierliche Versicherung enthält, daß diese nur auf solche Weise geschehen sollte, daß die Gemeinheiten und einzelnen Einwohner in ihren wohlhergebrachten Rechten und Geldeinnahmen nicht benachtheiliget werden sollten; obgleich nach eben dieser Verordnung dem Präfecten, Polizeidirector und Maire der Hauptstadt die Ausgleichung übertragen worden, so wurde doch der Erstere und der Letztere, welche eigentlich das Interesse der Gemeinde zu wahren hatten, gar nicht gehöret,

dahingegen dem Stellvertreter der Juden die Unterhandlungen übergeben. Commune und Bürger blieben gegen die jüdischen Eingriffe unvertheidigt, ihre Rechte konnten nicht gewahrt werden. Die Bürger waren verwaiset, und keiner durfte wagen, gegen die Verletzung ihrer Rechte zu sprechen, noch weniger schriftliche Vorstellung zu machen, ohne die nachtheiligsten Folgen für sich, nutzlos für das Ganze, zu fürchten. (Der ganze Vertrag ist also eine Verhandlung über die Rechte eines Dritten, der nicht gehöret worden.)

Leicht läßt sich daher auch die Frage entscheiden:

3) «Ob das denen Juden verwilligte Bürgerrecht fortan «von Bestand seyn, oder als rechtsgültig angesehen wer«den könne»?

Denn folgende Gründe sprechen dagegen:

1) die Reluition der auf 22,000 fl. berechneten Abgaben konnte nur deren Aufhören zur Folge haben, und deren Abkauf zu fünf Procent mit 440,000 fl., (der Staatsrath hat auf 625,000 fl., geringstens auf 500,000 fl., der Beschränkungen unangesehen, angetragen) bliebe der Judenschaft noch immer sehr vortheilhaft, wenn man auch gleich annehmen wollte, daß die Berechnung selbsten nach der Behauptung der Judenschaft zu strenge genommen worden. Wäre daher auch diese Reluition rechtlich gewesen, so kann doch der geringere Gegenstand, das Aufhören deren Abgaben, die Folge höherer Berechtigung, oder die Erwerbung des Bürgerrechts, nicht nach sich ziehen.

2) Die Ertheilung des Bürgerrechts, nach dessen aus dem ungebührlich aufgedrungenen Code Napoléon geschöpften Begriff, zerfällt mit dem Aufhören dieses fremden Gesetzbuches selbsten, und die alten bewährt gefundenen Rechte nehmen die Stelle wieder ein, deren man sie entsetzen wollte. —

3) Selbsten aus dem, von der fremden Gesetzgebung erborgten Grundsatz — der Gleichheit der Rechte — folget das Bürgerrecht nicht. Denn diesen Falles müßten auch auf 2000 in Frankfurt wohnenden einheimischen Beisassen und ihren Kindern das Bürgerrecht ertheilet worden seyn. Allein dieses geschahe nicht, und eine, alle Rücksicht verdienende Classe hiesiger christlichen Einwohner sollte auch dem schlechtesten Juden unverdient hintangesetzt werden.

4) Nach Frankfurts Gesetzen und Herkommen soll derjenige, welcher das Bürgerrecht zu erlangen suchet, unverweislich seyn.

mals ertheilt. Das Ganze blieb also mit allen seinen Folgen nur das leichte Machwerk der Illusion und des Tages. —

5) Eben jene von den hohen allürten Mächten ausgesprochenen Grundsätze, nach welchen der Verkauf der Hanauer Domänen vernichtet ist, entkräften auch diesen rechtlosen Verkauf der städtischen Intraden und Alimente, bei dessen Fortbestand ein großer Theil hiesiger Bürgerschaft, wegen des Verlustes bürgerlicher Prärogativen, zu Grunde gehen müßte. Denn wie Ihro Kurfürstliche Durchlaucht zu Hessen in Höchstihro vorhinnige Rechte zurücktreten, so tritt die hiesige Commune auch wieder in das Eigenthum der ihr angetasteten Rechte zurück. —

Noch mehr bestätiget sich diese Ansicht, wenn man die Frage prüft:

2) «War das bei Abschluß des Reluitions-Vertrags beobachtete Verfahren legal»?

In keiner Rücksicht erscheinet auch nur irgend einige Legalität:

Denn es wurde zwar 1) der Staatsrath über die befragte Veräusserung der Landes-Revenüen und intendirte Rechtsertheilung mit seinem Gutachten gehört; allein eben dieses Gutachten, beruhend auf der einstimmigen Ueberzeugung aller Stimmenden, brachte wegen Ablösung der Concessionsgelder und der Bürgerrechtsertheilung mehrere Modificationen in Antrag, obgleich der vereinte Staatsrath dem Code Napoléon und dem Organisations-Edict als Grundgesetz huldigte.

2) Ermangelte hiesiger unglücklichen Bürgerschaft alle verfassungsmäßige Repräsentation, die man widerrechtlich nur in einen Municipalrath verwandelte, dem der Mund gesetzlich geschlossen war (denn er durfte nicht reden, als wenn höhere Behörden ihn fragten und ihm das Wort gaben); allein auch diese in wahrhaft Napoleonischem System geschaffenen Repräsentanten, wurden bei dieser Veräusserung des Communal-Eigenthums und erlangter Rechte jedes einzelnen Bürgers nicht einmal befragt, obgleich die Großherzogliche Verordnung, die Gleichheit der Rechte sämmtlicher Einwohnerschaft und die Ablösungen betreffend, vom 7. Febr. 1811 die feierliche Versicherung enthält, daß diese nur auf solche Weise geschehen sollte, daß die Gemeinheiten und einzelnen Einwohner in ihren wohlhergebrachten Rechten und Geldeinnahmen nicht benachtheiliget werden sollten; obgleich nach eben dieser Verordnung dem Präfectern, Polizeidirector und Maire der Hauptstadt die Ausgleichung übertragen worden, so wurde doch der Erstere und der Letztere, welche eigentlich das Interesse der Gemeinde zu wahren hatten, gar nicht gehört,

entrichten mußten. Der letztere Fall ist um so merkwürdiger, weil der getaufte Speyer nur um 58 Tage vor Errichtung des Reluitions-Vertrags gegen Entrichtung einer so großen Geldsumme, und der weitern Verbindlichkeit, 5000 fl. an die Judenschaft als Abstand zu bezahlen, das Bürgerrecht erhielte, das denen ungetauften Juden umsonst zugewiesen werden sollte, besonders da denen Kindern aller getauften Juden, so wie denen des Speyer, noch zur Pflicht gemacht worden, sich dereinst bei Verlust des Bürgerrechts an keine andere als an verbürgerte Personen zu verehelichen, wo hingegen denen ungetauften diese Bedingung nicht gemacht, sondern ihnen und ihren Nachkommen ohne einige Beschränkung das Recht gegeben werden sollte, nach Wohlgefallen fremde Personen in hiesige Bürgerschaft zu bringen.

7) Alle hiesige Juden waren durch die bürgerlichen Rechte auf gleiche Linie mit dem christlichen Handelsstand gesetzt, obgleich $\frac{9}{10}$, vielleicht noch mehrere, diejenigen Eigenschaften, nämlich Handlungs-Kenntniß, nicht besitzet, die man von einem christlichen Handelsmann mit Strenge fordert. Sie wurden selbsten noch zur Beförderung ihres Schachers, durch die Erlaubniß des Hausirens privilegirt, das denen Christen untersagt ist.

8) Hiesige Commune besitzt nicht allein zu Erhöhung des Werthes des Bürgerrechts mehrere Dörfer, sondern auch ein Communal-Vermögen von etlichen Millionen.

Sollten diese 700 Judenfamilien nach Recht und Billigkeit an jenen Dörfern und dem städtischen Gebiet in audito plane exemplo, so wie dem gesammten Communal-Vermögen unentgeldlich betheiligt werden, Rechte erlangen, die mehrere Christen mit 2 — 3,000 fl. zu erwerben sich zur Ehre rechneten.

9) Die hohen verbündeten Mächte haben hiesige Bürger wieder in die Rechte eingesetzt, deren sie völkerrechtswidrig mitten in dem Frieden gewaltsam beraubt worden.

Hiesige Judenschaft hatte die vorzüglichen Rechte der Reichs- und freien Bürger nicht. Die Wiedereinsetzung findet also auch in ihrer Rücksicht nur in ihre alten Rechte statt. Aus welchem Grund sollten nun 700 jüdische Familien etwas erhalten, was sie nicht hatten, und was sie

10) selbsten bei dem verschwundenen Gouvernement nicht verdienten, da sie durch Schleichwege sich der Conscription zu entziehen wußten, und dadurch die ihnen

Bei jedem Aspiranten bestehet daher gesetzlich eine deßfallsige Untersuchung. Allein mit gänzlicher Umgehung dieser nothwendigen Qualification, wollte der wohl in 3500 Köpfen bestehenden jüdischen Gesellschaft, diese sonst hochgehaltenen Rechte ertheilt werden, obgleich viele unter ihnen zu der verworfensten Menschenclasse gehören, ohne bürgerliche rechtliche Nahrung sind, sich nur vom elenden Schacher nähren.

5) Verfassungsmäßig mußte jeder fremde Mann bei der Aufnahme in die Bürgerschaft an die Commune 17 fl. 25 kr. Gewehr-, 3½ fl. Feuereimer- und 10 fl. Thorschlußgeld, mithin, ohne Rücksicht auf Vermögen, 30 fl. 55 kr., sodann auch 5 Procent seines Vermögens als Einzugsgeld und Beitrag zu dem gesellschaftlichen Besten bezahlen, dahingegen sollten nun die Juden, 700 Familien stark, in die Bürgerschaft aufgenommen werden, ohne der Gesellschaft auch nur einen Kreuzer beizutragen.

Nimmt man erstere 30 fl. 55 kr. für 700 Familien an, so erscheint daher der Betrag von 21,640 fl. 40 kr., welcher sich nach der Zahl der Köpfe, wegen des für jeden Kopf besonders zu berichtigenden Feuereimer-Geldes, noch um die Summe von 9800 fl. vermehren würde. —

Berechnet man weiter die Abgabe von dem Vermögen zu 5 Procent und bei den Weibern zu 2½ Procent, und nimmt das jüdische Vermögens-Capital von 700 Familien in den Anschlag zu sechs Millionen und ⅓ weiblichen Vermögens an, so würde das Einzugsgeld allein 250,000 fl., mithin die ganze zu entrichten gewesene Abgabe 281,440 fl. 40 kr. betragen haben, statt deren nun die christliche bürgerliche Gesellschaft **nichts** erhalten hätte.

6) Der Einwand, daß die hiesigen Juden als Einwohner schon Gesellschafts-Mitglieder, daher unentgeldlich zu recipiren gewesen wären, findet nicht statt, theils weil alsdann die Beisassen gleiche Rechte haben müßten, die bei jedem einzelnen Fall Einzugsgeld zu entrichten schuldig sind, theils weil hiesige Sätigkeits-Juden, so zur christlichen Religion übergetreten sind, sothane Gelder sämmtlich und namentlich:

den 21. Februar	1794,	Sinzheim mit seiner Familie . .	1532 fl.	— kr.
» 15. Juni	1808,	Kitzinger	834 »	11 »
» 28. Sept.	1808,	Wilh. Lehm. Sal. Haas für seine Person	1527 »	11 »
» 9. Januar	1809,	Joh. Bapt. Goldschmid mit Familie	102 »	— »
» 1. Nov.	1811,	Georg Dan. Isaac Speyer mit Familie	1534 »	27 »

entrichten mußten. Der letztere Fall ist um so merkwürdiger, weil der getaufte Speyer nur um 58 Tage vor Errichtung des Reluitions=Vertrags gegen Entrichtung einer so großen Geldsumme, und der weitern Verbindlichkeit, 6000 fl. an die Judenschaft als Abstand zu bezahlen, das Bürgerrecht erhielte, das denen ungetauften Juden umsonst zugewiesen werden sollte, besonders da denen Kindern aller getauften Juden, so wie denen des Speyer, noch zur Pflicht gemacht worden, sich dereinst bei Verlust des Bürgerrechts an keine andere als an verbürgerte Personen zu verehelichen, wo hingegen denen ungetauften diese Bedingung nicht gemacht, sondern ihnen und ihren Nachkommen ohne einige Beschränkung das Recht gegeben werden sollte, nach Wohlgefallen fremde Personen in hiesige Bürgerschaft zu bringen.

7) Alle hiesige Juden waren durch die bürgerlichen Rechte auf gleiche Linie mit dem christlichen Handelsstand gesetzt, obgleich $\frac{9}{10}$, vielleicht noch mehrere, diejenigen Eigenschaften, nämlich Handlungs=Kenntniß, nicht besitzet, die man von einem christlichen Handelsmann mit Strenge fordert. Sie wurden selbsten noch zur Beförderung ihres Schachers, durch die Erlaubniß des Hausirens privilegirt, das denen Christen untersagt ist.

8) Hiesige Commune besitzt nicht allein zu Erhöhung des Werthes des Bürgerrechts mehrere Dörfer, sondern auch ein Communal=Vermögen von etlichen Millionen.

Sollten diese 700 Judenfamilien nach Recht und Billigkeit an jenen Dörfern und dem städtischen Gebiet in audito plane exemplo, so wie dem gesammten Communal=Vermögen unentgeldlich betheiliget werden, Rechte erlangen, die mehrere Christen mit 2 — 3,000 fl. zu erwerben sich zur Ehre rechneten.

9) Die hohen verbündeten Mächte haben hiesige Bürger wieder in die Rechte eingesetzt, deren sie völkerrechtswidrig mitten in dem Frieden gewaltsam beraubt worden.

Hiesige Judenschaft hatte die vorzüglichen Rechte der Reichs= und freien Bürger nicht. Die Wiedereinsetzung findet also auch in ihrer Rücksicht nur in ihre alten Rechte statt. Aus welchem Grund sollten nun 700 jüdische Familien etwas erhalten, was sie nicht hatten, und was sie

10) selbsten bei dem verschwundenen Gouvernement nicht verdienten, da sie durch Schleichwege sich der Conscription zu entziehen wußten, und dadurch die ihnen

zukommende Last denen Christen aufhalseten, die sich selbst, sogar bei Dienstunfähigkeit, mit schwerem Gelde loskaufen, die andern mit ihrer Person dem Feind des Vaterlandes dienen mußten. Endlich hat

11) die Erfahrung in Frankreich gelehrt, welche verderbliche Folgen die denen Juden ertheilten bürgerlichen Rechte nach sich gezogen.

Das durch ihren Wucher in dem Elsaß verarmte Landvolk spricht diese Erfahrung laut aus.

Frankfurts Bürgerrecht wurde als wünschenswerther Vorzug allgemein anerkannt. Sollten so viele jüdische Familien an diesem wiederhergestellten Vorzug für die Zukunft Theil zu nehmen verdienen? Oder verdienen Frankfurts Bürger, nach so vieljährigen Leiden, nach standhaft bewährten patriotischen Gesinnungen, auch so vielen Opfern abgewürdiget zu werden? Verdienen sie die Folgen einer für sie so unglücklichen Usurpation der ihnen verhaßten französischen Gesetzgebung auch nach deren Aufhören durch gezwungene Aufnahme der jüdischen Familien in ihre bürgerliche Gesellschaft in Ewigkeit zu empfinden, da ihnen ohnehin die Rückerinnerung derer sieben unglücklichen Regierungsjahre unauslöschlich vor Augen stehen wird?

Erheben und belohnen wollten die hohen verbündeten Mächte durch Wiederherstellung verlorner Rechte, kränken durch deren nachtheilige Mittheilung an Andere, die solche vorher nicht hatten, das wollten sie nicht.

Auch die Erörterung der Frage

4) „Ist die Verwendung der von der Judenschaft bezahlten „Gelder so geschehen, daß daher Rechte hergeleitet werden können?"

bestätiget alles vorhin Gesagte. Denn

1) dienten sämmtliche städtische Revenuen den städtischen Schulden zum Unterpfand, mithin waren auch die Abgaben der Judenschaft hierunter afficiret. Rechtlich hätten dahero städtische Schulden mit dem Kaufgeld berichtiget werden müssen.

Allein daran wurde auch nicht von ferne gedacht, mithin ist die Reluition schon von diesem Gesichtspunct verwerflich. Sie wird es aber noch mehr, wenn man

2) bedenkt, daß die erste und einzige wirklich bezahlten 150,000 fl. nach Paris zur Vermehrung der Napoleonischen Streitkräfte abgeschickt wurden, daß

3) ein Theil der ausgestellten Obligationen denen beiderseitigen Unterhändlern, jedem mit 10,000 Francs zur Belohnung nichterworbener Verdienste zugedacht,

ein anderer Theil aber sonsten zur Vergeudung bestimmt wurde, wie sich alles dieses aus der nähern Prüfung, in wessen Händen die ungültigen Urkunden seyen, ergeben würde.

Die städtischen Deputirten glaubten sich über die Gültigkeit der Schenkungen nicht verbreiten zu dürfen, indem ihnen der zu der Schenkung die Veranlassung gegeben habende Domänenverkauf fremd seye.

Zu Wahrung des städtischen Interesse genüge, daß, allem Angeführten nach,

1) dem Relnitions-Vertrag die Rechtsgültigkeit ermangelt, daß

2) derselbige, als der Handel unter Dritten, über Rechte der Stadt derselben keineswegs verbindlich seyn könne, besonders da

3) dem ganzen Verfahren alle Legalität ermangelt hat, daß weiters

4) das denen Juden zugedachte hiesige Bürgerrecht als rechtswidrig und nichtig verschwinde, mithin selbige nur derer Rechte theilhaftig seyen, welche ihnen ehemals und insonderheit Anno 1803 zuständig gewesen, daß endlich

5) die Verwendung des erlangten Reluitionsgeldes hiesiger Stadt fremd seye, mithin ihr daher keine Rechtsverbindlichkeit obliege.

Wie nun Deputati hiernach verhofften, es würden die hohen verbündeten Mächte nach denen bewährten huldreichsten Gesinnungen die Wiedereinsetzung hiesiger Commune in ihre vorhinnigen Rechte auch in Ansehung dieses Gegenstandes nicht folgelos lassen, vielmehr die Judenschaft, mit Annullirung des Reluitions-Vertrags und aller auch jeder daher resultirten Folgen, in ihre vorhinnigen Grenzen zurückweisen, so stellen sie doch, falls eine Modification höchsten Orts als unvermeidlich nothwendig angesehen werden wollte, dem höchsten Ermessen unterthänigst anheim, ob zu Consolation derjenigen jüdischen Familien, welche sich durch Rechtschaffenheit vorzüglich ausgezeichnet haben, und diejenigen Eigenschaften besitzen, welche zu Erlangung des Bürgerrechts in anderer Rücksicht verfassungsmäsig erforderlich sind, endlich die Qualification zu Aufnahme in den hiesigen Handelsstand besitzen, etwa der Grundsatz festgestellt werden wolle:

> daß die jüdische Religion für die Zukunft von dem Bürgerrecht nicht ausschliessen solle, sondern die qualificirten hiesigen jüdischen Familien unter denen gesetzmäsigen Bedingungen in beschränkter zu bestimmender Anzahl des persönlichen Bürgerrechts theilhaftig werden könnten.

Weiters wollen sie demnächst höherem Ermessen und Entscheidung anheimstellen:
ob nicht bei Annullirung deren ausgestellten, von der Judenschaft selbst noch nicht bezahlten Obligationen derselben, wegen denen bereits bezahlten 150,000 fl. der Regreß nach Maasgabe deren Verwendung — als Gläubiger vorzubehalten seye.

Nach Verlesung gegenwärtigen Protokolls, wurde selbiges von sämmtlichen Nebenbenannten unterschrieben.

(Hier folgen die Unterschriften.)

Anlage Zahl 48.

Auszug eines Beschlusses des Senats der freien Stadt Frankfurt, vom 30. März 1814, wodurch das vorgelegte erste Project einer neuen Constitution, als zu sehr von der älteren reichsstädtischen Verfassung abweichend, verworfen wurde.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

«Es wäre daher von dessen Annahme zu abstrahiren und dagegen die alte reichsstädtische Verfassung um so mehr wieder einzuführen, als dieses nicht allein den Worten der höchsten Verordnung vom 14. December 1813, sondern auch dem Wunsche der Bürgerschaft und dem Beispiele der andern, mit Frankfurt in gleicher Lage sich befindenden Städte entspreche.»

Anlage Zahl 49.

Authentische Erklärung der Verfügung der allerhöchsten verbündeten Mächte vom 14. December 1813, durch ein General-Gouvernements-Rescript vom 22. April 1814 an den Senat der freien Stadt Frankfurt, worin es unter anderm heißt:

Es war ohne Widerrede und ohne die Möglichkeit eines Zweifels die in der Verfügung des General-Gouvernements vom 14.

December 1813 klar ausgesprochene in verschiedenen Noten des Unterzeichneten zur Erläuterung der Sache und aus allerhöchstem Auftrage näher erläuterte Willensmeinung der hohen verbündeten Mächte, daß Frankfurts ehrwürdige und durch die Erfahrung beinahe eines Jahrhunderts gut und bewährt gefundene alte reichsstädtische Verfassung, in so weit es zu erreichen wäre, ohne Aufenthalt wieder hergestellt, und, ohne Stockung in der laufenden Administration, selbst unter den noch fortwährenden lebhaften Kriegsverhältnissen und dadurch veranlaßten mannichfältigen Beschwernissen, sogleich in Ausübung und Thätigkeit gesetzt werde.

Hiemit sey die weitere Vergünstigung verbunden worden, daß der Senat und die Bürgerschaft durch den Weg einer nach eignem Gutdünken in größerer oder minderer Anzahl zu wählenden Deputation aus ihrer Mitte, alles das noch gutachtlich an Hand geben können, was sie der augenblicklich wiederhergestellten alten Verfassung noch zuzusetzen oder darin, nach dem Zeitgeist und nach der Erfahrung der letzten Jahre, abzuändern, ihres eigenen Interesse und des Vortheils des hiesigen gemeinen Wesens erachteten.

Nur Abänderungen oder Verbesserungen der ehemaligen reichsstädtischen Verfassung, nur angemessene Zusätze oder beizubehaltende einzelne Anordnungen der letzten Verwaltung, war daher das Gouvernement in dem verlangten Gutachten zu erwarten im Fall — keineswegs aber eine ganz neue Schöpfung rc. Der Antrag des Raths zu anderweiter Anordnung der von ihm bezeichneten Commission wird demnach ohne alle Einschränkung genehmigt. rc. — —

Anlage Zahl 50.

An die Herren Vorsteher der israelitischen Gemeinde zu Frankfurt am Main.

(Abgedruckt oben Bd. I, S. 195.)

Anlage Zahl 51.

Erklärung des Herrn Bevollmächtigten der freien Stadt Frankfurt bei dem hohen Wiener Congreß, Beilage Num. 5 zum sechsten Conferenz-Protokoll vom 1. Juni 1815.

(Aus Klübers Acten des Wiener Congresses, Bd. II. S. 463.)

(oben Bd. I, S. 198 abgedruckt.)

Anlage Zahl 52.

Schluß-Votum des Herrn Bevollmächtigten der freien Stadt Frankfurt bei dem hohen Wiener Congreß, Beilage Num. 1 zum 10. Conferenz-Protokoll vom 8. Juni 1815.

(Aus Klübers Acten des Wiener Congresses, Bd. II. S. 541.)

(Abgedruckt oben Bd. I, S. 198.)

Anlage Zahl 53.

Deutsche Bundesacte vom 8. Juni 1815.

Artikel 16.

(Er steht oben Bd. IV, S. 75 Note*)

Anlage Zahl 54.

Schlußnote des Wiener Congresses vom 9. Juni 1815.

Article 45.

A l'égard des droits et prérogatives et de la sustentation du Prince-Primat, comme ancien prince ecclésiastique, il est arrêté:

1. Qu'il sera traité d'une manière analogue aux articles du recès, qui, en 1803, ont réglé le sort des Princes sécularisés, et à ce qui a été pratiqué à leur égard.

2. Il recevra à cet effet, à dater du 1er Juin 1814, la somme de cent mille florins, payables par trimestre, en bonnes espèces sur le pied de vingt-quatre florins au marc, comme rente viagère.

Cette rente sera acquittée par les Souverains sous la dominatio desquels passent les provinces ou districts du grand-duché de Francfort, dans la proportion de la partie que chacun d'eux en possédera.

3. Les avances faites par le Prince-Primat de ses propres deniers à la caisse générale de la principauté de Fulde, telles qu'elles seront liquidées et prouvées, lui seront restituées à lui ou à ses héritiers ou ayants cause.

Cette charge sera supportée proportionnellement par les Souverains qui posséderont les provinces et districts qui forment la principauté de Fulde.

4. Les meubles et autres objets, qui pourront être prouvés appartenir à la propriété particulière du Prince-Primat, lui seront rendus.

5. Les serviteurs du grand-duché de Francfort, tant civils et ecclésiastiques, que militaires et diplomatiques, seront traités conformément aux principes de l'art. 59 du recès de l'Empire du 25 février 1803, et les pensions seront payées proportionnellement par les Souverains qui entrent dans la possession des états qui ont formé ledit grand-duché, à dater du 1er Juin 1814.

6. *Il sera sans délai établi une commission, dont lesdits Souverains nomment les membres, pour régler tout ce qui est relatif à l'exécution des dispositions renfermées dans le présent article.*

7. *Il est entendu, qu'en vertu de cet arrangement, toute prétention qui pourroit êt e élevée envers le Prince-Primat, en sa qualité de Grand-Duc de Francfort, sera éteinte, et qu'il ne pourra être inquiété par aucune réclamation de cette nature.*

«de la religion chrétienne. Cette égalité de droits s'étendra à «tous les droits civils et politiques, et sera observée dans tous les «rapports du gouvernement et de l'administration».

Also beschränkt sich der in dem Erlaß in Beziehung genommene Selbstständigkeits-Act, auf den Grundsatz einer vollkommenen Rechtsgleichheit zwischen den «différens cultes de la religion chrétienne»! Daß die Israeliten hier nicht gemeint seyen, und daß ihrer in jenem Act, auch unter irgend einer Rubrik von «wohlerworbenen Rechten jeder Classe von Einwohnern» nicht erwähnt sey, daß folglich das documentum referens wesentlich abweiche von dem relato *), ist vollkommen klar.

Im übrigen verdienen hiemit, aus den Congreß-Verhandlungen über Errichtung und Einrichtung des deutschen Bundes, noch verglichen zu werden: 1) die Erklärung des Herrn Bevollmächtigten der freien Hansestadt Bremen, in dem Protokoll der achten Sitzung über Errichtung und Verfassung des deutschen Bundes, vom 3. Juni 1815, oben Band II. S. 502; — 2) die Erklärung des Herrn Bevollmächtigten der freien Stadt Frankfurt, in der sechsten Sitzung, vom 1. Juni 1815, oben Bd. II. S. 463; — 3) Ebendesselben Erklärung in der zehnten Sitzung, vom 8. Juni 1815, oben Bd. II. S. 542; — 4) vorzüglich aber das Protokoll der zehnten Sitzung, vom 8. Juni 1815, wo in dem 16. Artikel der Bundesacte die sinnvolle Verwandlung des Wörtchens in in von vorgenommen ward, oben Bd. II. S. 535.

Auch findet sich eine nähere Erörterung dieses Gegenstandes in des Herausgebers Abhandlung:

«Ueber Rechte und bürgerliche Verbesserung der Juden», welche in desselben «Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Congresses», 3. Abtheilung, Num. VII, abgedruckt steht.

---

*) Diese Abweichung, eben so wichtig als unverkennbar, mag auch die Ursache seyn, warum die Frankfurter Judenschaft in der von ihr veranstalteten Actenmäßigen Darstellung des Bürgerrechts der Israeliten zu Frankfurt am Main (Rödelheim 1816. gr. 8.), S. 67 f. der Beilagen, bloß das Referens, und nicht auch das Relatum hat abdrucken lassen.

Anlage Zahl 58.

Auszug aus Herrn Staatsraths Klübers Abhandlung: «Ueber Rechte und bürgerliche Verbesserung der Juden.»

(Aus dessen Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Congresses 3. Abtheilung, Num. VII, Seite 375 und folg).

Unter den Vielen, welche auf dem Wiener Congreß Heil und Hülfe suchten, befanden sich, wie von ihrer gewohnten Wachsamkeit zu erwarten war, auch die Juden in den deutschen Staaten.

Die jüdischen Glaubensgenossen in den freien Hansestädten Hamburg, Lübeck und Bremen hatten einen eigenen Bevollmächtigten, in der Person des Herrn Doctors Carl August Buchholz, nach Wien gesendet, welcher nicht ermangelte, ihre Wünsche und Forderungen mündlich und schriftlich, auch in eigenen Druckschriften *), vorzutragen, und deren Erhörung eben so fleissig als nachdrücklich zu betreiben.

Die israelitische Gemeinde zu Frankfurt am Main hatte sich, durch eine am 10. October 1814 überreichte Vorstellung, an den Congreß gewendet, und darin um Aufrechthaltung derjenigen Rechte gebeten, welche ihr in dem mit dem ehemaligen Souverain des Großherzogthums Frankfurt am 28. December 1811 errichteten Vertrag waren bewilliget worden. Sie hatte durch eigene Deputirte, Jacob Baruch und G. G. Uffenheim, diese Angelegenheit auf dem Congreß betreiben lassen; und diese Deputirte hatten noch besonders, in einem Schreiben vom 12. Mai 1815, den Königl. Preussischen ersten Herrn Congreß-Bevollmächtigten ersucht, zu einer Bestätigung des erwähnten Vertrags kräftig mitzuwirken **).

Auch war den Juden gelungen, eine thätige Fürsprache, sowohl überhaupt auf dem Congreß, als auch insbesondere in den letzten Sitzungen über Errichtung und Einrichtung des deutschen Bundes, sich zu verschaffen, von Seite des Königl. Preussischen

---

*) Dahin gehören: C. A. Buchholz über die Aufnahme der jüdischen Glaubensgenossen zum Bürgerrecht. Lübeck 1814. 8. Actenstücke, die Verbesserung des bürgerlichen Zustandes der Israeliten betreffend. Herausgegeben und mit einer Einleitung begleitet durch C. A. Buchholz. 1815. 8.

**) Diese Actenstücke findet man in dem sechsten Bande (Heft 23) der Acten des Wiener Congresses.

Hofes, welcher schon seit geraumer Zeit, und erst neuerdings wieder durch ein Edict vom 11. März 1812 *), sehr liberale Gesinnungen für die Juden an den Tag gelegt hatte. Die in dem Preussischen Staat ansässigen Juden, hatten in der neuesten Zeit das Wohlwollen ihrer Regierung in noch höherem Grade, unter Anderem, dadurch sich erworben, daß sie in dem Kriege wider Buonaparte durch reichliche Beiträge, und Einzelne von ihnen auch durch persönliche Kriegsdienste, für den grossen Zweck des Preussischen Staates eifrig mitwirkten.

Bald nach Vertreibung der Franzosen aus Deutschland hatte man in mehreren Theilen des nördlichen Deutschlandes, namentlich in den freien Hansestädten Lübeck und Bremen, gegen die dort ansässigen Juden Maasregeln genommen, und Verfügungen getroffen, wodurch ihnen die unter der vorübergehenden französischen Herrschaft erlangten Begünstigungen größtentheils entzogen, und sie meist in ihren vorigen Rechtszustand zurückgesetzt wurden. Die preussische Staatsregierung schöpfte hieraus die Besorgniß, daß die Fortsetzung eines solchen Regierungs-Systems benachbarter Staaten, bei der Verbindung, worin die jüdischen Familien unter einander stehen, besonders in Rücksicht auf die Einwanderungen und Heirathen, auf den Geist der Preussischen Juden nachtheilig einwirken, und auch in dem Preussischen Staate die Fortschritte ihrer Bildung hemmen möge.

Diese Besorgniß veranlaßte jene Regierung, von dem Congreß aus **), bei den freien Hansestädten für Verbesserung des bürgerlichen Zustandes ihrer jüdischen Einwohner die angelegentlichste Verwendung eintreten zu lassen. Dieselbe ging wörtlich dahin: die Magistrate und Bürgerschaften dieser Städte zu vermögen, daß sie, mit Aufhebung der zum Nachtheil der jüdischen Einwohner genommenen Maasregeln, sich derjenigen Einrichtung anschlössen, die der Preussische Staat durch das Edict vom 11. März 1812, eben so sehr den Forderungen der Menschlichkeit und dem Bedürfniß der Zeit, als einem verständigen Regierungs-System angemessen befunden habe. Die Schicksale der Juden, ward hinzugefügt, in den übrigen Provinzen und Städten des nördlichen Deutschlandes, könnten seit dem

*) In den Allgemeinen Justiz- und Polizeiblättern, 1812, Num. 38. Man vergleiche damit das Königlich-Baierische Edict vom 10. Juni 1813 über die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen im Königreich Baiern.

**) Schreiben des Herrn Staatscanzlers, Fürsten von Hardenberg, an den Preussischen Gesandten zu Hamburg, Herrn Grafen von Grothe, datirt Wien den 4. Januar 1815; in den Acten des Wiener Congresses, Band I, Heft 4, S. 77 ff.

angeführten Edict dem Preussischen Staat nicht gleichgültig seyn, weil durch eine fortdauernde Bedrückung und gehässige Ausschliessung von denen Rechten, auf welche sie als Menschen Anspruch haben, der ihnen zum Vorwurf gemachte Zustand der Immoralität verlängert, und die Absicht der Preussischen Regierung vereitelt werde, durch Theilnahme an allen bürgerlichen Rechten und Lasten die Spuren eines Vorwurfs zu vertilgen, der nur *) aus einer verächtlichen und knechtischen Behandlung hervorgegangen sey. Auch habe die Geschichte dieses letzten Krieges wider Frankreich bewiesen, daß die Preussischen Juden des Staates, der sie in seinen Schoos aufgenommen, durch treue Anhänglichkeit würdig geworden seyen. Die jungen Männer jüdischen Glaubens, seyen die Waffengefährten ihrer christlichen Mitbürger gewesen, und man habe auch unter ihnen Beispiele des wahren Heldenmuths, und der rühmlichen Verachtung der Kriegsgefahren aufzuweisen, so wie die übrigen Einwohner, namentlich auch die Frauen, in Aufopferungen jeder Art den Christen sich angeschlossen hätten.

Inzwischen ward dieser beredten Fürsprache der beabsichtigte Erfolg in den Hansestädten eben so wenig zu Theil, als der mit solcher übereinstimmenden Verwendung derselben Macht auf dem Congreß. Auf diesem hatte Preussen, in seinem letzten Entwurf der Bundesacte, vom Mai 1815, darauf angetragen, daß den Juden, so fern sie sich der Leistung aller Bürgerpflichten unterziehen würden, die denselben entsprechenden Bürgerrechte in der Bundesacte einzuräumen seyen.

Oesterreich hatte in den, einverstanden mit Preussen, am 23. Mai 1815 übergebenen Entwurf der Bundesacte, welcher in den Conferenzen als Grundlage der Berathschlagungen diente, diesen Preussischen Antrag wörtlich aufgenommen, doch mit dem Zusatz, daß da, wo dieser Reform Landesverfassungen entgegenstünden, die Landesherren sich verpflichten sollten, diese Hindernisse so viel möglich hinwegzuräumen.

Oesterreich und Preussen bestanden noch in der fünften Conferenz (31. Mai 1815) auf diesen Anträgen. Sie hielten dafür, daß die deßhalb anzunehmenden Grundsätze nicht nach Frankfurt zu verweisen, sondern schon in Wien zu bestimmen seyen, als ein gemeinwichtiger Gegenstand, dessen Zweck nur durch gleichförmig angenommene Legislation erreicht wer-

*) Möchte eine Erinnerung an den Talmud hier überflüssig seyn?

den könne. Doch ward vorgeschlagen, statt «Reform» und «Bürgerrechte» zu setzen «Verbesserung» und «bürgerliche Rechte» *).

Hannover hielt, gleichfalls in der fünften Sitzung, diesen Anträgen beizutreten für unbedenklich, weil darin der Beurtheilung der Regierung überlassen bleibe, wie fern sie, nach Maasgabe der eintretenden Hindernisse, die Zulassung der Juden zu den angeführten Vortheilen für vereinbar mit dem Besten des Staates erachte. — Dieser Erklärung traten alsbald «sehr viele» bei; insbesondere Kurhessen, Luxemburg, Gotha, Schaumburg-Lippe, Waldeck, Nassau. — Hessen-Darmstadt erklärte, daß es der Majorität beitrete **).

Andere hingegen stimmten für Verweisung dieses Gegenstandes an den Bundestag, wegen der Wichtigkeit desselben; nämlich Holstein, Lübeck, Frankfurt und Bremen ***).

Holstein und die vereinigten Fürsten und freien Städte, insbesondere auch Hessen-Darmstadt, hatten dieses schon in der zweiten Conferenz verlangt, und auch Baiern; das letzte jedoch mit dem Vorbehalt, daß diese Bestimmungen nicht Einrichtungen im Innern der Staaten beschränken dürften ****).

Schon in den von fünf deutschen Mächten im October und November 1814 gehaltenen besondern Conferenzen, hatte Baiern sich dagegen erklärt, daß Rechte der Juden in der Bundesacte festgesetzt würden; Bestimmungen dieser Art, die jedoch nicht Einrichtungen in dem Innern der Staaten betreffen dürften, möchten der Bundesversammlung vorbehalten seyn †).

Holstein schlug in der fünften Conferenz vor, daß, wenn gleichwohl eine Berührung dieses Punctes in der Bundesacte beliebt würde, doch nur folgende allgemeine Fassung angenommen werde:

«Den Bekennern des jüdischen Glaubens wird, so fern sie sich der Leistung «aller Bürgerpflichten unterziehen, eine feste bürgerliche Verfassung zuge-

*) Acten des Wiener Congresses, Band II, S. 440.
**) Ebendaselbst.
***) Ebendaselbst.
****) Ebendaselbst S. 365, 3-8 f. u. 387.
†) Ebendaselbst S. 80 und 365.

«sichert, deren nähere Bestimmung den Berathungen der Bundesversamm-
«lung vorbehalten bleibe» *).

Als hierauf war eingewendet worden, daß diese Zusicherung, wegen zu großer Allgemeinheit, den Juden die beabsichtigte Sicherheit nicht gewähren würde, brachte Holstein, in der nächsten Sitzung, folgende neue Abfassung in Vorschlag **):

«Den Bekennern des jüdischen Glaubens wird, in so fern sie sich allen
«Bürgerpflichten unterziehen, eine sie gegen Verfolgung, Druck, Will-
«kühr oder Wandelbarkeit der Gesetzgebung, in Betreff der ihnen
«eingeräumten Rechte, schützende bürgerliche Verfassung gesichert».

Auch Sachsen (Königreich) meinte, in einem ausführlichen in der siebenten Conferenz übergebenen Votum, es fehle an einem zureichenden Grund, diesen an sich wichtigen Gegenstand in die Bundesacte aufzunehmen, und ihm dadurch einen Vorzug vor vielen andern gleich wichtigen einzuräumen, u. d. m.; wenigstens sey die förmliche Zusicherung der zeither den Juden zugestandenen Rechte aus der Bundesacte wegzulassen ***).

In der achten Sitzung, wie auch in der zehnten, trug Sachsen nochmal schlechthin an, auf Verweisung dieses Gegenstandes an die Bundesversammlung, «besonders wegen des Schlußsatzes, wodurch der Landesherrschaft so sehr die Hände gebunden würden». Es verlangte sogar förmliche Abstimmung, um zu erfahren, wohin majora fielen. Bei dieser Abstimmung zeigte sich keine Veränderung in dem in den vorigen Sitzungen statt gehabten Stimmenverhältniß. Es traten Baiern und Hessen-Darmstadt ausdrücklich dem sächsischen Voto bei; ungeachtet nochmal darauf aufmerksam gemacht ward, daß die in der sechsten Sitzung beliebte, und nachher, mit einer kleinen Aenderung, der Bundesacte einverleibte Bestimmung nur provisorich sey; ungeachtet ferner, auf eine von Seite der freien Hansestadt Bremen vorgetragene Bemerkung, als Grundsatz angenommen ward, daß die von Frankreich, während seiner Occupation, in der 32. Militär-Division in Hinsicht der Juden ge-

---

*) Acten des Wiener Congresses, Band II, S. 450 f.

**) Ebendaselbst S. 430.

***) Ebendaselbst S. 471 und 477 ff.

machten Abänderungen, diesen keine noch jetzt verbindenden Rechte hätten verschaffen können *).

Endlich erklärte auch noch der Frankfurtische Herr Bevollmächtigte, in der sechsten Conferenz **): da der gewesene Großherzog von Frankfurt die Judenschaft in der Stadt Frankfurt, wider alle Regeln der Staatsklugheit, zum größten Nachtheil der christlichen Bürger und Einwohner, zur Verkürzung wohlerworbener Rechte der letzten, und zum Schaden der Juden selbst, auf eine Weise begünstigt habe, wovon man in keinem Staat ein Beispiel finde ***); so verwahre Er sich, irgend eine dieser Neuerungen, an welche seine Herren Committenten in keinem Betracht gebunden seyn könnten, in welches Gewand sie auch gehüllt seyn möge, als gültig oder für sie verbindlich zu erkennen. — Ebenderselbe Herr Bevollmächtigte fügte nachher in der zehnten Sitzung, vom 8. Junius, in seinem Schluß-Votum noch hinzu: daß vorstehende «Verwahrung bloß den Zweck habe, Folgerungen, welche aus Mißverstand gemacht werden möchten, vorzubeugen» ****).

Dieser Einwendungen und Widersprüche ungeachtet, blieb es — nachdem man in der fünften und siebenten Sitzung den Endbeschluß, in der Hoffnung einer erfolgenden Einhelligkeit der Stimmen, noch ausgesetzt hatte — bei der schon in der sechsten Conferenz beliebten, in der siebenten in die neue Redaction des Entwurfs der Bundesacte aufgenommenen, in der achten und zehnten Conferenz bekräftigten †), und in die Bundesacte Art. 16 (nur mit der merkwürdigen Verwandlung des Wörtchens in, in von) aufgenommenen Bestimmung, daß

1) die Bundesversammlung in Berathung nehmen solle,

a) wie, auf möglichst übereinstimmende Weise, die bürgerliche Verbesserung der Juden zu bewirken sey, und

*) Acten des Wiener Congresses, Band II, Seite 501 f. Art. 17, und 553.

**) Ebendaselbst S. 463.

***) Den Juden zu Frankfurt hatte der Großherzog gegen Bezahlung, von 440,000 Gulden, völlig gleiche Rechte mit den christlichen Einwohnern der Stadt ertheilt, und so alle bis dahin bestandenen Beschränkungen israelitischer Einwohner aufgehoben, durch Edicte vom 7. Februar und 28. December 1811.

****) Acten des Wiener Congresses Band II, S. 542.

†) Man sehe ebendaselbst Band II, S. 456, 490, 501 f. und 535.

b) wie insonderheit denselben der Genuß der bürgerlichen Rechte, gegen Uebernahme aller Bürgerpflichten, in den Bundesstaaten verschafft, oder gesichert werden könne.

Jedoch sollten

2) den Juden, bis dahin *), die denselben von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten werden.

Mit großem Vorbedacht ward, in diesem zweiten Satz, das Wörtchen von gebraucht, statt in; welches vorher an dessen Stelle gestanden hatte. Erst am Tage der Paraphirung der Bundesacte, in der zehnten Conferenz am 8. Junius, ward diese sinnvolle Aenderung vorgenommen, da sie, wie das Protokoll sich ausdrückt **), schon früher beliebt war ***). Doch war in den früheren Protokollen derselben nicht erwähnt, vielleicht durch Versehen.

Um den Sinn dieser Aenderung zu fassen, erinnere man sich an dasjenige, welches, wie oben schon gemeldet, auf Erinnerung des Herrn Bevollmächtigten der freien Hansestadt Bremen, als Grundsatz war angenommen worden, in Absicht auf diejenigen Aenderungen, welche Frankreich in der 32. Militär-Division wegen der Juden gemacht hatte; ferner an dasjenige, was der Frankfurtische Herr Bevollmächtigte, nicht nur in der sechsten Sitzung, sondern auch in der zehnten — gerade in derselben, in welcher die Veränderung des Wörtchens in in von vorgenommen ward — vorgebracht hatte, in Hinsicht auf die in Frankfurt von dem gewesenen Großherzog vorgenommenen Aenderungen in den Rechten der dortigen Juden; deßgleichen, an die von der israelitischen Gemeinde zu Frankfurt an den Congreß gerichteten Bitte, die ihr von dem gewesenen Großherzog von Frankfurt verliehenen Rechte aufrecht zu erhalten, welche unbeachtet blieb; endlich, an die Verhältnisse der Juden in manchen andern deutschen Staaten, denen Buonaparte neue, nun vertriebene Herrscher gegeben hatte.

---

*) Provisorisch. — Acten des Wiener Congresses Band II, S. 502.

**) Ebendaselbst Seite 535.

***) In einer früheren Sitzung hatte der Bevollmächtigte der freien Hansestadt Bremen, Herr Senator Smidt, die Verwandlung des in in von vorgeschlagen, mit ausdrücklicher Anzeige des eben angegebenen Grundes. Baiern und Sachsen hatten seinen Antrag unterstützt, und die Andern hatten nichts dagegen eingewendet. Es war aber damals in dem Protokoll dieses Vorgangs nicht gedacht worden.

Der ganze Inbegriff der Verhandlungen lehrt, daß durch die wohl und viel besprochene und erwogene Verwandlung des Wörtchens in in von, kein anderer Sinn bezweckt worden sey, als dieser:

> Rechte, welche Buonaparte und die von ihm eingesetzten neuen Herrscher, in Staaten des deutschen Bundes, den Juden verliehen hatten, sollen von den deutschen Bundesstaaten (von deren jetzigen Staatsregierungen) nicht brauchen anerkannt zu werden: wohl aber sollen diejenigen Rechte, welche von Bundesstaaten selbst, den Juden früher waren eingeräumt worden, denselben so lang erhalten werden, bis auf der Bundesversammlung deßhalb andere Bestimmungen werden gemacht seyn.

Eine Ausnahme von dieser Regel, ward in Ansehung der Frankfurter Judenschaft nicht gemacht; obgleich sie die Aufrechthaltung der ihr von dem, durch Buonaparte der Stadt Frankfurt aufgedrungenen, Großherzog von Frankfurt verliehenen Rechte, bei dem Congreß schriftlich nachgesucht, und durch eigene Deputirte fleissig betrieben, auch der Bevollmächtigte der Stadt Frankfurt solche widersprochen hatte, folglich dieselben bei den Berathschlagungen in Erwägung genommen waren. Die Bundesacte übergeht jene Bitte der Frankfurter Judenschaft mit überlegtem Stillschweigen, sonach absichtlich, und die Haupt- oder Schlußacte des Congresses, Art. 46, spricht ausdrücklich nur von einer vollkommenen Rechtsgleichheit zwischen den verschiedenen christlichen Glaubensparteien in der Stadt Frankfurt *).

Anders, als übereinstimmend mit den Bestimmungen dieser Schlußacte, und mit dem in die Bundesacte aufgenommenen, der Frankfurter Judenschaft widrigen Beschluß vom achten Junius, dürfen auch diejenigen Aeusserungen Seiner Durchlaucht des Fürsten von Metternich nicht verstanden werden, welche in zwei, an den Bevollmächtigten der Stadt Frankfurt und an die Deputirten der Frankfurter israelitischen Gemeinde erlassenen Schreiben **), beide vom neunten desselben Monats, enthalten sind: «daß auf Erhaltung aller wohlerworbenen «Rechte jeder Classe von Einwohnern fest zu bestehen sey, damit jede zurück«wirkende Maasregel vermieden werde».

*) Acten des Wiener Congresses Band IV, S. 53.

**) Beide stehen im sechsten Band (Heft 23) der Acten des Wiener Congresses.

Wohl erworben können hier diejenigen Rechte nicht heissen, welche der Beschluß vom achten Junius, und, in Gemäßheit desselben, der 46. Artikel der Bundesacte, als solche nicht anerkannt. Denn könnte der Fürst die Absicht gehabt haben, einseitig eine Erklärung zu geben, welche in Widerspruch stünde, mit einem, Tags vorher, durch Einhelligkeit der Stimmen gefaßten, in die Bundesacte noch an demselben Tage aufgenommenen Beschluß, nach einer Berathschlagung, in welcher Er selbst den Vorsitz geführt, für Oesterreich gestimmt, und, nach Maasgabe der erfolgten Abstimmung sämmtlicher Bevollmächtigten, das Conclusum zu Protokoll gegeben hatte? In der Verfügung des Congresses wird (und muß) auch die jüdische Gemeinde zu Frankfurt — nach dem Ausdruck des an ihre Deputirten ergangenen Fürstlich-Metternichischen Schreibens — «ihre Beruhigung finden, indem dadurch die Gerechtsame», welche sie aus einem früheren Vertrage geltend zu machen (versteht sich, in Gemäßheit der Bundesacte) «berechtigt ist, vollkommen gesichert sind».

Vergleicht man die Aeusserungen in dem an die Deputirten der Frankfurter Judenschaft ergangenen Fürstlich-Metternichischen Schreiben, mit derjenigen Staatsurkunde, auf welche solche ausdrücklich gegründet werden; so dringt sich die Muthmaßung auf, daß in das Schreiben irgend ein Canzlei-Versehen sich eingeschlichen habe. In dem Schreiben heißt es, «daß in dem «Selbstständigkeits-Act, der für die freie Stadt Frankfurt unterm 9. Juni «1815 ausgefertigt worden, dem Magistrat auferlegt worden sey, alle wohlerwor«benen Rechte jeder Classe von Einwohnern fest zu halten, und jede zurückwirkende «Maasregel zu vermeiden. In dieser Verfügung werde auch die jüdische Ge«meinde ihre Beruhigung finden, indem dadurch die Gerechtsame, welche sie «aus einem früheren Vertrage geltend zu machen berechtigt sey, vollkommen ge«sichert seyen».

Den Selbstständigkeits-Act, worauf hier die Deputirten der Judenschaft verwiesen werden, sendete Se. Durchlaucht der Fürst Metternich an den Bevollmächtigten der Stadt Frankfurt, Herrn Syndicus Danz, mittelst einer Note, die von demselben Tage datirt ist, wie sein Schreiben an die Deputirten der Judenschaft. Dieser Selbstständigkeits-Act ist ein Auszug aus dem Conferenz-Protokolle der Bevollmächtigten der allerhöchsten verbündeten Mächte, und als Art. 80 bezeichnet. Dieser Auszug oder 80. Artikel, ist aber nicht

mehr und nicht weniger, als der 46. Artikel der Schlußacte des Congresses vom 9. Junius; und dieser 46. Artikel beschränkt sich lediglich auf die Vorschrift: daß die Institutionen der Stadt Frankfurt gebaut werden sollen auf den Grundsatz einer vollkommenen Rechtsgleichheit «entre les différens cultes de la religion chrétienne» *).

Daß hierunter die Juden nicht begriffen seyen, ist unwidersprechlich. Daß ihrer in demselben Selbstständigkeits-Act, auch unter irgend einer Rubrik von wohlerworbenen Rechten jeder Classe von Einwohnern, nicht erwähnt sey, lehrt der Augenschein. So ist denn klar, daß das Documentum relatum (der Selbstständigkeits-Act) dasjenige nicht enthalte, was es nach dem Referens (dem an die Judenschaft ergangenen Schreiben) enthalten sollte. Gerade diese Verschiedenheit zwischen dem Inhalt beider, eben so wichtig als unverkennbar, mag wohl die Ursache seyn, warum die Frankfurter Judenschaft, in einer von ihr veranstalteten Druckschrift **), nur das Referens, nicht auch das Relatum, hat abdrucken lassen. Ihr konnte oder sollte nicht unbewußt seyn, daß eine Urkunde, die sich auf eine andere bezieht, Nichts beweiset, wenn ihr Inhalt mit derjenigen nicht übereinstimmt, auf welche sie sich bezieht.

Gewonnen haben die Juden in den deutschen Bundesstaaten, durch die Bundesacte, dieses, daß der ihnen von den Bundesstaaten früher eingeräumte Rechtszustand, so lang auf der Bundesversammlung etwas Anderes nicht festgesetzt wird, zu ihrem Nachtheil nicht darf geändert werden. Das Weitere ist von der an die Bundesversammlung gewiesenen Berathung zu erwarten. — —

---

*) Die ganze Stelle lautet: «Ses» (der Stadt Frankfurt) institutions seront basées sur le principe d'une parfaite égalité des droits entre les différens cultes de la religion chrétienne. Cette égalité de droits s'étendra à tous les droits civils et politiques, et sera observée dans tous les rapports du gouvernement et de l'administration».

**) Actenmäßige Darstellung des Bürgerrechts der israelitischen Gemeinde zu Frankfurt am Main. (Rödelheim 1816, gr. 8) S. 67 f. der Beilagen. (oben Bd. I, S. 45).

Anlage Zahl 59.

Bekanntmachung des Raths an die Bürgerschaft der freien Stadt Frankfurt, vom 20. Juni 1815.

(Sie findet sich abgedruckt, oben Bd. I, S. 200 f.)

Anlage Zahl 60.

Reden des General-Gouverneurs des vormaligen Großherzogthums Frankfurt und des ältern Bürgermeisters der freien Stadt Frankfurt, bei Auflösung des General-Gouvernements am 9. Juli 1815 gehalten.

Da löblicher Bürgerschaft der Inhalt der beiden am 9. Juli 1815 bei Gelegenheit der Uebergabs-Feierlichkeit des Gouvernements gehaltenen Reden, wichtig seyn wird, so hat ein hochedler Rath deren öffentlichen Druck angeordnet.

Frankfurt, den 12. Juli 1815.

Senats-Canzlei.

Rede, welche Seine Hochfürstliche Durchlaucht der regierende Fürst von Reuß-Graitz gehalten.

Nach Verfügung des zu Wien versammelten Congresses, und zufolge der deßfalls von Seiner Majestät dem Kaiser und Könige, meinem allergnädigsten Herrn, mir ertheilten Befehle, lege ich die von mir provisorisch geleitete Verwaltung dieser Stadt in die Hände ihrer eigenen Behörden nieder.

Frankfurt, an dessen Namen sich die theuersten und ehrwürdigsten Erinnerungen des deutschen Vaterlandes, so wie die erhebendsten Hoffnungen für dasselbe knüpfen, wird hinfort von den Seinigen nach eigenen Rechten regiert werden, und als freie Stadt in keinem andern Verhältnisse als gegen den deutschen Staatenbund stehen, dessen Wortführer sich in seinen Mauern versammeln werden.

Meine Herren! Theilen Sie die Gesinnungen Kaiserlicher Huld und Gnade, womit Seine Kaiserlich-Königliche Majestät im Namen der hohen verbündeten

mehr und nicht weniger, als der 46. Artikel der Schlußacte des Congre-
vom 9. Junius; und dieser 46. Artikel beschränkt sich lediglich auf die Vor-
schrift: daß die Institutionen der Stadt Frankfurt gebaut werden sollen auf den
Grundsatz einer vollkommenen Rechtsgleichheit «entre les différens cultes de la
religion chrétienne» *).

Daß hierunter die Juden nicht begriffen seyen, ist unwidersprechlich.
Daß ihrer in demselben Selbstständigkeits-Act, auch unter irgend einer Rubrik
von wohlerworbenen Rechten jeder Classe von Einwohnern, nicht erwähnt sey,
lehrt der Augenschein. So ist denn klar, daß das Documentum relatum (der
Selbstständigkeits-Act) dasjenige nicht enthalte, was es nach dem Referens
(dem an die Judenschaft ergangenen Schreiben) enthalten sollte. Gerade diese
Verschiedenheit zwischen dem Inhalt beider, eben so wichtig als unverkenn-
bar, mag wohl die Ursache seyn, warum die Frankfurter Judenschaft, in einer
von ihr veranstalteten Druckschrift **), nur das Referens, nicht auch das Relatum,
hat abdrucken lassen. Ihr konnte oder sollte nicht unbewußt seyn, daß eine
Urkunde, die sich auf eine andere bezieht, Nichts beweiset, wenn ihr Inhalt
mit derjenigen nicht übereinstimmt, auf welche sie sich bezieht.

Gewonnen haben die Juden in den deutschen Bundesstaaten, durch d
Bundesacte, dieses, daß der ihnen in den Bundesstaaten früher eingeräum
Rechtszustand, so lang auf der Bundesversammlung etwas Anderes nicht
gesetzt wird, zu ihrem Nachtheil nicht darf geändert werden. Das Weite
von der an die Bundesversammlung gewiesenen Berathung zu erwarten. —

*) Die ganze Stelle lautet: «Ses» (der Stadt Frankfurt) institutions seront ba
principe d'une parfaite égalité des droits entre les différens cultes de
chrétienne. Cette égalité de droits s'étendra à tous les droits c
tiques, et sera observée dans tous les rapports du gouvernement et
stration».

**) Actenmäßige Darstellung des Bürgerrechts der israelitischen Gemeinde zu
Main. (Rödelheim 1816, gr. 8) S. 67 f. der Beilagen. (oben Bd. I, S.

Mächte die Stadt Frankfurt ihren neuen Verhältnissen übergiebt, der achtungswürdigen Bürgerschaft dieses freien Ortes mit. Eröffnen Sie Ihren Mitbürgern, wie der versammelte Congreß, und Deutschland insbesondere, von Ihnen den würdigsten Gebrauch der Freiheit, ausgezeichnete bürgerliche Tugenden und unbedingte Hingebung in die Sache des deutschen Vaterlandes erwartet, mit der das Glück Ihrer Unabhängigkeit zugleich steht und fällt. Ihre glückliche Lage für den Handel und für den Gewerbfleiß, in der Mitte von Deutschland, ertheilt Ihnen den schönen Beruf, zu der Wohlfahrt Ihrer deutschen Mitstände beizutragen, und zu den gemeinsamen Anstrengungen für jene große Sache, der Sie Ihre Freiheit verdanken, kräftigst mitzuwirken.

Empfangen Sie meinen Dank für die Beweise des Vertrauens, womit Sie mich persönlich beehrt haben. Die Gefühle der Ergebenheit, welche Sie mir bei so vielen Gelegenheiten ausdrückten, gehören dem Kaiser, meinem Herrn, der den guten Bürgern von Frankfurt, seinen nunmehrigen Mitständen, zu allen Zeiten zugethan und wohlgewogen bleiben wird.

Erwiederung des ältern Herrn Bürgermeisters, Freiherrn v. Humbracht.

(Siehe oben Bd. I, S. 202.)

Anlage Zahl 61.

Bekanntmachung der Stadt-Canzlei vom 8. Juni 1816.

(Sie ist abgedruckt, oben Bd. I, S. 150 ff.)

I.

Kurze Erledigung des so genannten Nachtrags zu der an die hohe deutsche Bundesversammlung gerichteten Beschwerdeschrift der Frankfurter Judenschaft, deren Ansprüche auf das Bürgerrecht in der freien Stadt Frankfurt betreffend; datirt Frankfurt den 25. Oct. 1817 *).

(Verzeichniß der Eingaben, Zahl 292 vom Jahr 1817. — Siehe das Protokoll der XXVI. Sitzung §. 218 vom Jahr 1818. Bd. VI, S. 170.)

Hohe deutsche Bundesversammlung!

Wenn es dem Senat und der christlichen Bürgerschaft der freien Stadt Frankfurt, — ganz abgesehen von dem nicht zu bezweifelnden Rechte dieser freien Stadt, ihren Unterthanen und Schutzangehörigen jüdischer Religion Gesetze und Ordnung zu geben — doch nicht gleichgültig seyn kann, in der Ausübung dieser, schon im Begriff eines jeden freien Staats, und noch deutlicher in dem deutschen Bundesverein liegenden, nur von Juden — welche sich höher als die christlichen Beisassen und nicht verbürgerten Einwohner dünken — in ihren Druckschriften widersprochen werden könnenden Befugniß, sowohl bei dieser hohen deutschen Bundesversammlung, als vor ganz Deutschland, ja selbst vor allen, in einer heiligen Allianz stehenden, christlichen Staaten Europens, in einem Lichte der Mäsigung und der toleranten Gesinnungen zu erscheinen, welches durch alle Kunstgriffe der Verdrehung der Juden und ihrer christlichen Miethlinge nicht verdunkelt werden kann: so verpflichtet die durch den Beschluß Einer hohen Bundesversammlung vom 14. Juli, aus Veranlassung eines jüdischen Nachtrags zu der früheren Beschwerdeschrift, eröffnete deßfallsige Gelegenheit, zu dem schuldigen verbindlichsten Danke.

*) Diese von Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt überreichte (zweite) Gegenschrift auf den von der israelitischen Gemeinde daselbst unterm 30. Juni 1817 übergebenen, oben Bd. IV, S. 109 ff. abgedruckten, Nachtrag, sollte eigentlich, zufolge des angenommenen Systems, die Actenstücke nur erst nach geschehenem Vortrage dieser Sammlung einzuverleiben, in einem spätern Bande mitgetheilt werden, — indeß folgt sie hier schon des Zusammenhangs wegen.

§. 2.

Der ebenerwähnte Nachtrag der hiesigen Judenschaft, enthält denn doch endlich das durch unwiderlegliche Documente ihr abgenöthigte Selbstgeständniß, daß sie, eine Zahl von mehr als fünf hundert jüdischen Familien, ohne alle vorherige, selbst in Ansehung christlicher Erwerber nöthige Qualification, mit einander, ohne Unterschied, Reiche, Aermere und Bettler, für sich und ihre Individuen nicht nur, sondern selbst für alle ihre Nachkommenschaft — sie vermehre sich nun wie Sand am Meere — auf alle Ewigkeit hinaus, unwiderruflich und unbeschränkt, das Bürgerrecht in der freien, sich selbst regierenden, christlichen Stadt Frankfurt — darin besteht die Forderung — titulo oneroso schlechterdings nicht, und noch viel weniger auf rechtsgültige Weise, das heißt unter Einwilligung und Mitwirkung jener Behörden, welche, selbst unter der fürstlichen Regierung, verfassungsgemäß hierbei hätten mitwirken müssen, erworben haben.

Dieß, nämlich der unwahre Vorwand eines titulo oneroso wohlerworbenen Rechts, in welchem sie gestört würden, war und ist inzwischen doch der einzige scheinbare und eigentliche Beschwerdegrund, womit die hiesige Judenschaft nach einander das hohe Verwaltungs-Departement der allerhöchsten alliirten Mächte, das dahier bestandene hohe General-Gouvernement, den hohen Wiener Congreß und forthin die hohen Ministerien der allerhöchsten verbündeten Mächte zu hintergehen, und am Ende auch diese hohe deutsche Bundesversammlung zu behelligen versucht hat. Dem Sachverständigen dringt sich hierbei von selbst auf, daß alles, was sie Juden nur als eine unmittelbare Folge des christlichen vollen Bürgerrechts nebenher ansprechen, wie z. B. die Nichtbeschränkung (denn von Ausschliessung von allem Immobilien-Erwerbe, ist nie, auch nur Frage gewesen) der Freiheit, in allen Strassen und aller Orten der Stadt, zu ihrem Handel und Gewerbe, Häuser, Läden und Waarengewölbe eigenthümlich erwerben und miethen zu dürfen; die Anmassung, in allen Handlungs- und Gewerbszweigen den christlichen Bürgern völlig gleichgestellt zu werden, — nun als wahrhafte Allotrien erscheinen, deren Regulirung in allen Staaten civilisirter Nationen vor die Competenz der Regierung ausschließlich gehört, wie solches der in öffentlichen Blättern enthaltene neueste Vorgang in den Großherzoglich-Mecklenburgischen Bundesstaaten bewährt. So

muß also der Wahrheit, selbst im Kampfe mit Juden, am Ende der Sieg bleiben; so wird ihn auch die Erhaltung des Nahrungs-, Gewerbs- und Handelsstandes der hiesigen christlichen Einwohner über die ungemessene Bereicherungssucht der jüdischen Unterthanen, auf Kosten der christlichen Bürger, in einer christlichen freien Stadt, davon tragen müssen.

§. 3.

Die nun selbst erkannte Hinfälligkeit des bisherigen Beschwerdegrundes, nöthigte nun freilich den Schriftsteller der Judengemeinde, zu Verdrehungen und andern, von den angeblichen Rechten der Gesetzgebung eines jeden Regenten und der vermeinten Verpflichtung seines Regierungs-Nachfolgers zu deren Beobachtung entlehnten Scheingründen seine Zuflucht zu nehmen.

Allein, ihre Gewichtlosigkeit dringt sich bei einiger Prüfung von selbst auf. Gesetze, Ordnungen und Staats-Einrichtungen, welche eine Regierung giebt, können unmöglich unwiderrufliche und unabänderliche Rechte für alle Zukunft verleihen, und noch weniger für alle folgenden Generationen. Warum sollte die nachfolgende Regierung weniger befugt seyn, das Wohl des Staats und der Gesammtheit seiner Einwohner zu beherzigen, und nach Zeit und Umständen zu ordnen, als die vorhergegangene? Wie liesse sich selbst der Begriff einer Regierung, und ihres auf das Wohl des Staats berechneten Zwecks, damit vereinigen?

Wendet man dieses vollends auf die letztverflossenen Decennien an, in welchen der große Usurpator mit den Veränderungen der Verfassungen und der Gesetze, so wie mit den Schicksalen der Völker überhaupt, ein leichtsinniges Spiel getrieben hat: so kann man nur für die zur deutschen Nation nicht gehörigen Juden eine Entschuldigung finden, wenn sie gerade die während diesem gewaltsamen ungeregelten Zustand geschaffenen Verhältnisse als unveränderlich preisen, und sogar mit wohlerworbenen Privatrechten vergleichen wollen, wogegen alles, was seit Jahrhunderten von auf einander gefolgten rechtmäßigen Regierungen zum Wohl und zum Gedeihen des Staats und seiner Angehörigen, nach reifester Prüfung der Local-Verhältnisse, ja sogar durch Entscheidungen der höchsten richterlichen Gewalt, regulirt und angeordnet worden, nichts gelten, auf immer verbannt bleiben soll.

Fasse man doch nur diesen jüdischen Schluß kurz und deutlich dahin zusammen:

«alle wohlerworbenen Rechte der alten christlichen Bürgerschaft sind nichts
«— alle Gesetze und Ordnungen der rechtmäsigen, durch Jahrhunderte be-
«standenen Regierung verschwinden. Nur was der aufgedrungene Regent
«den Juden, zum Nachtheil jener ältern Rechte, vor wenigen
«Jahren in einer französisch-westphälischen neuen Staatsverfassung und
«zwar nur kraft dieser, und im Bezug auf sie, als pure Fol-
«ge derselben, verwilligt hat — das muß in Ewigkeit bestehen;
«fortbestehen, selbst nachdem jene Staatsverfassung als unpassend allgemein
«anerkannt und aufgehoben worden ist. Selbst die wieder hergestellte recht-
«mäsige Regierung darf daran nichts — in alle Zukunft nichts ändern»
so spricht er den sich immer gleichen jüdischen Charakter ganz aus.

§. 4.

In Ansehung der Ansprüche der Frankfurter Judenschaft, abgeleitet aus der Unveränderlichkeit solcher Regenten-Handlungen, muß diese Behauptung um so auffallender seyn, da der Regent selbst diese seine Einrichtung auf eine ganz verschiedene, nun abgeschaffte, französisch-westphälische Staatsverfassung gegründet, selbst diese Einrichtung nur für eine Probe erklärt, und — was schon allgemein genommen entscheidend ist — sie von der einzuholenden, aber nie erfolgten Genehmigung seines Regierungs-Nachfolgers, mithin auch von jener der jetzigen rechtmäsigen städtischen Regierung und gesetzgebenden Gewalt, abhängig gemacht, also deren Wandelbarkeit von allen Seiten anerkannt und vorbehalten hat.

§. 5.

Mißtrauisch jedoch auch in diese ihre seichten Argumentationen, scheuen sich die Wortführer der jüdischen Gemeinde nicht — gegen ihre selbst eigene bessere Ueberzeugung, und vergessend die Vorwürfe, welche der Senat von alten Zeiten her, wegen angeschuldigter zu großer Connivenz gegen die Juden, ihrenthalben von der hiesigen christlichen Bürgerschaft in gedruckten und ungedruckten Schriften erleiden müssen, zu der unverschämten Vorspiegelung, «als ob die christliche Bür-
«gerschaft mit ihren Wünschen einverstanden, und nur der Senat ihnen entgegen
«sey», eine letzte Zuflucht zu nehmen. Wäre dieses ihr Ernst, so konnte die jüdische Gemeinde, dem im verfassungsmäsigen Wege von der gesetzgebenden

Versammlung, in welcher, gegen nur zwanzig Senatsglieder, fünf und sechzig aus allen Ständen der hiesigen christlichen Bürgerschaft, und von letzterer selbst gewählte Mitglieder stimmen, nach Art. 7 der Constitutions-Ergänzungs-Acte zu entwerfenden Regulativ ihrer bürgerlichen Rechte, ganz ruhig entgegen sehen, ohne mit diesem zur hiesigen Stadtverfassung offenbar nicht gehörigen Gegenstande die hohe Bundesversammlung zu behelligen.

§. 6.

Schließlich erhalten alle Scheinquerelen der hiesigen Judenschaft, in der hier beigehenden näheren Beleuchtung der Verdrehungen, Irrthümer und Fehlschlüsse ihres so genannten Nachtrags, eine mehr als hinlängliche Abfertigung, worauf, so wie auf die früheren erschöpfenden Ausführungen des Senats und der ständigen Bürger-Repräsentation, sich lediglich bezogen wird.

Datum den 25. October 1817.

Bürgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt.

I.

Einleitung.

Die Ansprüche, welche die jüdischen Unterthanen der freien Stadt Frankfurt auf den vollen Genuß des activen Bürgerrechts dieses deutschen Bundesstaats zu bilden versucht haben, sind schon auf dem hohen Congresse zu Wien durch einen eben so gerechten als weisen Ausspruch der Stifter des deutschen Staatenvereins für grundlos erklärt und verworfen, sie sind überdem so vielfältig und erschöpfend besprochen worden, daß, nach solcher vollgültigen Entscheidung, und jenen gründlichen, zum Theil von den Querulanten selbst unmittelbar veranlaßten Belehrungen, eine Erneuerung ihres Klaggesuchs kaum zu erwarten schien. Auffallend bleibt es daher schon an sich, daß sie durch das gänzliche Mißlingen ihrer Bemühung sich nicht abhalten liessen, auch noch Eine hohe deutsche Bundesver-

sammlung mit einer beschwerenden Vorstellung zu behelligen. Wenigstens konnten durch die darauf erfolgte Erklärung des Senats die Acten für geschlossen gehalten werden, und das dabei betheiligte gesammte Deutschland mit Zuversicht einer Verfügung entgegen sehen, wie sie die Macht der Wahrheit und des Rechts unfehlbar begründet.

Allein die Querulanten sind in ihrer Zudringlichkeit fortgeschritten, um eine wiederholte Abweisung ihres Begehrens, welche sie nach dem Wiener Congreß beschluß gewärtigen mußten, noch etwas weiter hinauszurücken. In einer weitläufigen neuen Eingabe, deren Notenmasse den Text verschlingt, und die mit dem unerklärbaren Namen eines Nachtrags bezeichnet ist, breiten sie ein buntes historisch-juridisches Gewebe auf, das, von der Zerstörung des ersten Tempels beginnend und mit den neuesten Staatsverhandlungen endigend, eine Hülle ihres Rechtsmangels und ihrer eigentlichen Absichten werden soll, wie diese sich vorzüglich seit der Befreiung Deutschlands durch kühne Bewegungen und Anmaßungen verrathen haben.

Wenn die freie Stadt Frankfurt, wenn ihr Senat, im Einverständniß mit einer Bürgerschaft, deren Rechte er zu wahren berufen ist, und neben welcher er andern Einwohnern nur das zu gewähren vermag, was der Gerechtigkeit und dem Gesammtwohl entspricht, von der Befugniß des letzten Worts gegenwärtig Gebrauch macht: so geschieht es nicht, um in dieser allerdings einfachen und klaren Sache (wie §. 1 des Nachtrags sich ausdrückt), deren baldige gerechte Erledigung ihm selber dringend ist, die hohe Bundesversammlung nochmals mit geschichtlichen Entwickelungen, auch nur der hier wirklich in Betracht kommenden Ereignisse, oder mit rechtlichen Erörterungen aufzuhalten. Geschichte und Recht sind in und neben seiner Gegenerklärung den erleuchteten Beurtheilern bereits hinlänglich dargestellt worden. Unter allgemeinem Bezug hierauf, und der ausdrücklichen Verwahrung, das, was der Verfasser des so genannten Nachtrags als eingeräumt voraussetzt (§. 2), so, wie es vorausgesetzt wird, weder eingeräumt zu haben, noch je einräumen zu wollen, hält der Senat für angemessener, sich auf einige Bemerkungen über verschiedene Angaben dieser neuen Druckschrift, und auf einige allgemeine Gegenbetrachtungen zu beschränken. Ausgehend mit dem Verfasser des Nachtrags von den beiden richtig darin aufgestellten Standpuncten: dem, was von dem vormaligen Großherzog zu Gunsten der Frankfurter Juden-

schaft geschah, und dem, was der hohe Congreß zu Wien wegen der Juden verfügte (§. 5), werden die hier nachfolgenden Wahrnehmungen zum vollkommnen Beweise genügen, daß jene Gegenerklärung, wovon der Verfasser der neuen Eingabe behauptet, daß sie keiner Widerlegung bedürfe (§. 4), vielmehr nicht widerlegt werden kann, und in seinem eigenen Werk manche nachdrückliche Bestätigung erhalten hat. Sie werden zugleich den Ueberblick derjenigen rechtlichen Momente erleichtern, welche die Beurtheilung dieser Sache zu umfassen hat.

II.

Einzelne Bemerkungen über die Eingabe der Frankfurter Judenschaft.

1.

Bekanntlich waren die Juden in Frankfurt zur Zeit der Reichsverfassung nicht Bürger, hatten auch keinen Anspruch auf das Bürgerrecht: sie müssen also, um mit ihrer gegenwärtigen Prätension, in ganzer Masse wirkliche Staatsbürger der freien Stadt Frankfurt zu seyn, rechtlich durchzulangen, den strengen Beweis eines rechtsgültigen Erwerbs dieses Bürgerrechts führen. Indem sie diesen Beweis wirklich übernehmen, stützen sie sich fürerst auf die von dem vormaligen Großherzog ihnen geschehene Einräumung des Bürgerrechts in der ihm unterworfenen Stadt; und dieser Vorgang macht daher den ersten Gegenstand unserer Bemerkungen aus. Zwar ist es zu dessen vollständiger Würdigung nothwendig, etwas höher in der Geschichte hinaufzusteigen, um die frühern Verhältnisse der Frankfurter Juden in ihren Fundamenten, besonders auch mit der Beschaffenheit des Titels, unter welchem die Stadt Frankfurt zuerst den Judenschutz erwarb, kennen zu lernen. Jedoch kann, wegen der Verschiedenheit der Ansichten, welche über diese staatsrechtlichen Verhältnisse zwischen dem Verfasser des Nachtrags und einem Manne herrscht, dessen Aeusserungen über solche Gegenstände sonst berichtigender Anmerkungen (§. 27 Num. 88) nicht zu bedürfen pflegen, die freie Stadt Frankfurt und mit ihr jeder andere Staat des vormaligen deutschen Reichs schon getrost zum Urtheil schliessen.

Dabei ist es übrigens nicht unbedeutend, die Stätigkeit vom Jahre 1616, unter Erzählung ihrer Entstehungsgeschichte (§. 26), als »die Hauptgrundlage der Frankfurter israelitischen Verhältnisse bis zur Auflösung des Reichsverbandes« aufgeführt zu sehen, indem dadurch jeder Zweifel, der nach dem erschöpfenden

Gutachten der Königlich-Preussischen Juristen-Facultät zu Berlin über die Frage: ob diese Stätigkeit als eine die Frankfurter Judenschaft bindende Norm betrachtet werden könne? noch übrig bleiben möchte, sich von selber hebt. Gleichwohl scheint der Verfasser bei Beschreibung derselben als einer «Kaiserlichen Verordnung» (S. 25) und seinen, neben dem Anerkenntniß dieser Hauptgrundlage fortgesetzten Behauptungen über die Verhältnisse der Judenschaft zu der freien Reichsstadt, sie selbst nicht einmal vor sich gehabt zu haben. Unmöglich hätte er sonst diejenigen Stellen übersehen können, welche theils ihre formale Eigenschaft näher bezeichnen, theils den hier hauptsächlich entscheidenden Stoff derselben enthalten. Und da deren Berücksichtigung in gedachtem Facultäts-Gutachten ihn nicht hindern konnte, vor der hohen deutschen Bundesversammlung so sehr dagegen anzustossen: so wird es nöthig seyn, ihn nochmals daran zu erinnern, daß diese Hauptgrundlage

«auch auf und mit freywilliger Heimbstellung Eines Erba-
«ren Raths und Bürgerschaft der Stadt Frankfurt»

errichtet wurde; und wenigstens diejenigen der zuletzt gedachten Stellen vorzulegen, auf die es zunächst ankommt. Sie lauten:

«1. Alle vnndt jede Juden vnndt Judinen, die zue Frankfurt zue «der Stättigkeit zuegelassen werden, sollen geloben, vnndt einen rechten «Judischen Aidt schweren, den Burgermeistern, Schöffen «vnndt Rath der Statt Frankfurt, getrew vnndt gehor-«samb zue sein, ihrer vnndt gemeiner Statt schaden zue warnen, nuz «vnndt frommen zue fürderen, vnndt nicht wieder sie zu thuen, «mit Wortten oder Werken, in keine weiß» u. s. w.

«32. Demnach bißhero die Juden sich angemast, nicht allein in «der Statt, sondern auch außerhalb bey anderen Herrschaften sich Bur-«ger zue Frankfurt zu nennen, welches dem Raht und gemeiner «Burgerschaft allerhandt schimpfliche Reden bey fremdten Leuthen ver-«ursacht, soll ihnen hiemit gentzlich vnnd durchaus sich sol-«ches Titels oder Nahmens zue gebrauchen verbotten, vnnd «sich nicht anders, als eines Erb. Rahts schutzangehörige «zu nennen erlaubt sein, bey straff drey Goldt-Gülden, so oft sie «das übertretten, vnndt man es in erfarung bringen würdte.»

2.

Die Beurtheilung der Rechtsgültigkeit der von dem vormaligen Großherzoge geschehenen Einräumung, als des ersten Beweisgrundes, welcher für das von der Frankfurter Judenschaft in Masse erworbene volle und active Staatsbürgerrecht der freien Stadt zur Hülfe genommen wird, beruht unmittelbar auf einer Prüfung der Rechtmäßigkeit der von dem Fürsten Primas (unter der Reichsstadt nur Metropolitan-Erzbischof der römisch-katholischen Kirchengemeinde und Inhaber des Hauses Compostell) übernommenen Beherrschung Frankfurts und seines Gebiets. Es kommt aber dabei nicht weniger auf eine unbefangene und sorgfältige Prüfung der formellen und materiellen Beschaffenheit des Vorgangs jener Einräumung, mit einem Rückblick auf die vorhergegangenen Erklärungen und Versprechungen ihres Urhebers, an; deßgleichen auf die Betrachtung einiger besondern Umstände, namentlich des angegebenen Grundes derselben, wie er einzig und allein in den eilften §. des Organisations-Patents vom 16. August 1810 gesetzt wurde, und des Zusammenhangs, worin der Gegenstand der Einräumung mit diesem Grunde, nämlich der «Gleichheit aller Unterthanen vor dem Gesetze», stand; sofort auf Untersuchung der Consequenz der durch den Vorgang beabsichtigten Gleichheit der Rechte mit der daraus unter den Bürgern und Einwohnern Frankfurts nothwendig entsprungenen Rechtsungleichheit, welche bald nachher, unterm 30. Jänner 1812, noch erweitert wurde; auf Wahrnehmung der wirklich eingetretenen Vollziehungsweise, in Vergleich mit der zugesagten Bedingung: «daß weder dem Senate noch den Gemeinheiten und einzelnen Einwohnern des Großherzogthums in wohlhergebrachten Rechten und Geldeinnahmen ein Nachtheil dadurch verursacht würde»; und nach allen diesen, den Vorgang in seinem Bestand und seiner Ausführung betreffenden Considerationen, endlich noch auf die Scheideprobe seiner unwandelbaren Verbindlichkeit und Unwiderruflichkeit, in Hinsicht auf den Urheber selbst, dessen bestimmten Nachfolger, und die freie Stadt Frankfurt. Es würde demnach einer sehr bedeutenden Reihe von mannigfaltigen, triftigen Entscheidungsgründen bedürfen, wenn bei allen diesen, in Staats- und Privatschriften schon gründlich erwogenen Momenten jener erste Beweisgrund für rechtsgültig und genügend, für wahr und standhaft erklärt werden sollte.

Bleibt man, nach dieser kurzen Uebersicht, die hier vorauszuschicken nicht unnütz zu seyn schien, noch einmal bei dem ersten Gegenstande dieser Erörterungen,

herzogs über Frankfurt wirklich von allen europäischen Mächten anerkannt worden, woran wohl zu zweifeln seyn und dann die eigene Frage entstehen möchte: was eine solche, nur von einigen geschehene Anerkennung für die andern, nicht anerkannt habenden Mächte für Folgen nach sich ziehe? Sodann wird, um den Verfasser der Gegenerklärung von dem Vorwurfe des Uebersehens zu befreien, die Versicherung hinreichen, daß auch ihm eine gewisse, der Frankfurter Judenschaft nicht ganz fremde Druckschrift nicht unbekannt geblieben war, in welcher von jenen Anerkennungen ausführlich gehandelt ist; wo, was sie, ihrem unveränderlichen Begriffe nach, an sich sind, was sie nach der Form, worin sie zu geschehen pflegen, völkerrechtlich wirken können, auseinander gesetzt, und selbst mehrere Vergleichungen des befragten Zustands von Frankfurt mit dem der Hansestädte angestellt worden sind; alles mit Hinblick auf eine weit kräftigere und daher verführendere Handlung, von der gleichwohl, eine bekannte gute Auctorität (Vattel droit des gens, L. 2. Ch. 16. §. 238) sagt: «Il n'est pas moins evident, que la garantie ne peut nuire au droit d'un tiers. S'il arrive donc que le traité garanti se trouve contraire au droit d'un tiers, ce traité étant injuste en ce point, le garant n'est aucunement tenu à en procurer l'accomplissement». — Jene nothgedrungene Einlassung kann sich hier lediglich darauf beschränken, daß sie dem unbefangenen Urtheiler über den so wichtig gemachten Unterschied, um ihm auch das Auffinden des factischen Stoffs zu seinem Urtheile vollends zu ersparen, die offenkundige und unbestreitbare Lage Frankfurts in dem Großherzoglichen Zeitraum mit denselbigen Worten schildert, mit welchen der Verfasser die Lage von Lübeck, Bremen und Hamburg sehr richtig und lebhaft darstellt. Sind nun beide Zustände auf diese Art in vollkommener Identität nachgewiesen: so bleibt zum Fällen des juridischen Urtheils nichts weiter erforderlich, als die Subsumtion dieses gleichen factischen Stoffs unter die obige Frage: was eine Anerkennung, nämlich eine subjective, eine von einem bestimmten Subject geschehene, nicht etwa eine objective oder in gewissen Grundsätzen liegende Anerkennung ist? was sie demnach in irgend einer Form, und namentlich in der gewöhnlichen, überhaupt, und insbesondere, wenn sie von Dritten geschieht, zu bewirken, und ob sie, dieser Wirkung zufolge, einen Unterschied in dem Rechtszustande an sich identischer Dinge hervorzubringen vermag?

Also zur Sache! Die Stadt Frankfurt «hat sich nie in einem völkerrechtlich «(objectiv) anerkannten Zustande von Unterwerfung befunden; die schon vor dem «Tilsiter und ebendaher auch vor dem Wiener Frieden von 1809 eingetretene, facti«sche, völkerrechtlich nichtige Unterdrückung derselben durch Französische Uebergewalt «ward vielmehr in der Königlich-Preussischen Erklärung von 1806 und dem Kaiser«lich-Königlich-Oesterreichischen Kriegsmanifeste von 1809 ausdrücklich zu jenen Ge«waltsamkeiten gerechnet, welche den Krieg gegen Napoleon unvermeidlich gemacht «hatten; sie war ihres alten freien Rechtszustandes niemals auf eine gültige Weise «verlustig worden; bei ihrer, nur factisch ihr entrissenen Selbstständigkeit war es «lediglich jene Gewalt, welche sie in dem Stande der Unterdrückung hielt».

Es fragt sich also nur, was dieser — um ferner den eigenen Worten des Verfassers zu folgen — «von europäischen Mächten anerkannte Stand der Unterdrückung» durch dieß Anerkenntniß wurde? und zugleich: ob hievon die Verschiedenheit des durch «die Befreiung Deutschlands vom Französischen Joche», durch «die Wegräumung jener Gewalt», für die Stadt Frankfurt entstandenen Products von dem, wieder aus denselben producirenden Ursachen entsprungenen «Rücktritte der Hansestädte in ihre Selbstständigkeit und in ihren gesammten alten freien Rechtszustand, in so fern derselbe nicht durch neue rechtliche Verhältnisse und Tractate verändert ward», welcher denn «eine nothwendige und unmittelbare Folge» der gedachten identischen Ursache war — ob diese unbegreifliche Verschiedenheit von jenem Anerkenntniß abhing? Doch über diese letzte Frage liegen schon ganz andere Anerkenntnisse in der Mitte: nämlich, neben dem objectiven Anerkenntniß des Völkerrechts, auch das wiederholte Anerkenntniß der großen Mächte Europa's, welche bekanntlich sofort nach dem Eintritt jener producirenden Ursache den «Rücktritt der Stadt Frankfurt mit ihrem Gebiet in ihre vorige Verfassung» unter einem einstweilen «rechtlich gestifteten neuen Verhältnisse» aussprachen, und die freie Stadt Frankfurt hiernächst ganz als einen «in seine Selbstständigkeit und seinen gesammten freien Rechtszustand zurückgetretenen» Staat behandelten; worauf denn diese Stadt mit ihrem Gebiete, wie es vor der erlittenen Unterdrückung beschaffen gewesen war, auch noch mittelst einer förmlichen Urkunde in diesem freien Zustande von ihnen anerkannt, in ein definitiv gestiftetes neues rechtliches Verhältniß als deutscher Bundesstaat eintrat — gerade so, wie ihre Schwesterstädte, Lübeck, Bremen und Hamburg.

Einmal zu solchen Zusammenstellungen genöthigt, und da eine jede Zusammenstellung in dem abstracten Begriffe: Rechtszustand, immer unbedenklich ist, will man hier noch eine, zur Erläuterung der wahren Sachlage dienliche, jedoch unter der ausdrücklichen Verwahrung gegen jede Ueberschreitung des Abstracten, folgen lassen. Wenn man folgende Deduction aufgestellt fände: « durch die geschichtlichen Ereignisse, insbesondere die Umwandlung der frühern innern Verhältnisse Deutschlands in diejenigen, welche die ausgebildete deutsche Reichsverfassung in ihren Eigenthümlichkeiten begriff, ward jener Rechtszustand der freien Stadt Frankfurt, namentlich auch in seinen Beziehungen auf die dasigen Juden herbeigeführt, in welchem dieselbe bei Auflösung der Reichsverbindung sich ungestört befand, und welcher, wenn er gleich von dem Fürsten Primas des Rheinbundes, nachherigen Großherzog, besonders auch in den gedachten Beziehungen zu der Judenschaft, factisch gefährdet und vielfältig verletzt wurde, dennoch in rechtlicher Hinsicht niemals zu bestehen aufhören konnte»: so würde man vorerst die darin aufgenommenen Thatsachen durchaus als der Wahrheit gemäß, und die Deduction selbst, bei dieser Wahrhaftigkeit für vollkommen richtig erkennen; zugleich aber sie mit einer in der neuen judenschaftlichen Eingabe (§. 32) gebrauchten, völlig, sogar wörtlich übereintreffend finden, und durch ihre eigene Richtigkeit zu dem Schlusse genöthigt werden, daß die letztere in ihrer vordersten Prämisse: «Rechtszustand der Frankfurter Israeliten», und daher auch im Ganzen, namentlich auch in der Conclusion, durchaus unrichtig ist.

3.

Der Vorgang selbst wird in Hinsicht auf seine Form von dem Verfasser der neuen Eingabe anders bestimmt, als es früher geschah, und es scheint, daß dieser Schriftsteller nun in so fern etwas besser belehrt ist, als die vorigen Vertheidiger der Sache der Judenschaft. Ehemals wurde dieser Vorgang ein Vertrag, und zwar ein lästiger Vertrag genannt, und darauf bestanden, daß er diese Form und Eigenschaft habe. Jetzt hingegen soll er denn wirklich in Gesetzen, in Verordnungen des Großherzogs liegen, aber «an onerose Bedingungen geknüpft» gewesen seyn; und nur das Geschäft, welches diese angeblichen Bedingungen enthalten habe, wird nun ein «oneröser Vertrag» genannt (§. 32 Num. 108). Man muß bekennen, daß der Verfasser sich alle ersinnliche Mühe gegeben hat, um dieses neue System auszuführen (§. 32 — 39), und dadurch auf das, den Character des Systems in

zwei Worten aussprechende Resultat zu kommen: daß «auf diesem streng gesetz- und vertragsmäßigen Wege sonach die Frankfurter israelitische Gemeinde zum Eintritt in die vollständig gewährten Gleichheitsverhältnisse mit ihren christlichen Mitbürgern gelangt sey» (S. 40). Allein diese Mühe ist ganz und gar vergebens. Unläugbar nämlich konnte die Einräumung der so genannten Gleichheits- (eigentlich Ungleichheits-) Verhältnisse, auch ohne jenes, als «lästige Bedingung», als «oneröser Vertrag», bezeichnete Geschäft geschehen. Dieß letzte, das ist, um es mit seinem rechten Namen zu belegen, die Ablösung der jährlichen Lasten, welche die Frankfurter Judenschaft von ältesten Zeiten her, unter der reichsstädtischen sowohl, als unter der fürstlichen Regierung zu bezahlen hatte, und welche unter der letztern auf jährliche 22,000 fl. berechnet wurden, war eine bloße administrative oder finanzielle Maasregel, und würde gegenseitig auch ohne jene Einräumung von statten gegangen seyn. Beide, zugleich in ihren Gegenständen und ihrer Form oder Quelle (dem Gesetz auf der einen und der Finanzoperation auf der andern Seite) durchaus verschiedene Vorgänge, befinden sich also in keiner Hinsicht in der engen und nothwendigen Verknüpfung mit einander, worin sie der Verfasser des Nachtrags, da er einmal das Daseyn zweier so verschiedenen Vorgänge nicht läugnen kann, gar zu gern darstellen möchte. Selbst der Großherzog durfte, wenn er consequent handeln, oder doch die mannigfaltigen Widersprüche, welche die ganze Sache enthält, nicht vermehren wollte, die befragte Einräumung nicht an die Ablösung der Lasten als an eine Bedingung knüpfen; denn er leitete die erstere ja unmittelbar aus dem §. 11 seines Organisations-Patents vom 16. August 1810 her. Das, was dieser eilfte Paragraph festsetzte — nämlich, wie der Großherzog glaubte, die Gleichheit der Rechte, anstatt der davon wesentlich verschiedenen Gleichheit der Unterthanen vor dem Gesetze — sprach er ganz und gar unbedingt aus, und ertheilte es daher auch schon, wenn er überhaupt etwas ertheilen konnte, durchaus unbedingt. Um so weniger Bedenken wird es haben, wenn ein Dritter, dem der ganze Inbegriff jener Vorgänge fremd blieb (und dieß ist offenbar der freie Frankfurter Staat) sie nach seiner Convenienz in ihrer natürlichen Unabhängigkeit von einander betrachtet. Dieß war nun auch in der gegenwärtigen Streitsache vom Anfange an der Fall. Es handelt sich hier gar nicht von dem Geschäfte der Lastenablösung; es konnte sich auch aus einem, weiter unten vorzulegenden Grunde hier noch nicht davon handeln. Alles, was davon berührt

wurde, geschah nur beiläufig und zur Erläuterung des wirklichen Gegenstandes der Verhandlung. Dieser besteht aber einzig und allein in der Einräumung jenes so genannten Gleichheitsverhältnisses, und zwar in dem Geschäfte selbst, wodurch die Einräumung geschah. Daß dieses Geschäft kein Vertrag, sondern eine Verordnung, ein einseitig gegebenes Gesetz war, leuchtet nun der Frankfurter Judenschaft selber ein; es ist von ihrem Schriftsteller ausdrücklich anerkannt. Hieran ist sich also bei der Beurtheilung, wenn sie nicht ihre vorgezeichnete Grenze überschreiten soll, allein zu halten. Eine Uebersicht der dabei nothwendigen Erörterungen findet sich oben (unter 2) aufgestellt; der Stoff dazu liegt in den frühern Eingaben und Abhandlungen bearbeitet.

4.

Jedoch, einen der wichtigsten jener Puncte nochmals zu berühren, dazu reizet die neue Eingabe der Judenschaft zu sehr. Es ist die Unwiderruflichkeit der hier allein in Frage stehenden Einräumung. Der Verfasser beharrt durchgängig auf ihr. Er bedenkt nicht, daß durch eben diese Einräumung Rechtsverhältnisse widerrufen wurden. Warum sollten jene neugeschaffenen jüdischen Verhältnisse unwiderruflich seyn, da ihre Einräumung frühere Rechtsverhältnisse für widerruflich erklärte? Ertheilte deren Stiftung der Stadt Frankfurt und ihren Bürgern vielleicht weniger feststehende Rechte, als jene Einräumung der dasigen Judenschaft? Wie könnten namentlich die Vertheidiger der letztern so etwas behaupten, da sie noch immer so viel Gewicht auf den angeblich lästigen Titel legen, und es dieser in der That war, unter welchem die Stadt Frankfurt in jene frühern Verhältnisse ursprünglich eintrat? — Aber noch mehr! Der Verfasser bemüht sich, eifrig zu zeigen, daß das frühere Organisations-Patent des Fürsten vom 10. Oct: 1806 (S. 31, Num. 102), so wie die neue Stätigkeitsordnung der Frankfurter Judenschaft vom 30. November 1807 (N. 101) und das neue Statut, die Bürgerrechte zu Frankfurt betreffend vom 10. Februar 1808 (Num. 104), durchaus widerruflich gewesen; ja er behauptet: «daß durch die Einführung der neuen Constitution (wie er jenes Großherzogliche Patent vom 16. August 1810 nennt), indem es darin ausdrücklich heisse: «die besondern Verfassungen der Provinzen, Städte und Corporationen des Großherzogthums sind aufgehoben» — die bisherige Verfassung, so weit solche auf dem Organisations-Patent vom 10. October 1806 und den damit zusammenhängenden Verordnungen beruht habe,

gänzlich erloschen, und auf eine, nach den damals allein gültigen Rechtsbegriffen vollkommen wirksame Weise aufgehoben worden sey» (Num. 104). Zum entscheidenden Beweise dieser Behauptungen führt er in Beziehung auf das frühere Patent vom 10. October 1806 an: «dieß sey, seinem deutlichen Inhalte nach, nichts Anderes, als eine vom Fürsten nach eigenem Ermessen gegebene Verordnung gewesen, deren Aenderung und Aufhebung ihm, und zwar gleichfalls nach eigenem weitern Ermessen, der Natur der Sache nach, unstreitig habe zustehen müssen»; und beruft sich deßhalb auch darauf: «der Eingang des Patents characterisire die sämmtlichen darin enthaltenen Verfügungen mit folgenden Worten: «Finden Uns bewogen, zur Beförderung allgemeiner Beruhigung, dasjenige zu erklären, was nach unserer Ueberzeugung, in denen gegenwärtigen Umständen, in Beziehung auf die Stadt Frankfurt und deren Gebiet angemessen ist»; wie auch auf die Schlußworte des Patents: «Die Erfahrung wird lehren, ob und was in dem Inhalte dieser Verfügung zu verbessern ist, welches wir Uns in solchem Falle vorbehalten» (N. 102). Eben so führt er noch den der Stättigkeitsordnung vom 30. November 1807 angehängten Schluß: «Der souveraine Fürst behält sich übrigens vor, gegenwärtige Verordnung, den Umständen und dem sich zeigenden Erfolge nach, zu mehren, zu mindern oder ganz aufzuheben» (Num. 101), von dem gedachten Bürgerstatut aber nichts weiter an, weil sich dergleichen Erklärungen oder Vorbehalte darin nicht finden.

Diese Behauptungen und Anführungen vermehren nun den Stoff zur Prüfung der erwähnten, ewig verbindenden Kraft und Unwiderruflichkeit. Wir fragen erstlich: Sind nicht die Verfügungen, wovon jetzt die Rede ist, namentlich das neue Organisations-Patent vom 16. August 1810 und die Verfügung vom 28. Dec. 1811, nebst ihrer Bekanntmachung, ebenfalls: «nichts Anderes, als vom Fürsten nach eigenem Ermessen gegebene Verordnungen, deren Aenderung und Aufhebung» der Gesetzgebung «und zwar gleichfalls nach eigenem weitern Ermessen, der Natur der Sache nach, unstreitig zustehen muß»? — Ferner: da es über allen Zweifel erhoben ist, daß die gedachte Verfügung auf jenem Patent als eine «damit auf das engste zusammenhängende Verordnung beruhete», indem ihre Eingangsworte sagen: «Nachdem Wir in Unserm Organisations-Patent vom 16. August 1810 §. 11 «die Gleichheit der Rechte sämmtlicher Einwohner des Großherzogthums festgesetzt», und die Worte ihrer Bekanntmachung: «so ist dieselbe (die Judengemeinde zu Frank«furt) und deren Nachkommen nunmehr in die, vermöge Unsers Organisations-

«Patents vom 16. August 1810 §. 11 constitutionsmäßig verordnete Gleichheit der «Rechte wirklich eingetreten»; so fragen wir: characterisirte denn der Eingang und Schluß jenes Patents alle darin enthaltene, folglich auch alle auf ihm beruhende und mit ihm zusammenhängende Verfügungen nicht eben so wohl und in eben denselben Character mit nachstehenden Worten und zwar im Eingange: «Nach beschränktern Verhältnissen und besondern Localumständen fließt aus der «Anwendung dieser Grundsätze, nach Unserer Ueberzeugung, folgende «Organisation Unsers Großherzogthums Frankfurt»; im Schlusse: «Dieses Organ«isations-Patent enthält Grundzüge, deren nähere Bestimmung und Entwicke«lung sich nach und nach durch Verhandlungen und Zusammenwirken der Stellen «mehr und mehr ausbilden werden. Unterdessen enthält das Organisations-Patent «mehrere unwandelbare Sätze. Dergleichen sind diejenigen, die sich auf «den Vertrag vom 19. Februar d. J. gründen, dergleichen sind auch diejenigen, «welche aus den allgemeinen Grundsätzen der Gesetzgebung des Kaisers Napoleon «hervorleuchten, daß nämlich die Mitglieder eines jeden Staats repräsentirt «seyn müssen, daß die Justizverwaltung unabhängig und nach dem Gewissen der «Richter entscheiden müsse, und daß die vollstreckende Gewalt ganz durch die Hand «des souverainen Fürsten wirke. Die übrigen Gegenstände» dieses Organisations-Patents «sind aus Unserer Ueberzeugung und aus dem aufrichti«gen Wunsche für das Wohl des Großherzogthums geflossen; müssen sich jedoch «erst (wie gesagt) durch Erfahrung als vollständig verlässig bewäh«ren. Wenn Uns der Allmächtige bis dahin das Leben fristet: so behalten Wir «Uns vor, die zweckmäßig befundene Verfassung der Prüfung «und Genehmigung Unsers verehrungswürdigen Herrn Nachfolgers und der «Bestätigung des Kaisers Napoleon Majestät ehrerbietigst vorzulegen» —? Ungeachtet die der Judenschaft zu Frankfurt durch jene Verfügung geschehene Einräumung weder auf den Vertrag vom 19. Februar 1810 sich gründete, noch unter den bestimmt und ausschliessend aufgezählten Sätzen, welche aus den allgemeinen Grundsätzen der Gesetzgebung des Kaisers Napoleon hervorleuchteten, begriffen sind, mithin es wieder keinen Zweifel leiden kann, unter welcher Categorie sie vermöge ihres producirenden Satzes gehören sollten: so soll doch, um alles Mögliche zu thun, auch noch die schon anderwärts berührte Frage hier eingeschaltet werden: Stand wohl die Gesetzgebung Napoleons über die Gegenstände jener Einräumung auf un-

wandelbaren Grundsätzen? oder stand sie vielmehr nach dem Erfolge des großen Sanhedrin und andern Erfahrungen auf sehr wandelbaren Maximen? und war eine ähnliche Wandelbarkeit nicht selbst in Ansehung jenes Satzes zu bemerken, woraus die gedachten Einräumungen hergeleitet wurden? — Aber nun fragt es sich noch ferner: Ist denn durch die Herstellung der alten Constitution der freien Stadt Frankfurt, die doch wenigstens eben so viel gilt, als die «Einführung einer neuen Constitution», und da neben dieser Herstellung sogar das ganze Großherzogthum aufgehoben wurde, ist hierdurch nicht auch wieder «die bisherige Verfassung, so weit solche auf dem Organisations-Patent vom 16. August 1810 und den damit zusammenhängenden Verordnungen beruhete, gänzlich erloschen, und auf eine nach den jetzt allein gültigen Rechtsbegriffen vollkommen wirksame Weise aufgehoben»? Endlich: Ist denn dieß Erloschenseyn, diese allein gültig und vollkommen wirksam eingetretene Aufhebung, nicht auch wieder, einerseits «zur Beförderung der allgemeinen Beruhigung» dienlich, und andererseits «in denen gegenwärtigen Umständen, in Beziehung auf die Stadt Frankfurt und deren Gebiet, dem sich gezeigt habenden Erfolge angemessen» gewesen?

Doch alle diese Fragen dienen, wie gesagt, nur zur Vermehrung, keineswegs aber zur Erschöpfung des ihren Gegenstand betreffenden Stoffs. Und so weit von dem ersten Standpunct der Sache.

5.

Der andere, welcher in den Verfügungen des Wiener Congresses liegt, steht mit einer richtigen Erledigung des vorigen in unmittelbarem Zusammenhange. Wiewohl nämlich die Frankfurter Juden sich bisweilen verlauten liessen, die Hauptverfügung des zweiten Satzes im 16. Artikel der deutschen Bundesacte habe auf sie gar keine Beziehung, sie bildeten vielmehr in ganz Deutschland eine einzige Judenschaft, deren Rechtsverhältnisse schon ein für allemal und auf ewige Zeiten festgesetzt, namentlich auch keiner Abänderung von Seiten der deutschen Bundesversammlung unterworfen seyen; und wiewohl dieses Wagstück sogar in ihre gegenwärtige Eingabe ganz unverhohlen, unter der merkwürdigen erweiternden Bestimmung aufgenommen ist, daß ihr dermaliger Rechtszustand zwar noch manches Zuwachses sich zu erfreuen haben werde, keineswegs aber einer Verminderung ausgesetzt sey (Num. 157 so scheint es ihnen doch, weil sie in andern angeblichen Bestimmungen des Congresses einen zweiten Grund für die Rechtmäßigkeit ihrer Ansprüche zu

finden glauben, der Mühe werth, sich mit Widerlegung der Behauptung zu beschäftigen, daß sie mit diesen Ansprüchen, und zwar eben in gedachter Hauptverfügung, schon offenbar abgewiesen worden seyen.

Ihr Vertheidiger hat jetzt die Entdeckung gemacht: «daß, unabhängig von einer, ihnen allein zu Gunsten geschehenen Weisung des europäischen Congresses an die Stadt Frankfurt, auch die hohen deutschen Mächte das Loos der Israeliten in Deutschland im Allgemeinen menschenfreundlich durch Aufstellung des Grundsatzes beherzigt hätten, daß überhaupt eine bürgerliche Verbesserung der Juden in Deutschland zu bewirken, und daß denselben der Genuß bürgerlicher Rechte, gegen Uebernahme aller Bürgerpflichten, in den Bundesstaaten zu verschaffen und zu sichern sey. Nur die Art und Weise, wie dieser menschenfreundliche Grundsatz auf eine möglichst gleichförmige, jedoch keineswegs absolut gleiche Weise, auszuführen wäre, sey der Berathung der zu eröffnenden hohen Bundesversammlung überwiesen worden.» (§. 18 und 47 Num. 157. — Indessen besinnt sich der Kenner der Verhandlungen vergebens auf eine Weisung des europäischen Congresses an die freie Stadt Frankfurt zum Vortheil ihrer Judenschaft. Er erinnert sich aus den Begebenheiten des Congresses nur des einfachen Hergangs, daß jene Judenschaft die Aufrechthaltung der ihr von dem Großherzog verliehenen Rechte schriftlich nachsuchte, und die Erhörung dieses Gesuchs durch eigene Abgeordnete eifrigst betreiben ließ, mithin gerade so verfuhr, wie ihre Glaubensgenossen in den drei Hansestädten durch ihren gemeinschaftlichen Bevollmächtigten in Ansehung derjenigen Rechte thaten, welche Napoleon, der der Stadt Frankfurt ihren Großherzog, den Hansestädten sich selber aufgedrungen hatte, ihnen verliehen; daß aber der Congreßgesandte der freien Stadt Frankfurt obgedachtem Gesuche durch eine feierliche Verwahrung widersprach; daß diesemnach die Sache unläugbar in Erwägung kam; daß hierauf die deutsche Bundesacte jenes Gesuch der Frankfurter Juden nicht gewährte, und die Schlußacte des Wiener Congresses ganz ausdrücklich nur von vollkommener Rechtsgleichheit zwischen den verschiedenen christlichen Glaubensverwandten in Frankfurt spricht; so daß auch wieder im Ausgang der Sache Frankfurts und ihrer drei Schwesterstädte völlige Identität zu bemerken ist. Von der andern Seite scheint der Verfasser des Nachtrags keineswegs zu den Kennern der hier einschlagenden Verhandlungen zu gehören; sonst würde er das gehaltschwere Wie? der Bundesurkunde unmöglich so leicht genommen und das Daß geradezu, und zwar für zwei

sehr verschiedene Gegenstände (Verbesserung und Berechtigung) als entschieden angesehen haben. Er würde nicht übersehen haben, daß vermöge jenes Wie? noch gar manches Was? und Wodurch? vorher zu berichtigen bleibe.

Aber die Täuschung verdient noch besonders gerügt zu werden, daß er bei jener leichten Behandlung des schwierigen Problems auch sämmtlichen, durch ganz Deutschland zerstreuten Glaubensgenossen seiner Clienten den Wahn aufheftet: ihre bisherigen Rechte könnten zwar durch die Lösung des Problems vermehrt, aber keineswegs vermindert werden. Sie ist um so unverzeihlicher, als ihn, wenn er auch übrigens die Acten wirklich nicht kennen sollte, doch schon das, was er zur Unterstützung seiner Zusicherung anführt, von deren offenbarem Ungrund überzeugen müßte. Er sagt (Num. 157 Bd. IV, S. 187): « im Gegentheil wurde, um ja kein Mißverständniß hierüber eintreten zu lassen, ausdrücklich bestimmt, daß bis dahin, wo die Berathung über die bürgerliche Verbesserung der Juden, und über deren Aufnahme in bürgerliche Rechte statt gefunden haben werde, wenigstens keine Verschlimmerung ihrer Verhältnisse zulässig seyn solle, sondern « den Bekennern dieses Glau-« bens — die denselben von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte « erhalten werden sollen ». Hier sind einige wichtige Worte so schlau versetzt, ihr Zusammenhang durch Einschaltungen und Zusätze gestört, und auf diese Weise der wahre Sinn des Ganzen so verdreht, daß sich die Täuschung als eine recht absichtliche darstellt. Die allein hieher gehörigen Worte des Artikels 16 heissen so: « Je-« doch werden den Bekennern dieses Glaubens » (des Jüdischen) « bis dahin die « denselben von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhal-« ten ». In ihnen findet sich das: Bis dahin, unmittelbar vor dem Objecte, welches, und den Subjecten, welchen dieses Object erhalten werden soll, ohne Einschaltung, ohne Entgegenstellung, ohne schliessliche Bestimmung, ohne ein vielverheissendes Wenigstens; es handelt sich hier weder von einem Gegentheil, noch von Vermeidung eines Mißverständnisses (dergleichen nur von einer gewissen frühern Fassung der Stelle zu besorgen gewesen wäre), und so ist der Sinn dahin klar: daß von dem, was in Zukunft oder nach dem: Bis dahin, erhalten oder nicht erhalten werden, ob alsdann eine Vermehrung oder aber eine Verminderung der von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte eintreten soll, gar nicht geredet wird, auch, bei der Ungewißheit jenes Wie? unmöglich geredet werden konnte.

6.

Auf ähnliche Weise verhält sich die Judenschaft auch in Bezug auf die der gedachten Hauptverfügung des 16. Artikels der deutschen Bundesacte beigesellte provisorische und transitorische Bestimmung, obgleich vorerst wieder von ihren frühern Ansichten abweichend. Nachdem nämlich unlängst von ihnen behauptet worden: «es lasse sich allerdings indirect aus dem zweiten Abschnitte des 16. Art. der deutschen Bundesacte eine auch für ihren Gegenstand sehr wichtige Folge ziehen», halten sie sich jetzt davon überzeugt, «daß dasjenige, was im Art. 16 der deutschen Bundesacte über die bürgerlichen Verhältnisse der Bekenner des jüdischen Glaubens festgestellt wird, auf die Stadt Frankfurt nicht zu beziehen sey» (Num. 157); und dieser Ausspruch eines verehrten Staatsmannes hat auch, in so fern er, wie hier von den Frankfurter Juden geschieht, nur auf die gedachte vorübergehende Bestimmung bezogen wird, seine vollkommene Richtigkeit. Dennoch haben sie für nöthig gehalten, sich auch über jene Bestimmung weitläufig zu äussern (Num. 157) und dieser Auseinandersetzung nachher noch einmal zu erwähnen (Num. 159), um dann doch wieder das auf dem Wege solcher Forschungen gefundene Resultat aufstellen zu können: «es lasse sich aus dem Art. 16 der Bundesacte folgern — aber auch nur das folgern, daß, auch diesem Artikel gemäß, den Frankfurter Israeliten die denselben von der großherzoglichen Regierung, als Vorgängerin der dermaligen freien Stadt Frankfurt, eingeräumten Rechte erhalten werden müßten; dieses würde sogar dann der Fall seyn, wenn die Rechte der Israeliten, wie solches keineswegs der Fall sey, auf einer bloß gratuiten Verleihung des Großherzogs beruheten». Zu dieser Ausbeute sind sie auch wieder durch eine ganz neue Entdeckung gelangt, in deren Mittheilung sie zugleich die Urtheilskraft eben des Mannes, dessen publicistischen Kenntnissen sie sich vorhin bestreitend gegenüber stellten (s. Bem. 1), in Anspruch nehmen. Sie haben nämlich gefunden, daß das in der befragten Stelle des 16. Artikels befindliche Vorwort: **von**, statt dessen sie vormals das in einer frühern Fassung wirklich gebrauchte: **in**, mit Unrecht gesetzt hatten, nicht hindere, diese Stelle unter andern auch von der freien Stadt Frankfurt zu verstehen und auf sie anzuwenden, ja daß solches sogar, wenn die Stelle irgend Anwendbarkeit haben solle, nothwendig geschehen müsse; und dieser Fund hat sie dann im Wesentlichen wieder zu jener Ansicht zurückgeführt. Die Aechtheit desselben deduciren sie nun folgendergestalt: «Offenbar erlangten alle Staaten

Deutschlands erst durch den errichteten deutschen Bund, also erst an dem nämlichen Tage, an welchem die deutsche Bundesacte unterzeichnet ward, die Eigenschaft von deutschen Bundesstaaten. In dieser Eigenschaft hatte sonach offenbar am 8. Junius 1815 noch kein Staat den Juden Rechte eingeräumt; auch waren erst durch die Congreßacte vom 9. Junius 1815 viele deutsche Fürsten in einen Theil ihrer gegenwärtigen Besitzungen getreten, in welchen daher die daselbst wohnenden Juden keine Rechte von den gegenwärtigen Regierungen dieser Staaten vor dieser Epoche konnten eingeräumt erhalten haben. Die Worte «von den einzelnen Bundesstaaten» können daher, wenn sie, wie nicht zu bezweifeln ist, überhaupt eine Bedeutung, und zwar eine allgemeine Bedeutung haben sollen, nur dahin verstanden werden: «von den jetzo zum deutschen Bunde vereinigten Staaten, und ihren «staats- und völkerrechtlichen Vorgängern». (Man kommt sehr in Versuchung, die Deduction hier zu unterbrechen, und sie unter der einzigen Bemerkung, daß ein Staat in der Bedeutung, worin das Wort hier genommen ist, nur staatsrechtliche, nicht aber völkerrechtliche Vorgänger haben könne, durch zwei Commata, deren eines hinter das bedeutende: jetzo, das andere vor: vereinigten, zu setzen ist, für völlig erledigt zu erklären. Indessen soll sie ganz vollständig hier vorgelegt werden.) «Will man diese Interpretation nicht annehmen, so würde überhaupt keinem deutschen Bundesstaate durch die Schlußbestimmung des Art. 16 der deutschen Bundesacte eine Verbindlichkeit erwachsen seyn, oder wenigstens würde keine Verbindlichkeit, in Beziehung auf die, den einzelnen Staaten erst nach dem 8. Juni 1815 zugewiesenen neuen Besitzungen sich daraus ableiten lassen». Indem hierauf von dieser, wie es heißt: «ohne Zweifel richtigen» Betrachtung ausgegangen, und auf jene, wie es ferner heißt: «sehr wesentliche, völkerrechtliche Verschiedenheiten» (s. Bemerk. 2) «die erforderliche Rücksicht genommen wird», schließt die Deduction dahin: «es könne über den Sinn der Veränderung des Wörleins in in von, in der endlichen Redaction des Art. 16 der deutschen Bundesacte kein Zweifel übrig bleiben, indem keine andere Rücksicht, als jene auf die gedachten völkerrechtlichen Verschiedenheiten, diese Veränderung bewirkt habe»; dagegen sey die Interpretation, welche »Herr Klüber, als Resultat der Verhandlungen», von der Schlußfolge des Art. 16 der D. B. A. in seiner Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Congresses Abth. III, S. 385 giebt, nichts weniger als das «wirkliche Resultat der Verhandlungen, sondern vielmehr eine will-

führliche und unrichtige, mit den Verhandlungen in Widerspruch stehende Interpretation, wie jedem Unparteiischen bei näherer Prüfung selbst einleuchten werde». Es wird bei aller Apodiktik dieser Behauptungen unverwehrt seyn, auch einige Betrachtungen über ihren Gegenstand anzustellen und ihnen entgegen zu setzen. Zunächst und am kürzesten dürften sie sich durch die nochmalige Erinnerung erledigen, daß die freie Stadt Frankfurt, dieser «jetzo» mit allen andern deutschen Staaten «zum deutschen Bunde vereinigte» deutsche Staat, nie einen Vorgänger oder eine Vorgängerin, am wenigsten aber einen staatsrechtlichen Vorgänger an dem Fürsten Primas des rheinischen Bundes, nachherigen Großherzog, gehabt hat, wenn anders nicht jeder Störer in der Ausübung eines Rechts ein Vorgänger des in dieselbe zurückgekehrten und hergestellten Gestörten seyn soll. Sie ist immer, ungeachtet ihrer usurpatorischen Unterjochung, in Hinsicht auf ihren Rechtszustand an sich, ein deutscher Staat und ein Freistaat — die freie Stadt Frankfurt geblieben; in der Ausübung aber existirte zur Zeit des Großherzogthums, dem man ihren Namen widerrechtlich beigelegt hatte, und in diesem Großherzogthum, keine freie Stadt Frankfurt, kein deutscher Staat dieses Namens. In keiner Beziehung können folglich die in jenem Großherzogthum von dem Großherzog den Juden eingeräumten Rechte als von — oder auch selbst als in einem deutschen Staate eingeräumt betrachtet werden. Wenn man aber eine weitere Prüfung der von der Judenschaft nunmehr gezogenen Schlußfolgen anstellt: so erscheinen diese in keinem ihrer Bestandtheile geschickt, auch nur einen Augenblick zu täuschen. Am füglichsten kann man ihren wahren Gehalt aufdecken, wenn man auch ihnen ihre eigenen Worte wieder gibt. So viel also die Vordersätze betrifft, so redet die Bundesacte allerdings nicht von den einzelnen deutschen Staaten in der Eigenschaft als Bundesstaaten, und konnte dieß am 8. Juni 1815 auch nicht, weil es sich hier unläugbar nur von dem deutschen Staatenbunde, und in den Worten: «bereits eingeräumten», von der vergangenen Zeit handelte. Auch beschränkt die Fassung der Stelle ihren Inhalt nicht gerade auf die gegenwärtigen Regierungen der Staaten, wovon sie redet. Dagegen heissen die entscheidenden Worte sehr bestimmt: «von den einzelnen Bundesstaaten»; und die dieselben auseinandersetzende Formel: «von den jetzo zum deutschen Bunde vereinigten Staaten», ist, wie schon berührt worden, vollkommen richtig. Ja man kann ihr auch den im Texte nicht befindlichen Zusatz: «und ihren staatsrechtlichen Vor-

gängern» (über das verwerfliche der Worte: «und völkerrechtlichen», ist schon geredet) wenigstens für den Frankfurter Staat ganz unbedenklich beifügen, um auf diesem Wege zu einer sehr einleuchtenden «Bedeutung, und zwar allgemeinen Bedeutung» zu gelangen, ohne darüber die sehr genaue Bestimmung, wie solche bei einer guten Gesetzgebung auch «nicht zu bezweifeln ist», ausser Acht zu lassen, welche in dem Vorwort «von» liegt; einem Worte, dem doch auch seine «Bedeutung, und zwar allgemeine Bedeutung» nicht abgesprochen werden kann, zumal da es anstatt eines andern Vorworts mit Bedacht definitiv gewählt wurde. Diese allgemeine aber bestimmte Bedeutung stellt sich nun, nicht etwa in einer Interpretation, dergleichen bei so klaren Worten und so sprechenden Hergängen gar nicht erforderlich ist, sondern nur in einer noch etwas weitern Auseinandersetzung der Worte selbst also dar: daß den Bekennern des jüdischen Glaubens bis dahin (s. Bem. 5) die denselben von den einzelnen Staaten, welche jetzt zu dem deutschen Bunde vereinigt sind, bereits eingeräumten Rechte erhalten werden sollen. Nimmt man, um dem Vortrag der Eingabe zu folgen (in welchem jedoch die Conclussion aus den bisherigen Prämissen ganz vermißt wird) diese Bedeutung an: so ergiebt sich der Schlußsatz wieder nur dahin: daß aus jener Bestimmung der deutschen Bundesacte allerdings jedem deutschen Bundesstaate, der als Staat (denn in anderer Eigenschaft konnte er's nicht) den Bekennern des jüdischen Glaubens bereits Rechte eingeräumt hatte, eine einstweilige «Verbindlichkeit erwachsen war»; und daß nicht minder «eine Verbindlichkeit in Beziehung auf die, den einzelnen Staaten erst nach dem 8. Juni 1815 zugewiesenen, neuen Besitzungen sich daraus ableiten läßt» — nur unter der einzigen Voraussetzung: daß den darin lebenden Juden auch wieder von «jetzo zu dem deutschen Bunde vereinigten» einzelnen Staaten bereits Rechte eingeräumt worden; daß aber daraus für Juden, welche von irgend einem Andern, als von den jetzt zum deutschen Bunde vereinigten einzelnen Staaten, Rechte anmaßlich verliehen worden, ganz und gar kein Anspruch, und diesen Staaten, deren Unterthanen sie sind, nicht die mindeste «Verbindlichkeit erwachsen» kann. Dieses unläugbare Resultat findet auch von allen Seiten seine Anwendung. Während selbst in den Verhandlungen dieses Gegenstandes auf dem Wiener Congreß einige deutsche Fürsten ausdrücklich unter jener erstern Categorie zu stehen erklärten, es aber dennoch bedenklich fanden, für andere deutsche Bundesstaaten schon jetzt irgend eine Bestimmung

zu treffen: so konnten bereits Hannover, Kurhessen, Braunschweig, Oldenburg, wichtige Beispiele des entgegen gesetzten zweiten Falles abgeben. Wollte man hingegen bloß die Norm im Allgemeinen ohne die wörtliche Bestimmung annehmen: so würde nicht nur das Wort des Gesetzes verletzt werden, sondern auch die ganze Bezeichnung: «von den einzelnen Bundesstaaten», gar keine «Bedeutung», am wenigsten eine «allgemeine Bedeutung» haben; diese Worte würden vielmehr ganz überflüssig seyn. Will man sie aber, wie die Judenschaft in der Fortsetzung ihrer Schlußfolgen wirklich und zwar folgerecht thut, für «bedeutend» erklären: so muß man sie auch eben so folgerecht in ihrer «allgemeinen Bedeutung» annehmen und anwenden, mithin über jedes Recht, welches Juden in Deutschland ansprechen, ganz auf gleiche Weise urtheilen, wenn es vor dem 8. Jun. 1815 von dem Hannöverischen, Kurhessischen, Braunschweigischen, Oldenburgischen Bundesstaate, als wenn es von der freien Stadt Lübeck, Bremen, Hamburg, oder von der freien Stadt Frankfurt, ihnen eingeräumt oder nicht eingeräumt ist. Denn bekanntlich sind die Rechte und Verpflichtungen aller Bundesglieder, als solcher, gleich. «Geht man von dieser, ohne Zweifel richtigen Betrachtung aus, und nimmt man zugleich auf die oben (unter 2) angestellten, sehr wesentlichen, völkerrechtlichen Vergleichungen die erforderliche Rücksicht, so kann über den Sinn der Veränderung des Vorworts in in das Vorwort von in der endlichen Redaction des Art. 16 der D. B. A. kein Zweifel übrig bleiben. Daß aber keine andere Rücksicht, als jene auf die, oben (unter 2) angestellten, völkerrechtlichen Vergleichungen, diese Veränderung bewirkt habe, leuchtet aus den Verhandlungen selbst und ihren, im §. 29 der Gegenerklärung des Frankfurter Senats dargestellten Momenten aufs evidenteste hervor; und daß Klübers Urtheil über diesen Gegenstand das mit jenen Verhandlungen vollkommen übereintreffende, mithin das wirkliche Resultat der Verhandlungen darstelle, dieß wird jedem Unparteiischen von selbst einleuchten». —

Uebrigens ist es der Frankfurter Judenschaft oder ihrem Vertheidiger doch wohl nicht «entgangen», daß in jener vorübergehenden Schlußbestimmung, bei der er so lange verweilt, nur das Wort «Rechte», ohne Zusatz, namentlich ohne das Beiwort «bürgerlichen», gebraucht ist, wie es doch sonst in dem Artikel allerwärts, in dessen ersten Satze sogar verbunden mit dem weitern: «und politischen», besonders aber auch in der Hauptverfügung desselben

Satzes vor jenem Hauptworte steht? daß diese Auslassung natürlich auch «eine Bedeutung und zwar eine allgemeine Bedeutung» hat? und daß solche sich offenbar in den verschiedenen Gegenständen, wovon die obengedachte Hauptverfügung handelt, finden muß? Unverkennbar erhellet nämlich aus diesem Haupttheile des Satzes die wohlgegründete Ueberzeugung der Stifter des deutschen Staatenbundes, daß die Juden in ganz Deutschland vor allen Dingen einer «bürgerlichen Verbesserung», das ist, einer sie zum Genusse der Bürgerrechte befähigenden Erziehung und Vorbereitung bedürftig sind; und es kann daher die gedachte Disposition vernünftigerweise nicht anders als dahin verstanden werden: daß die deutsche Bundesversammlung zunächst über Maasregeln zu berathen habe, welche die Juden zum Empfang des Bürgerrechts qualificiren können, um erst alsdann, auf die Grundlage des Erfolgs dieser Maasregeln, den Juden «den Genuß der bürgerlichen Rechte gegen Uebernahme aller Bürgerpflichten in den Bundesstaaten verschaffen und sichern zu können». Denn die Juden sofort zu Bürgern zu machen, und sie erst hinterher dazu befähigen zu wollen, dieß wäre eben so klugheits- als vernunftwidrig; ein solcher Wille darf mithin den hohen Contrahenten nicht beigemessen werden. Eben daher darf aber auch die vorläufige Verfügung: «Jedoch werden den Bekennern des jüdischen Glaubens bis dahin die denselben von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten», nur von solchen Rechten verstanden werden, zu deren Ausübung die Juden bereits qualificirt sind, nicht aber von den hier gar nicht wie in den Vordersätzen genannten Bürgerrechten, indem sie zu deren Genuß in der vorhergegangenen Hauptverfügung für noch nicht qualificirt erklärt wurden, und welche ihnen daher nur durch einen wirklichen Mißgriff und zum Nachtheil der vorhandenen Bürgerclassen hätten eingeräumt werden können. Daß die Bundesacte solche Mißgriffe habe sanctioniren und die höchste Gewalt in den einzelnen Bundesstaaten in der pflichtmäßigen Abstellung solcher Mißgriffe habe hemmen wollen, um auf diese Weise ihre eigene Verordnung zu zernichten, kann und darf nicht angenommen werden. Nur dann verträgt sich der erste Hauptsatz des 16. Art. und dessen Nebenverfügung in allen deutschen Bundesstaaten, wo auch die letztere irgend eine Anwendung findet, wohl mit einander, wenn man den Vorbehalt der eingeräumten Rechte nicht von dem Bürgerrecht, sondern von andern, den Juden als Schutzverwandten zugestandenen Rechten versteht; dahingegen der im ersten

Theile des Artikels ausgesprochene Verfassungsgrundsatz unter der, obgleich transitorischen Nebenverfügung leiden würde, wenn man durch diese auch Bürgerrechte als vorbehalten ansehen wollte. Könnte es für die dargelegte Wahrheit noch eines Bestätigungsgrundes bedürfen: so würde sich dieser in der bekannten allgemeinen Interpretationsregel darbieten, vermöge welcher verschiedene Stellen einer Gesetzgebung, einer Vertragsurkunde, und hier vollends eines Artikels, immer so zu erklären sind, daß sie in möglichster Uebereinstimmung unter sich stehen. In so fern allein, und in keiner andern Beziehung, findet folglich die befragte Nebenverfügung bei der Frankfurter Judenschaft Anwendung, als ihr, in der Eigenschaft von Schutzangehörigen Frankfurts, gewisse Rechte von diesem, jetzt zum deutschen Bunde mitvereinigten Staate bereits, nämlich von Alters her, insbesondere durch die Stättigkeit von 1616, eingeräumt sind.

7.

Noch beschäftigt sich der Verfasser der neuen Eingabe sehr emsig damit, in Bezug auf den Artikel 46 der Schlußacte des Wiener Congresses, und den damit wörtlich übereinstimmenden 80. Artikel des Conferenz-Protokolls der europäischen Mächte, der in einem eigens ausgefertigten Extracte durch eine Note des Herrn Fürsten von Metternich dem Bevollmächtigten der freien Stadt Frankfurt mitgetheilt wurde, zu zeigen, von wem und wie oft schon diese Note der Selbstständigkeitsact für die freie Stadt Frankfurt genannt worden sey (§. 44) Num. 149); und bei dieser Gelegenheit wird Klübers Urtheil nochmals angefochten. Allein bekanntlich läßt sich das Wesen der Dinge nicht aus den ihnen von aussen beigelegten Namen ausmitteln oder an diesen Benennungen erkennen; sonst würde man des Verfassers Bemühung schon dadurch schnell als vergeblich darstellen können, daß nach seinen eigenen Citaten (§. 46) die erwähnte Note von zwei grossen Staatsmännern, und unter ihnen von eben demjenigen, den der Verfasser als «ohne Widerrede autentischen Interpreten», davon anführt (Num. 149), eine «ertheilte Erklärung» genannt wird. Es kommt vielmehr zu solchem Zwecke stets darauf an, was die befragten Dinge ihrem Innern nach wirklich sind. Während eine Mittheilungsnote kein Act, kein völkerrechtlicher Act, am wenigsten ein solcher zu seyn pflegt, wodurch die Selbstständigkeit eines freien Staats förmlich anerkannt wird, wohl aber dasjenige, was dadurch mitgetheilt wird, ein solcher Act seyn und heissen kann; während insbesondere auf dem Wiener Congreß die mannigfaltigen, daselbst

errichteten Acte nie in Noten verfaßt und aufgestellt wurden, vielmehr ohne Ausnahme entweder Bestandtheile oder Anlagen der Conferenz-Protokolle ausmachten: setzt hier der Inhalt der Note selbst es so gänzlich ausser Zweifel, was hier der Selbstständigkeitsact in der richtigen Bedeutung dieses Ausdrucks ist, und wessen Urtheil hierüber Grund hat, daß jedes beigefügte Wort überflüssig seyn würde.

Dieser Inhalt lautet folgendermaßen:

« Seine Kaiserlich-Königlich-Apostolische Majestät haben, in Einverständniß mit Allerhöchst Ihren Alliirten, die Selbstständigkeit und Freiheit der Stadt Frankfurt neuerdings bestätigt, und ich beeile mich, dem städtischen Herrn Bevollmächtigten den deßfalls gefaßten Beschluß, mittelst Extract des betreffenden Conferenz-Protokolls, in der Anlage mitzutheilen ».

Uebrigens haben Senat und Bürgerschaft der freien Stadt Frankfurt bisher schon thätig bewiesen, wie sehr sie die, dieser Mittheilung hinzugefügten Empfehlungen verehren; und dieß ferner zu thun wird um so gewisser ihr erinstes Bestreben seyn, als sie sich mit dem Verfasser des Nachtrags (§. 45) sehr wohl erinnern, daß jene Empfehlung, in so fern sie sich auf gegenwärtige Sache bezog (wie dieß auch bei der bewährten Gerechtigkeit des Empfehlenden nicht anders seyn konnte) nur dahin gieng, der Judenschaft zu gewähren, was sie « geltend zu machen berechtigt sey ». Insbesondere aber ängstigen diese Juden sich ganz ohne Grund, wenn sie noch immer besorgen, daß es hier noch zu einem « Anspruch gegen den vormaligen Großherzog » kommen könne (Num. 108 und §. 47), da es sich hier lediglich von dem Bürgerrechte der freien Stadt Frankfurt handelt, worüber ein Anspruch an ihn, wenn er auch noch lebte, in keiner Hinsicht denkbar seyn würde.

III.

Allgemeine Betrachtungen.

Wenn gleich vorstehende Bemerkungen Alles in sich fassen, was über einzelne Puncte zu erwähnen die neue Eingabe der Frankfurter Judenschaft Veranlassung gab: so können doch einige weitere Ausführungen nicht umgangen werden, wozu in dieser, für Frankfurt so ernsthaften Sache die fortgesetzte Gefährde der Beschwerdeführer, besonders auch in der jenseitigen Schlußbetrachtung (§. 56 — 59) nöthigt.

Nicht etwa bloß der Senat dieser freien Stadt, welcher in seinem Wirkungskreise von der Juden Stand und Einflüssen, von dem Gehalt und Sinn ihrer Wünsche, am nächsten unterrichtet seyn muß, sondern auch ganz fremde, hellsehende und erfahrene Männer haben die Ueberzeugung ausgesprochen, daß von dem Ausgang dieser Sache das Schicksal Frankfurts, also einer Stadt abhängt, deren gesicherter Rechtszustand noch vor kurzem wieder als eine dem Interesse von Europa nicht gleichgültige Angelegenheit betrachtet und behandelt wurde, die der Sitz der hohen deutschen Bundesversammlung ist, und die, mit ihrem Gebiete selbst ein deutscher Bundesstaat, nun auch aufgenommenes Mitglied des heiligen Bundes der christlichen europäischen Mächte, von Juden, welche seit Jahrhunderten in ihr nur allzunachsichtigen Schutz fanden, aus Erkenntlichkeit zu Grunde gerichtet werden soll. Es ist von den einsichtsvollen Staatsmännern, deren Erwägung diese Aeusserungen hier unterworfen werden, nicht zu besorgen, daß sie selbige für übertrieben oder gar grundlos halten, und daher den von dem judenschaftlichen Schriftsteller so unpassend, zum Theil auch in eigentlichen Winkelzügen angestellten Vergleichungen mit andern Staaten beifällig folgen könnten. Sie werden der großen Wahrheit: « Les loix politiques et civiles de chaque nation ne doivent être que les cas « particuliers, ou s'applique la raison humaine », in ihrem gewichtvollen und vielumfassenden Sinne eingedenk, von den bekannten und hier entscheidenden Verhältnissen Frankfurts, namentlich von dem Zahlverhältniß der Juden zu den Christen, von dem Einfluß ihres gewöhnlichen Verkehrs auf den, jenes allgemeines Interesse einflößenden Handel ausgehen, und dann nur einen Blick auf die Veränderungen zu werfen brauchen, welche seit einigen Jahren in geometrischer Progression vorgegangen sind, um zu gleicher Ueberzeugung zu gelangen.

Indem daher der Senat das, was er wegen der Judenschaft in dieser ihm sammt ihrer Staatsfreiheit anvertrauten Stadt beabsichtigt, auch « als eine Forderung der Politik und des Gemeinwohls » darstellte, so geschah dieses aus Pflicht. Nie aber hat er seine Intention bloß als eine solche Forderung dargestellt, oder sie auf diese gegründet. Die Fundamente seiner Intention sind vielmehr einleuchtende Rechtsgrundsätze, mit denen die politische Forderung nur in vollkommnem Einklang zusammentrifft. Und wiewohl er jetzt nochmals auf die letztere aufmerksam machte, so sollen doch auch die hier anzustellenden Betrachtungen hauptsächlich jene Grundsätze zum Gegenstand haben; und wenn er dabei mit Freimüthigkeit redet, so ge-

schieht es, weil seine Rede eine Sache gilt, bei welcher Wahrheit und Recht entscheiden, und ein deutsches Bundesglied zu einer deutschen Bundesversammlung spricht.

A.

Was hier zuvörderst scharf ins Auge gefaßt werden muß, ist der Bestand der Sache selbst, damit ohne fremdartige Beimischung ihr einziger Gegenstand genau fixirt, und hierdurch, so wie durch eine richtige Ansicht von den darin auftretenden Betheiligten und dabei obwaltenden Intentionen, die ersten Grundfehler ihrer Beurtheilung vermieden werden.

So viel insbesondere ihren Gegenstand betrifft, so würde es zunächst schon sehr irrig seyn, wenn man, verleitet durch die Vorstellungen der Judenschaft, jene unter dem vormaligen Großherzog vorgegangene Ablösung der jüdischen Lasten, und das in Beziehung darauf zwischen Stadt und Judenschaft eintretende Rechtsverhältniß, für diesen Gegenstand, oder auch nur als im mindesten darunter begriffen, ansehen wollte. Jenes sowohl seiner Natur nach, als in seiner Entstehung, von dem hier wirklich befragten Gegenstand unterschiedene Geschäft, und was deßhalb Rechtens sey, ist bisher noch nicht zur Streitfrage gekommen; es konnte dieß auch noch nicht der Fall seyn, weil bis auf diese Stunde weder die Behörden von Frankfurt den Juden deßhalb etwas angemuthet, noch von Letztern der ihnen unversagte Rechtsweg vor den zuständigen Gerichten betreten worden ist. Der einzige Gegenstand vorliegender Sache besteht vielmehr in dem Bürgerrecht, und zwar in dem vollen activen Bürgerrecht der freien Stadt Frankfurt. Es ist daher nichts Widersprechenderes zu denken, als daß von Seiten der Juden, besonders in jetziger Schrift, mehrmals wiederholt vorgegeben wird: sie verlangten «keine neue Rechte» (S. 3 und 43, Num. 149, 150, 157 und 177). Haben denn in der freien Stadt Frankfurt die Juden, diese «Schutzangehörigen des Raths», je das Bürgerrecht gehabt? und ist nicht selbst in Vergleichung mit diesem reichsstädtischen das Bürgerrecht des nunmehrigen freien Bundesstaats Frankfurt ein eigenes, ein neues Bürgerrecht? Wenn ihnen der vormalige Großherzog ein Bürgerrecht einräumte, war dieß das Bürgerrecht in der Reichsstadt oder in der jetzigen freien Stadt, oder war es vielmehr das Bürgerrecht in einer, der Anmaßung nach, großherzoglichen Landesstadt Frankfurt? Hatten die, der Anmaßung nach, dem Großherzog unter-

thänigen Bürger ebendasselbe Bürgerrecht, welches die Bürger der freien Reichsstadt Frankfurt hatten, oder gar das, welches die Bürger der jetzigen freien Stadt Frankfurt haben? Lauter Fragen, deren Beantwortung sich von selbst ergiebt; und da neben dieser einzig möglichen Beantwortung die Juden dennoch das Bürgerrecht in der freien Stadt Frankfurt verlangen, es darin aber kein anderes Bürgerrecht giebt, als das Bürgerrecht dieser freien Stadt selbst: so ist es klar, daß die Juden allerdings ein ganz neues und vorher nie besessenes Bürgerrecht verlangen. Wollte man sich bei der von dem vormaligen Großherzog getroffenen Bestimmung, welche bekanntlich in Gleichheit der Rechte mit den christlichen Bürgern bestand, am Aeusseren halten: so würde dennoch im Innern der Sache bei jeder Behandlung derselben eine Veränderung, etwas Neues wahrzunehmen seyn. Denn wollte man auch jetzt von wirklich gleichen Rechten der jüdischen Einwohner mit den christlichen Bürgern Frankfurts reden: so würde dieser Gegenstand offenbar etwas Anderes, er würde weit mehr in sich fassen, als jene Bestimmung des Großherzogs begreifen konnte; wollte man aber nur bei demjenigen Bürgerrechte stehen bleiben, welches ihnen vom Großherzog wirklich verliehen wurde, und auch jetzt nur noch von diesem reden: so würde, zu geschweigen, daß es bei veränderter Verfassung und Gesetzgebung nicht einmal gedenkbar ist, die von dem Großherzog vorgeschriebene Gleichheit ihrer Rechte mit denen der christlichen Frankfurter Bürger unbeachtet bleiben; denn sie würden als großherzogliche Bürger neben den freistädtischen stehen. Zugleich aber ist zu merken, daß das Bürgerrecht der freien Stadt Frankfurt, also der wahre Gegenstand dieser Sache, durchaus nur Einen, zumal nach der unter den verschiedenen christlichen Confessionsverwandten verfassungsmäßig festgesetzten vollkommenen Rechtsgleichheit, genau bestimmten Begriff zuläßt: es giebt gegenwärtig in Frankfurt nur ein, und zwar das volle active Staatsbürgerrecht, wie es alle christlichen Bürger gleich geniessen, und welches einem Subjecte entweder zusteht oder nicht zusteht; nicht aber giebt es dort unterschiedene Bürgerrechte, wovon dem einen Subject die eine, einem zweiten die andere, und erst einem dritten Subjecte gar keine Gattung von Bürgerrecht zukäme. Wer sich daher in jenem ersten Falle der Zuständigkeit des Frankfurter Bürgerrechts befindet, dem kommt auch nothwendig das mit dem Bürgerrecht aller den verschiedenen christlichen Confessionen zugethanen Bürger völlig identische Bürgerrecht zu, und er steht darin mit allen diesen

in jeder Beziehung völlig gleich. Da nun die Juden diese Zuständigkeit wirklich behaupten: so verlangen sie eben dadurch dieß mit dem der Christen identische Bürgerrecht, und wollen sich den christlichen Bürgern gerade so, wie diese darin, ohne Unterschied ihrer kirchlichen Bekenntnisse, einander vollkommen gleich sind, ebenfalls vollkommen gleich stellen. Das ist also, da es ihnen abgeläugnet wird, der richtig bestimmte Gegenstand dieser Sache.

Selbst wenn man einzelne, unter dem Ganzen dieses Gegenstands begriffene Gerechtsame oder Vorrechte der Bürger vor den Nichtbürgern auf einen Augenblick herausheben und sie von dem Inbegriff der übrigen getrennt betrachten wollte — welches doch sowohl wegen ihres engen Zusammenhangs, als weil die Juden auch wirklich das Ganze in Anspruch nehmen, keineswegs statt findet — so würde doch auch eine solche getrennte Betrachtung zu denselben Resultaten führen; es zeigt sich auch dann, daß von andern, als in irgend einer frühern Periode Frankfurts erworbenen und bestandenen, folglich neuen, und mit denen der christlichen Bürger identischen Rechten die Rede ist. Wenn man zum Beispiel nur bei dem durch besondere Fundamentalgesetze der Stadt bestimmten Recht der christlichen Bürger stehen bleibt, ihr Bürgerrecht, als gleichsam zu ihrem Privateigenthum gehörig, auf ihre Nachkömmlinge nicht nur, sondern sogar, durch Verehelichung ihrer Söhne und Töchter an Fremde, auch auf diese zu übertragen, womit die Frankfurter Juden, um sich ins Unendliche vermehren und Frankfurt in eine Judenstadt verwandeln zu können, gleichfalls parificirt seyn wollen: so ist auch dieser Ausfluß des Frankfurter Bürgerrechts jetzt, wie noch nie, in allen seinen Bestimmungen, mit allen den Vortheilen und Obliegenheiten, welche die dermalige Eigenschaft, Verfassung und Gesetzgebung Frankfurts mit sich führt, ein ausschließliches sowohl als neugeeignetes Recht der ganzen christlichen Bürgerschaft. Vornehmlich einleuchtend erscheint solches bei den staatsbürgerlichen Rechten. Statt daß vermöge der frühern Verfassung Frankfurts nur evangelisch-lutherische Bürger, nicht aber Katholiken und Reformirte zu Stellen und Aemtern der Regierung und Verwaltung gelangen konnten, sind auch darin, zufolge der jetzigen Verfassung, die Rechtsansprüche aller christlichen Bürger gleich. Indem also nunmehr ein katholischer oder reformirter Bürger seinen Anspruch auf öffentliche Stellen ausübt, ist dieses sowohl für ihn als für den Staat selbst ein anderes Recht, als vorhin statt fand, es ist ein neues Recht. Daß aber die politischen Rechte von Frankfurt nicht bloß

thänigen Bürger ebendasselbe Bürgerrecht, welches die Bürger der freien Reichsstadt Frankfurt hatten, oder gar das, welches die Bürger der jetzigen freien Stadt Frankfurt haben? Lauter Fragen, deren Beantwortung sich von selbst ergiebt; und da neben dieser einzig möglichen Beantwortung die Juden dennoch das Bürgerrecht in der freien Stadt Frankfurt verlangen, es darin aber kein anderes Bürgerrecht giebt, als das Bürgerrecht dieser freien Stadt selbst: so ist es klar, daß die Juden allerdings ein ganz neues und vorher nie besessenes Bürgerrecht verlangen. Wollte man sich bei der von dem vormaligen Großherzog getroffenen Bestimmung, welche bekanntlich in Gleichheit der Rechte mit den christlichen Bürgern bestand, am Aeusseren halten: so würde dennoch im Innern der Sache bei jeder Behandlung derselben eine Veränderung, etwas Neues wahrzunehmen seyn. Denn wollte man auch jetzt von wirklich gleichen Rechten der jüdischen Einwohner mit den christlichen Bürgern Frankfurts reden: so würde dieser Gegenstand offenbar etwas Anderes, er würde weit mehr in sich fassen, als jene Bestimmung des Großherzogs begreifen konnte; wollte man aber nur bei demjenigen Bürgerrechte stehen bleiben, welches ihnen vom Großherzog wirklich verliehen wurde, und auch jetzt nur noch von diesem reden: so würde, zu geschweigen, daß es bei veränderter Verfassung und Gesetzgebung nicht einmal gedenkbar ist, die von dem Großherzog vorgeschriebene Gleichheit ihrer Rechte mit denen der christlichen Frankfurter Bürger unbeachtet bleiben; denn sie würden als großherzogliche Bürger neben den freistädtischen stehen. Zugleich aber ist zu merken, daß das Bürgerrecht der freien Stadt Frankfurt, also der wahre Gegenstand dieser Sache, durchaus nur Einen, zumal nach der unter den verschiedenen christlichen Confessionsverwandten verfassungsmäsig festgesetzten vollkommenen Rechtsgleichheit, genau bestimmten Begriff zuläßt: es giebt gegenwärtig in Frankfurt nur ein, und zwar das volle active Staatsbürgerrecht, wie es alle christlichen Bürger gleich geniessen, und welches einem Subjecte entweder zusteht oder nicht zusteht; nicht aber giebt es dort unterschiedene Bürgerrechte, wovon dem einen Subject die eine, einem zweiten die andere, und erst einem dritten Subjecte gar keine Gattung von Bürgerrecht zukäme. Wer sich daher in jenem ersten Falle der Zuständigkeit des Frankfurter Bürgerrechts befindet, dem kommt auch nothwendig das mit dem Bürgerrecht aller den verschiedenen christlichen Confessionen zugethanen Bürger völlig identische Bürgerrecht zu, und er steht darin mit allen diesen

in jeder Beziehung völlig gleich. Da nun die Juden diese Zuständigkeit wirklich behaupten: so verlangen sie eben dadurch dieß mit dem der Christen identische Bürgerrecht, und wollen sich den christlichen Bürgern gerade so, wie diese darin, ohne Unterschied ihrer kirchlichen Bekenntnisse, einander vollkommen gleich sind, ebenfalls vollkommen gleich stellen. Das ist also, da es ihnen abgeläugnet wird, der richtig bestimmte Gegenstand dieser Sache.

Selbst wenn man einzelne, unter dem Ganzen dieses Gegenstands begriffene Gerechtsame oder Vorrechte der Bürger vor den Nichtbürgern auf einen Augenblick herausheben und sie von dem Inbegriff der übrigen getrennt betrachten wollte — welches doch sowohl wegen ihres engen Zusammenhangs, als weil die Juden auch wirklich das Ganze in Anspruch nehmen, keineswegs statt findet — so würde doch auch eine solche getrennte Betrachtung zu denselben Resultaten führen; es zeigt sich auch dann, daß von andern, als in irgend einer frühern Periode Frankfurts erworbenen und bestandenen, folglich neuen, und mit denen der christlichen Bürger identischen Rechten die Rede ist. Wenn man zum Beispiel nur bei dem durch besondere Fundamentalgesetze der Stadt bestimmten Recht der christlichen Bürger stehen bleibt, ihr Bürgerrecht, als gleichsam zu ihrem Privateigenthum gehörig, auf ihre Nachkömmlinge nicht nur, sondern sogar, durch Verehelichung ihrer Söhne und Töchter an Fremde, auch auf diese zu übertragen, womit die Frankfurter Juden, um sich ins Unendliche vermehren und Frankfurt in eine Judenstadt verwandeln zu können, gleichfalls parificirt seyn wollen: so ist auch dieser Ausfluß des Frankfurter Bürgerrechts jetzt, wie noch nie, in allen seinen Bestimmungen, mit allen den Vortheilen und Obliegenheiten, welche die dermalige Eigenschaft, Verfassung und Gesetzgebung Frankfurts mit sich führt, ein ausschließliches sowohl als neugeeignetes Recht der ganzen christlichen Bürgerschaft. Vornehmlich einleuchtend erscheint solches bei den staatsbürgerlichen Rechten. Statt daß vermöge der frühern Verfassung Frankfurts nur evangelisch-lutherische Bürger, nicht aber Katholiken und Reformirte zu Stellen und Aemtern der Regierung und Verwaltung gelangen konnten, sind auch darin, zufolge der jetzigen Verfassung, die Rechtsansprüche aller christlichen Bürger gleich. Indem also nunmehr ein katholischer oder reformirter Bürger seinen Anspruch auf öffentliche Stellen ausübt, ist dieses sowohl für ihn als für den Staat selbst ein anderes Recht, als vorhin statt fand, es ist ein neues Recht. Daß aber die politischen Rechte von Frankfurt nicht bloß

der Juden zu ihr, bei deren jetzigen Prätension betheiligt ist, damit ja nicht der schlau ausgestreute Irrthum Eingang finden möge, als sey hier bloß von Rechten der Juden, und zwar von Erhaltung wohlerworbener Rechte dieser Classe von Einwohnern die Rede, so daß auf der andern Seite bloß eine Verweigerung eintrete, die nur auf selbstsüchtigen und falschen politischen Absichten beruhe. Während ein solcher Vorwurf einem hellsehenden Urtheiler, zufolge des Eingangs dieser Betrachtungen, unmöglich in den Sinn kommen kann: so stehen der Prätension der Juden, aus frühern rechtlichen Verhältnissen in neue gegenseitige überzutreten oder übergetreten zu seyn, die Rechte derer gegenüber, welche sich an ihrem Theil in jenen frühern Verhältnissen befanden, und sich nun den Uebertritt der Juden in dieselben gefallen lassen sollen; demnach aber auch wohlerworbene Rechte besitzen, die, da sie früher als die Prätension der Juden vorhanden waren, auch natürlich zuerst zu beachten sind, und deren «Erhaltung» vor allen Dingen einen Gegenstand der Empfehlung ausmacht. Jenes Verlangen kann daher überall nicht anders, als in der Concurrenz mit diesen ältern und unbestreitbar wohlerworbenen Rechten der übrigen «Classen von Einwohnern» geprüft werden. Insbesondere aber bemüht sich die Judenschaft, die Vorstellung geltend zu machen, als ob nur der Senat der freien Stadt ihr Gegner sey, sie hingegen die Bürgerschaft zum Freunde, «sich des Wohlwollens vieler, durch Rechtlichkeit und ruhige Sinnesart rühmlichst ausgezeichneten Frankfurter Bürger aus allen Ständen», wie jederzeit, so «auch gegenwärtig zu erfreuen habe» (Num. 138). In dieser Insinuation geht der Verfasser der neuern Eingabe so weit, daß er erstlich bei einer Notiz, die er «sicherm Vernehmen» zu verdanken haben will, eine ganze Reihe von Worten und dadurch ausgedrückten Wahrheiten unterschlagen hat, welche ihm bei jenem «sichern Vernehmen» doch wohl auch zu Ohren gekommen seyn müßten, aber freilich die gedachte Vorspiegelung zu vereiteln ganz geeigenschaftet sind. Die (§. 49) zum Theil dem Errathen überlassenen, zum Theil aber auch ganz übergangenen Worte waren nämlich folgende: «Die vielen lautgewordenen Stimmen der christlichen Bürgerschaft über die zu deren großen Nachtheil in diesem Jahre geschehenen Häuserankäufe der Juden». — Fürs andere sucht er in der erwähnten Absicht, den Widersachern seiner Clienten eine «künstlich hier und da angeregte und möglichst verbreitete Abneigung» vorwerfend, vorzüglich den Frankfurter Handelsstand durch Worte zu gewinnen (Num 135); woran er, wenn nur

so etwas gelingen könnte, ganz wohl thäte, da seine Clienten gerade diesen Stand durch ihre Werke so sehr zu benachtheiligen trachten. — Daß der Senat der freien Stadt Frankfurt in dieser Sache das Wort führt, bringt sein verfassungsmäsiger Beruf mit sich; es erfordert solches, und daß es mit Sorgfalt geschehe, wie schon gesagt, seine Pflicht. Daß er aber in ihr nicht eine Senatssache, sondern wirklich eine Angelegenheit der gesammten christlichen Bürgerschaft, und dadurch des ganzen Frankfurter Staats vertheidigt, somit auch allerdings, und ohne daß hierin ein Tadel ausgesprochen wird, «als Anwalt der christlichen Bürgerschaft auftritt» (vergl. §. 49): dieß setzt, wenn darüber irgend ein Bedenken je möglich gewesen wäre, nunmehr die an die hohe deutsche Bundesversammlung gerichtete «Beurkundete Vertheidigung der Rechte der Bürgerschaft zu Frankfurt am «Main gegen die Ansprüche der Judengemeinde daselbst auf völlige bürgerliche «und politische Gleichstellung mit den Bürgern dieser freien Stadt, von der ständigen Bürger-Repräsentation *)» — ausser allen Zweifel.

Was endlich noch die Intentionen, welche über den vorhin festgesetzten Gegenstand von diesen Betheiligten gegenseitig aufgestellt worden sind, anlangt: so zeichnet sich auch hierin die gegenwärtige Sache, jedoch wieder nur auf Seiten der Judenschaft, also des rechtsverfolgenden Theils, sehr aus, und fordert in dieser Hinsicht nicht weniger als in ihren übrigen Eigenthümlichkeiten zu einer besondern Aufmerksamkeit auf. Anstatt nämlich daß die Judenschaft, wie solches dem verlangten Gegenstand, einem Bürgerrecht, allein angemessen seyn möchte, wie es auch sonst damit, selbst in irgend einer Landstadt gehalten zu werden pflegt, etwa nur einen Rechtsanspruch auf die Erlangung des Bürgerrechts in der freien Stadt Frankfurt dergestalt machte, daß allen unter dieser Masse begriffenen Individuen, wenn denn auch, mit allgemeiner Voraussetzung ihrer persönlichen Fähigkeit, die rechtliche Möglichkeit zustehe, dieses Bürgerrecht unter den übrigen gewöhnlichen Bedingungen, unter denselben Bedingungen und auf demselben Wege, wie die Christen, zu erwerben; statt dessen besteht vielmehr die Behauptung und Intention der Frankfurter Judenschaft darin: daß das vorhin genau bestimmte, so ausnehmend wichtige Bürgerrecht, ihr, dieser zahlreichen Masse ganz verschiedenartiger Individuen nicht nur, sondern allen ihren Nachkommen, und jenen fremden Juden und Jüdinnen, an welche sich Frankfurtische Juden-

*) Oben Bd. IV, S. 225.

töchter und Judensöhne künftig verehelichen, bereits wirklich ertheilt, daß es ein von ihr schon erworbenes, materielles Recht sey, mithin alle jene Individuen, alle jüdische «Familienväter, Witwen und selbstständige Personen (personae sui juris)» sich bereits in dem wirklichen Besitz und Genusse des Bürgerrechts des christlichen Bundesstaats Frankfurt befänden, und es sich hier nur von dessen Fortgenusse handle. Die Judenmasse erhebt sich also hier über den Inbegriff aller christlichen Einwohner Frankfurts mit einem ganz ausserordentlichen Vorrechte; während im Gegentheil nach der deutschen Bundesacte zwischen den verschiedenen christlichen Confessionsverwandten nur Gleichheit gelten soll, und in Ansehung der jüdischen Glaubensgenossen es erst noch zu einer weitern Berathung ausgesetzt ist, wie nach deren vorheriger Verbesserung ihnen irgend ein Genuß bürgerlicher Rechte zu verschaffen sey. Die Intention der freien Stadt Frankfurt, als des sich vertheidigenden Betheiligten, ist dagegen desto einfacher, billiger, und mit den Normen des deutschen Staatenbundes in vollkommenem Einklang. Ihre Behörden erklärten von Anfang an: «Wegen der bürgerlichen und Gemeinheitsverhältnisse der israelitischen Glaubensverwandten und der Behandlung der zu den letztern gehörenden Gegenstände bleibe die Bestimmung vorbehalten». Die constituirende Behörde hat nachher vorläufig ausgesprochen, von welchen Grundsätzen bei dieser Bestimmung (die natürlich nur einstweilen, bis zu den Resultaten der erwähnten allgemeinen Berathung, eintreten kann) ausgegangen werden soll; und bewiesen, wie dringend ihr diese Angelegenheit war, indem sie festsetzte: «daß eine aus Gliedern des Senats und des beständigen Bürgerausschusses zusammengesetzte Commission ein, dem Zeitgeist und der Billigkeit entsprechendes Regulativ der bürgerlichen Rechte der Einwohner jüdischer Confession unverzüglich entwerfen und solches dem gesetzgebenden Körper in seiner ersten Zusammenkunft zur Deliberation und Sanctionirung vorgelegt werden solle». Endlich aber ist, namentlich von Seiten des Senats, auch schon die Erklärung und Zusage erfolgt: «Man sey mit dem Entwurf des gedachten, dem Zeitgeist und der Billigkeit entsprechenden Regulativs inzwischen so weit gekommen, daß solches verfassungsgemäß an den gesetzgebenden Körper schon wirklich gebracht worden; was nur immer neben der Aufrechthaltung des Gewerbes und Wohlstandes der christlichen Bürgerschaft bestehen könne, werde der Judenschaft, unter dem ausdrücklichen Vorbehalt dessen, was die hohe Bundesversammlung künftig im Allgemeinen für ganz Deutschland bestimmen werde, ob-

gleich unberechtigter und (ihrer bisherigen Widersetzlichkeit halben) unverdienter Weise, darin bewilligt werden».

B.

Hiernächst sind die Normen und Gründe, welche bei rechtlicher Prüfung obiger Intentionen zur Anwendung kommen, genau zu bestimmen und vor manchen Einstreuungen der Judenschaft zu sichern. Die Judenschaft kann ihre Intention, da ihr deren Gegenstand von der freien Stadt Frankfurt nicht eingeräumt worden, nur von Andern, von aussen herleiten. Sie thut dieß wirklich, indem sie solche auf eine Verordnung des vormaligen Großherzogs vom 28. Dec. 1811 stützt, und dieser erste Beweisgrund, mit dem sie für ihr Verlangen auftritt, ist auch der einzige selbstständige; denn Alles, was sie als einen zweiten Beweisgrund anführt, bezieht sich auf jenen ersten: es sind durchgängig Referentia, die mit ihrem Relato stehen und fallen. Beachtungswürdige Momente könnten aber hier nur in den vertragsmäsigen Normen der Rechtsverhältnisse Frankfurts als deutschen Bundesstaats selber liegen; und wirklich glaubte die Judenschaft, während sie sogar von der allgemeinen, sie und ihre Glaubensgenossen in ganz Deutschland betreffenden Hauptverfügung eine Nutzanwendung zu machen sucht, die dieser beigesetzte provisorische Nebenverfügung zur Begründung ihrer Intention mit benutzen zu können.

Die freie Stadt Frankfurt unterwirft es der Prüfung der Sachverständigen, ob eines Theils jene Großherzogliche Verordnung überhaupt den Gegenstand betreffe, welchen die dasigen Juden verlangen, und, wenn das, was jedoch unmöglich anzunehmen seyn wird, wirklich der Fall seyn sollte, ob insbesondere diese Verordnung, aus allen oben nochmals bemerklich gemachten Gesichtspuncten betrachtet, Gültigkeit, Verbindlichkeit und Unabänderlichkeit für sie mit sich führe (Bemerk. 1—4); und ob andern Theils in den vertragsmäsigen Normen des deutschen Staatenbundes, namentlich in der erwähnten Nebenverfügung, irgend etwas auf sie hier Anwendbares anzutreffen sey (Bem. 5 — 7). Sie selbst beruft sich aber in dem Zustande und der Verfassung, in welche sie im Allgemeinen zurückgetreten ist, und wonach sie sich wegen der Juden an die Stätigkeit von 1616 allerdings halten muß, bei ihrer Intention einzig auf ihre Staatsfreiheit, auf die staatsrechtliche Unabhängigkeit ihrer Verfassung und Gesetzgebung. Sie hält dafür und hat dieß feierlich ausgesprochen: «daß es keinen Zweifel leidet, daß jeder christliche Staat

nicht nur die Befugniß, sondern auch die Pflicht hat, die bürgerlichen Rechte seiner jüdischen Einwohner nach den eigenen Localitäten so zu reguliren, daß der Nahrungs- und Gewerbsstand der christlichen Bürgerschaft, als des wesentlichen Bestandtheils des christlichen Staats, daneben bestehen könne». Dieß sind die einzigen Argumente, auf welche sie ihre Intention gründet.

Andere bei einer Prüfung und Beurtheilung der gegenwärtigen Sache irgend in Betracht kommenden Normen, als die hier angezeigten, kennt die freie Stadt Frankfurt nicht. Man würde auch das Wesen eines staatsrechtlich unabhängigen und völkerrechtlich verbündeten Staats ganz verkennen, und die ersten Grundsätze des öffentlichen Rechts hintansetzen, wenn man sich nach andern Entscheidungs- oder auch nur Erläuterungsquellen für innere Verhältnisse dieses Staats, für dessen Stellung und Verhalten zu seinen Unterthanen, umsehen wollte, als nach solchen, welche entweder der Regel gemäß von seinem Zustande selbst und seiner darin gegründeten autonomischen Wirksamkeit ausfliessen, oder ausnahmsweise in seiner äussern Verbindung durch freiwillige Uebereinkunft Aller verabredet und vertragsmäsig festgesetzt worden sind. Der Senat der freien Stadt Frankfurt ist in Hinsicht auf die Einstreuungen der Judenschaft, welche sich in der neuen Eingabe noch vervielfältigt haben (S. 46 — 53), jene Erklärung um so gewisser seinen Pflichten schuldig, als er durch ein Eingehen in die Gegenstände der gedachten Einstreuungen die Würde des deutschen Bundesstaats, dessen Vertretung und Leitung ihm obliegt, wie auch die, allen Bundesgliedern gebührende Achtung bei deren gleicher Berechtigung und Verpflichtung verletzen würde. Zugleich heißt es aber auch nie den Andern ehren, sondern seine eigene und des Andern Denkart in Schmeicheleien herabwürdigen, wenn man Jemanden Eigenschaften, Einflüsse und Befugnisse beilegt, die ihm nicht zukommen. Indem der freien Stadt Frankfurt das eröffnet wurde, was ihre Befreier vom fremden Joche von ihr erwarteten, und ihr besonders empfahlen, geschah solches neben der Mittheilung einer Urkunde, welche ihre Freiheit und Selbstständigkeit nochmals förmlich aussprach, und ihr hierin wesentlich gegründetes Recht, ihre innern Verhältnisse anzuordnen, ausdrücklich anerkannte, ohne die mindeste Beschränkung dieses Rechts in Bezug auf die dasigen Juden beizufügen, oder, zumal nach der allgemeinen Uebereinkunft wegen dieser «Classe von Einwohnern» Deutschlands, auch nur beifügen zu können.. Es bestand sodann lediglich in Aufforderungen zu dem,

was eines Theils die Staatsklugheit, vorzüglich in einem Freistaat anräth, und andern Theils die Gerechtigkeit in jedem Gemeinwesen gebietet. Es enthielt endlich selbst wieder Anerkennungen der eigenen Wirksamkeit des neubelebten Staats in Prüfung dessen, was in der Concurrenz «aller Classen von Einwohnern wohlerworbene Rechte» seyen, und wie weit daher die Gesetzgebung gehen könne, ohne sich verwerflicher «zurückwirkender Maasregeln» schuldig zu machen. Wenn nun in der Folge, nachdem der öffentliche Rechtszustand Frankfurts, als einer freien deutschen Stadt, und ihre wiederhergestellten Verfassungsgerechtsame fest standen, dem Inhalt jener Mittheilung ein durchaus neuer Sinn beigelegt werden sollte: so befand sich weder der Senat der freien Stadt in dem Falle der Nothwendigkeit irgend einer «Art von Rechtfertigung seines Verfahrens», noch viel weniger konnten daraus für diesen deutschen Bundesstaat neue, verfügende oder auch nur auslegende Normen erwachsen, dergleichen er vielmehr nur aus seinem Innern oder durch anderweite vertragsmäsige Uebereinkunft aller Bundesglieder und für diese insgesammt zu erwarten hatte. Ueberdieß kann ja alles das, was ausser den öffentlichen Verhandlungen liegt, nur auf unerlaubten Wegen zu dem «Vernehmen» der Juden gelangt seyn; wobei es sich daher ohnehin noch fragt, ob es wirklich ein «sicheres Vernehmen» ist, während es, wenigstens nach oben angeführtem Beispiel (unter A), nicht sicher wiedergegeben wird; und es würde folglich in jeder Hinsicht Tadel verdienen, wenn man sich irgend auf so etwas einlassen wollte.

C.

Da die Judenschaft sich, namentlich auch in ihrer neuen Eingabe (§. 50, 56) auf den Besitz — wie sie sich ausdrückt — «der unbeschränkten Erwerbsfähigkeit von Häusern und Immobilien im Bezirke der Stadt Frankfurt, und der unbeschränkten Befugniß, solche Immobilien zu miethen,» beruft: so wird es ferner nöthig, eine genauere Beleuchtung dieses angeblichen Besitzstandes in die gegenwärtigen allgemeinen Betrachtungen mit aufzunehmen.

Bekanntlich war, vermöge des Zustandes und der Verfassung der freien Stadt Frankfurt, in welche sie im Wesentlichen zurücktrat, und ist daher auch noch bis jetzt, der unbeschränkte Erwerb des liegenden Eigenthums in der Stadt und deren Bezirke durch den vorherigen Besitz und verfassungsmäsigen Erwerb des Bürgerrechts bedingt; so wie die unbeschränkte Miethe solcher Immobilien die

Eigenschaft eines Christen voraussetzt. Den jüdischen Einwohnern hingegen war und ist ein bestimmter Bezirk, die Judengasse genannt, angewiesen, welche deren Eigenthum und Miethen in Hinsicht auf Immobilien begrenzt; wiewohl von dieser Beschränkung bisweilen Ausnahmen durch Dispensation statt fanden, dergleichen, so viel die Miethe betrifft, nach deren unglücklichen Einäscherung eines Theils der Judengasse, jedoch nur bis zum Zeitpunct der Wiederaufbauung der zerstörten Wohnungen, in erweitertem Maaße ertheilt wurden. Die befreite Stadt Frankfurt fand nun die Judengasse (deren jetzigen Zustand nach dem Augenschein oder nach dem Ulrichischen Grundriß von Frankfurt mit dem Häuserverzeichniß bei der Stätigkeit von 1616 zu vergleichen nicht ohne Interesse ist) aus ihren Trümmern hergestellt, durch das Niederreissen der Mauer und der Thore und durch die Bauart selbst erweitert und verschönert; und noch eine im Jahr 1810 geschehene Erweiterung des zum Häuserkaufen und Miethen der jüdischen Einwohner bestimmten Quartiers in den der alten Judengasse zunächst gelegenen Strassen, namentlich der Allerheiligen-, Friedberger-, Fahrgasse, hinter den Predigern, und auf dem Wollgraben, mit fernerer Beschränkung der jüdischen Wohnungen auf diesen größern Bezirk. Hingegen in den übrigen Haupthandelsstrassen fand sie nur sehr wenige nach dem Jahr 1811 von den Juden besetzte Häuser und andere Grundstücke. Zufolge genauer Auszüge sind in diesen Gegenden der Stadt im Jahr 1812 nur zwei Häuser, nämlich Lit. H. Nro. 8 auf der Zeil, und Lit. A. Nro. 28ᶜ an der schönen Aussicht gelegen, im Jahr 1813 aber nur ein einziges Haus, Lit. E. Nro. 112ᵇ auf der großen Bockenheimergasse, und ausserdem in der Frankfurter Gemarkung nur ein Garten, an der Pfingstweide Gew. 3. Num. 1005, von jüdischen Einwohnern erkauft worden. Dieß und weiter nichts war der Besitz, welchen die in den Genuß ihrer Freiheit und Selbstständigkeit zurückgekehrte Stadt Frankfurt antraf. So wenig derselbe andern als seinen bestimmten Subjecten, den einzelnen Juden, welche Häuser und andere Grundstücke ausserhalb der Judengasse hatten, zukam, und so wenig er sich auf andere, ausser diesem District gelegene Grundstücke, welche sie nicht hatten, an sich selbst ausdehnen ließ: eben so wenig konnte er in irgend einer Beziehung auf etwas Anderes ausgedehnt werden, als gerade auf das, in seinen Subjecten, seinen Objecten und seiner Form ganz individuell bestimmte Haben. Das Gegentheil anzunehmen, würde schon im Allgemeinen gegen die bekanntesten Rechtsgrundsätze von Besitz anstossen: «Probata possessione ea stricte interpre-

tanda, ita ut neque de persona ad personam, neque de loco ad locum, neque de caussa et caussam extendenda; et actu speciali probato possessio generalis probata non censetur». Am allerwenigsten aber kann hier von einem den Frankfurter Juden in Masse zukommenden Besitz der unbeschränkten Erwerbsfähigkeit von Häusern und Grundstücken im Bezirke der Stadt, und vom Besitz der unbeschränkten Befugniß, solche Immobilien zu miethen, die Rede seyn. Besitz, dieser an sich bloß factische Umstand, von dem einige rechtliche Wirkungen nur abhängen, hat in so weit mit Fähigkeit und Befugniß, und diese haben mit jenem überall nichts zu schaffen. Vielmehr geht jede Frage nach der Fähigkeit und Befugniß offenbar in das Recht selbst ein, und ist ein wichtiger Moment seiner Erörterung; während der Besitz mit dem Rechte selbst nichts gemein hat, und jede Betrachtung des erstern von Untersuchungen, welche das letztere betreffen, indem sie dessen Erfordernisse dahin gestellt seyn lassen, rein bleiben muß. Man kann also darum, weil ein gewisses jüdisches Individuum ein bestimmtes Haus oder anderes Grundstück ausserhalb der Judengasse besitzt, selbst nicht einmal sagen, es sey zu dem Erwerb oder der Miethe auch nur eben dieses Grundstücks fähig oder befugt; noch weniger aber läßt sich behaupten, dasselbe Individuum sey nun auch zu dem Erwerb oder Miethe irgend eines andern Grundstücks fähig oder befugt; oder gar: es befinde sich im Besitze der unbeschränkten Erwerbsfähigkeit und Miethbefugniß. Daraus zum Beispiel, daß Jemand in einer gewissen Gegend einen Weg oder zwei Wege besitzt, folgt durchaus nicht, daß er nun im Besitze der Fähigkeit oder Befugniß sey, auch nur in derselben Gegend noch mehrere Wege oder gar allerwärts Wege anzulegen. Am allerwenigsten aber kann, wie schon gesagt, aus einem solchen individuellen Besitz auf eine unbeschränkte Erwerbsfähigkeit und Miethbefugniß anderer Individuen, oder vollends einer ganzen Masse von Individuen, geschlossen werden. Nein! nur das, daß gewisse jüdische Individuen ausserhalb der Judengasse Häuser oder andere Grundstücke inne hatten, dieß war einzig und allein der Gegenstand des hier befragten Besitzes; so daß es selbst auf keine Weise in diesen Begriff eingeht und eingehen kann, ob sie diese Grundstücke erkauft oder gemiethet hatten, indem der Kauf lediglich der Titel ist, der sie zu der Handlung führte, durch welche sie in den Besitz gelangten, und dessen Betrachtung und Prüfung wieder zur Beurtheilung des Rechts selbst gehört; die Miethe aber nun gar nur persönliche Obligationenverhältnisse bildet, in denen sie

mit den Vermiethern standen, und auf welche der Begriff von Besitz gar nicht anwendbar ist.

D.

Hiernach wird sich nun noch das in dieser Sache bisher beobachtete Verhalten leicht in seinem wahren Lichte darstellen lassen. Man kann dabei geradezu bei dem eben abgehandelten Gegenstande, dem Besitze von Häusern und andern Grundstücken ausserhalb der Judengasse, stehen bleiben, da eines Theils die Juden, indem sie sich über angeblich erlittene Kränkungen beschweren wollen, nur diesen Gegenstand nennen, und andern Theils von dem Betragen in Beziehung auf ihn in der That auf alles Uebrige geschlossen werden kann.

Die Juden gingen seit dem Zeitpunct, in welchem oben ihr angeblicher Besitz betrachtet worden ist, nämlich seit Herstellung der städtischen Freiheit, also gerade von der Zeit an, von welcher sie ihre Beschwerden herleiten, viel weiter, als sie sich in dem Zeitraum der großherzoglichen Herrschaft, schlau genug, erlaubt hatten. Diese Progression ist nicht bloß in Ansehung der Zahl, sondern auch in ihrem allmähligen Vorrücken in das Herz der Stadt und des Frankfurter Handels, merkwürdig. Wenn man die darin sichtbare Handlungsweise mit jenem anfänglichen Verhalten vergleicht, und dabei den Geist der Handelnden erwägt: so kann man sich des Gedankens nicht erwehren, daß das Unternehmen recht planmäsig angelegt worden sey. In jedem Falle zeigt das Resultat, daß die Urtheile über dessen unausbleiblichen weitern Erfolg für das Schicksal Frankfurts, den es, wenn man ihm in dem begonnenen Laufe die Zügel schiessen liesse, nicht etwa erst in unabsehbarer Ferne, sondern in einem leicht zu berechnenden Zeitraum haben müßte, gewiß nicht übertrieben sind. Der vorhin angeführte geometrische Grundriß der Stadt von Ulrich wird dem, der sich nicht an Ort und Stelle befindet, dieß Alles sehr anschaulich machen. Zu Ende des nächstfolgenden Jahrs 1814 fanden sich ausserhalb der Judengasse und der im Jahr 1810 eingetretenen Erweiterung des Judenquartiers, schon sieben Häuser, welche in dessen Verlaufe jüdische Einwohner erkauft hatten, nämlich vier in der Schnurgasse: Lit. H. Nro. 53, 63 et 64. Lit. G. Nro. 81, zwei in der Töngesgasse: Lit. H. Nro. 159 et 160, und eins an der schönen Aussicht: Nro. 28ᵃ. Im Jahr 1815 kamen noch drei Häuser, und zwar wieder eins in der Schnurgasse: Lit. K. Nro. 112, eins in der Kannengießergasse: Lit. L. Nro. 188, und eins nun sogar schon unter

den neuen Krämen: Lit. K. Nro. 95; dann in den ersten fünf Monaten des Jahrs 1816 auch noch zwei Häuser, nämlich ein neuerbautes Haus in der Töngesgasse: Lit. H. Nro. 167 a, und ein Haus wieder unter den neuen Krämen: Lit K. Nro. 102 hinzu; wie denn auch noch ein Haus auf dem Platze der vormaligen Commißbäckerei und ein Garten vor dem Bockenheimer Thor hierher zu zählen sind. Diese, wenn man obige vier aus den Jahren 1812 und 1813 hinzurechnet, drei und zwanzig Grundstücke, worunter sich nur zwei Gärten befinden, also ein und zwanzig Wohnhäuser, sind nur diejenigen, welche Juden ausserhalb des im Jahr 1810 erweiterten Districts käuflich an sich gebracht haben. Ausserhalb der alten Judengasse, und binnen jener Erweiterung, traten zu ihnen: im Jahr 1812 sieben, 1813 zwei, 1814 drei, 1815 zehn, und in den fünf ersten Monaten des Jahrs 1816 noch ein Wohngebäude. Ueberhaupt hatten in diesem Zeitpunct ausserhalb der Judengasse acht und vierzig Juden erkaufte Häuser, und dreihundert zwei und achtzig gemiethete Wohnungen oder Läden. Von den vierzehn Quartieren, in welche Frankfurt nebst Sachsenhausen eingetheilt ist, waren nur die beiden, welche Sachsenhausen begreift, das 13te und 14te, und in Frankfurt selbst auch nur noch zwei, das 6te und 9te, von Judenwohnungen frei geblieben; in alle zehn übrigen Quartiere, mit Inbegriff der neuen Anlage, war jene beträchtliche Anzahl von Juden, beinahe sämmtlich Handelsleute, mit ihren Hausgenossen vertheilt. So weit war es nun mit jenem Besitze (s. Betr. B) gekommen, dessen alleiniger Gegenstand, das Haben von Häusern und sonstigen Grundstücken, sich zwar auf keine Weise geändert, aber in so auffallendem Maaße erweitert hatte. Ihm standen nicht etwa Privaten, die seinen noch weitern Fortschritten sich widersetzten, oder gar ihn in seinem bisherigen Stande kränken, die Besitzer « eigenmächtig verdrängen » wollten, gegenüber; in welchem Falle die privatrechtlichen Grundsätze von Besitz und Besitzstörung allein Anwendung gehabt haben würden. Wohl aber fand er sich in einem Gemeinwesen, und dieses stand ihm, da er darin, um ihn nach seiner einfachsten Eigenschaft zu bezeichnen, unläugbar eine Reihe von stets fortschreitenden Veränderungen ausmachte, mit der Frage gegenüber: ob er in dieser Eigenschaft darin für gleichgültig zu halten sey? Und da dieses Gemeinwesen ein Staat war, so gehörte er und die vollständige Erledigung jener Frage in die Sphäre des Staatsrechts, keineswegs des Privatrechts, dessen Grundsätze, als solche, hier gar keine Anwendung fanden; er war eine Sache der innern Verhältnisse, bei der die Ausflüsse der unabhängigen Staats-

gewalt oder Hoheit dieses deutschen Bundesstaats einzig eingreifend und daher beschäftigt waren. Insonderheit war es die in der Staatsgewalt zunächst und wesentlich gegründete, und auf Alles, was im Staat in Einfluß auf seinen allgemeinen oder besondern Zweck vorgeht, sich erstreckende Oberaufsicht, und zwar sie ganz allein, welche hier rege und wirksam werden mußte. Denn auch ihre Ausübung ist nicht bloß Recht, sondern die erste Pflicht einer Staatsregierung. Vermöge der freien Ausübung dieses Ausflusses der Staatshoheit nahm also der Senat, wie ihm in dem unabhängigen Staate zukam, jene Frage vor. Er durfte auch nicht damit zögern, und deren Erledigung etwa bis zu den in der Verfassungsurkunde vorbehaltenen Bestimmungen oder bis zu den Resultaten der der hohen Bundesversammlung ebenfalls vorbehaltenen allgemeinern Berathung aussetzen. Jener ausdrückliche Vorbehalt hatte den Senat allerdings in den Stand gesetzt, dem erweiterten Immobilienbesitze jüdischer Individuen, über welchen nach einer obigen Bemerkung auch schon früher Dispensationen statt gefunden hatten, bisher nachzusehen, ohne dadurch die ausdrücklich ausgesetzte Fähigkeit oder Befugniß dieser oder gar anderer jüdischer Individuen, vielweniger der ganzen Judenschaft im mindesten anzuerkennen. Allein jetzt war die Sache zu dringend: es waren der zur Wirksamkeit der Oberaufsicht auffordernden «Stimmen» so viele, und sie waren so «laut geworden», daß dieselbe schleunig eintreten mußte. Selbst ein Hinblick auf jene vorbehaltene Festsetzung der Rechtsverhältnisse der Juden in Frankfurt, und dereinst in Deutschland überhaupt, erheischte solches. Denn hätte man der Vornahme und Erledigung der Frage bis dahin Anstand geben wollen: so würde das beständige Fortschreiten der Veränderung, welche ihren Gegenstand ausmachte, eine Lage haben herbeiführen können, die in der Folge mit den getroffenen gesetzlichen Anordnungen über die Juden ganz unverträglich gewesen wäre; und man würde dann zu Einschreitungen genöthigt gewesen seyn, welche möglichst zu verhüten, abermals eine unbedingte Sorge der Oberaufsicht seyn soll. Die Beantwortung der Frage fiel nun dahin aus, wohin sie schon bei dem bloßen Anblick ihres Gegenstandes unwidersprechlich ausfallen mußte, nämlich: daß dieser Gegenstand für das Frankfurter Gemeinwesen nichts weniger als gleichgültig sey, sondern in seinem beständigen Fortschreiten, aller andern daraus entspringenden Benachtheiligungen zu geschweigen, zum Ruin des Specialzwecks des Frankfurter Staats als eines christlichen Handelsstaats gereiche; daß mithin eine fernere Duldung dieser Progression jenes

Einschreiten der Gesetzgebung, zunächst der städtischen, und eben so gewiß auch der allgemeinen, vertragsmäsig zu verabredenden Gesetzgebung für alle deutschen Bundesstaaten, allerdings nothwendig machen würde, da auch diese bei der beabsichtigten «möglichsten Uebereinstimmung» gewiß nicht die Tendenz haben kann, daß auch nur ein einziger dieser Bundesstaaten in seinem wesentlichen Bestande zu Grunde gerichtet werde, und namentlich für die freie Stadt Frankfurt die bekannte Vorhersagung in Erfüllung gehe, daß sie in eine Judenstadt werde verwandelt werden, worin die Nachkommen der christlichen Kaufleute es für ein Glück zu schätzen hätten, von jüdischen Kaufleuten als Handlungsdiener gebraucht zu werden — daß demnach solche, bei längerer Zulassung nothwendig in den wirklichen Besitz eingreifenden Maasregeln zu verhüten, selbst zum Besten der Juden gereiche. So entstand die Bekanntmachung vom 8. Junius 1816. Wenn eine obrigkeitliche Handlung der Oberaufsicht gegen Unterthanen, besonders gegen solche, welche sich so ungeziemend darüber äussern, gerechtfertigt zu werden brauchte: so würde für diese hier die dringendste Veranlassung und die erheblichsten Bestimmungsgründe eden, und ein Inhalt, wie ihn nicht etwa bloß die Staatsklugheit anrieth, sondern wie ihn das Staatsrecht bei jedem gemeinschädlichen Gegenstand gebietet; verbunden mit einer Schonung und Milde, dergleichen sich nur irgend für die Verrückung eines problematischen Zustandes erwarten ließ, der noch immer zwiefacher gesetzlichen Verfügung vorbehalten blieb; ohne die mindeste Störung des bisher erlangten Besitzes, obwohl dessen Hingabe, wenn er mit den Zwecken des Gemeinwesens unverträglich ist, gegen Entschädigung zu erfordern, der Staatsgewalt und deren Oberaufsicht in der That zukommt, und weder das Prädicat der «Eigenmacht» noch des «Einseitigen», noch die Idee des «Verdrängens», als ein Tadel dabei Anwendung findet. Unter offener Anführung der Beweggründe bestand der Inhalt der Bekanntmachung lediglich in einem vorläufigen: Bis hierhin und nicht weiter! und dadurch in einem sichtbaren Bestreben, jenen in den Besitzstand selbst eingreifenden, sonst unvermeidlichen Maasregeln möglichst vorzubauen; kurz in einer einstweiligen und alle Umstände sorgsam berücksichtigenden Inhibition. Daß bei diesem wesentlichen Sinn und Zweck die Einkleidung und insonderheit das Mittel, das Verbot zu realisiren, nichts zur Sache that, leuchtet um so mehr ein, wenn man erwägt, daß der Senat, anstatt des gewählten Mittels: «alle bis dato auf dem Bauamt nicht angezeigten und notirten Kaufbriefe über die befragten, das ist, über ausserhalb

des alten und des im Jahr 1810 sehr erweiterten Districts gelegenen Immobilien für ungültig und den Kauf für nichtig, wie auch, daß in der Canzlei auf solche Immobilien ferner keine Währschaft geleistet, noch Hypotheken eingeschrieben werden sollen, zu erklären», — daß er, statt dessen, auch sehr wohl andere Mittel und Wege zu seiner rechtlichen Absicht einschlagen, zum Beispiel den christlichen Eigenthümern den Verkauf und das Vermiethen an jüdische Einwohner hätte untersagen können, ohne daß letztern irgend ein Widerspruch dagegen zugekommen wäre. Das aber, was die Judenschaft von einem «zum Theil in Zweifelziehen» sagt, muß sich entweder darauf beziehen, daß in der Bekanntmachung nothwendig ein bestimmter Zeitpunct, von welchem an ihr Inhalt eintreten sollte, festgesetzt werden mußte, oder daß, wie schon bemerkt worden, der vorbehaltenen Gesetzgebung durch eine einstweilige Inhibition auf keine Weise vorgegriffen werden durfte. Es erledigt sich somit in jedem Falle von selbst. Ueberhaupt würde der Senat unverantwortlich gehandelt haben, wenn er das Verbot nicht erlassen, oder wenn er diesen Schritt noch länger ausgesetzt hätte. Zugleich aber konnte er in der Sphäre, in welcher er die Bekanntmachung erließ, nämlich in der Ausübung der Oberaufsicht über einen freien deutschen Bundesstaat, nicht anders als frei und unabhängig zu handeln sich überzeugt achten.

E.

Die Bestimmung endlich über den Gegenstand dieser Sache, die Erledigung desselben, gebührt nur — jedoch immer noch vorläufig und einstweilen, bis die hohe deutsche Bundesversammlung die ihr im 16. Artikel der Bundesacte vorbehaltene Berathung vollendet haben wird — der freien Stadt Frankfurt selbst; wie sie sich denn solche auch in ihrer Verfassungsurkunde vollkommen rechtmäßig vorbehalten hat. Die Sache kommt demnach gerade dahin wieder zurück, und jeder Dritte würde ihren Gegenstand dahin zurückweisen, wohin er auf den ersten Anspruch der Judenschaft von dem, Namens der Befreier Frankfurts redenden und handelnden, obersten Verwaltungsdepartement verwiesen wurde, indem diese hohe Behörde die Juden bedeutete: «daß sie keine Aenderung oder nähere Bestimmung über die deßhalb in der Constitution» (dem vorläufigen Constitutionsentwurf) «gemachte Festsetzung» (nämlich den gedachten Vorbehalt künftiger Bestimmung) «treffen könne, sondern die Judenschaft das Weitere darüber» (die wirkliche Bestimmung) «von der Gerechtigkeit und dem Gemeinsinn der constitu-

tionellen städtischen Behörde zu gewärtigen habe. Wenn sich daher über diesen, zudem durch die Wiener Congreßbeschlüsse längst gebilligten Ausspruch, oder über das damit übereinstimmende bisherige Verfahren der verfassungsmäßigen Behörden der freien Stadt — wie nicht der Fall ist, und nicht der Fall seyn kann — höhere Instanzen erhoben hätten oder erhöben: so würden ihn solche lediglich bestätigen. Denn während, seit dem 7. Sept. 1814, wo der Ausspruch ergieng, bis jetzt, die darin bezeichnete Behörde angeordnet worden, auch der Gegenstand, worüber er ergieng, in seinem Wesentlichen unverändert geblieben ist, wiewohl seitdem manche Modificationen hinzugetreten sind, die ihn wo möglich noch mehr unter seiner Categorie und der darnach zu bemessenden Competenz befestigen — während dessen ist übrigens in den Verhältnissen der freien Stadt Frankfurt nicht die mindeste Veränderung vorgegangen, welche auf ein von dem Ausspruch abweichendes Resultat hinführen könnte. Der zu erledigende Gegenstand macht noch jetzt, wie damals — um ihn nach der Forderung der Judenschaft auszudrücken: den wirklichen Besitz und Genuß des vollen activen Bürgerrechts in der freien Stadt Frankfurt, oder, in seiner richtigern Bezeichnung: das künftige Rechtsverhältniß der jüdischen Einwohner in diesem freien Staate, welcher seitdem zur Mitgliedschaft des deutschen Bundes gelangt, und durch andere Verbindungen noch besonders als christlicher Staat bezeichnet ist, aus. Dasjenige Rechtsverhältniß, welches die Judenschaft verlangt, ist ihr von diesem Staate, in welchem sie es gleichwohl verlangt, nach ihrer eigenen durchgängigen Anerkennung nicht eingeräumt worden, sondern von einem nicht zum deutschen Bunde gehörigen vormaligen Herrscher, und in einem durch diesen Bund selbst in allen seinen rechtmäßigen oder unrechtmäßigen Bestandtheilen aufgelösten Staate, und zwar ein solches, das, auch an sich betrachtet, von dem, welches sie jetzt verlangt, wesentlich verschieden; und in dem Staate, wo sie es verlangt, ganz unerhört ist. Rechte in diesem Staat ertheilen, und folglich Rechtsverhältnisse darin bestimmen, dieß kann nur er selbst, nicht ein Anderer; sie sind sein Eigenthum, worüber ein Anderer rechtlich zu verfügen nicht vermag. Wäre es anders, so würde er kein Staat, wenigstens kein staatsrechtlich unabhängiger Staat seyn. Denn auch diejenigen innern Rechtsverhältnisse, welche aus dem völkerrechtlichen Verein, indem er sich mit allen deutschen Bundesstaaten befindet, auch für ihn herrühren, beruhen mit auf seiner vertragsmäßigen Einwilligung, und fliessen nur aus dieser in sein Inneres ein. Der

Theil seiner Staatsgewalt, welcher sich mit Einräumung von Rechten an seine Unterthanen überhaupt, und an die jüdischen insbesondere, beschäftigt, besteht in der Gesetzgebung, über die sich keine obere gesetzgebende Gewalt erhebt, wenn gleich jene vertragsmäsigen Verabredungen von ihr durchaus zu beachten und in den Inbegriff ihrer Gesetze mit aufzunehmen sind. Die zu Erledigung des Gegenstandes vorliegender Sache allein befähigte verfassungsmäsige Behörde, worauf jener feststehende Ausspruch hinwies, ist demnach die inmittelst in Form und Wirksamkeit gebrachte gesetzgebende Behörde der freien Stadt Frankfurt. Von dieser werden die dasigen Juden, der geschehenen Zusage gemäß, alle die Rechte, mit welchen die Rechtsansprüche der christlichen Bürger und Einwohner nur irgend bestehen — und was könnten sie in einem christlichen Staate «von der Gerechtigkeit und dem Gemeinsinn» mehr verlangen? — eingeräumt erhalten. Selbst wenn es dereinst zu einer allgemeinen Bestimmung des Rechtszustandes der Juden in ganz Deutschland kommt, und solche sogar mit der fast unmöglichen Uebergehung ihrer vordersamsten bürgerlichen Verbesserung im vollesten Maaße vortheilhaft für sie ausfallen sollte: so würden sie, auch in diesem günstigsten Falle, nur zu individueller Erlangung bürgerlicher Rechte in den deutschen Bundesstaaten für fähig erklärt werden, mithin durchaus nicht das erlangen, was hier eine zahlreiche Masse von Juden in dem wirklichen Fortbesitz und Fortgenuß des vollen activen Bürgerrechts eines dieser Bundesstaaten fordern will. Soll endlich je — sey es bei jener, oder bei der Anwendung dieser gesetzlichen Bestimmung der künftigen Verhältnisse der Juden — über eine dadurch widerrechtlich geschehene Verletzung wirklich wohlerworbener Rechte derselben geklagt werden: so muß doch wohl vor allen Dingen die Bestimmung selbst, welche diese Verletzung angeblich bewirkt haben soll, schon vorhanden seyn; alsdann aber, nämlich unter dieser jetzt noch gänzlich fehlenden Voraussetzung, würden solche Klagen von Unterthanen gegen ihre Regierung, als Gegenstände der gerichtlichen Gewalt, als wahre Justizsachen, vermöge der öffentlichen Rechtsverhältnisse, wie sie für Deutschland errichtet sind, und an deren Stelle andere nicht bestehende Verhältnisse herbeisinnen zu wollen natürlich ganz unstatthaft ist, nur vor die gewöhnlichen Gerichte des Staats gehören.

Ueber das Verhältniß der deutschen Bundesversammlung zu der von der Frankfurter Judenschaft bei diesem hohen Congreß vorgebrachten Beschwerde finden sich, neben dem, was zur vordersamst nöthigen Sonderung der in jener Beschwerde

vermischten und verwechselten verschiedenen Gegenstände auf vorliegenden Blättern hinlänglich angedeutet seyn dürfte, in dem rechtlichen Gutachten der Königlich-Preussischen Juristen-Facultät zu Berlin eben so richtige als einfache Grundsätze aufgestellt. Nimmt man noch den im 2. Artikel der Bundesacte ausgesprochenen Zweck des geschlossenen Bundes: «Erhaltung der äussern und innern Sicherheit Deutsch«lands, und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staa«ten», hinzu: so kann man, in der Subsumtion der Beschwerden am Bundestag unter sämmtliche für den Bund bestehende Normen, den Unterschied zwischen solchen Beschwerden, über welche in der Sache selbst zu entscheiden der hohen Versammlung zusteht, und denen, in welchen, wenn sie nicht sofort als unzulässig verworfen werden müßten, ohne weiteres Eingehen in die Sache nur Anweisungen der Beschwerdeführer, oder, bei genügender Veranlassung, auch deren, gegen welche die Beschwerde gerichtet ist, zu dem rechten Wege der Erledigung statt finden, leichtlich erkennen und anwenden, wie dieser Unterschied nun auch schon mehrmals practisch angewendet worden ist, auch entweder unmittelbar oder nach erlangter nähern Kenntniß des Sachbestandes kann in Ausübung gebracht werden. So viel die innern Angelegenheiten der freien Stadt Frankfurt betrifft, enthalten die zu Grunde liegenden Normen bekanntlich nur zwei Fälle, bei denen der hohen deutschen Bundesversammlung die richterliche Entscheidung der Sache selbst zusteht, gerade so, wie sie ihr in solchen Fällen schon vermöge des Bundeszwecks auch in Beziehung auf jeden andern Bundesstaat zukommt, von welchen aber hier offenbar keiner vorhanden ist, da es sich weder von Aufrichtung der bereits aufgerichteten Verfassung jenes deutschen Bundesstaats, noch von Aufrechthaltung derselben handelt; insbesondere auch von Discussionen, als ausschließlich solchen Uneinigkeiten, welche zwischen den activen Bestandtheilen der constituirenden Behörde selbst entstehen, durchaus keine Rede ist; hier vielmehr Juden, welche bisher nur Schutzangehörige, folglich nichts weniger als active Glieder dieses Staats und seiner constituirenden Behörde waren und sind, sich über einen von gedachter Behörde, in vollkommenem Einverständniß ihrer Bestandtheile — des Senats und der Bürgerschaft — in der aufgerichteten Verfassung geschehenen Vorbehalt beschweren, der noch dazu mit einer allgemeinen Norm des deutschen Staatenbundes übereinstimmt, und statt dessen erlangte Rechtsverhältnisse behaupten wollen, welche sie nur bei der gesetzgebenden Behörde des unabhängigen Bundesstaats suchen und da-

selbst erst deren Bestimmung erwarten können. In Bezug auf « die Bekenner des jüdischen Glaubens in den Bundesstaaten » befindet sich nämlich die deutsche Bundesversammlung auch nur in einem zweifachen Verhältnisse, wovon keines hier Anwendung findet. Eines Theils und vorerst ist sie allerdings berechtigt und verpflichtet, für die Aufrechthaltung der einstweiligen Verfügung zu sorgen, welche der 16. Artikel der Bundesacte wegen der den Juden « von den jetzt zu dem deutschen Bunde vereinigten Staaten bereits eingeräumten Rechte » (s. Bem. 6) enthält. Allein eine solche Einräumung wird, wie schon bemerkt worden, selbst von den Beschwerdeführern nicht behauptet, folglich ist jenes Provisorium schon um deßwillen im gegenwärtigen Falle nicht anwendbar, und eben darum kann eine Zuständigkeit der Bundesversammlung daraus nicht hergeleitet werden. Andern Theils ist diese hohe Versammlung natürlich competent und vermöge desselben Artikels bestimmt, « in Berathung zu ziehen, wie auf eine möglichst übereinstimmende Weise « die bürgerliche Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens in Deutsch« land zu bewirken sey, und wie insonderheit denselben der Genuß bürgerlicher « Rechte gegen die Uebernahme aller Bürgerpflichten in den Bundesstaaten ver« schafft und gesichert werden könne ». Dieser Wirksamkeit der deutschen Bundesversammlung steht aber das Verlangen der Beschwerdeführer geradezu entgegen, indem diese ja behaupten, daß schon längst ihre bürgerliche Verbesserung bewirkt und ihnen der volle Besitz und Genuß der bürgerlichen Rechte verschafft worden, und deßhalb der Erfolg jener Berathung auf sie gar nicht anwendbar sey (vgl. Bem. 5). Es kann demnach, in irgend einem Betrachte, nicht den mindesten Zweifel leiden, daß ihre Beschwerde zu denen gehört, womit — wenn es denn auch erst darauf ankam, deren Sachbestand genauer kennen zu lernen — die Querulanten lediglich in den ihnen ohnehin längst gezeigten verfassungsmäßigen Weg der Erledigung zu verweisen sind.

II.

II.

Reclamation der Bevollmächtigten P. W. Schreiber und J. G. Reinwald, Namens des Drost Jul. Ferd. Siemens und des Oberamtmanns Just. Wilh. Kunzen, Pächter Herzoglich-Braunschweigischer Domänen, um Restitution der unter der Westphälischen Regierung erhaltenen Pächte und erkauften Inventarien; datirt Frankfurt den 24. März 1817 *).

(Verzeichniß der Eingaben, Num. 135 vom Jahr 1817.)

An die hohe deutsche Bundesversammlung!

Die Herzoglich-Braunschweigisch-Wolfenbüttel'sche Regierung, befindet sich, in Rücksicht auf ihre im Jahr 1806 factisch statt gehabte Auflösung und im Jahr 1813 erfolgte Wiedereinsetzung, in einerlei Categorie mit der Kurhessischen. Beide wurden durch ein und dasselbe Recht, nämlich das der Eroberung, aufgehoben und wieder hergestellt. Ueber die völkerrechtliche Gesetzmäsigkeit der Zwischenherrschaft konnte nur ein selbstsüchtiger Parteigeist eine Zeitlang Zweifel erheben, und es wird jedem Unbefangenen um so überflüssiger scheinen, über diesen Gegenstand noch ein Wort zu verlieren, da berühmte Staatsmänner die auf denselben sich beziehenden Ansichten und Ideen bereits nach allen Seiten zur Genüge beleuchtet und berichtigt haben. Sollte es nun zulässig seyn, die, unter dem Schutze der Gesetze eines von den europäischen Mächten als rechtmäsig anerkannten Staats entstandenen, rechtlichen Verhältnisse und wohl und lästig erworbenen Eigenthumsrechte von Privaten anzufechten, so würde durch eine solche öffentliche Verletzung der Heiligkeit der Verträge und des Besitzstandes eine Gewaltthat in Deutschland sanctionirt werden, welche sich nicht nur mit der Gerechtigkeit, auf deren Handha-

*) Ueber diese und die beiden folgenden Reclamationen, Num. 137 u. 162 des Einr. Prot. von 1817, (unten Seite 200 u. 217), worüber in der 43. Sitz. am 14. Juli 1817 (Bd. III, S. 447) Vortrag erstattet wurde, ist die Erklärung nachzulesen, welche der Herr Bundestagsgesandte von Martens für Braunschweig zum Protokoll der 40. Sitzung der hohen Bundesversammlung vom 30. Juli 1818 (Bd. VI, S. 101) gegeben hat.

bung unser Vaterland bisher so stolz war, sondern zugleich mit jenen von den Mächten im Pariser Frieden und in den Verhandlungen des Wiener Congresses aufgestellten Grundsätzen, in geradem Widerspruch befände. Deutsche Gerechtigkeit erheischt daher gebieterisch die treue und gewissenhafte Aufrechthaltung der constitutionsmäsigen Handlungen eines, von den Mächten, welche die politischen Verhältnisse des europäischen Welttheils bestimmen, durch den Tilsiter Frieden eingesetzten Westphälischen Königs. Deutsche Gerechtigkeit befiehlt die Anerkennung der Rechtsbeständigkeit der von einem solchen König mit Privatpersonen, unter Beobachtung aller Förmlichkeiten des Rechts, abgeschlossenen Verkaufs- und Verpachtungscontracte von Domänen der Westphälischen Krone. Nicht kann es dabei in Betracht kommen, wem die Gebiete jetzt landesherrlich angehören, in welchen jene Domänen belegen waren, oder sind. Alles dieß ist von den Sachwaltern der Westphälischen Domänenkäufer in Kurhessen in ausführlichen, dem Bundestage vorliegenden, Denkschriften mit solcher Klarheit und Umsicht entwickelt und dargethan worden, daß bei Männern von ächt deutschem Gemüthe und rücksichtsloser Gerechtigkeitsliebe, kaum ein Zweifel mehr obwalten wird. Wenn aber dem Regenten von Westphalen das Recht nicht abgesprochen werden mag, über die Domänen seiner Krone zu disponiren, und dieselben, wenn der Vortheil desselben dazu mahnte, zu veräussern; so dürfte ihm noch, ohne Vergleich, weniger die Befugniß streitig gemacht werden können, die Krongüter, seinem Interesse gemäß, zu verpachten. Denn, bringt es nicht die Natur der Sache schon mit sich, daß diese Güter, wenn sie unbenutzt liegen gelassen werden sollen, administrirt werden müssen? und wie läßt sich dieß vortheilhafter bewerkstelligen, als durch Verpachtung? —

Ehrerbietig wenden sich daher durch Unterzeichnete, ihre Bevollmächtigte, die Käufer und Pächter mehrerer im Gebiete des wieder hergestellten Herzoglich-Braunschweigischen Staats belegenen Domänenstücke des vormaligen Westphälischen Reichs, mit der Bitte um Gerechtigkeit an eine hohe deutsche Bundesversammlung. Ausser den allgemeinen Gründen, sprechen für sie noch besondere und eigenthümliche, welche dazu dienen können, die Härte der, gegen sie, ohne Urtheil und Recht, von der Macht der Staatsgewalt in Vollziehung gesetzten Maasregeln, recht anschaulich zu machen.

Der Drost Julius Ferdinand Siemens hatte, als Eingeborner, schon seit dem Jahre 1805 in Herzoglich-Braunschweigischem Dienst die Carrière der Pachtbeamten angetreten, und die Verhältnisse gestatteten es, daß er dieselbe auch wäh-

rend der Westphälischen Regierung nicht verließ. Vermöge eines unter dem 27. Juli 1811 in authentischer Form zu Cassel abgeschlossenen Pachtcontracts, gelangte er zur General-Pachtung der Domäne Seesen. Die Pachtzeit wurde auf dreizehn Jahre, nämlich vom 30. Junius 1812 bis zum 30. Junius 1825, und die jährliche Pachtsumme auf 5,225 Rthlr. festgesetzt. Von jeher war der Zoll zu Seesen bei dem Seesen'schen Domänenbeamten in Pacht gewesen. Der Drost Siemens bekam daher auch diesen mit in den Pacht, wie in einem besondern, mit der Westphälischen Regierung abgeschlossenen Pachtcontract vom 31. Julius 1812 ausdrücklich festgesetzt ist. Der empfindliche Verlust, welchen derselbe durch die Trennung der mit Seesen zeither immer vereinigten Domäne Stauffenburg litt, wurde ihm dadurch ersetzt, daß er, mittelst eines unterm 21. September 1811 zu Cassel mit ihm abgeschlossenen Contracts, zur Pachtung der Domäne Claus, nebst Zubehör, auf eilf Jahre, von Johanni 1814 bis Johanni 1825, für ein jährliches Pachtgeld von 3,150 Rthlr., das nämliche, was der bisherige Pachter gezahlt hatte, und eine Zulage von 2,414 Rthlr. für die ganze Pachtperiode, welche sogleich baar im Voraus berichtigt werden mußten, zugelassen wurde. Dadurch wurde er zugleich in den Stand gesetzt, die vortheilhafte Vereinigung zweier, nahe bei einander gelegenen Oekonomien zu bewerkstelligen. Ganz unmittelbar in der Nähe der Seesen'schen Amtsgebäude befanden sich zwei kleine Grundstücke, nämlich das alte Jagdhaus und das so genannnte Actuarienhaus nebst Gärten, welche zwar in den Generalpacht mit eingeschlossen waren, doch so, daß sich die Krone ausdrücklich die freie Disposition, im Falle eines Verkaufs, vorbehalten hatte. Bei der gänzlichen Unentbehrlichkeit dieser Gebäude zur Oekonomiewirthschaft, sah sich der Drost Siemens, als sich mehrere Kauf-Competenten meldeten, in der unangenehmen Nothwendigkeit, diese Grundstücke käuflich an sich zu bringen, welcher Kauf durch einen gerichtlichen Contract für den meistbietend erstandenen Kaufschilling von 9,000 Franken zu Stande gebracht wurde.

Der Drost Siemens war kaum zwei Jahre (seit dem 30. Junius 1812) in dem Pachtbesitz und Genuß der Domäne Seesen gewesen, und noch hatte er contractmäsig eilf Pachtjahre für sich, als das wieder hergestellte Herzoglich-Braunschweigische Kammer-Collegium ihm nicht nur den Pacht kündigte, sondern das Gut zugleich einem andern Pachter, mit welchem dasselbe auf Befehl des hochseligen Herzogs einen neuen Pachtcontract abgeschlossen hatte, übergab. Eben so wurde auch, rück-

sichtlich des dem Droste Siemens von der Westphälischen Krone in Pacht gegebenen Domänenguts Claus, ein neuer Pachtcontract und zwar mit einem Ausländer abgeschlossen. Der Genuß der mit in die Pachtung der Domäne Seesen einbegriffenen Zolleinnahme wurde dem rechtmäßigen Pachter gleichfalls entzogen. Von den in Seesen erkauften Gebäuden und Grundstücken hatte er bereits vom Jahre 1811 an, und nachher, selbst die Jahre 1813 und 1814 hindurch, mithin unter der wieder eingetretenen Herzoglich-Braunschweigischen Regierung, die Steuern als Eigenthümer bezahlt und alle damals so drückenden Einquartirungslasten glücklich überstanden, als er auch dieses Besitzes, unter dem Vorwande, daß sie ehemals zu den Herzoglich-Braunschweigischen Domänen gehört hätten, beraubt wurde.

Ein nicht minder hartes Loos ist dem Oberamtmann Justus Wilhelm Kunzen zu Jerxheim geworden. Er hatte die dasige bedeutende Domäne schon früherhin von der Herzoglich-Braunschweigischen Kammer für ein jährliches Locarium von 13,000 Rthlr. in Pacht, und als der mit dieser von ihm am 11. Junius 1796 geschlossene Pachtcontract zu Johanni 1811 zu Ende ging, war sein Pachtgut inzwischen eine Königlich-Westphälische Kron-Domäne geworden, und er genöthigt, von der Krone Westphalen dieselbe weiter zu pachten. Er verlangte von dieser eine Pachtverlängerung auf neun Jahre, bis Johanni 1820, wogegen er sich in dem unterm 3. August 1811 in authentischer Form zu Cassel abgeschlossenen neuen Pachtcontract zu einem jährlichen Pachtgeld von 12,800 Rthlr. verbindlich machte. Durch eine zu Langeln den 31. Julius 1812 zu Stande gebrachte und unterm 28. October 1811 zu Cassel confirmirte, in authentischer Form ausgestellte Uebereinkunft, erhielten nachher die Pachtbedingungen in einigen Puncten, jedoch nicht in Ansehung der Dauer der Pachtzeit, übrigens aber zum Vortheil des verpachtenden Theils, manche Veränderungen. Das jährliche Locarium wurde nämlich zwar auf 6,400 Rthlr. in Geld herabgesetzt, dagegen aber betrugen die Herrendienst-Renten, welche aus der Pachtnutzung heraus fielen, jährlich über 7,000 Rthlr. Dessen ungeachtet nahm Se. Durchlaucht der hochselige Herzog von Braunschweig, bei der durch die Siege der verbündeten Mächte bewirkten Wiedererlangung seiner Landeshoheit, keinen Anstand, durch sein wieder installirtes Kammer-Collegium den eben erwähnten Pachtcontract einseitig aufzuheben und die Domäne Jerxheim zu anderweitiger Verpachtung ausstellen zu lassen, ohne auf des rechtmäßigen Pachters Gegenvorstellungen Rücksicht zu nehmen. Der Oberamtmann Kunzen hat sich zur Vermeidung des mit der un-

vorbereiteten Pachtabgabe einer so großen Oekonomie verbundenen enormen Schadens, und um nicht sein gewöhntes Domicil und Gewerbe plötzlich aufgeben zu müssen, durch den Drang der von gedachter Kammer ergriffenen Maasregeln genöthigt gesehen, diese Domäne von derselben auf drei Jahre, bis Johanni 1817, so unvortheilhaft wieder zu verpachten, daß er, durch Concurrenten getrieben, diese drei Jahre hindurch an Pacht jährlich über 4,200 Rthlr. mehr entrichten muß, als er nach seinem mit der Krone Westphalen geschlossenen Contracte bis Johanni 1820 jährlich zu zahlen gehabt haben würde, — ein Unterschied, welcher für die sechs Jahre bis Johanni 1820 ein Object von mehr als 25,000 Rthlr. zu seinem Schaden ausmacht. Dieser von dem Oberamtmann Kunzen mit der wieder hergestellten Herzoglich-Braunschweigischen Kammer, jedoch nur unter bündiger Reservirung seiner Rechte abgeschlossene, für ihn so nachtheilige, nun dreijährige Pachtcontract, ist mithin durchaus nur als ein Erzeugniß der Noth anzusehen, weil ihm unter dem Drang der Umstände kein anderes Mittel übrig blieb, um nicht durch die so unerwartete plötzliche Räumung des Pachtguts mit Frau und Kindern völlig zu Grunde gerichtet zu werden, sein ganzes Vermögen zu verlieren und sich und seine Familie der Verzweiflung Preis gegeben zu sehen.

Ausser den Pachtverträgen waren von der Westphälischen Krone mit dem Drost Siemens und dem Oberamtmann Kunzen zugleich Wiederkaufs-Contracte über die Inventarien, welche bei den verpachteten Domänen als eisern befindlich waren, in gehöriger Form abgeschlossen worden. Der Drost Siemens mußte das Inventarium bei der Domäne Seesen für 2,898 Rthlr., so wie das Inventarium der Domäne Claus für 3,248 Rthlr., käuflich an sich bringen und diesen Betrag baar erlegen. Der Oberamtmann Kunzen war auf gleiche Weise genöthigt, das Inventarium der Domäne Jerxheim für die baar von ihm einbezahlte beträchtliche Summe von 15,800 Rthlr. anzunehmen. Diese baaren Beträge, womit der Pachter die eisernen Inventarien der in Pacht genommenen Domänen erkaufte, sollten als eine Art Cautionsbestellung betrachtet, und, laut den Contracten, bei dem Abzuge dem folgenden Pachter gegen Rückzahlung des Kaufschillings überwiesen werden. Die wieder hergestellte Herzoglich-Braunschweigische Regierung ging so weit, selbst diese Käufe als nichtig anzusehen und den Pächtern solchergestalt ihr gesetzlich erkauftes Eigenthum ohne Entschädigung zu entreissen. Das gegen den Drost Siemens und Oberamtmann Kunzen als Domänenpächter beobachtete, beispiellos harte Verfah-

bung unser Vaterland bisher so stolz war, sondern zugleich mit jenen von den Mächten im Pariser Frieden und in den Verhandlungen des Wiener Congresses aufgestellten Grundsätzen, in geradem Widerspruch befände. Deutsche Gerechtigkeit erheischt daher gebieterisch die treue und gewissenhafte Aufrechthaltung der constitutionsmäsigen Handlungen eines, von den Mächten, welche die politischen Verhältnisse des europäischen Welttheils bestimmen, durch den Tilsiter Frieden eingesetzten Westphälischen Königs. Deutsche Gerechtigkeit befiehlt die Anerkennung der Rechtsbeständigkeit der von einem solchen König mit Privatpersonen, unter Beobachtung aller Förmlichkeiten des Rechts, abgeschlossenen Verkaufs- und Verpachtungscontracte von Domänen der Westphälischen Krone. Nicht kann es dabei in Betracht kommen, wem die Gebiete jetzt landesherrlich angehören, in welchen jene Domänen belegen waren, oder sind. Alles dieß ist von den Sachwaltern der Westphälischen Domänenkäufer in Kurhessen in ausführlichen, dem Bundestage vorliegenden, Denkschriften mit solcher Klarheit und Umsicht entwickelt und dargethan worden, daß bei Männern von ächt deutschem Gemüthe und rücksichtsloser Gerechtigkeitsliebe, kaum ein Zweifel mehr obwalten wird. Wenn aber dem Regenten von Westphalen das Recht nicht abgesprochen werden mag, über die Domänen seiner Krone zu disponiren, und dieselben, wenn der Vortheil desselben dazu mahnte, zu veräussern; so dürfte ihm noch, ohne Vergleich, weniger die Befugniß streitig gemacht werden können, die Krongüter, seinem Interesse gemäß, zu verpachten. Denn, bringt es nicht die Natur der Sache schon mit sich, daß diese Güter, wenn sie unbenutzt liegen gelassen werden sollen, administrirt werden müssen? und wie läßt sich dieß vortheilhafter bewerkstelligen, als durch Verpachtung? —

Ehrerbietig wenden sich daher durch Unterzeichnete, ihre Bevollmächtigte, die Käufer und Pächter mehrerer im Gebiete des wieder hergestellten Herzoglich-Braunschweigischen Staats belegenen Domänenstücke des vormaligen Westphälischen Reichs, mit der Bitte um Gerechtigkeit an eine hohe deutsche Bundesversammlung. Ausser den allgemeinen Gründen, sprechen für sie noch besondere und eigenthümliche, welche dazu dienen können, die Härte der, gegen sie, ohne Urtheil und Recht, von der Macht der Staatsgewalt in Vollziehung gesetzten Maasregeln, recht anschaulich zu machen.

Der Drost Julius Ferdinand Siemens hatte, als Eingeborner, schon seit dem Jahre 1805 in Herzoglich-Braunschweigischem Dienst die Carrière der Pachtbeamten angetreten, und die Verhältnisse gestatteten es, daß er dieselbe auch wäh-

rechtlich zukommenden vollständigen Schadenersatzes für gestörten Besitz und entbehrte Eigenthumsnutzung, eine billige, gütliche Uebereinkunft zu treffen. Da eines Theils die Civilgerichte in Sachen, wobei es auf vorhergegangene Aufstellung völker- und staatsrechtlicher Grundsätze ankommt, sich nicht für competent erklären können, andern Theils die Landescollegien auch nicht für sich ermächtigt sind, einer vom hochseligen Herzoge ausgegangenen Verordnung zuwider zu handeln; so ergeht an die hohe deutsche Bundesversammlung die unterthänige dringende Bitte:

« durch gerechte Verwendung den würdigen und verdienstvollen Staats-
« männern, welche jetzt dem Herzoglich-Braunschweigischen Gouvernement
« vorstehen, huldreichst die diesen selbst gewiß höchst erwünscht kommende
« Veranlassung zu geben, für den Drost Siemens und Oberamtmann
« Kunzen ein Restitutorium verfügen zu können ».

Frankfurt am Main den 24. März 1817.

(Unterzeichnet) Philipp Wilhelm Schreiber.
" Joh. Georg Reinwald.

---

sichtlich des dem Droste Siemens von der Westphälischen Krone in Pacht gegebenen Domänenguts Claus, ein neuer Pachtcontract und zwar mit einem Ausländer abgeschlossen. Der Genuß der mit in die Pachtung der Domäne Seesen einbegriffenen Zolleinnahme wurde dem rechtmäßigen Pachter gleichfalls entzogen. Von den in Seesen erkauften Gebäuden und Grundstücken hatte er bereits vom Jahre 1811 an, und nachher, selbst die Jahre 1813 und 1814 hindurch, mithin unter der wieder eingetretenen Herzoglich-Braunschweigischen Regierung, die Steuern als Eigenthümer bezahlt und alle damals so drückenden Einquartirungslasten glücklich überstanden, als er auch dieses Besitzes, unter dem Vorwande, daß sie ehemals zu den Herzoglich-Braunschweigischen Domänen gehört hätten, beraubt wurde.

Ein nicht minder hartes Loos ist dem Oberamtmann Justus Wilhelm Kunzen zu Jerxheim geworden. Er hatte die dasige bedeutende Domäne schon früherhin von der Herzoglich-Braunschweigischen Kammer für ein jährliches Locarium von 13,000 Rthlr. in Pacht, und als der mit dieser von ihm am 11. Junius 1796 geschlossene Pachtcontract zu Johanni 1811 zu Ende ging, war sein Pachtgut inzwischen eine Königlich-Westphälische Kron-Domäne geworden, und er genöthigt, von der Krone Westphalen dieselbe weiter zu pachten. Er verlangte von dieser eine Pachtverlängerung auf neun Jahre, bis Johanni 1820, wogegen er sich in dem unterm 3. August 1811 in authentischer Form zu Cassel abgeschlossenen neuen Pachtcontract zu einem jährlichen Pachtgeld von 12,800 Rthlr. verbindlich machte. Durch eine zu Langeln den 31. Julius 1812 zu Stande gebrachte und unterm 28. October 1811 zu Cassel confirmirte, in authentischer Form ausgestellte Uebereinkunft, erhielten nachher die Pachtbedingungen in einigen Puncten, jedoch nicht in Ansehung der Dauer der Pachtzeit, übrigens aber zum Vortheil des verpachtenden Theils, manche Veränderungen. Das jährliche Locarium wurde nämlich zwar auf 6,400 Rthlr. in Geld herabgesetzt, dagegen aber betrugen die Herrendienst-Renten, welche aus der Pachtnutzung heraus fielen, jährlich über 7,000 Rthlr. Dessen ungeachtet nahm Se. Durchlaucht der hochselige Herzog von Braunschweig, bei der durch die Siege der verbündeten Mächte bewirkten Wiedererlangung seiner Landeshoheit, keinen Anstand, durch sein wieder installirtes Kammer-Collegium den eben erwähnten Pachtcontract einseitig aufzuheben und die Domäne Jerxheim zu anderweitiger Verpachtung ausstellen zu lassen, ohne auf des rechtmäßigen Pachters Gegenvorstellungen Rücksicht zu nehmen. Der Oberamtmann Kunzen hat sich zur Vermeidung des mit der un-

ihrer Regierungen ihr wohlerworbenes Eigenthum entzogen werden sollen, oder schon entzogen ist, hegt die Zuversicht, daß eine Sache, von deren Entscheidung ihr ganzes bürgerliches Wohl abhängt, den Berathungen und Beschlüssen der hohen deutschen Bundesversammlung nicht fremd bleiben werde.

Auch die aussen bemerkten zehntpflichtigen Gemeindemitglieder zu Offleben, welche die Zehntfreiheit ihrer Länderei von dem französischen Donatär, General Grafen Compans, erkauft haben, befinden sich in der betrübten Lage, durch einen Befehl des Herzoglich-Braunschweigischen hohen Kammer-Collegii sich diese Freiheit wieder entzogen zu sehen. Dieselben unterwinden sich daher, diese Angelegenheit zur Veranlassung eines gnädigsten Beschlusses über die darauf anzuwendenden staatsrechtlichen Grundsätze der hohen Bundesversammlung ehrfurchtsvollest vorzutragen.

Ihre Ländereien waren von Alters her dem Aussenhofe des Klosters Riddagshausen zu Offleben zehntpflichtig. Dieser Zehnte war zu keiner Zeit Allodial-Domänengut des Durchlauchtigsten Hauses Braunschweig, höchstdemselben vielmehr, nach dem deutlichen Inhalt der Landtags-Abschiede und der Klosterordnung, nur die Verwaltung der Klostergüter zuständig.

Nachdem in Folge des Friedens zu Tilsit das Königreich Westphalen mit Zustimmung der allerhöchst paciscirenden Mächte errichtet, und Hieronymus Napoleon als Regent desselben anerkannt war, wurde jener Zehnte, durch den zu Berlin zwischen dem Kaiser der Franzosen und dem König von Westphalen wegen Theilung der Domänen abgeschlossenen Tractat, dem Französischen Kaiser zugetheilt, und gehöret zu denjenigen Staatsgütern, welche der König von Westphalen, nachdem sämmtliche Staatsbürger ihm, gleichviel, mit welchen Gesinnungen, gehuldigt hatten, auch die frühere Braunschweigische Staatsverfassung eine gänzliche Abänderung erlitten hatte, veräusserte.

Der Französische Kaiser schenkte darauf diesen Zehnten dem General Grafen Compans, und als dieser solchen verkaufen wollte, sahen die Zehntpflichtigen zu Offleben, welche, bei dem erhöheten Steuersysteme, ohne ihren gänzlichen Ruin den Zehnten von ihrer Länderei in Natur nicht abgeben konnten, sich genöthigt, solchen zu kaufen, und dadurch dem Verkaufe an eine dritte Person vorzubeugen.

Am 6. März 1812 wurde zwischen dem Mandatar des Generals Grafen Compans und den Zehntpflichtigen ein Kaufcontract abgeschlossen, nach welchem die letzteren den fraglichen Zehnten für ein Kaufgeld von 15,000 Rthlr. und eine Pro-

ren, zeigt sich um so auffallender, da einer Seits jene von ihnen in Pacht genommenen Domänengüter, nach den Grundsätzen der Herzoglich-Braunschweigischen Cameralverwaltung, seit jeher verpachtet worden waren, und die Westphälische Krone ganz dabei diesen im Lande selbst herkömmlichen Grundsätzen folgte, anderer Seits aus den Bedingungen der abgeschlossenen Contracte klar sich ergiebt, daß dieselben dem Nutzen des Landes gemäß und nichts weniger als besonders vortheilhaft für die Pächter waren. Ueberdieß haben mehrere der fraglichen Domänenstücke der vormaligen Herzoglich-Braunschweigischen Regierung nie angehört, und sind erst, gleich den deutschen Ordensgütern, unter der Westphälischen Regierung zu den Domänen hinzugekommen.

Die bei der Rückkehr des hochseligen Herzogs gegen die gedachten Domänen-Pächter und Käufer ergriffenen harten Maasregeln, können gegenwärtig nur noch als Handlungen einer, von dem damals herrschenden Parteigeiste aufgeregten, leidenschaftlichen Stimmung, welcher die Vergangenheit in einem ganz unrichtigen Licht erschien, erklärt werden. Der Sturm der Leidenschaften hat sich glücklicher Weise jetzt gelegt, und so ist es gekommen, daß man heut zu Tage manches als einen Act ungerechter Willkühr ansieht, was früherhin, jedoch wohl nur in der Verblendung, oder bei diesem oder jenem Parteisüchtigen Beifall fand. Die liberalen Gesinnungen, von welchen diejenigen Männer beseelt sind, die sich gegenwärtig an der Spitze der Herzoglich-Braunschweigischen Regierung befinden, geben die gewisse Ueberzeugung, daß diese, vom Gerechtigkeitsgefühl lebendig ergriffen, gern und mit Freuden die Hand dazu bieten werden, das Geschehene wieder gut zu machen, willig und geneigt den gedachten, ohne eigenes Verschulden ins Unglück gestürzten und seit Jahren schon in unverdientem Elende schmachtenden Domänenpächtern ihr volles Recht widerfahren zu lassen.

Eine solche, für sie äusserst erwünschte Gelegenheit, bietet sich nun in dem Umstande dar, daß einige der den in Rede stehenden Pächtern gewaltsam entrissenen Domänen den 24. Junius des laufenden Jahrs gerade wieder pachtlos werden. Die Wiedereinsetzung dieser alten Pächter in ihre wohlerworbenen und auf die Heiligkeit öffentlicher, unter einer anerkannten Regierung abgeschlossener Verträge beruhenden Rechte, wird zugleich als das einzige Mittel sich bewähren, die Regierung vor großem, sonst unvermeidlichen Nachtheil zu sichern. Denn nur in diesem Falle könnte sie darauf rechnen, mit diesen Pächtern, wegen des ihnen

ihrer Regierungen ihr wohlerworbenes Eigenthum entzogen werden sollen, oder schon entzogen ist, hegt die Zuversicht, daß eine Sache, von deren Entscheidung ihr ganzes burgerliches Wohl abhängt, den Berathungen und Beschlüssen der hohen deutschen Bundesversammlung nicht fremd bleiben werde.

Auch die aussen bemerkten zehntpflichtigen Gemeindemitglieder zu Offleben, welche die Zehntfreiheit ihrer Länderei von dem französischen Donatär, General Grafen Compans, erkauft haben, befinden sich in der betrübten Lage, durch einen Befehl des Herzoglich-Braunschweigischen hohen Kammer-Collegii sich diese Freiheit wieder entzogen zu sehen. Dieselben unterwinden sich daher, diese Angelegenheit zur Veranlassung eines gnädigsten Beschlusses über die darauf anzuwendenden staatsrechtlichen Grundsätze der hohen Bundesversammlung ehrfurchtsvollest vorzutragen.

Ihre Ländereien waren von Alters her dem Aussenhofe des Klosters Riddagshausen zu Offleben zehntpflichtig. Dieser Zehnte war zu keiner Zeit Allodial-Domänengut des Durchlauchtigsten Hauses Braunschweig, höchstdemselben vielmehr, nach dem deutlichen Inhalt der Landtags-Abschiede und der Klosterordnung, nur die Verwaltung der Klostergüter zuständig.

Nachdem in Folge des Friedens zu Tilsit das Königreich Westphalen mit Zustimmung der allerhöchst paciscirenden Mächte errichtet, und Hieronymus Napoleon als Regent desselben anerkannt war, wurde jener Zehnte, durch den zu Berlin zwischen dem Kaiser der Franzosen und dem König von Westphalen wegen Theilung der Domänen abgeschlossenen Tractat, dem Französischen Kaiser zugetheilt, und gehöret zu denjenigen Staatsgütern, welche der König von Westphalen, nachdem sämmtliche Staatsbürger ihm, gleichviel, mit welchen Gesinnungen, gehuldigt hatten, auch die frühere Braunschweigische Staatsverfassung eine gänzliche Abänderung erlitten hatte, veräusserte.

Der Französische Kaiser schenkte darauf diesen Zehnten dem General Grafen Compans, und als dieser solchen verkaufen wollte, sahen die Zehntpflichtigen zu Offleben, welche, bei dem erhöheten Steuersysteme, ohne ihren gänzlichen Ruin den Zehnten von ihrer Länderei in Natur nicht abgeben konnten, sich genöthigt, solchen zu kaufen, und dadurch dem Verkaufe an eine dritte Person vorzubeugen.

Am 6. März 1812 wurde zwischen dem Mandatar des Generals Grafen Compans und den Zehntpflichtigen ein Kaufcontract abgeschlossen, nach welchem die erstern den fraglichen Zehnten für ein Kaufgeld von 15,000 Rthlr. und eine Pro-

vision von 800 Rthlr., welche der Mandatar der Verkäufers sich stipuliren ließ, acquirirten, und sie verpflichteten sich, auf dieses Kaufgeld 8,000 Rthlr. Johannis desselben Jahrs, den Rest aber in jährlichen Terminen von 1,200 Rthlr. zu bezahlen.

Die zu einer solchen Veräusserung nöthige Einwilligung des Französischen Kaisers wurde beigebracht. Die Gemeinde bezahlte den ersten Zahlungstermin mit 8,000 Rthlr. Conv. Münze an die Französische Amortisations-Casse zu Paris, so wie auch die Provision von 800 Rthlr. an den Mandatar, und wurde dagegen in den Besitz des Zehntrechts gesetzt, in welchem dieselbe bis zum Jahre 1814 ruhig verblieben ist.

So hatten die Zehntpflichtigen, Inhalts der beglaubten Anlagen A B C und D, das Zehntrecht auf rechtsgültige Weise erworben. Napoleons und Hieronymi Erwerbungstitel waren, neben dem Tractate von Berlin, der Friedensschluß zu Tilsit, den die allerhöchsten kriegführenden Mächte Europens abschlossen. Schenkung war der Titel des Generals Grafen Compans, — der Titel der Zehntpflichtigen ein rechtsgültiger Kaufcontract.

Unbesorgt, daß das Geschäft angefochten werden könne, fragten die Zehntpflichtigen bei der im Jahr 1813 angeordneten Herzoglich-Braunschweigischen hohen Regierungs-Commission an, wohin sie die wegen Ablösung ihres Zehntens zu Johannis 1813 und 1814 fällig werdenden Capitale bezahlen sollten; und es war so unerwartet, als betrübt für sie, daß sie, laut der beglaubten Anlage E, durch das Rescript des Herzoglich-Braunschweigischen Kammer-Collegii vom 12. Juli 1814 dahin beschieden wurden, daß der fragliche Kauf annulirt sey, und sie für das laufende Jahr den Zehnten wieder in Natur zu entrichten hätten, auch das Kreisgericht Helmstedt bereits angewiesen sey, zur Verpachtung des Zehntens einen Licitations-Termin anzusetzen.

Hiergegen haben die Zehntpflichtigen, denen der Weg Rechtens, welcher in frühern Zeiten den Braunschweigischen Unterthanen frei stand, die von dem Fürstlichen Kammer-Collegio in ihren Rechten sich gekränkt glaubten, augenscheinlich nicht offen gelassen war, mehrere unterthänigste Vorstellungen eingereicht. Allein obgleich der Durchlauchtigste Herzog Friedrich Wilhelm, glorwürdigsten Andenkens, durch eine höchste Resolution vom 25. Juli 1814, nach der Anlage F, die gnädigste Zusicherung ertheilte, daß vorläufig in der Sache keine Verfügungen zu dem Nachtheile der Zehntpflichtigen von Herzoglicher Kammer getroffen werden

sollten: so haben dieselben doch zu einem Pachtgelde sich verstehen müssen, und durch die neueste Resolution unter dem Buchstaben G sind dieselben beschieden, daß sie auch nicht einmal mehr auf pachtweise Ueberlassung des Zehntens zu rechnen hätten, sondern nur durch Abtretung von Länderei die Zehntpflicht aufgehoben werden könne.

Folgende Argumente scheinen gegen die Gültigkeit des Kaufes zu sprechen:

1) Ein jus postliminii des Durchlautigsten Herzoglichen Hauses Braunschweig;

2) Unrechtmäsigkeit der Titel, durch welche Napoleon und Hieronymus die Souverainetät der Braunschweigischen Lande erlangt hatten, und durch welchen insonderheit das Eigenthum des fraglichen Zehntens auf diese und den General Grafen Compans übergegangen war.

Da der erste dieser Gründe aus dem Privatrecht entlehnt ist: so kann er auch nur auf die Privatgüter und Allodial-Domänen des Herzoglichen Hauses angewandt werden, keinesweges aber auf den vorliegenden Fall.

Wenn aber auch, soviel den zweiten Grund betrifft, die feindliche Occupation der Braunschweigischen Lande unrechtmäsig gewesen seyn möchte: so hat doch der Privatmann solches nicht zu untersuchen. Wenn der Umsturz eines Staates erfolgt, und ein neuer Staat begründet ist: so ist es nicht Sache des Unterthanen, über die Unrechtmäsigkeit des Umsturzes und die Rechtmäsigkeit des neuen Staates zu raisonniren, oder gar sein Urtheil bei seinen Privathandlungen zur Grundlage zu machen. Die Frage über die Rechtmäsigkeit oder Unrechtmäsigkeit eines Kriegs ist von keinem Einflusse auf die Gültigkeit oder Ungültigkeit der durch die Friedensschlüsse, als deren Resultate, herbeigeführten neuen Staatenverhältnisse.

Die Friedensschlüsse, und hier der Friede zu Tilsit, sind vielmehr das höchste Gesetz, bis solches durch einen neuen Friedensschluß verdrängt wird; und die Handlungen eines Regenten während der Dauer eines Friedensschlusses sind rechtmäsig, dergestalt, daß, was von dem Regenten, Kraft der ihm verliehenen Gewalt, geschah, zumal wenn der zugetheilte Unterthan dabei betheiligt ist, den Stempel der Rechtsgültigkeit stets behalten muß.

Die Geschichte aller Zeiten liefert hierzu beweisende Beispiele.

Rom's vielgepriesene Freiheit sank durch die Herrschsucht der Staatsbeamten. Bestechung und Bürgerkrieg stürzten die Verfassung. Octavius stürzte den Frei-

staat; und die durch ihn gegründete Monarchie war die rechtmäßige, als er zum Monarchen erhoben wurde.

Mit welchem Rechte wurden mehrere Freistaaten von Frankreich mit Krieg überzogen? Und doch sind sie aus der Reihe der Staaten verschwunden; und die gegenwärtige Regierung ist die rechtmäßige.

Es kann daher von der Unrechtmäßigkeit der Französischen feindlichen Behandlung des Braunschweigischen Landes, und überhaupt des Französischen Kriegs im Jahr 1806 auf die Unrechtmäßigkeit der Westphälischen Regierung über dasselbe nicht geschlossen werden, wo zumal diese Regierung in einem Frieden gebildet wurde, den Europens allerhöchste vorherrschende Mächte zu Tilsit geschlossen hatten.

Durch diesen Krieg hörte das Herzogthum Braunschweig auf, zu seyn. Keine der in ihm existirten Gewalten konnte ferner auf irgend eine Weise zur Erreichung des Staatszweckes, zur Beförderung der innern und äussern Sicherheit, das mindeste beitragen; und da das Durchlauchtigste Haus Braunschweig auch nach dem Frieden von Tilsit noch unübersteigliche Hindernisse fand, die Zügel der Regierung wieder zu ergreifen, unmöglich aber die Bewohner der Anarchie sich hingeben konnten; so war auch die von den höchsten paciscirenden Mächten Europa's anerkannte Regierung auf die Zeit ihrer Dauer die rechtmäßige.

Das Durchlauchtigste Haus Braunschweig konnte dagegen, da das Herzogthum Braunschweig, nach dem Willen der allerhöchsten kriegführenden und paciscirenden Mächte als Staat zu existiren, aufgehört hatte, dessen Territorium in einem Frieden nicht abtreten. Ein Staat, der ganz durch einen Krieg aufgehört hat, kann im Frieden nichts abtreten, weil er nicht mehr existirt. Dieß ist nur da möglich, wo ein Theil des Staatsgebiets durch feindliche Occupation abgerissen ist. Eben so wenig ist in einem solchen Falle ein stillschweigender oder ausdrücklicher Vorbehalt von Rechten zu statuiren, oder Reviviscenz unter den angegebenen Bedingungen rechtlich denkbar.

Mochten nun auch die unter ihrem angestammten Fürstenhause sehr glücklich gewesenen Bewohner der Braunschweigischen Lande das verlorne Glück zu beklagen haben; so konnte denselben doch nicht einfallen, auf ihrem Standpuncte die Rechtmäßigkeit der neuen Regierung in Zweifel zu ziehen. Dieselben mußten vielmehr, den Umständen nach, den König von Westphalen als das rechtmäßige Staatsoberhaupt betrachten. Von ihm hieng, nach deren Ansicht, die Erwerbung, Benutzung

und Veräusserung der Staatsgüter ab, und die von ihm gemachten Veräusserungen durften, da solche durch die Westphälische Constitution nicht beschränkt waren, von denselben als rechtmäßige Handlungen angesehen werden.

Den Zehntpflichtigen zu Offleben scheint daher kein Vorwurf zur Last zu fallen, wenn sie durch eine fast unerschwingliche Summe die Zehntfreiheit zu erkaufen, sich veranlaßt sahen, — in einer Zeit, wo die Befreiung vom fremden Joche noch sehr entfernt schien, und die Regierung mit den benachbarten Staaten in staatsrechtliche Verhältnisse getreten war. Dieselben können, auch nach erfolgter Wiedergeburt der deutschen Freiheit, den Glauben nicht fallen lassen, daß ihr Kauf bei Kräften zu erhalten sey, weil der Zehnte, welchen sie von dem General Grafen Compans erkauft haben, ein von dem König von Westphalen durch den Berliner Tractat veräusssertes Staatsgut war, und gegen die Form des Kaufs nichts einzuwenden steht.

Um so mehr sind sie zu beklagen, daß solches von ihrer allverehrten Landesregierung nicht anerkannt werden will. Sie konnten, nachdem sie die Lasten des Kriegs getragen, welche vorzüglich den Bauernstand zu Boden drückten, nur durch Verpfändung ihrer Höfe die abbezahlte Kaufsumme herbeischaffen. Durch Annullation des Zehntablösungs-Contracts würden sie mit ihren Höfen auf immer ruinirt werden.

Möge daher die erlauchte deutsche Bundesversammlung auf diese Angelegenheit einer grossen Anzahl deutscher Unterthanen, welche mit untergegangenen Regierungen Contracte schlossen, das gnädigste Augenmerk richten, und einen Beschluß zu fassen geruhen, wodurch die Gültigkeit des fraglichen Zehntablösungs-Contracts ausser Zweifel gesetzt wird; so wie bereits früher zu Wien in Rücksicht auf die Hanauischen Länder die Veräusserung anerkannt wurde.

Indem der Unterzeichnete, in Bezug auf die Vollmacht unter dem Buchstaben H, Namens seiner Mandanten um einen dießfallsigen hohen Beschluß bittet, zeichnet er sich mit der tiefsten Ehrfurcht,

der erlauchten Versammlung

unterthänigst gehorsamster

Frankfurt am Main den
24. März 1817.

Ignatz Goll,
b. R. Licent. und verpfl. Adv.

staat; und die durch ihn gegründete Monarchie war die rechtmäsige, als er zum Monarchen erhoben wurde.

Mit welchem Rechte wurden mehrere Freistaaten von Frankreich mit Krieg überzogen? Und doch sind sie aus der Reihe der Staaten verschwunden; und die gegenwärtige Regierung ist die rechtmäsige.

Es kann daher von der Unrechtmäsigkeit der Französischen feindlichen Behandlung des Braunschweigischen Landes, und überhaupt des Französischen Kriegs im Jahr 1806 auf die Unrechtmäsigkeit der Westphälischen Regierung über dasselbe nicht geschlossen werden, wo zumal diese Regierung in einem Frieden gebildet wurde, den Europens allerhöchste vorherrschende Mächte zu Tilsit geschlossen hatten.

Durch diesen Krieg hörte das Herzogthum Braunschweig auf, zu seyn. Keine der in ihm existirten Gewalten konnte ferner auf irgend eine Weise zur Erreichung des Staatszweckes, zur Beförderung der innern und äussern Sicherheit, das mindeste beitragen; und da das Durchlauchtigste Haus Braunschweig auch nach dem Frieden von Tilsit noch unübersteigliche Hindernisse fand, die Zügel der Regierung wieder zu ergreifen, unmöglich aber die Bewohner der Anarchie sich hingeben konnten; so war auch die von den höchsten paciscirenden Mächten Europa's anerkannte Regierung auf die Zeit ihrer Dauer die rechtmäsige.

Das Durchlauchtigste Haus Braunschweig konnte dagegen, da das Herzogthum Braunschweig, nach dem Willen der allerhöchsten kriegführenden und paciscirenden Mächte als Staat zu existiren, aufgehört hatte, dessen Territorium in einem Frieden nicht abtreten. Ein Staat, der ganz durch einen Krieg aufgehört hat, kann im Frieden nichts abtreten, weil er nicht mehr existirt. Dieß ist nur da möglich, wo ein Theil des Staatsgebiets durch feindliche Occupation abgerissen ist. Eben so wenig ist in einem solchen Falle ein stillschweigender oder ausdrücklicher Vorbehalt von Rechten zu statuiren, oder Reviviscenz unter den angegebenen Bedingungen rechtlich denkbar.

Mochten nun auch die unter ihrem angestammten Fürstenhause sehr glücklich gewesenen Bewohner der Braunschweigischen Lande das verlorne Glück zu beklagen haben; so konnte denselben doch nicht einfallen, auf ihrem Standpuncte die Rechtmäsigkeit der neuen Regierung in Zweifel zu ziehen. Dieselben mußten vielmehr, den Umständen nach, den König von Westphalen als das rechtmäsige Staatsoberhaupt betrachten. Von ihm hieng, nach deren Ansicht, die Erwerbung, Benutzung

und Veräusserung der Staatsgüter ab, und die von ihm gemachten Veräusserungen durften, da solche durch die Westphälische Constitution nicht beschränkt waren, von denselben als rechtmäßige Handlungen angesehen werden.

Den Zehntpflichtigen zu Offleben scheint daher kein Vorwurf zur Last zu fallen, wenn sie durch eine fast unerschwingliche Summe die Zehntfreiheit zu erkaufen, sich veranlaßt sahen, — in einer Zeit, wo die Befreiung vom fremden Joche noch sehr entfernt schien, und die Regierung mit den benachbarten Staaten in staatsrechtliche Verhältnisse getreten war. Dieselben können, auch nach erfolgter Wiedergeburt der deutschen Freiheit, den Glauben nicht fallen lassen, daß ihr Kauf bei Kräften zu erhalten sey, weil der Zehnte, welchen sie von dem General Grafen Compans erkauft haben, ein von dem König von Westphalen durch den Berliner Tractat veräusserte Staatsgut war, und gegen die Form des Kaufs nichts einzuwenden steht.

Um so mehr sind sie zu beklagen, daß solches von ihrer allverehrten Landesregierung nicht anerkannt werden will. Sie konnten, nachdem sie die Lasten des Kriegs getragen, welche vorzüglich den Bauernstand zu Boden drückten, nur durch Verpfändung ihrer Höfe die abbezahlte Kaufsumme herbeischaffen. Durch Annullation des Zehntablösungs-Contracts würden sie mit ihren Höfen auf immer ruinirt werden.

Möge daher die erlauchte deutsche Bundesversammlung auf diese Angelegenheit einer großen Anzahl deutscher Unterthanen, welche mit untergegangenen Regierungen Contracte schlossen, das gnädigste Augenmerk richten, und einen Beschluß zu fassen geruhen, wodurch die Gültigkeit des fraglichen Zehntablösungs-Contracts ausser Zweifel gesetzt wird; so wie bereits früher zu Wien in Rücksicht auf die Hanauischen Länder die Veräusserung anerkannt wurde.

Indem der Unterzeichnete, in Bezug auf die Vollmacht unter dem Buchstaben H, Namens seiner Mandanten um einen dießfallsigen hohen Beschluß bittet, zeichnet er sich mit der tiefsten Ehrfurcht,

der erlauchten Versammlung

unterthänigst gehorsamster

Frankfurt am Main den 24. März 1817.

Ignatz Goll,
b. R. Licenc. und verpfl. Adv.

Anlage A.

Wir Hieronymus Napoleon, durch die Gnade Gottes und durch die Constitution König von Westphalen, Französischer Prinz, allen Gegenwärtigen und Zukünftigen unsern Gruß zuvor:

Thun hiermit kund, daß vor dem Stadt-Cantons, Notar Christian August Grotrian, welcher seinen Wohnsitz zu Braunschweig hat, und in Gegenwart folgender zwei daselbst wohnhafter Zeugen, als:

a) des Einwohners Johann Ludwig Häbecker,

b) des Tabackarbeiters Johann Ernst Riemann,

in Person und uns sehr wohl bekannt erschienen sind:

1) Herr François Vanimerbecke zu Braunschweig, Namens Sr. Excellenz des Herrn Reichsgrafen Jean Dominique Compans, Divisions-General und Großkreuz der Ehrenlegion, in überreichter schriftlicher Vollmacht d. d. Hannover den achtzehnten September achtzehn hundert und zehn.

2) Der Ortsmaire und Ackermann Andreas Jacob Bockmann, so wie der Halbspänner Andreas Jacob Grabenhorst aus Offleben, Cantons Schöningen, Districts Helmstedt, für sich und in überreichter authentischer Vollmacht, d. d. Schöningen den zweiten März dieses Jahrs, folgender Offlebenscher Zehntpflichtigen, als: des Halbspänners Johann Friedrich Wagenführ, des Halbspänners Johann Joachim Kempe, des Ackermanns Heinrich Georg Jäger, des Ackermanns Johann Friedrich Bockmann und des Kothsassen Andreas Joachim Schrader, sämmtlich in Offleben wohnhaft, und Sr. Excellenz dem Herrn Grafen Compans zehntpflichtig,

welche Parteien folgenden Kaufcontract wohlbedächtlich abgeschlossen haben:

Art. 1. Der sämmtliche Fruchtzehnten zu Offleben, womit Se. Excellenz der Herr Graf von Compans von Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen und König von Italien dotirt ist, besteht aus ein tausend vier hundert vier und siebenzig Morgen, ein und vierzig Ruthen Aecker, vor Offleben gelegen, wovon gehörig sind:

a) dem Ackermann Andreas Jacob Bockmann ein hundert vier und neunzig Morgen, zwei und vierzig Ruthen;

b) dem Ackermann Heinrich Julius Kirchhof ein hundert fünf und neunzig Morgen, ein hundert vierzehn Ruthen;

c) dem Ackermann Heinrich Georg Jäger zwei hundert zehn Morgen vier und zwanzig Ruthen;

d) dem Ackermann Johann Friedrich Bockmann ein hundert vier und achtzig Morgen, zwei und zwanzig Ruthen;

e) dem Halbspänner Johann Friedrich Wagenführ ein hundert Morgen und sieben Ruthen;

f) dem Halbspänner Andreas Jacob Grabenhorst ein hundert ein und neunzig Morgen, fünf und zwanzig Ruthen;

g) dem Halbspänner Johann Joachim Kempe sieben und neunzig Morgen, sieben und vierzig Ruthen;

h) dem Kothsassen Andreas Joachim Schrader einen Morgen.

Art. 2. Der Herr Vanmeerbecke verkauft mittelst dieser Acte obengenannten Zehnten, Namens seines Herrn Mandanten und Eigenthümers desselben, an den Ortsmaire Bockmann und Halbspänner Grabenhorst, und an deren Mandanten, sämmtliche Zehntpflichtige zu Ossleben, für ein verabredetes und bedungenes Kaufgeld von funfzehn tausend Thaler Conventions-Münze, oder acht und funfzig tausend zwei hundert fünf und siebenzig Franken.

Art. 3. Das Kaufgeld wird von den Käufern folgender Gestalt, und in folgenden Terminen bezahlt:

a) Johannis des gegenwärtigen Jahrs werden acht tausend Thaler oder ein und dreissig tausend achtzig Franken;

b) Johannis des Jahrs ein tausend acht hundert dreizehn, zwölf hundert Thaler, oder vier tausend sechs hundert zwei und sechzig Franken bezahlt, und werden die übrigen Kaufgelder ebenfalls durch einen jährlich auf Johannis zu bezahlenden Abtrag von zwölf hundert Thaler, oder vier tausend sechs hundert zwei und sechzig Franken bis zum Jahr ein tausend acht hundert siebenzehn incl. berichtiget, wo sodann der Rest des letzten Kaufgeldes zu ein tausend Thaler, oder drei tausend acht hundert fünf und achtzig Franken, Johannis ein tausend acht hundert achtzehn abgeführt wird.

Art. 4. Die jedesmal restirenden Kaufgelder werden von den Käufern dem Verkäufer mit jährlich fünf Procent verzinset, und nimmt dieser Zins Johannis dieses Jahrs von sieben tausend Thaler, oder sieben und zwanzig tausend ein hundert fünf

und neunzig Franken den Anfang, und wird der erste Zinsbetrag Johannis des kommenden Jahrs ein tausend acht hundert dreizehn berichtiget.

Art. 5. Alles, was nun in den vorstehenden Artikeln gedacht ist, ist nur unter der Bedingung verpflichtend, wenn Herr Vanmeerbecke binnen vier Wochen nach Aufnahme des gegenwärtigen Contracts in authentischer Form Urkunden, welche, nachdem solche bei einem Westphälischen Notar deponirt worden, in beweisender Form dem Contracte hinzugefügt werden, darüber beigebracht hat, daß der Herr Graf Compans nicht allein völlig freier Eigenthümer des beregten Zehntens ist, sondern auch den von seinem Herrn Bevollmächtigten abgeschlossenen Verkauf dieses Zehntens in allen Puncten genehmigt, so wie denn auch binnen gleicher Frist die ebenfalls in beglaubigter Form dem Contract beizufügende allerhöchste Approbation des Verkaufs und Genehmigung der Zahlung an den Herrn Grafen Compans oder an den Herrn Vanmeerbecke von des Kaisers der Franzosen Napoleons Majestät beizubringen, und bei einem Notar zu Braunschweig, oder im Districte Helmstedt in originali zu deponiren ist.

Art. 6. Der Herr Vanmeerbecke übernimmt die Gewähr über sich, daß die Käufer, von Johannis dieses Jahrs angerechnet, bis wohin der Herr Amtmann Brandes den Zehnten in Pacht hat, in dem ruhigen Besitze und in der Nutzung des Zehntrechts eintreten, und darin durch den gegenwärtigen Herrn Pachter Brandes nicht gestört werden, noch dessen Pachtcontract aushalten müßten. Herr Verkäufer nimmt es vielmehr über sich, sich mit dem Herrn Brandes selbst abzufinden.

Art. 7. Der Herr Verkäufer reservirt sich das gesetzliche Privilegium in dem verkauften Zehnten wegen der nicht berichtigten Kaufgelder.

Art. 8. Die Käufer übernehmen sämmtliche Kosten des Contracts so wie des gesetzlichen Stempels über sich.

Art. 9. Und wie nun die Parteien die gegenseits übernommenen Verbindlichkeiten bestens acceptirt und allen Einreden und Rechtswohlthaten feierlichst entsagt haben, welche ihnen etwa bei diesem Contracte zur Seite stehen könnten, so überträgt Herr Vanmeerbecke Namens seines Herrn Bevollmächtigten den erwähnten Zehnten an die Käufer erb- und eigenthümlich, und entsagt allen Ansprüchen auf das Feierlichste.

Art. 10. Nachdem nun die beiden überreichten Vollmachten unter den Anlagen A und B zu der Acte genommen sind, so ward dieser Contract den Parteien

von dem Notar von Wort zu Wort deutlich vorgelesen, und ist von ihnen ausdrücklich genehmiget worden.

Wir befehlen und gebieten allen Gerichtsboten, welche dazu aufgefordert werden, gegenwärtige Urkunde zum Vollzuge zu bringen, Unsern General-Procurator und Königlichen Procuratoren, darüber zu wachen, allen Commandanten und Beamten der öffentlichen Gewalt, nach der an sie gehörig ergangenen Aufforderung, dazu thätigen Beistand zu leisten.

Zur Beglaubigung dieses, haben wir gegenwärtige Urkunde, welche zu Braunschweig den sechsten März ein tausend acht hundert und zwölf errichtet und aufgenommen worden ist, mit dem Siegel versehen lassen, auch haben die darin benannten Parteien dieselbe, nachdem sie ihnen vorgelesen worden ist, mit den Zeugen und dem Notar unterzeichnet, wie solches in dem Originale bemerkt ist, in dessen Besitz der Notar Christian August Grotrian zu Braunschweig, welcher die Urkunde aufgenommen hat, sich befindet.

(L. S.) Aug. Grotrian.

Zur Beglaubigung der Abschrift, der öffentliche Notar im Herzogthum Braunschweig,

(L. S.) Dr. G. L. A. Kühne.

Anlage B.

Wir Hieronymus Napoleon, durch die Gnade Gottes und durch die Constitution König von Westphalen, Französischer Prinz, allen Gegenwärtigen und Zukünftigen unsern Gruß zuvor:

Thun hiermit kund, daß vor dem Stadt-Cantons-Notar Christian August Grotrian, welcher seinen Wohnsitz zu Braunschweig hat, und in Gegenwart folgender zwei daselbst wohnhafter Zeugen, als:

a) des Tabaksarbeiters Johann Ernst Riemann,

b) des Tabaksarbeiters Andreas Valentin Krümer,

erschienen sind, in Person und allen sehr wohl bekannt:

1) Herr François Vanmeerbecke, zu Braunschweig wohnhaft, Namens Seiner Excellenz des Herrn Reichsgrafen Jean Dominique Compans, Divisionsgeneral und

Großkreuz der Ehrenlegion, in überreichter schriftlicher Vollmacht de dato Hannover den achtzehnten September achtzehnhundert und zehn.

2) Der Ortsmaire und Ackermann Andreas Jacob Bockmann, so wie der Halbspänner Andreas Jacob Grabenhorst, beide aus Offleben, Cantons Schöningen, Districts Helmstedt im Ockerdepartement, für sich und Namens folgender Offlebenscher Zehntpflichtigen, als des Halbspänners Johann Friedrich Wagenführ, des Halbspänners Johann Joachim Kempe, des Ackermanns Heinrich Julius Kirchhof, des Ackermanns Heinrich Georg Jäger, des Ackermanns Johann Friedrich Bockmann und des Kothsassen Andreas Joachim Schrader, sämmtlich in Offleben wohnhaft, laut Vollmacht de dato Schöningen den zweiten März dieses Jahrs, welche ad acta genommen ist, und trug der Herr Vanmeerbecke vor: er habe laut Notariatsacte de dato Braunschweig den sechsten März ein tausend acht hundert und zwölf, Namens seines Mandanten, des Herrn Reichsgrafen Compans, den sämmtlichen, diesem von Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen und König von Italien conferirten, über ein tausend ein hundert vier und siebenzig Morgen, ein und vierzig Ruthen Acker vor Offleben sich erstreckenden Fruchtzehnten an die Mitcomparenten, den Ortsmaire Bockmann und Halbspänner Grabenhorst und deren Mandanten, sämmtliche Zehntpflichtige, für ein verabredetes und bedungenes Kaufgeld von funfzehn tausend Thaler Conventionsmünze, und zwar in Franken, nach demjenigen Tarif, welcher durch die Kaiserlich-Französische Administration in Hamburg zur Zeit der Zahlung bestimmt seyn wird, verkauft.

Die Bezahlung dieser Kaufgelder sey folgendermaßen verabredet gewesen:

a) Johannis des gegenwärtigen Jahrs sollten acht tausend Thaler,

b) Johannis des Jahrs ein tausend acht hundert dreizehn, zwölf hundert Thaler bezahlt werden, so wie die übrigen Kaufgelder ebenfalls durch einen jährlich auf Johannis zu bezahlenden Abtrag von zwölf hundert Thaler bis zum Jahre ein tausend acht hundert siebenzehn incl. berichtiget werden sollten, wo sodann der Rest des letzten Kaufgeldes zu ein tausend Thaler Johannis ein tausend acht hundert achtzehn, und zwar jedesmal mit Zinsen zu fünf Procent, abgeführt werden müßte. Uebrigens wären die Käufer verbindlich gemacht, diese Kaufgelder in den festgesetzten Terminen nur allein an die Kaiserlich-Französische Amortisationscasse in Paris zu berichtigen. Ferner habe er die Gewähr über sich genommen, daß

die Käufer von Johannis dieses Jahrs angerechnet, bis wohin Herr Amtmann Brandes den Zehnten in Pacht gehabt, in den ruhigen Besitz und in die Nutzung des Zehntrechts eintreten und darin durch den Herrn Amtmann Brandes nicht gestört würden, noch dessen Pachtcontract aushalten müßten, indem er es übernommen, sich deßhalb mit Herrn Brandes abzufinden. Er habe sich übrigens das gesetzliche Privilegium an den verkauften Zehnten wegen der nicht berichtigten Kaufgelder bis zu deren völligem Abtrage reservirt, so wie die Käufer alle Contracts- und Stempelkosten über sich genommen hätten. Schließlich wäre festgesetzt gewesen, daß gedachter Contract erst durch die höchste Approbation Seiner Majestät des Kaisers der Franzosen und Königs von Italien seine definitive Bestätigung erhalten sollte.

Er habe nun diesen Contract sofort an die hohe Behörde eingesandt, worauf sein Mandant, der Herr Reichsgraf Compans, um die hohe Bestätigung dieses Kaufcontracts bei seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen nachgesucht habe. Nach Inhalt des unter der Anlage C dieser Acte beiliegenden Schreibens Seiner Excellenz des Herrn Staatsministers und General-Intendanten, Grafen Defermon in Paris, vom dreizehnten Julius dieses Jahrs, habe nun Seine Majestät der Kaiser gedachten Contract zu Gumbinen den zwanzigsten Junius dieses Jahrs genehmigt.

Er, Comparent, erkläre nunmehr damit gedachten Contract für definitiv abgeschlossen, und halte alles, was darin verabredet worden sey, für beide Theile verbindend, weßhalb er ohne weitere Einschränkung den Mitcomparenten und deren Mandanten gedachten Zehnten Namens des Herrn Reichsgrafen Compans erb- und eigenthümlich übertrage, und aller Ansprache daran auf das Feierlichste sich begebe.

Den Käufern wäre nun die bemerkte Ratihabition Seiner Majestät des Kaisers sofort bekannt gemacht, und hätten dieselben den, vergangenen Johannis fällig gewesenen Betrag der ersten Kaufgelder zu acht tausend Thaler in Conventions-Münze, oder, nach dem oben bemerkten Cours vom heutigen Tage, zu dreissig tausend vier hundert sechs und siebenzig Franken, neunzehn Centimen durch folgenden, ihm zur weitern Besorgung eingehändigten Prima-Wechsel, welcher wörtlich also laute:

Braunschweig, 19. August 1812. p. Fr. 30,476. 19 Ct.
Einen Monat nach dato zahlen Sie gegen diesen Prima – Wechsel an die Ordre von Andreas Jacob Bockmann und Andreas Jacob Grabenhorst, Bevollmächtigten der Zehntpflichtigen zu Offleben, die Summe von dreissig tausend vier hundert sechs und siebenzig Franken, neunzehn Centimen, den Werth empfangen. Sie stellen es auf Rechnung, laut Bericht.

Herrn Perregaux et Comp.
Paris.

Gebrüder Löbbecke et Comp.

Prima.

in dorso.

Für uns an die Ordre des Herrn General-Cassirer der Kaiserlichen Amortisationscasse zu Paris, den Werth in Abrechnung des Ablösungs-Capitals des Seiner Excellenz dem Herrn Reichsgrafen Compans zugehörig gewesenen Zehntens zu Offleben, Cantons Schöningen im Ockerdepartement. Braunschweig den neunzehnten August achtzehn hundert und zwölf.

Andreas Jacob Bockmann.
Andreas Jacob Grabenhorst.

bezahlt. Er quitire demnach über den richtigen Empfang dieses Wechsels, verspreche, denselben sofort an die Kaiserliche Amortisationscasse abzusenden und ihnen mit Nächstem ein Recepisse desselben zu übermachen.

Hierauf trugen der Ortsmaire Bockmann und Halbspänner Grabenhorst vor: sie acceptirten damit für sich und ihre Mandanten bestens die geschehene Bestätigung des genannten, unterm sechsten März dieses Jahrs mit dem Herrn Vanmeerbecke abgeschlossenen Kaufcontracts des Offlebner Zehntens, und hielten nunmehr gleichfalls für definitiv verbindend, so wie sie überhaupt mit dem Vortrage des Herrn Vanmeerbecke vollkommen einverstanden wären, und demselben damit für richtig anerkennen wollten.

Zugleich wollten sie sich damit für sich und ihre Mandanten solidarisch, das heißt, einer für alle und alle für einen, verbindlich machen, für die fernere richtige Bezahlung der Kaufgelder mit Zinsen zu fünf Procent, und zwar in den festgesetzten und von Herrn Vanmeerbecke angegebenen Terminen, mit ihren sämmtlichen bereitesten Vermögen einzustehen, welches dieser bestens acceptirte.

Hierauf erklärten beide Theile, wie in gegenwärtiger Urkunde alles aufgenommen sey, was den beregten Zehnt-Ablösungs-Verkauf betroffen habe, und daß mithin gegenwärtige Urkunde, da in derselben die definitive Bestätigung enthalten sey, dem am sechsten März dieses Jahrs aufgenommenen Kaufcontracte vorzuziehen wäre, und wollten sie, daß in Zukunft gegenwärtige Acte die Norm wegen des beregten Kaufs abgeben sollte.

Schließlich überreichten die Käufer Bockmann und Grabenhorst mir einen Secunda-Wechsel von demselben Dato und von dem ganzen Inhalte, und wörtlich lautend, so, wie der obige im ganzen Umfange niedergeschriebene Prima-Wechsel, mit der Bitte, ihn bis zu dem erhaltenen Recepisse des bei der Amortisationscasse in Paris angekommenen Prima-Wechsels aufzubewahren.

Es ist hierauf dieses Protokoll den Comparenten von dem Notar von Wort zu Wort deutlich vorgelesen und von ihnen genehmigt worden, wobei sie allen Einreden und Rechtswohlthaten feierlichst sich begeben, und sich das Versprechen gegeben haben, auf die Aufrechthaltung dieses Contractes getreulich zu wachen.

Wir befehlen und gebieten allen Gerichtsboten, welche dazu aufgefordert werden, gegenwärtige Urkunde zum Vollzuge zu bringen, unsern General-Procurator und Königlichen Procuratoren, darüber zu wachen, allen Commandanten und Beamten der öffentlichen Gewalt, nach der an sie gehörig ergangenen Aufforderung, dazu thätigen Beistand zu leisten.

Zur Beglaubigung dieses, haben wir gegenwärtige Urkunde, welche zu Braunschweig den neunzehnten August ein tausend acht hundert und zwölf auf der Schreibstube des Notars, im Hause des Kaufmanns Herrn Bardenwerper, am Jungfernstiege belegen, errichtet und aufgenommen worden ist, mit dem Siegel versehen lassen; auch haben die darin benannten Parteien dieselbe, nachdem sie ihnen vorgelesen worden ist, mit den Zeugen und dem Notar unterzeichnet, wie solches in dem Originale bemerkt ist, in dessen Besitz der Notar Christian August Grotrian zu Braunschweig, welcher die Urkunde aufgenommen hat, sich befindet.

(L. S.) Aug. Grotrian.

Zur Beglaubigung der Abschrift, der öffentliche Notar im Herzogthum Braunschweig,

(L. S.) Dr. G. L. A. Kühne.

Anlage C.

Intendance-générale
du
Domaine extraordinaire
de la Couronne.

Paris le 13 Juillet 1812.

Bureau du Contentieux.

J'ai fait mettre sous les yeux de sa Majesté, Monsieur, la demande faite par M. le Général Comte de Compans à l'effet d'obtenir l'autorisation d'aliéner la dîme d'Offleben comprise dans sa dotation pour un revenu de 1363 Fr. 22 Cent. et affermée par un bail tout récent du 31 Janvier, moyennant 2,035 Fr.

Sa Majesté à daigné accorder l'autorisation demandée, le 20 Juin dernier à Gumbinen; en conséquence vous pourrez passer l'acte de vente definitif conformément à l'acte de vente provisoire du 6 Mars que je vous repasse. Vous m'adresserez une expédition de cet acte.

J'ai l'honneur, Monsieur, de vous saluer avec une parfaite considération

Le Ministre d'état, Intendant-général
C. Defermon.

M. Vanmeerbecke fondé de pouvoirs de
M. le Comte Compans à Brunsvic.

Die völlige Uebereinstimmung dieser Abschrift mit dem Originale, in dessen Besitz der unterschriebene Stadt-Cantons-Notar sich befindet, wird damit glaubhaft bescheiniget.

(L. S.) Aug. Grotrian.

(L. S.) Dr. G. L. A. Kühne,
öffentlicher Notar im Herzogthum Braunschweig.

Anlage C.

Paris le 8 Février 1812.

Caisse d'Amortissement.

Les lettres renfermant toute espèce des valeurs, doivent être adressées au Caissier-général, sous le couvert de Mr. le Conseiller d'état, Comte de l'Empire, Directeur-général.

30. 476. 19.

Le Caissier-général,
à Monsieur Leroy, Agent de change
à Paris, Rue N. D. du Départ.
de Victoire N°. 28.

J'ai reçu, Monsieur, avec votre lettre du 7 de ce mois, un effet montant à la somme de trente mille quatre cent soixante seize Francs dixneuf Centimes, que vous remettez en consignation pour le Comte Compans, Général de Don.

J'ai l'honneur de vous saluer

F. Mignotts.

Vû par le Conseiller d'état,
Comte de l'Empire, Directeur-général

Belms.

Daß vorstehende Abschrift mit dem mir vorgelegten Originale wörtlich übereinstimmt, wird hierdurch beglaubigt. Braunschweig den 12. Januar 1816.

Dr. G. L. A. Kühne,
öffentlicher Notar im Herzogthum Braunschweig.

Anlage D.

Wir Endesunterschriebene urkunden und bekennen hiermit, nachdem wir für uns und die übrigen Zehntpflichtigen zu Offleben von dem Herrn François Vanmeerbecke, als Bevollmächtigten des Herrn Grafen Compans, allhier, den Offlebenschen Fruchtzehnten abgekauft haben, so bekennen wir damit, dem Herrn Vanmeerbecke für Provision die Summe von acht hundert Thaler in Conventions-Münze schuldig zu seyn, und versprechen, diesen Betrag Johannis des gegenwärtigen Jahrs prompt und baar zu bezahlen.

So geschehen, Braunschweig am sechsten März ein tausend acht hundert und zwölf.

A. J. Bockmann. A. J. Grabenhorst.

Vor mir, dem Notar Christian August Grotrian, und meinem Herrn Collegen Clemens Sonnenberg, welche ihren Wohnsitz allhier zu Braunschweig haben, erschienen in Person, und uns sehr wohl bekannt, der Ortsmaire Andreas Jacob Bockmann und der Halbspänner Andreas Jacob Grabenhorst aus Offleben, Cantons Schöningen, Districts Helmstedt, welche vorstehende Schuldverschreibung auf vorgängige Vorlesung und Genehmigung eigenhändig unterschrieben haben.

So geschehen, Braunschweig am sechsten März ein tausend acht hundert und zwölf, auf meiner Schreibstube im Hause des Kaufmanns Herrn Bardenwerper, und ist diese, én brevet aufgenommene, und dem Herrn Vanmeerbecke eingehändigte Acte von uns den Notaren eigenhändig unterschrieben, und mit meinem Notariats-Siegel beglaubigt.

(L. S.) Clemens Sonnenberg.
Aug. Grotrian.

Empfangen auf Rechnung, fünf hundert funfzig Thaler Conv. Münze. Den 19. August 1812. F. Vanmeerbecke.

Den vollen Betrag dieser Obligation habe ich erhalten und quitire für acht hundert Thaler. Braunschweig den 19. August 1812.

F. Vanmeerbecke.

Daß vorstehende Abschriften mit den mir vorgelegten Originalien wörtlich übereinstimmen, wird hierdurch beglaubiget. Braunschweig den 12. Januar 1816.

(L. S.) Dr. G. L. A. Kühne,
öffentlicher Notar im Herzogthum Braunschweig.

Anlage E.

Auf die von den Ackerleuten A. J. Bockmann, H. J. Kirchhoff, J. F. Bockmann, Halbspänner J. F. Wagenführ, A. J. Grabenhorst, J. J. Kempe, und dem Kothsassen A. J. Schrader zu Offleben, bei der vormaligen Fürstlichen Regierungs-Commission eingereichte Anfrage, wohin sie die wegen der Ablösung ihres Zehntens Johannis 1813 fällig gewesenen und Johannis dieses Jahrs fällig werdenden Capitale bezahlen sollen, wird denselben hierdurch zur Resolution bekannt gemacht:

Daß die, mittelst eines unter dem 6. März 1812 abgeschlossenen Contracts, geschehene Ablösung des von ihnen an den zum Kloster Riddagshausen gehörigen Aussenhofe zu Offleben zu entrichtenden Fruchtzehntens, auf Serenissimi höchsten Befehl, annullirt werden soll, und hierdurch annullirt wird, daß die Impetranten also die rückständigen Kaufsummen gar nicht zu bezahlen, sondern den Zehnten für das laufende Jahr wieder in natura zu entrichten haben, das Fürstl. Kreisgericht zu Helmstedt auch bereits angewiesen sey, zur Verpachtung dieses Zehntens einen Licitations-Termin anzusetzen.

Braunschweig, den 12. Julius 1814.

Fürstlich-Braunschw. Lüneburg. Kammer-Collegium.
Löhneisen. Brinken.

Zur Beglaubigung der Abschrift, der öffentliche Notar im Herzogthum Braunschweig,
Dr. G. L. A. Kühne.

Anlage F.

Friedrich Wilhelm, Herzog rc. Wir lassen dem Ackermanne Andreas Jacob Bockmann und Consorten zu Offleben, auf das unter dem 21. dieses Monats eingereichte Gesuch in Betreff des Zehnten von ihrer Ackerländerei, hiermit unverhalten, wie Wir es bedauern, wenn Supplicanten sich von einem Französischen Donatair, mittelst unrechtmässigen Ankaufs jenes Zehntens, haben in Verlust bringen lassen; da Wir ihnen jedoch, wo möglich, einige Minderung desselben zu ver-

schaffen gesonnen sind, so haben Wir Unserer Fürstl. Kammer unter dem heutigen Dato aufgegeben, vorläufig in dieser Angelegenheit keine Verfügungen zum Nachtheile der Supplicanten zu treffen, vielmehr Uns darüber einen gutachtlichen Bericht zu erstatten, nach dessen Eingange Wir sodann einen definitiven Beschluß fassen werden.

Braunschweig, den 24. Juli 1814.

Wilhelm, Herzog von Braunschweig.

Zur Beglaubigung der Abschrift, der öffentliche Notar im Herzogthume Braunschweig,

(L. S.) Dr. G. L. A. Kühne.

Anlage G.

Braunschweig, den 19. Juni 1816.

Da durch ein höchstes Rescript des Fürstl. Geheimen-Raths-Collegii vom 17. v. M. es genehmigt worden, daß der dem zum Kloster Riddagshausen gehörigen Aussenhofe in Offleben zustehende Fruchtzehnte auf dasiger Feldmark der Gemeinde Offleben für das laufende Jahr, zu dem offerirten Pachtgelde von 14 Ggr., halb in Golde und halb in Münze, per Morgen, und unter Erfüllung der eingegangenen Bedingungen, in Pacht überlassen werden solle; so erhalten Sie in den Anlagen die beiden, gleichlautend darüber ausgefertigten und von Uns vollzogenen Pacht-Contracte, um davon das eine Exemplar, gegen Erlegung der in der Beilage aufgeführten und zur weitern Berechnung an den geheimen Kammerschreiber Bethge hieselbst einzusendenden Contractsgebühren, der benannten Gemeinde zuzustellen, das andere hingegen, von derselben gerichtlich vollzogen, zu remittiren und die im §. 5 stipulirte Hypothek gerichtlich zu bestätigen.

Zugleich haben Sie, in Gemäßheit des, Eingangs angeführten, höchsten Rescripts, der zehntpflichtigen Gemeinde annoch besonders zu eröffnen, daß, wenn sie sich auch für die Zukunft den zuzulegenden Unterhandlungen, wegen Ueberlassung des Zehntens auf ihrer Feldmark gegen Abtretung von Länderei, abgeneigt zeigen würde, sie sich auf fernere Begünstigung, durch pachtweise Ueberlassung desselben,

keine Rechnung machen dürfe, sondern man alsdann mit dessen Wiederbeilegung bei dem Domänen-Haushalte vorschreiten werde.

Braunschweig, den 10. Junius 1816.

Fürstlich-Braunschw. Lüneburg. Kammer-Collegium.

Teichs. J. E. Geller.

An das Fürstliche Kreisgericht Helmstedt.

i. f. e.
Der Stadt-Secretär,
B. Jürgens.

Daß diese Abschrift mit der mir vorgelegten fidemirten Abschrift wörtlich übereinstimmt, wird hierdurch beglaubigt.

Braunschweig, den 1. December 1816.

(L. S.) Dr. G. L. A. Kühne,
öffentlicher Notar im Herzogthume Braunschweig.

Anlage H.

Wir Endesunterschriebene zehntpflichtige Gemeindemitglieder zu Offleben ertheilen hierdurch dem Herrn Hofrath und L$^{to.}$ utriusque iuris Ignatz Goll, Bürger und verpflichteten Advocaten der freien Stadt Frankfurt, für uns und unsere Erben die Vollmacht, der hohen Bundesversammlung zu Frankfurt eine von unserem Consulenten, Herrn Advocaten und Notar Friedrich Wilhelm Langenheim, verfaßte Denkschrift, den Zehntkauf von unserer Länderei betreffend, deren Inhalt wir hierdurch ausdrücklich genehmigen, zu überreichen; und alles dasjenige, was, um die Angelegenheit bei der hohen Bundesversammlung zum Vortrage und Entscheidung zu bringen, nothwendig seyn wird, Namens unser zu thun und zu handeln.

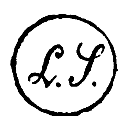
Wir versprechen, alles, was derselbe in Gemäßheit dieser Vollmacht thun und vornehmen wird, zu genehmigen, und denselben nicht allein schadlos zu halten, sondern auch wegen seiner Mühewaltung zu belohnen.

Dessen zur Urkunde haben wir diese Vollmacht eigenhändig unterschrieben. So geschehen Offleben den 25. November 1816.

Andreas Jacob Bockman.
Heinrich Julius Kirchhoff.
Friedrich Wagenführ.
Joachim Kempe.
Andreas Jacob Grabenhorst.
Andreas Joachim Schrader.
Johann Friedrich Bockmann.

Daß folgende, mir persönlich bekannte, Einwohner der Commune Offleben, namentlich die Ackerleute Andreas Jacob Bockmann, Heinrich Julius Kirchhoff, Johann Friedrich Bockmann, die Halbspänner Andreas Jacob Grabenhorst, Johann Friedrich Wagenführ, Johann Joachim Kempe, und der Kothsasse, Andreas Joachim Schrader, die vorstehende, ihnen vorgelesene Vollmacht genehmigt, und die darunter befindliche Unterschrift, in meiner, des unterzeichneten Notars, Gegenwart, und im Beiseyn der zugegenen Instruments-Zeugen: des Kaufmanns Friedrich Wilhelm Lange und des Chirurgi Johann Heinrich Stöter, als die ihrige anerkannt haben, wird hierauf auf Verlangen beglaubigt.

Braunschweig im Hause Num. 1216b am ersten December Achtzehnhundert Sechzehn.



Friedrich Wilhelm Lange, als Zeuge.
Johann Heinrich Stöter, als Zeuge.
Dr. Georg Ludwig August Kühne,
öffentl. Notar im Herzogthume Braunschweig.

IV.

Vorstellung und Bitte des Dr. juris Fricke, Namens der Käufer von Stiftsgütern im Herzogthume Braunschweig, um Entscheidung über den rechtlichen Bestand der unter der Westphälischen Regierung gemachten Erwerbungen.

(Verzeichniß der Eingaben, Num. 162 vom Jahr 1817 *).

Wenn wir, die Unterschriebenen, uns erdreisten, dieser hohen deutschen Bundesversammlung eine allerunterthänigste Bitte vorzutragen, deren Tendenz ist: daß, rücksichtlich der von uns, während dem Bestehen der Westphälischen Regierung, erkauften Stiftsgüter, ein ungewisser Rechts- und Besitzstand beendigt werde, welcher einen jeden von uns mit ängstlicher Besorgniß für die Zukunft erfüllt; so schmeicheln wir uns, daß sich dieser Schritt und unsere Kühnheit durch die allerhöchsten Zusicherungen rechtfertige, welche dem gesammten deutschen Vaterlande, im neueren Pariser Frieden, in den Verhandlungen des Wiener Congresses und in den Verhandlungen dieser hohen deutschen Bundesversammlung, ertheilt worden sind.

Im Herzogthume Braunschweig, welches, in Folge der Bestimmungen des Tilsiter Friedenstractats, dem Königreiche Westphalen einverleibt wurde, erfolgte, gleichwie in Kurhessen und den übrigen Provinzen, welche dieses nun wieder aus der Reihe der Staaten verschwundene Königreich bildete, im Jahre 1810 die Aufhebung der, bis dahin bestandenen, geistlichen Stiftungen, mit Ausnahme jedoch derjenigen, welche dem öffentlichen Unterrichte ausschließlich gewidmet waren **).

Nachdem der Westphälische Staat die Versorgung derjenigen Individuen übernommen hatte, welche sich im Genusse geistlicher Pfründen befanden, so ward, im Umfange des ganzen Königreichs, zur Deckung der ausserordentlichen und rückständi-

*) Man sehe die Note, oben Seite 193.

**) Westphälisches Decret vom 1. December 1810.

gen Staatsausgaben die Alienation von Stiftsgütern bis zu dem Capitalbetrage von zehn Millionen Franken gesetzlich angeordnet *).

Die Veräusserung der eingezogenen Stiftsgüter geschah, und namentlich im Herzogthume Braunschweig, mittelst öffentlicher Versteigerung, und unter genauer Beobachtung der in dem Gesetze vorgeschriebenen Formalitäten **).

Unter diesen, damals vorwaltenden Umständen, hielten wir es für ganz unbedenklich, in dem gesetzlich angeordneten Verfahren, Grundstücke der vom Staate aufgehobenen geistlichen Stiftungen zu acquiriren, um so zuverlässiger, als bereits in allgemein anerkannten staatsrechtlichen Verträgen ***) die Alienabilität der geistlichen Güter zur Erleichterung der landesherrlichen Finanzen ausgesprochen war, als durch die Gewalt der Zeitumstände das Verband zwischen uns und unserm angestammten Fürstenhause aufgelöst erschien, wir in einem von den höchsten Mächten des Continents anerkannten Staate lebten, und von diesem Staate, welchem wir überdieß als Unterthanen feierlichst gehuldigt hatten, Schutz und Gesetze empfiengen.

Auf diese Weise befinden sich denn die Güter der in dem Herzogthume Braunschweig eingezogenen geistlichen Stifter in den Händen, und, wenn wir uns diese Behauptung erlauben dürfen, in dem Eigenthume einer Menge von Individuen, ganz insbesondere deßhalb, weil einzelne für sich bestehende Gegenstände, an Ländereien, Häusern, Zehnten, Zins- und andern Prästationen das Vermögen der fraglichen Stiftungen bildeten.

So lange Westphalen bestand, erschien unser Besitz- und Rechtsstand in Bezug auf die von uns acquirirten Grundstücke der vormaligen Stifter nicht zweifelhaft, und auch selbst dann, als, in Folge der merkwürdigen Ereignisse des Jahrs 1813, nach den Beschlüssen eben der hohen Mächte, welche den Tilsiter Frieden abgeschlossen und resp. garantirt hatten, das Herzogthum Braunschweig retablirt wurde, und der verewigte, von seinen Unterthanen innigst verehrte, Herzog in seine Staaten zurückkehrte, schien die Frage: in wie fern die zeitigen Besitzer vormaliger Stiftsgüter diese Güter auf eine rechtmäsige Weise acquirirt hätten? nicht zur Discussion kommen zu können, indem eine Herzogliche Verordnung allgemein und ohne irgend einen Vorbehalt bestimmte:

*) Westphälisches Decret vom 12. Mai 1811.

**) Westphälisches Decret vom 17. Mai 1811.

***) Reichsdeputations-Receß vom 25. Februar 1803. §. 35.

«daß alle zur Entscheidung der Landesgerichte kommenden Gegenstände nach
«denjenigen Gesetzen beurtheilt werden sollten, welche zu der Zeit Gesetzes-
«kraft gehabt hätten, als das Rechtsgeschäft, von welchem die Rede sey,
«seine Existenz erhalten *).»

Diesem ungeachtet wurde bald hierauf, in Bezug auf die vormaligen Stiftsgüter, unser Besitztitel von Seiten der Herzoglich-Braunschweigischen Regierung bestritten, und der Inhalt mehrerer Cabinets-Rescripte belehrte uns, daß nach dem Willen des hohen Gesetzgebers, Rechtsgeschäfte, welche während dem Bestehen der Westphälischen Regierung abgeschlossen waren, und bei welchen das alt-landesherrliche oder ein anderes öffentliches Interesse gefährdet seyn könne, nicht unter die Cathegorie des promulgirten Gesetzes gestellt werden sollten.

Um die Mitte des Jahrs 1814 verordnete Seine Durchlaucht, der verewigte Herzog von Braunschweig, die Beschlagnahme sämmtlicher Revenüen der veräusserten Stiftsgüter, und zwar deßhalb, wie mehrere Herzogliche Rescripte sich ausdrücken:

«weil es Pflicht des rechtmäsigen Landesherrn sey, die Rechte der unter-
«drückten Stifter, bis zur endlichen Entscheidung über selbige, unter lan-
«desherrliche Obhut zu nehmen».

Dieselbe Regierungsverfügung jedoch, welche die Beschlagnahme der Stiftsrevenüen anordnete, überließ es uns ausdrücklich, unsere etwaigen Rechte, aus den während dem Bestehen der Westphälischen Zeit gemachten Acquisitionen von Stiftsgütern, gegen die Durchlauchtigste Landesherrschaft vor Gericht geltend zu machen. —

Abgesehen davon, daß, in den zarten Verhältnissen des treuen Unterthans zu seinem verehrten Landesherrn, es dem erstern nie wünschenswerth seyn kann, Rechtsansprüche gegen die Landesherrschaft im Wege des Prozesses zu verfolgen, so schien es uns auch höchst bedenklich, in Bezug auf den fraglichen Gegenstand unsere Rechte vor den Gerichten des Herzogthums geltend zu machen, indem bei dem Mangel an allgemein gültigen staatsrechtlichen Bestimmungen, gleich verbindend für den Regenten, wie für den Unterthanen, für uns und unsere Intention wenig zu hoffen war.

Unter diesen Umständen hielten wir es für rathsam und der Sache angemessen, auf die Gnade des verewigten Herzogs von Braunschweig Durchlaucht zu recurriren, um, wo möglichst, auf diesem Wege dasjenige zu erhalten, was uns im Wege des

*) Herzogliche Verordnung vom 3. Februar 1814, das Verfahren der Gerichte betreffend.

Rechts vielleicht zugesprochen werden mußte, vielleicht aber auch verweigert werden konnte. —

Unsere deßfallsigen Bemühungen hatten den gewünschten Erfolg. Das Herzogliche Gouvernement entschloß sich, von den ursprünglich befohlnen härtern Maasregeln zu abstrahiren, und es ward ein Interimisticum angeordnet, in Folge dessen wir in dem Besitze und in dem Genusse der von uns erkauften Stiftsgüter gelassen wurden; jedoch mußten wir, zur eventuellen Sicherstellung der hohen Landesherrschaft, uns dahin reversiren:

> «daß wir die von uns erhobenen Revenüen der erkauften Stiftsgüter «restituiren sollten und wollten, sobald die Richtigkeit und Unverbindlich«keit der von uns während der Westphälischen Zeit abgeschlossenen Käufe «über die fraglichen Objecte definitiv ausgesprochen werden würde».

Wir halten es für unsere erste Pflicht, frei und öffentlich zu bekennen, daß wir die uns gewordene milde Behandlung, in welcher sich die Achtung für wohlerworbene Rechte des freien Bürgers so deutlich ausspricht, mit dem tiefsten Dankgefühle verehren und verehren werden, selbst dann, wenn wieder Verhoffen unser hohes Gouvernement für autorisirt erachtet werden könnte, die Legalität unserer Acquisitionen nicht anerkennen zu müssen.

Das vorgedachte, von der Herzoglich-Braunschweigischen Regierung gnädigst verfügte Provisorium, wodurch der einstweilige Besitzstand regulirt worden, und welches den Wunsch dieser hohen Regierung deutlich zu erkennen giebt, daß eine auch für sie rechtsverbindliche Entscheidung über die Legalität der Stiftsgüter-Alienationen erfolgen möge, hat nun aber auf unsern jetzigen und zukünftigen Rechtsstand nicht den mindesten Einfluß, läßt vielmehr denselben in einer für uns höchst unglücklichen und verderblichen Ungewißheit.

Diesen schwankenden Rechtszustand durch eine Entscheidung dieser hochansehnlichen deutschen Bundesversammlung möglichst bald beendet zu sehen, ist es, was wir mit Aengstlichkeit hoffen und fürchten. — Wir glauben uns für jetzt von Aufstellung der Rechtsgründe, welche der Legalität unserer Acquisitionen, nach Ansicht des Pariser Friedensschlusses von 30. Mai 1814, der Wiener Congreßacte, und sonstiger staats- und völkerrechtlichen Bestimmungen, zur Seite stehen, dispensiren zu können, indem Alles, was für die Aufrechterhaltung der Handlungen der Regierung des Königreichs Westphalen öffentlich gesagt worden, auf unser

Rechtsverhältniß in seinem ganzen Umfange paßt, um so mehr, als wir nicht einmal wirkliches Staatseigenthum, sondern das einer geistlichen Corporation zugehörig gewesene und mit Aufhebung dieser Corporation disponibel gewordene Vermögen unter einem lästigen Titel acquirirt haben, und so beschränken wir uns nur darauf, mit wenigen Worten die Nachtheile zu schildern, welche eine Richtigkeitserklärung der fraglichen, von uns unter den Auspicien der Westphälischen Regierung abgeschlossenen, Rechtsgeschäfte nothwendig herbeiführen würde, und auf Gründe der Billigkeit zu recurriren, welche uns zur Seite stehen.

Vor allem scheint es einige Berücksichtigung zu verdienen, daß eine Unterdrückung der von uns erworbenen Kaufrechte ein höchst schädliches Mißtrauen gegen die Handlungen der Landesregierung herbeiführen möchte. Abgesehen davon, daß das Wohl aller Staaten die Adoption des Grundsatzes erfordere, daß es nicht Sache des Unterthans sey, über die Gesetzmäßigkeit seiner Landesregierung zu grübeln, und sich darüber ein Urtheil zu erlauben, vielmehr daß, nach den Vorschriften des göttlichen und menschlichen Rechts, der Unterthan derjenigen Obrigkeit gehorchen solle, welche Gewalt über ihn hat, so ist auch in der Wirklichkeit von Seiten der Herzoglich-Braunschweigischen Regierung die Gesetzmäßigkeit des Westphälischen Gouvernements dadurch anerkannt worden, daß in privatrechtlichen Verhältnissen alle, während dem Bestehen der Westphälischen Regierung abgeschlossene, Verträge für vollkommen wirksam und rechtsverbindlich erklärt sind, und die Anwendung der Westphälischen Gesetze dem Richter ausdrücklich zur Pflicht gemacht ist. Sollte nun nicht der Unterthan im Herzogthume Braunschweig, sollten nicht wir, mit vollem Vertrauen auf das legale Verfahren unserer verehrten Regierung, hoffen dürfen, daß die Gesetzmäßigkeit unserer Acquisitionen von Gütern der aufgehobenen Stifter eben so gut anerkannt werde, als die Gesetzmäßigkeit aller übrigen, unter Autorität der Westphälischen Regierung abgeschlossenen Rechtsgeschäfte?

Konnte die Westphälische Regierung durch Gesetze die Unterthanen verpflichten, konnte sie, zur Deckung der Staatslasten, das Eigenthum der Unterthanen in Anspruch nehmen, wie denn dieses leider nur zu oft geschehen ist; so konnte sie, mit gleichem Rechte und zu gleichem Zwecke, das im Staatseigenthume sich nicht befindende Vermögen der geistlichen Stiftungen einziehen, und, gegen Versorgung

der durch diese Maasregeln leidenden Individuen, darüber disponiren. Mit den aufgehobenen geistlichen Stiftungen standen und stehen die zur Westphälischen Zeit aufgehobenen Gilden in gleicher Cathegorie. Auch diese Corporationen besaßen ein nicht unbeträchtliches Vermögen, welches nach aufgehobener Gildeverfassung vom Staat eingezogen und veräussert wurde, und sich, so wie das Vermögen der eingezogenen Stifter, in den Händen und in dem Eigenthum einer Menge Individuen befindet.

Welche Mißverhältnisse und Spannungen würden nun herbeigeführt werden, wenn alle Acquisitionen der Güter der aufgehobenen Stifter und Gilden für rechtswidrig erklärt, und deren Restitution befohlen würde!

So gewiß eine solche harte Maasregel dem wahren Interesse des Staats nicht conform erscheinen möchte, so sehr würde es den heiligen Forderungen der Gerechtigkeit widerstreiten, wenn wir mit den Acquirenten vormaliger Gildegüter nicht nach gleichen Rechtsprincipien behandelt werden sollten, wenn jene im Genusse ihres Eigenthums verblieben, während wir uns daraus vertrieben sehen müßten. — Grundsätze der Gerechtigkeit dürfen nicht wohl bedeutenden Modificationen unterworfen werden, und so können wir uns nicht von der Ueberzeugung trennen, daß das volle Vertrauen auf die Fürsorge unserer wahrlich verehrten Regierung nur dann in uns rein und ungetrübt fortbestehen könne, wenn die Legalität unserer, während dem Bestehen der Westphälischen Regierung effectuirten, Acquisitionen von Stiftsgütern ausgesprochen worden, eben so gut, als die Rechtsverbindlichkeit privatrechtlicher Verträge aus jener Periode von Seiten der Herzoglich-Braunschweigischen Regierung anerkannt ist, und der Ankauf von Gütern der aufgehobenen Gilden, als gesetzlich geschehen, anerkannt werden wird.

Sollte es übrigens seyn, daß ein ungleiches Verfahren der Landesregierung, gegen die, unter den Auspicien der Westphälischen Legislation entstandenen Rechtsverhältnisse, nicht die Reibungen und Unannehmlichkeiten herbeiführen möchte, deren Herbeiführung wir fürchten; so verdient auf der andern Seite der Ruin, welchem mit der Nichtigkeitserklärung der Stiftsgüterkäufe eine Menge Familien entgegensehen, gewiß allgemeine Berücksichtigung. Um sich hiervon zu überzeugen, ist es unumgänglich nothwendig, auf unsern Zustand in der letzten Periode des Königreichs Westphalen zu recurriren.

Das Königreich Westphalen litt an unheilbaren Uebeln, welche mehr oder minder auf den Wirkungskreis des gewerbetreibenden Staatsbürgers nachtheilig wirkten, und seine Verarmung herbeiführten.

Zunächst gehört hierher die Bezahlung der enormen Kriegscontribution, welche Frankreich sich stipulirt hatte. Diese den Westphälischen Provinzen aufgebürdete Last hatte bleibend unglückliche Folgen, indem auf der einen Seite ein großer Theil des baaren Geldes der Circulation entzogen, und auf der andern Seite das Land in Schulden gestürzt wurde. Weit nachtheiliger aber, als dieses, wirkte der Umstand, daß Frankreich sich im Tilsiter Frieden die Hälfte der Domänen in dem neu etablirten Königreiche vorbehalten hatte. In den frühern, namentlich für das Herzogthum Braunschweig so äusserst glücklichen Zeiten, bestritt der Landesherr den größten Theil der Ausgaben des Staatshaushaltes mit den ihm verfassungsmäsig angewiesenen Domanial-Revenüen. Dieses bedeutende Staatseinkommen zog das Ausland, und der ohnehin sehr gedrückte Unterthan im Königreiche Westphalen mußte mit schweren Aufopferungen das solchergestalt entstandene Deficit in der Staatseinnahme decken.

Gleich hart empfanden die Westphälischen Unterthanen die dem Staate vertragsmäsig auferlegte Verbindlichkeit zur Unterhaltung Französischer Truppen, und die grenzenlose Verschwendung des Casseler Hofes. Diese ausserordentlichen, von Jahr zu Jahr sich mehrenden Ausgaben erforderten ausserordentliche Mittel zur Herbeischaffung der nöthigen Fonds. Sehr bald war es leider nur zu klar, daß selbst die drückendsten Steueranlagen nicht zureichten, und so nahm man zu wiederholten Zwangsanleihen, dann aber, und als selbst der begüterte Unterthan kein baares Geld mehr anzuschaffen vermochte, zur Veräusserung der eingezogenen Stiftsgüter seine Zuflucht. Hätte man dieses letzte Mittel nicht ergriffen, wäre man fortgefahren, zur Deckung der ausserordentlichen Staatslasten, das Eigenthum des schutzlosen Unterthans zu beschweren und anzugreifen, so würde Tausenden von redlichen und ganz verarmten Staatsbürgern die Möglichkeit genommen seyn, die Schrecken der Vergangenheit zu überwinden. War unter diesem Drucke und unter diesen Mißverhältnissen die Lage der Westphälischen Unterthanen schon höchst bedenklich, so wurde sie verzweiflungsvoll dadurch, daß, mittelst gewaltsamen Eingreifens in den bürgerlichen Verkehr, die Hülfsmittel des Wiedererwerbs zertrümmert wurden.

Auf Befehl und nach dem Vorbilde Frankreichs erfolgte die Vernichtung des Handels mit dem Auslande, und insbesondere mit denjenigen Provinzen, welche dem Französischen Reiche feindselig gegenüber standen, oder in welchen Frankreich ein Monopol auszuüben für gut fand. Aller bürgerliche Verkehr stockte, und in gleicher Maase, als durch ewige Zahlungen auf der einen Seite und durch Nichtverdienst auf der andern Seite der Geldmangel zunahm, stieg auch der Mißcredit. — Der begüterte Unterthan konnte nicht mehr daran denken, sein Capital, wie vormals, im Handel anzulegen, und eben so unmöglich war es ihm, gegen Annahme hypothekarischer Sicherheit, sein Vermögen zu conserviren; denn bei den unerschwinglichen Lasten, womit das Grundvermögen der Unterthanen beschwert war, bei den gewaltsamen Maasregeln, welche sich das Westphälische Gouvernement erlaubte, war der Werth der Grundstücke bis fast auf nichts reducirt.

Unter diesen Umständen, und da der gewerbetreibende Staatsunterthan mit seinem mehr oder minder großen Capitale verdienen muß, wenn er nicht muthwillig sich und seine Familie der Armuth und dem Elende Preis geben will, war und ist es, ganz insbesondere uns, nicht zu verargen, wenn wir die Trümmer unsers Vermögens anlegten, um damit Grundstücke der aufgehobenen geistlichen Stiftungen zu acquiriren, und so den einzig günstigen Moment zu benutzen, der sich für unsern Erwerb in einer Reihe von Jahren darbot. Abgesehen davon, daß es unbeschreiblich hart seyn würde, wenn wir, nach so vielen erlittenen Drangsalen, nach so manchen, beinahe unglaublichen Aufopferungen, ein von uns in gutem Glauben, und unter einem lästigen Titel erworbenes Eigenthum wiederum verlieren sollten, so würde der größere Theil von uns durch die Nichtigkeitserklärung der Stiftsgüter-Acquisition in Armuth und Elend versinken. Der unglückliche Käufer von Gütern der aufgehobenen Stifter, würde einen unseligen Irrthum verwünschen müssen, welcher ihn motiviren konnte, mit einer Regierung zu contrahiren, die er für gesetzmäsig halten mußte, da alle hohen Mächte des Continents die Gesetzmäsigkeit derselben, in Wort und That, klar ausgesprochen hatten. Das Unglück einer Menge von Individuen überwiegt bei weitem den ohnehin nicht bedeutenden Vortheil, welchen der Staat durch Wiedereinziehung der Stiftsgüter entweder für sich, oder für die zu retablirenden geistlichen Stiftungen, haben möchte, und so dürfen wir denn auch mit Zuversicht hoffen, und allerunterthänigst bitten: daß die Gesetzmäsigkeit unserer Stifts-

güter-Acquisitionen von Seiten dieser hochansehnlichen deutschen Bundesversammlung ausgesprochen werde, um so gewisser, als, nach der Zusicherung einer hochverehrten Präsidial-Gesandtschaft, die Folgen der Vergangenheit bleibend seyn müssen, um keine unheilbringende Verwirrung herbeizuführen, und die Gegenwart schuldlos die Härte der Vergangenheit tragen soll.

In tiefster Devotion

einer hohen Bundesversammlung

unterthänigste

Käufer der Stiftsgüter im Herzogthum Braunschweig,

und Namens derselben,

der Doctor juris Fricke.

In tiefster Ehrfurcht überreicht

von

Frankfurt am Main
den 5. Mai 1817.

J. G. Reinwald, Procurator,
Mandatar ex substitutione.

V.

Vorstellung und Bitte des Grafen Friedrich von Leiningen-Westerburg, die ihm auf dem linken Rheinufer zugestandene Entschädigungs-Ergänzung betreffend.

Mit Anlagen A bis C.

(Verzeichniß der Eingaben, Num. 221 vom Jahr 1817. Siehe das Protokoll der XLIV. Sitzung §. 364. Bd. III, S. 477.)

Hohe deutsche Bundesversammlung!

Ermuntert durch die erfreulichen Grundsätze, welche die ehrwürdige Versammlung der Herren Gesandten bei dem Bundestage aussprechen, wagt es Unterzeichneter, ihre Verwendung anzuflehen, um in die Rechte eingesetzt zu werden, welche ihm durch einen Privatbeschluß während des Wiener Congresses, durch Ihre Majestäten, den Kaiser von Oesterreich und König von Baiern, zugesprochen worden sind.

Zur Erläuterung der Sache bin ich so frei, unsere Bittschrift an beide Monarchen unter Anlage A, dann deren Beschluß darauf unter Anlage B, und ein Verzeichniß deßjenigen, was uns vorenthalten wird, unter Anlage C, beizulegen.

Ich glaube, nicht nöthig zu haben, viele Bemerkungen über diesen Gegenstand zu machen, da die Sache deutlich ist, und die Gerechtigkeit meiner Ansprüche hervorleuchtet; nur Folgendes muß ich berühren.

Bei der Besitznahme des linken Rheinufers durch die Franzosen, machten dieselben eine Verordnung, ungefähr des Inhalts: «Es existirten keine Privatjagden «mehr, jeder Inhaber könne auf seinen Aeckern jagen».

Da in der Folge die Gemeinden einsahen, was für Unfug dadurch entstand, so verpachteten sie dieselben unter sich. Da aber diese Jagden unter keinem onerosen

Titul veräussert sind, und der Beschluß der beiden hohen Monarchen deutlich zu Gunsten unserer derselben erwähnt, so kann mir deren Besitz ohne das größte Unrecht nicht vorenthalten werden; dieses bezieht sich auf die Feldjagden und Fischereien. Von den Waldjagden will uns die dortige Forstparthie nur das Ausübungsrecht in unsern eigenthümlichen Waldungen gestatten, und hat meine Förster bedrohet, sie wie Wilddiebe zu behandeln, wenn sie sich in den, in beigefügtem Verzeichnisse angegebenen, Bauernwaldungen sehen liessen, da doch dieselben alle eine Schenkung unserer Vorfahren an die Gemeinden sind, welche sich aber die Jagd- und Oberaufsicht darin vorbehalten hatten, welches Recht von uns auch stets ausgeübt worden ist. Deren Uebergebung an mich sollte um so weniger Anstand haben, da sie für den Staat verwaltet werden, und uns das Decret der hohen Monarchen alle Jagden, wie wir sie ehemals hatten, zuspricht.

Die Hälfte des einen Schlosses, wo die Franzosen ihre Gensd'armerie immer hatten, und welches noch nicht veräussert ist, begehrten wir bei der Regierung zu Kreutznach, gleichfalls mit Recht, zurück. Sie gab uns die sonderbare ausweichende Antwort: «es könnte ja wieder Gensd'armerie hineinkommen». Sie wollte es aber vor einiger Zeit verkaufen, wogegen ich protestiren ließ.

Was von dem Grünstädter Stadtgraben nicht verkauft ist, gehört gleichfalls mir, weil wir dieselbe stets benutzten. Alle Schritte, welche wir über diese Gegenstände bei der Regierung zu Kreutznach thaten, waren vergeblich. Wir wendeten uns alsdann mit einer schriftlichen Vorstellung an Seine Majestät den König von Baiern.

Da aber seit Jahr und Tag keine Resolution hierauf mir zugekommen ist; so hat mich dieses zu dem Schritte veranlaßt, eine hohe Bundesversammlung um ihre gütige Verwendung bei Seiner Majestät, dem Könige von Baiern, zu bitten.

Ich bin weit entfernt, über diesen, unserm Hause stets gnädigen, Monarchen zu klagen. Sey es nun, daß bedeutende Geschäfte mein kleines, doch für mich wichtiges, Begehren in München übersehen liessen, oder, daß bei den untern Behörden zu Kreutznach Aengstlichkeit oder böser Wille herrsche; immer sehe ich wohl ein, daß ich, ohne die geneigte Verwendung der Herren Bundestagsgesandten, nicht zu meinem Rechte gelangen werde. Tritt aber diese Verwendung, die ich mit Vertrauen in Anspruch nehme, für mich ein, so zweifle ich keinen Augenblick daran, daß Seine Majestät, der König von Baiern, mein gerechtes Gesuch beherzigen, und,

was beide hohen Monarchen während der provisorischen Regierung dieses Landes zugesagt haben, erfüllen werde, um so mehr, da die Zusage hoher Monarchen heilig seyn muß, und deren Ehre es erfordert, daß ihr Wort gelöset werde.

Die Regierung zu Speier erlaubt sich, die Ausdrücke des Beschlusses der hohen Monarchen offenbar zu verdrehen, wenn sie behauptet, daß dasjenige, was uns auf der linken Rheinseite wieder zugesprochen worden, eine Schenkung seye, während gedachter Beschluß doch deutlich dieses Objects als einer provisorischen Entschädigungs-Ergänzung erwähnt. Eine hohe Bundesversammlung möge entscheiden, ob dieser Gegenstand als eine Schenkung betrachtet werden könne, da unsere Wiener Bittschrift und der darauf erfolgte Beschluß das Gegentheil sagt. Will man mich dadurch zum Einregistriren zwingen, welches mir viele Kosten verursachen würde, so ist das ungerecht, weil uns die Besitzungen von der provisorischen Regierung übergeben werden mußten, bevor noch Seine Majestät, der König von Baiern, dieses Land bestimmt besaß.

In der Hoffnung, daß man uns nichts vorenthalten würde, habe ich, seit dem 1. Januar dieses Jahrs, dem K. K. Oesterreichischen Obersten, Grafen August von Leiningen, meinem Vetter, alle meine Besitzungen und Gerechtsame auf dem Westerwalde, gegen die Ueberrheinischen vertauscht. Wie hart würde es für mich seyn, wenn ich auch hier eine Aufopferung machen müßte, da seit der französischen Revolution unser Haus, leider! nur schon zu viele gemacht hat.

Schloß Ilbenstadt den 16. Juni 1817.

Friedrich,
Graf zu Leiningen-Westerburg.

Anlage A.

P. M.

(Die Entschädigungs-Ergänzung für das Gräfliche Haus Leiningen-Westerburg betreffend.)

Die durch die Französische Revolution und die derselben nachgefolgten Ereignisse veranlaßte Staatsveränderungen haben wohl auf keine reichsständische Familie niederdrückender, als auf jene des Unterzeichneten, gewirkt. In jeder Beziehung und für jedes einzelne Familienglied äussern sich diese Folgen dergestalt drückend, daß selbst die Betrachtung, durch treue Pflichterfüllung in diese Lage versetzt worden zu seyn, nicht immer hinreichenden Trost gewähren kann.

Nur aber die innigste Ueberzeugung der Eigenthümlichkeit der hier angeführten Ursache und Wirkung, konnte den Unterzeichneten veranlassen, die höchste Aufmerksamkeit dieser, mit der Sicherung des Friedenszustandes von Europa und Regulirung der künftigen deutschen Verfassung beschäftigten, Versammlung erhabener Stellvertreter der Europäischen allerhöchsten Monarchen, unterthänigst in Anspruch zu nehmen.

Um nicht weitläufig zu werden, übergeht der Unterzeichnete die, wegen patriotischer Weigerung erfolgte, allgemein bekannte Gefangennehmung seines Vaters, Vetters und Bruders, seine eigene Vereinigung mit diesen in den Gefängnissen zu Paris, und die unter der damaligen Schreckens-Regierung dort ausgestandenen Leiden, und beschränkt sich auf die Bemerkung, daß er, sein Vetter und seine Brüder vom Anfang an gegen die französische revolutionäre Macht und resp. Uebermacht die Waffen geführt haben. Die Anstrengungen Sr. K. K. Majestät von Oesterreich und Allerhöchstdessen Alliirten, hatten nicht jenen Erfolg, welchen Deutschland, ja ganz Europa hoffte.

Der Friede zu Lüneville trennte einen großen Theil, und mit diesem auch das Erbtheil des Unterzeichneten, die Grafschaft Grünstadt, vom deutschen Reiche.

Bei der Entschädigungs-Vertheilung hatte leider das rechtmäsige deutsche Reichsoberhaupt und die versammelte Reichsdeputation keine entscheidende, ja nicht einmal eine gewichtvolle Stimme.

Beinahe ausschließlich wurde alles von den damaligen französischen revolutionären Machthabern dictirt. Nur aus diesen Verhältnissen läßt es sich erklären, wie eine anerkannt deutsch-patriotische Familie so auffallend verkürzt werden konnte. Für eine Grafschaft, welche zwei Städte, sechzehn Dörfer und mehrere Höfe enthielt, und 84,000 fl. jährliche Einkünfte abwarf, erhielt des Unterzeichneten Familie die Klöster Ilbenstadt und Engelthal, 28,000fl. ertragend, und eine Rente von 9,000 auf den Rheinoctroi als Entschädigung zugetheilt. Wäre auch die zuletzt angewiesene Rente richtig ausbezahlt worden, so würde dieselbe, ohne das Mißverhältniß des Verlustes gegen die Entschädigung in staatsrechtlicher Hinsicht in Anschlag zu bringen, doch immer einen Verlust von 47,000 fl. (des Unterzeichneten Vetter 22,000 und er selbst 25,000fl.) jährlicher Einkünfte erlitten haben. Jene Rente wurde aber nicht einmal richtig bezahlt, und beträgt der Rückstand davon dermalen circa 60,000 fl. Alle wegen dieser Verkürzung vorgebrachten Reclamationen hätten, ausser der Anweisung der mehrgedachten Rente, keinen weitern Erfolg, als daß Sr. K. K. Majestät damaliger Principal-Commissarius und die höchstansehnliche Reichsdeputation die Beweise ihrer Gerechtigkeitsliebe durch Anerkennung der Verkürzung und Empfehlung an die vermittelnden Mächte niederlegen konnten.

Diese Beweise finden sich, zur Ehre jener erlauchten Geschäftsführer, in den Deputations-Protokollen der 11. 26. und 27. Sitzung, und den Beilagen sub Nris 90, 95, 215, 218, 232 und 235 aufbewahrt.

Welche nachtheilige Einwirkung dieses auf den Wohlstand von des Unterzeichneten Familie haben mußte, läßt sich leicht erkennen, wenn man besonders auch in Erwägung ziehet, daß, ausser den persönlichen Schulden, von den verlornen Besitzungen noch eine Schuldenlast von mehr als 450,000 fl., neben den über 20,000 fl. betragenden Pensionen des Prälaten, der Aebtissin und der Conventualen, auf die Entschädigungsobjecte übernommen werden mußte.

Durch die Rheinische Bundesacte erlitt der Unterzeichnete und seine Familie mit mehreren Reichsständen das gemeinschaftliche Unglück, mit seiner staatsrechtlichen Existenz zugleich auch einen bedeutenden Theil seiner Einkünfte zu verlieren. Aber auch bei diesem allgemeinen Mißgeschick hatte ihm sein bisher widriges Schicksal noch eine besonders nachtheilige Auszeichnung vorbehalten. Seine übrig gebliebenen Besitzungen wurden der Souverainetät des Großherzogthums Berg untergeordnet. Bei der nachherigen Kaiserl. Französischen Verwaltung dieses Großher-

zogthums entzogen besondere kaiserliche Decrete ihm und seinem Vetter, nicht nur alle den submittirten Reichsständen in der Bundesacte belassenen Gerechtsame, sondern auch alle dort reservirten Einkünfte, das Eigenthum im eingeschränktesten Sinne allein ausgenommen. Die individuellen Verhältnisse von des Unterzeichneten Einnahmen veranlaßten, daß der dadurch herbeigeführte Verlust unverhältnißmäßig groß war. Nur zur Hälfte konnten von dieser Zeit an Appanagen und Deputate bestritten werden, und der Unterzeichnete für sich auch nicht das Geringste beziehen.

Alles dieses konnte indessen denselben von den, Ordnung und rechtmäßigen Besitzstand vertheidigenden, Monarchen, welchem er bisher diente, nicht abziehen, und in dem Glauben an deren endlichen Sieg nicht wankend machen. Nie konnte er sich entschliessen, zu dem siegenden, ihm als Souverain aufgedrungen, vormaligen Oberhaupte der französischen Nation überzugehen, und durch Dienste bei diesem seine Lage zu erleichtern. Fortdauernd diente er Sr. Kaiserl. Königl. Majestät von Oesterreich, und selbst die im Jahre 1809 verfügte Sequestration aller seiner Güter konnte ihn nicht erschüttern. Auch diesen letzten Kampf unternahm der Unterzeichnete auf die Gefahr, den letzten Rest seines väterlichen Erbtheils zu verlieren. Er ist nun rühmlich geendet, die rechtmäßigen Regierungen sind auf ihre Thronen und in ihre Staaten zurückgekehrt, und die Gerechtigkeit ist für Deutschland und Europa hergestellt. Dürfte der Unterzeichnete, als ein Mitkämpfer für diesen heiligen Zweck, wohl fürchten, unbescheiden genannt zu werden, wenn er jetzt jene Gerechtigkeit zu seinem Vortheil unterthänigst in Anspruch nimmt?

Durch das Mißgeschick der Mächte, welchen er ergeben war, ist seine Familie verkürzt und deren Wohlstand zerrüttet worden; sollte ihr deren Sieg jetzt nichts nützen, nicht die Herstellung der Gerechtigkeit rücksichtlich ihrer bewirken? Der Unterzeichnete würde sich an den so vielfach und öffentlich bethätigten Gesinnungen der allerhöchsten Monarchen, und jenen Ihrer erhabenen Stellvertreter, zu versündigen glauben, wenn er das thätige Bestreben, seinen Beschwerden abzuhelfen, auch nur einen Augenblick bezweifeln wollte.

Ueber sein und seiner Familie künftiges Loos in politisch-staatsrechtlicher Beziehung wagt der Unterzeichnete keinen Wunsch auszusprechen, sondern erklärt sich im voraus mit jenem Zustande zufrieden, welchen man ihm, gemeinschaftlich mit seinen übrigen Leidensgenossen, zu bestimmen, für dem deutschen Vaterland ersprießlich halten wird.

Schon aber im jüngsten Deputations-Receß wurde §. 24 und 28 zu erkennen gegeben, daß noch Entschädigungs-Ergänzungen statt finden könnten, die Mittel dazu wären indessen durch ungleiche Austheilung erschöpft worden. Jetzt sind diese wiederum vorhanden, und deren Austheilung ist gerechten und großmüthigen Monarchen anvertraut. Sollte der Unterzeichnete, als ein so treuer, alles wagender Anhänger der gerechten Sache, wohl fürchten dürfen, daß die Gerechtigkeit gegen ihn und seine Familie nicht werde hergestellt werden?

Mit zuversichtlicher Hoffnung belebt, erlaubt er sich deßwegen die unterthänigste Bitte:

«Ihm und seinem Vetter, und zwar jedem besonders, eine — deren Verlust «von 25,000 fl. und resp. 22,000 fl. jährlichen Einkünften — der bisherigen «Entbehrung und andern Verhältnissen angemessene Entschädigungs-Ergänzung anweisen zu wollen, und dafür gnädigst zu sorgen, daß die auf das «Rheinoctroi angewiesene, noch unveräusserte Rente von 6,000 fl. für die «Zukunft pünctlich ausbezahlt und der Rückstand binnen kurzer Frist abge«führt werde».

Wien, den 3. October 1814.

August Graf zu Leiningen-Westerburg,
K. K. Oesterreichischer Obrist, wirklicher Kämmerer, des Maria-Theresien-, Militär-Verdienst- und Kaiserl. Russischen St. Georgen-Ordens vierter Classe Ritter,
für sich und aus Auftrag seines Vetters, des Grafen Friedrich zu Leiningen-Westerburg.

Anlage B.

Extract

K. K. Oesterreichischen Ministerial-Erlasses an Se. Excellenz den Herrn Präsidenten, Freiherrn von Heß, d. d. Wien den 3. Nov. 1814.

E. E. erhalten anliegend zwei von dem Kaiserl. Obrist, Grafen August von Leiningen, übergebene Denkschriften, in deren erster er für sich und seinen Vetter, den Grafen Friedrich von Leiningen-Westerburg, die Rückgabe ihrer auf dem linken Rheinufer gelegenen Familiengüter nachsucht, und in der andern zu Gunsten der Kinder erster Ehe des Grafen von Leiningen-Neudenau, in Betreff der Leiningen-Heidesheimischen Güter, um eine gleiche Verfügung bittet.

Seine Majestät der Kaiser, stets bedacht, erlittenes Unrecht, so viel in Ihren Kräften steht und ohne Beeinträchtigung eines Dritten geschehen kann, wieder gut zu machen, haben, die für Zurückgabe der Leiningen-Westerburgischen Güter sprechenden Gründe in vollem Maase würdigend, diesem Gesuche zu entsprechen um so weniger Bedenken gefunden, als auch Se. Maj. der König von Baiern, von gleichen Gesinnungen und Grundsätzen beseelt, dasselbe willfährig aufgenommen haben.

E. E. erhalten demnach den Auftrag, einverständlich mit der Königl. Baierischen Verwaltungs-Behörde, welche ihrer Seits ebenfalls die gehörige Weisung erhalten wird, das Nöthige zu verfügen, daß den Grafen August und Friedrich von Leiningen-Westerburg, mit Vorbehalt aller Rechte, welche sie auf fernere Entschädigungs-Ergänzung haben können, alle von der ehemaligen französischen Regierung noch nicht titulo oneroso veräusserten Alt- und Neu-Leiningen-Westerburgischen Familiengüter, Waldungen, Jagden und sonstigen Privat-Gerechtsame und Einkünfte auf dem linken Rheinufer zurück gegeben, und sie alsbald in Besitz derselben gesetzt werden.

Anlage C.

Verzeichniß

derjenigen Gegenstände, welche vor dem Eintritt der Franzosen den Herren Grafen von Leiningen-Westerburg gehörten, und bei der Uebergabe vom 15. März 1815 vorenthalten worden sind.

Jagd in nachstehenden Gemeinde-Waldungen.

Groß- und Kleine Gan-Erben, Sausenheim und Neuleiningen, Kirchheim, Klein-Sarlenbach und Battenberg, Altleiningen.

Gemeinschaftliche Jagd.

Haydenfeld und Bischofswald.

Jagd und Fischerei in den Bächen, in nachstehenden Gemarkungen.

Anmerkung. In den mit einem Sternchen bezeichneten Orten ist Fischerei.

Hertlingshausen*, Altleiningen*, Tiefenthal, Sausenheim, Grünstadt, Kirchheim* an der Eck, Bissersheim*, Ebertsheim*, Mertesheim*, Wachenheim* an der Pfrim, Carlsberg, Lautersheim, Asselheim*, Albsheim*, Obrigheim*.

Zu Grünstadt.

Der Stadtgraben, und der Theil des Oberschlosses, welcher auf der Altgaß liegt, unter dem Namen Gensd'armerie.

VI.

Denkschrift des vormals Königlich-Westphälischen Staatsraths Friedrich von Reineck, wodurch er die Verwendung der hohen deutschen Bundesversammlung dahin in Anspruch nimmt, daß ihm eine, seinen besagten Dienstverhältnissen angemessene Versorgung werde.

(Verzeichniß der Eingaben, Num. 81 vom Jahr 1817. Siehe das Protokoll der XLIV. Sitzung §. 267. Bd. III, S. 488.)

Als Geheimer Rath und Kammerpräsident stand der Unterzeichnete in den Diensten des Fürsten von Waldeck, da durch das in der Anlage enthaltene Decret vom 9. Januar 1808 die Regierung des durch den Tilsiter Frieden begründeten Königreichs Westphalen alle in fremden Diensten stehende Unterthanen desselben aufforderte, jene zu verlassen, unter Androhung der Sequestration der Güter und Verlust des Bürgerrechts. Der Unterzeichnete, sich in diesem Falle befindend, war genöthigt, seinen bisherigen Dienstverhältnissen, wie angenehm solche auch um deßwillen für ihn waren, weil der nun verewigte Fürst von Waldeck, einer der aufgeklärtesten, besten und liebenswürdigsten Regenten seiner Zeit, ihn seines besondern Vertrauens würdigte — zu entsagen, und in die Dienste des damaligen Königs von Westphalen überzutreten; er wurde Mitglied des Staatsraths, Section der Justiz und des Innern, und Anfangs des Jahrs 1812 ihm dazu die Präfectur des Fulda-Departements (mit der Residenz Cassel) übertragen. Als im Laufe des Jahrs 1813 die Forderungen der Westphälischen Regierung so überspannt wurden, daß ohne den empfindlichen Druck der Administrirten solche nicht befriedigt werden konnten, und er mit seinen dagegen laut genug angebrachten Vorstellungen nicht durchzudringen vermochte, legte er die Präfectur nieder — wohl wissend, es aber nicht scheuend, wie verdächtig er sich dadurch dem Gouvernement, besonders der übel berüchtigten, so genannten hohen Polizei mache; als Staatsrath blieb er aber in Function, bis die großen Begebenheiten des Monats October 1813 dem Königreich Westphalen ein Ende gemacht.

Diejenigen, welche ihn dort gekannt, werden ihm gern das Zeugniß eines durchaus vorwurfsfreien Benehmens und tadelloser Verwaltung geben; und die Ueberzeugung, das in seinen Kräften gestandene Gute gethan, viel Uebels abgewendet, und so das Beste von Hunderttausend befördert zu haben, wird ihm, unter allen Umständen, und bis ins späteste Alter, eine beruhigende Rückerinnerung gewähren.

Nach der Catastrophe verließ der Unterzeichnete Cassel, und bewohnte einen in Kurhessen gelegenen Landsitz bis zum Jahre 1815, als ihm von Seiten der Fürstin zu Isenburg, damals Regentin des Landes, der Antrag unter annehmlichen Bedingungen geschah, unmittelbar unter dem Fürsten, oder, in so fern dieser behindert, unter Ihr, die Leitung der Regierungsangelegenheiten des Fürstenthums in allen ihren Zweigen zu übernehmen; allein vorher noch, am 15. Juli 1815, wurde von der Souverainetät über das Fürstenthum Isenburg für Seine Kaiserl. Königl. Apostolische Majestät Besitz genommen: er kam nun mit dem Fürsten überein, für die Dauer eines Jahres die Führung dessen Geschäfte zu übernehmen, und nach dessen Ablauf verpflichtete er sich noch für ein zweites Jahr dazu, welches mit dem bevorstehenden Monat Julius 1817 zu Ende gehet.

Als nicht wieder angestellter und unversorgter vormaliger Westphälischer Staatsdiener, befindet er sich in dem Falle, die Verwendung einer hohen deutschen Bundesversammlung dahin in Anspruch zu nehmen, daß ihm eine, seinen Dienstverhältnissen als Staatsrath des aufgelösten Westphälischen Staats angemessene, Versorgung werde. Seine Ansprüche sind auf höchste Billigkeit und Recht gegründet, mit dessen Ausführung er eine hohe Bundesversammlung jedoch um so weniger ermüden will, als hierüber mehrere gehaltvolle Druckschriften erschienen sind, z. B. von Zachariä:

> «Ueber die Verpflichtung der Aufrechthaltung der Handlungen der Re«gierung des Königreichs Westphalen» —

auf welche man sich hier ausdrücklich beziehet; nur das sey ihm anzuführen erlaubt: ein Vertrag unter den Machthabern, der Tilsiter Friede, gab dem Königreiche Westphalen das Daseyn, und dem Unterzeichneten einen neuen Landesherrn, gegen dessen Rechtmäßigkeit — selbst wenn man den Regierten das gefährliche Recht einräumt, über die Legitimität seiner Regenten zu urtheilen — ihm kein Zweifel aufsteigen konnte, da er ihn von allen Continental-Mächten durch eigene Gesandte

anerkannt sahe; seine Gewalt war völkerrechtlich auf das vollkommenste begründet. Dieser sein neuer Regent, rief ihn aus dem Dienste eines Nachbarstaates in den seinen: lag es in der Macht des Unterzeichneten, nicht Folge zu leisten? Nun freilich hat jener Staat mit seinen Regenten zu seyn aufgehört; allein des Unterzeichneten frühere Dienstverhältnisse sind zerrissen, die Regierung des Fürstenthums Waldeck übt ein anderer Fürst, seine daselbst bekleidete Stelle ist in der dritten Hand, und somit seine bürgerliche Existenz vernichtet, in so fern sie auf Dienstverhältnisse sich gründete.

Schon haben in Ihrer Weisheit und Gerechtigkeit die allerhöchsten verbündeten Mächte die Nothwendigkeit in Ansehung des Großherzogthums Frankfurt anerkannt, nach Anleitung des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803 den dort angestellt gewesenen Dienern eine Versorgung zuzusichern; selbst Fremde, welche nur der Freigebigkeit des vorhinigen Großherzogs Gnadengehalte verdankten, sind bedacht. — Es besteht kein Grund, die unglücklichen Diener des ehemaligen Westphälischen Staates weniger günstig, oder vielmehr, wäre es möglich, daß nichts für sie geschähe, mit unverdienter Härte zu behandeln: denn bis jetzt hat man, bei den in unsern Tagen so häufigen Wechsel der Regierungen, stets die Verpflichtung heilig gehalten, für die Angestellten zu sorgen. Das Großherzogthum Frankfurt war ein von Napoleon Buonaparte in Deutschland neu geschaffener Staat, theils aus mittelst Verträge abgetretener, theils aus von den frühern Regenten nicht abgetretenen Parcellen zusammengesetzt, und mit einem von ihm ausgewählten Regenten versehen; dieß ist auch genau die Geschichte des Königreichs Westphalen. Und denkbar ist wohl der Fall nicht; der zufällige Umstand, daß der Regent des ersten Staates ein Deutscher war, welcher Mittel zu finden vermochte, seine Angestellten in Wien der Vergessenheit zu entziehen, des letztern aber ein dort zu handeln unfähiger Franzose, werde auf das Schicksal braver deutscher Staatsdiener auch nur den entferntesten Einfluß zu äussern vermögen.

Zwar ist jetzt der Kurfürst von Hessen wieder des Unterzeichneten Landesfürst; allein da er früher nicht in den Diensten Sr. Königlichen Hoheit stand, so liegt Allerhöchstdenenselben eine besondere Verpflichtung zu dessen Versorgung nicht ob, weßhalb er auch die Gnade Sr. Königlichen Hoheit nicht in Anspruch nahm; indessen ist wohl jene Verpflichtung allen den Gouvernements gemeinschaftlich, welche sich in die Bestandtheile des Königreichs West-

phalen getheilt, und zwar in dem Verhältnisse, als sie davon besitzen. Da es jedoch einem Privaten nicht zukommt, bei allen diesen betheiligten Gouvernements Reclamation in Betreff eines Gegenstandes, von, wo nicht allgemeinen, doch sehr umfassenden Interesse, anzubringen, so darf der Unterzeichnete sich der Hoffnung überlassen, eine hohe deutsche Bundesversammlung werde hierbei ihre Intervention nicht versagen, und dadurch das Unglück einer ganzen Classe schuldloser deutscher Bürger verhüten, welche jetzt noch sich nur mit trübem Blicke der Befreiung des Vaterlandes vom fremden Joche zu erfreuen vermag.

Offenbach, den 19. Februar 1817.

Friedrich von Reineck.

Anlage.

Jérôme Napoléon, par la grâce de Dieu et les constitutions Roi de Westphalie, Prince François etc. etc.

Sur le rapport de Notre Ministre provisoire de la Justice et de l'Intérieur;

Notre Conseil d'Etat entendu;

Nous avons décrété et décrétons:

Art. 1.

Il est defendu à tout Westphaliens d'entrer au service militaire des puissances étrangères, ou de remplir auprès d'elles des fonctions publiques, sans en avoir obtenu Notre autorisation, sous les peines ci-après déterminées.

Art. 2.

Tout les Westphaliens qui se trouvent actuellement au service militaire des puissances étrangères sont rappellés.

Les sont aussi ceux qui remplissent auprès de ces puissances des fonctions publiques.

Art. 3.

Ceux qui, dans six mois, à compter de la publication du présent Décret, ne justifieront pas, qu'ils ont satisfait à l'article précédent, perderont, conformément à l'article 21 du Code Napoléon, leur qualité de Westphalien, et ne pourront la recouvrer qu'en remplissant les conditions imposées aux étrangers pour devenir citoyens.

Art. 4.

En outre, ceux qui n'auroient pas quitté le service militaire dans le tems préscrit, ne pourront jouir des biens qu'ils possédent en Westphalie; à cet effet leurs revenus seront saisis et séquestrés dans les mains de leur fermiérs, agents, préposés et débiteurs, lesquels seront contraints de payer les revenus et capitaux échus dans les mains des receveurs publics, qui en tiendront compte, et leur en feront la remise, d'après Nos ordres, lorsqu'ils rentreront dans Nos états.

Art. 5.

La publication du présent Décret vaudra signification individuelle à tous ceux qu'il peut concerner.

Art. 6.

Nos Ministres provisoires de la Justice et de l'Intérieur, des finances, et des rélations exteriéures, sont chargés, chacun en ce qui le concerne, de l'exécution du présent Décret.

Donné en Notre Palais royal de Cassel, le 9. Janvier 1808, le 2eme de Notre régne.

(signé) Jérôme Napoléon.

Par le Roi,
le Ministre-Sécrétair d'Etat,
(signé) Jean de Müller.

VII.

Dringendes und rechtlich begründetes Restitutionsgesuch der Westphälischen Domänenkäufer in Kurhessen; datirt Frankfurt den 4. Juni 1817.

. . . . Sunt certi denique fines,
Quos ultra citraque nequit consistere rectum.
Horat.

(Verzeichniß der Eingaben, Num. 208 v. J. 1817. Siehe das Protokoll der 44. Sitzung §. 371. Bd. III, S. 492.)

Heilig war der Besitzstand von jeher, zu allen Zeiten, bei allen civilisirten Völkern. Läßt sich ein deutlicherer Beweis geben, daß dieses Institut, wenn gleich positiv ausgebildet, doch in seinem Wesen naturrechtlich seyn muß? — Und eben weil es das ist, lehrt Geschichte und Erfahrung, daß auch in Europa, nachdem die trüben Zeiten des wilden Faustrechts verschwunden, nicht nur in Sachen des Privatmannes gegen seines Gleichen, sondern auch des Privatmannes gegen den Regenten, jederzeit und in allen Gesetzgebungen die Heiligkeit des Besitzes ausgesprochen wurde.

Nie und nimmer kam und kommt daher, so weit Europäische Cultur reicht, da, wo von Besitz die Rede, die umständlichere, oft an eine Reihe von Jahren geknüpfte Frage in Betracht: ob denn auch das Recht des Besitzes gegründet und erwiesen sey? Von den Ufern des Tajo bis zu denen der Newa und Moskwa, von Neapel bis Stockholm, allenthalben und überall bis an die Grenzen des Großtürken und zu den Gewässern, welche Afrika's barbarische Raubstaaten umfluthen, wurde immerdar nur und wird noch einzig und allein, so oft Streit über Besitzstand erhoben sich fand und findet, die Frage geprüft: war jemand im Besitze und ist er dessen entsetzt? — Fand sich dieß; so wurde und wird der Spoliant durch Strafdrohungen oder Strafvollziehungen zur Wiedereinsetzung des Spoliaten angehalten. So will es unwiderstehlich das Recht, so hat es die Gesetzgebung aller Zeiten gewollt, im Römerreiche, wie im neuern Europa, bis auf unsere Tage: Traurig wäre es, könnte es jetzt anders seyn! —

Mit Stolz kann vorzüglich der Deutsche in dieser Beziehung seines Vaterlandes Annalen durchblättern. Unzählige Beispiele des ehemaligen Reichshofraths und Reichskammergerichts begründen es, wie sehr, so weit die deutsche Grenze führt, jener Rechtsgrundsatz in Ehren gehalten wurde, auf daß die Willkühr des Starken und die Lust der Eigensucht zur Gewaltthat sich breche und beuge vor dem goldenen Throne der Gerechtigkeit. Wollte ein Reichsfürst, dem die Kaiserliche Huld das privilegium de non appellando verliehen, sich über diesen Grundsatz hinwegsetzen: so konnte der gekränkte Unterthan mit Zuversicht darauf rechnen, mit einer querela super protracta vel denegata justitia bei den höchsten Reichsgerichten nicht unerhört zu bleiben. Dahin sind sie freilich diese Palladien des deutschen Bürgers, doch nicht verschwunden kann die Gerechtigkeit seyn vom vaterländischen Boden *)! Diesem Gedanken giebt sich der Deutsche gern und willig hin: denn nichts könnte sein Gemüth mehr empören, als die Voraussetzung des Gegentheils.

Allein zu welchem Retter sollen nun die bis zur Verzweifelung getriebenen Westphälischen Domänenkäufer in Kurhessen ihre Zuflucht nehmen? — Sie, die unter einer völkerrechtlich constituirten Staatsverfassung in gutem Glauben kauften, Jahrelang in gutem Glauben besaßen, und, im grellsten Widerspruche mit dem Beispiele glorreicher Souveraine, mit Nichtachtung der Heiligkeit der feierlichsten öffentlichen Verträge, aller Grundsätze des bisher in Europa gangbaren Völkerrechts und selbst aller Rechtsformen, durch bloße Cabinetsverfügungen Sr. K. H. des Kurfürsten von Hessen gewaltthätigerweise aus diesem Besitze vertrieben, mit Weib und Kindern mehr oder weniger dem härtesten Schicksal hingegeben sind, und alle Pforten der Gnade und Gerechtigkeit in ihrem Vaterlande verriegelt finden! Nur die erhabene deutsche Bundesversammlung kann unter solchen Verhältnissen Rettung gewähren und dem unverschuldeten Unglücke so

*) So dachte man wenigstens zur Zeit des Rheinbundes: sollte man gegenwärtig, zur Zeit des deutschen Bundes, anders denken wollen? — Eins der verehrlichen Mitglieder der zeitigen hohen deutschen Bundesversammlung, Hr. Präsident v. Berg, sagte damals: «Reichsgesetze und «Reichsschutz sind zwar verschwunden, aber das ewige und unabänderliche Gesetz der Natur be«steht noch, welches jeder höchsten Staatsgewalt gebietet, wohlerworbene Rechte unge«kränkt zu lassen». (Siehe dessen Abhandl. zur Erläuterung der Rheinbundsacte 1. Theil, Seite 204.)

vieler Familien ein Ziel setzen. Und daß dieß geschehe, fordert Deutschland, fordert des Vaterlandes Ehre und des Bundes Würde.

Zu der hohen deutschen Bundesversammlung Sphäre gehört dieser große Act der Gerechtigkeit. Möge in ihm den Völkern aller deutschen Gaue ein beruhigendes Beispiel gegeben werden, daß es wirklicher Ernst sey, einen unwandelbaren Rechtszustand zu begründen, nicht bloß für den übermächtigen Starken, sondern auch für den geringen, ohnmächtigen Privaten, und solchergestalt der erhabene Bundestag die trostreich verheissene Bestimmung verwirklichen, darüber zu wachen, daß überall, und ohne Ansehen der Person, Gerechtigkeit geübt werde im deutschen Vaterlande! —

In der 13. dießjährigen Sitzung vom 13. März hat die Bundesversammlung die schönen, von ganz Deutschland mit Enthusiasmus aufgenommenen Worte ausgesprochen,

> «daß sie, eingedenk ihres hohen Berufs, ihrem Wirkungskreise es angemessen «halte, selbst bedrängter Unterthanen sich anzunehmen, und «auch ihnen die Ueberzeugung zu verschaffen, daß Deutsch«land nur darum mit dem Blute der Völker vom fremden «Joche befreit, und den Ländern rechtmäsige Regenten zu«rückgegeben worden, damit überall ein rechtlicher Zustand «an die Stelle der Willkühr treten möge» *)!

Der Augenblick ist jetzt gekommen, wo vor den Augen des erwartungsvollen Deutschlands in Erfüllung gebracht werden kann und wird, was zugesagt und gelobt ward.

Der Pariser Friede, der Wiener Congreß, die Bundesacte, der Accessionsvertrag haben für Deutschlands Souveraine gemeinschaftliche Rechte und Verbindlichkeiten festgesetzt. Hier ist eine Gesammtheit von Willen. Ein Einzelner von Vielen kann nicht vernichten, was Allen beliebt hat, und zwar aus hoher Weisheit und schönem menschlichen Gefühle beliebt hat. Naturrechtlich ist die Gesammtheit befugt, und wenn ein Dritter Rechte daraus ableitet, sogar verpflichtet, ihrem Gesammtwillen Nachdruck zu verschaffen. Ein Gesammtwille, und zwar hohen Rechtssinnes und thätiger Humanität, spricht sich, im Einklange mit §. 51 Art. 4 des Westphälischen Friedens und des Art. 5

*) Protokoll der Bundesversammlung Bd. II, S. 130.

des Oesterreichischen bürgerlichen Gesetzbuches, bestimmt im Art. 16 des Pariser Friedens (vom 30. Mai 1814) aus. Denn da wird vorgeschrieben:

«daß allen Staatsbürgern in den abgetretenen und restituirten Ländern, «mithin auch in den Gebieten des aufgelösten Königreichs Westphalen, «und in dem wiederhergestellten Hessischen Kurstaate, der ungestörte und «ungekränkte Besitz ihres in der verflossenenen Periode erworbenen Eigen«thums zugesichert werden solle, dergestalt, daß unter keinem Vor«wande, von welcher Art derselbe auch seyn möge, Reactionen in dieser «Hinsicht gestattet seyn sollen».

Wenn nun dessen ungeachtet von Seiten der wiederhergestellten Kurhessischen Regierung dieser allgemeinen Verfügung einseitig zuwider gehandelt wird, so hat die Gesammtheit der in jenen Frieden eingeschlossenen Souveraine die Befugniß, ja selbst die Verpflichtung, den Einzelnen zu hindern, daß er einen feierlichen Vertrag, der seine und ihre Rechte auf gleiche Weise bestimmt, eigenmächtig breche. Und daß dieß geschehe, erheischt nicht nur das gemeinsame Interesse Aller, sondern auch die Gerechtigkeit an und für sich, weil diese nicht bestehen kann, wenn nicht einmal die Heiligkeit öffentlicher Tractate treu und gewissenhaft aufrecht erhalten werden soll.

In so fern daher der Pariser Friede, und namentlich dessen 16. Artikel, sich auch auf Deutschland bezieht, wie nicht zu läugnen ist, und alle Gebiete des aufgelösten Westphälischen Staats Deutschland angehören, hat die deutsche Bundesversammlung, durch die sich der Gesammtwille in Beziehung auf alle Länder des deutschen Bundes ausspricht und aussprechen soll, die vollkommenste Befähigung, mit Ernst und Nachdruck darauf zu halten, daß die in jenem Frieden gemeinsam allen deutschen Souverainen auferlegten Verbindlichkeiten nicht von dem Einzelnen willkührlich verletzt werden. Wenn es schon die Natur eines Bundesvereins mit sich bringt, daß der Einzelne sich dem Gesammtwillen zu unterwerfen hat; so kann dieß in dem vorgegebenen Falle mit um so größerm Rechte verlangt werden, indem hier lediglich von treulicher Vollziehung einer Verpflichtung die Rede ist, die jener Einzelne dadurch, daß er in den obenerwähnten Frieden mit eingeschlossen war, und sich in denselben mit eingeschlossen betrachtet, selbst übernommen hat.

In Beziehung auf den Bund kann die Souverainetät eines einzelnen Mitglieds desselben nie eine unbeschränkte seyn. Hier findet ganz das seine Anwendung, was in Majers deutschem weltlichen Staatsrechte (Band I, S. 31) gelehrt wird:

«In abhängigen Staaten, deren gesammte Bürgerschaft als ein Theil «eines andern bürgerlichen Systems desselben Hoheit unterworfen ist, hat «der Oberherr seinen Richter, der die mit der Unterthanenschaft entstandene «Streitigkeit nach der Regel der bürgerlichen Ordnung zu entscheiden die «Gewalt hat».

Ein hochverehrliches Mitglied des deutschen Areopags hat sich in der 23. dießjährigen Sitzung in dieser Hinsicht eben so klar als richtig in folgenden beherzigenswerthen Worten ausgesprochen:

«Verfügungen, wodurch Besitz und Erwerb gestört, sogar «confiscirt werden soll, können nicht in blosser Willkühr «stehen, so daß, ohne andere Vorbereitung, nur das persön«liche Gewissen darüber endlich entscheide. Es ist nie in «Deutschland so gewesen, und es ist schädlich, daß es nun so «sey. Die Bundesversammlung, in dem Sinne, daß Sie «Deutschlands Machthaber repräsentirt und sich bei Ihnen «selbst Weisung und Hülfe erbitten kann, ist ihrer Natur «nach dazu bestimmt, in den sich ergebenden Fällen zwi«schen den nicht mehr vorhandenen politischen Einrich«tungen und den noch nicht wieder hergestellten oder ange«ordneten auf irgend eine Weise die Lücke auszufüllen». *)

Diese Lücke ungesäumt auszufüllen, wird vollends da zur gebieterischen Nothwendigkeit, wo selbst die innere Sicherheit, der Hauptzweck des Bundes, gefährdet ist. Und ist diese nicht wirklich da in einem hohen Grade gefährdet, wo der Stärkere seine Macht nach Gutdünken dazu anwendet, den Schwachen zu unterdrücken, sich gewaltthätige Eingriffe in das Privat-Eigenthum gestattet, die Heiligkeit des Besitzstandes ohne Urtheil und Recht antastet und eine Menge Familien ohne Schonung der Verzweifelung Preis giebt? — Wo kein Recht zu finden — da ist wilde Anarchie, wo die Bande der Geselligkeit.

*) Protokoll der Bundesversammlung Bd. II, S. 184. f.

zerrissen werden, die an das Vaterland fesseln — da ist kein Vaterland mehr, und gleichwie die Noth kein Gesetz kennt, so noch minder der Verzweifelte.

Fest stehen soll der Bund nach innen, neben seiner Sicherstellung nach aussen, und nur zu wahr ist es, daß letztere nimmer erreicht werden wird, ohne ersteres. Kann dieses aber wohl auf geraderem Wege erzweckt werden, als durch Sicherstellung der Rechte des deutschen Bürgers, gegen Handlungen der Gewalt von Seiten der höchsten Staatsbehörde? Ist nicht der ganze Bund dabei betheiligt, daß ein einzelner Theil desselben nicht kränkele? Ist ein Körper gesund, wenn Eins seiner Glieder leidet? Giebt es eine Kraft nach aussen, wenn sie nach innen mangelt? Der eigene liebe Herd im Vaterlande zeugt Helden, die für Fürst und Vaterland Gut und Blut muthig wagen; aber wie? wenn durch Gewalt Viele Herd und Hof verloren haben? Wie kann Deutschland heranwachsen zu einer innern Kraft, zu einem Koloß, furchtbar jedem Frevler, der die liebe Heimath zu beunruhigen sich erdreisten sollte, wenn, statt Thränen zu trocknen, diese ausgepreßt werden? Diese große Wahrheit kann weder den Souverainen, noch ihren würdigen Stellvertretern, entgehen. Vergeblich würde man auch in der deutschen Bundesacte eine Abänderung der vormaligen Reichsverfassung in Dingen suchen, wo es lediglich auf Sicherstellung wohlerworbener Rechte deutscher Unterthanen gegen offenbare Gewaltthat ankommt. Aus jenem Vertrage soll die reine Tendenz nach Völkerbeglückung athmen; ach! sie bedürfen ihrer nur allzusehr nach so vieljähriger Mißhandlung!

Wie kann man doch die Güter des Lebens, Erwerbungen der Unterthanen, das lebendige Capital der Staatsbürger den todten Schätzen der Kunst gleichstellen, welche der Eroberer beliebig sich zueignete und der Wiedereroberer Kraft der Gewalt eben so beliebig zurücknahm, doch auch selbst da nur als Staatsbeute zurücknahm, wo sie nicht in Privateigenthum übergegangen. Steht die Gesammtheit des Staatslebens, die Wechselwirkung der Bürger, die Veränderung im Besitz und Eigenthum in gleicher Cathegorie mit dem Pariser Museum, aus dem Mobilien, wie Statüen und Gemälde, nach mehrjähriger Ruhe, ohne Beeinträchtigung privatrechtlicher Verhältnisse, in ihre alten Standorte wandern konnten? — Oder soll es zum tausenden Male gesagt werden, daß die Westphälische Regierung als rechtmäsig anerkannt war, und der Unterthan nach monarchischen Principien nicht zu grübeln hat über die Rechtmäsigkeit

der Fürstenschaft, welche Gewalt über ihn hat, und der er in Gottes Angesicht den Eid des Gehorsams und der Treue geschworen.

Will auch Deutschlands hohe Bundesversammlung sich nicht als oberrichterliche Behörde selbst darstellen; so soll es doch, sowohl nach ihrer eigenen Erklärung, als nach der von des Fürsten von Metternich Durchlaucht erlassenen Note, zu ihrem erhabenen Wirkungskreise gehören, wenigstens dafür Sorge zu tragen, daß überall gerichtet und allgemein Gerechtigkeit gehandhabt werde. Hieraus nun sowohl, als aus dem Geiste der Bundesacte selbst, welche Herstellung und Aufrechthaltung eines allgemeinen Rechtszustandes will, geht verständlich hervor, daß das, was Gewalt und Willkühr vollstreckte, zuvor als nicht geschehen erklärt und bis zu einer definitiven Entscheidung hin ein Besitzstand wiederum regulirt werde. Denn ein Zustand offenbarer Rechtlosigkeit ist vorhanden, sobald selbst nicht einmal die allgemeinsten Rechtsformen beobachtet, sogar die allgemeinsten Rechtsregeln hintangesetzt werden. Tritt also ein solcher Fall ein, so würde der Bundestag, wenn er nicht schleunig in's Mittel treten und einer auf's genügendste documentirten Reclamation in dieser Beziehung nicht Genüge thun könnte, nur zu deutlich und sogar factisch beurkunden, daß Er, ungeachtet der laut kund gethanen wohlthätigen Absicht, über die Handhabung der Gerechtigkeit im Allgemeinen zu wachen, dennoch und bei dem besten Willen nicht vermöge, einen gesicherten Rechtszustand herbeizuführen. Und hat die erhabene Bundesversammlung, Kraft der ihr zukommenden recht eigentlichen hohen Bestimmung, ihre Vermittelung unter solchen Umständen versucht, und ist diese wider alle Erwartung ohne Erfolg geblieben: möchte es da nicht ganz Deutschland mit der Ehre und Würde seines Areopags unverträglich erkennen, wenn nun nicht endlich jener Nachdruck an den Tag gelegt werden dürfte, ohne welchen dessen Existenz selbst nutzlos erscheinen könnte. Doch wie sollte eine solche für alle Deutsche trostreiche Stellung und Wirksamkeit einem hohen Bundestage fehlen können? — ihm fehlen, in einer Epoche, wo der Geist für Recht und gegen Gewalt mehr geweckt ist als je?

Will aber die erhabene Bundesversammlung, ihrem glorreichen, von ihr selbst verkündeten Berufe gemäß, sich als Wächterin der Handhabung des Rechts geriren; so muß es auch gewiß zur Sphäre ihrer Competenz gehören, da, wo offenkundig in einem zum Bunde gehörigen Lande wahrhafte Spolien begangen worden,

mit jener wohlthätigen Wirksamkeit aufzutreten, zu deren, von ganz Deutschland mit lebendigem Beifall erkannten Entfaltung, es keineswegs der Abwartung besonderer organischer Bundesgesetze bedarf. Und eben weil eine hohe deutsche Bundesversammlung in dieser Hinsicht, bloß die in ihrem Hauptzwecke liegende Bestimmung verfolgend, hier ganz und gar nicht als rechtsprechende Behörde, sondern lediglich als Wächterin der Gerechtigkeit und Handhabung der Rechtsformen, ohne welche diese nicht bestehen kann, wirksam erscheint, kann von einem processualischen Verfahren nicht einmal die Rede seyn.

* * *

Mit regem Dankgefühl erkennen die in ihrer Ehre und in einem wohlerworbenen und gesetzlich durch Friedensschlüsse und öffentliche Verträge begründeten Besitzstande tiefgekränkten Käufer Westphälischer Domänen in Kurhessen den von Seiten des hohen deutschen Bundestages in der 23. Sitzung von 27. März d. J. zu ihren Gunsten gethanen, vorläufigen Schritt. Derselbe hat indessen leider! die bei dieser wichtigen Angelegenheit Betheiligten um nichts dem Ziele ihres gerechten Ringens näher geführt. Die, in Folge der edlen und gerechten Verwendung der erhabenen Bundesversammlung, von Seiten der Kurhessischen Gesandtschaft zu Protokoll gegebene officielle Note giebt vielmehr die vollständigste Ueberzeugung, daß, weder auf dem Wege einer landesväterlichen Milde, noch auf dem der Gerechtigkeit, in Kurhessen für die armen, ohne Verschulden unglücklichen Familien fortan etwas noch zu erwarten oder zu hoffen steht.

Aus dieser Note geht klar hervor, daß den Domänenkäufern in Kurhessen der Weg Rechtens durchaus verschlossen war und bleiben soll. «Alle Klagen», heißt es unter andern in derselben, «auf Schutz im Besitze oder Wiedereinsetzung in denselben, mußten natürlich abgewiesen werden». Dreist mögen die reclamirenden Domänenkäufer an die Richterstühle von ganz Europa (mit Ausnahme der europäischen Türkei, wo der Pascha Recht spricht, wie es ihm beliebt) appelliren, ob man dieß nach irgend einem Gesetzbuche der civilisirten Welt natürlich findet und nicht als eine offenbare Verweigerung aller Justiz überhaupt zu betrachten hat. Die Entscheidungen werden alle für sie ausfallen.

Die Besitzer Westphälischer Domänen sind in Kurhessen durch reine Cabinetsverfügungen, welche bereits früherhin durch Reichsgesetze ausdrücklich verbo-

ten waren, und in Sachen, welche das meum et tuum betreffen, durchaus keine rechtliche Berücksichtigung verdienen können, so wie durch gewaltsame und factische Einschreitungen administrativer Behörden ihres gesetzlich erworbenen und durch das Richteramt ihnen zugesprochenen Eigenthums beraubt worden. Ein spolium aber begründet sich durch gehabten Besitz und dessen Entsetzung. Das Daseyn dieser doppelten Thatsache liegt unwidersprechlich vor Augen, und nach allen in Deutschland gangbaren Gesetzen wird weiter nichts erfordert, um sofort restituirt zu werden. Geschieht dieß nicht; so wird jeder Rechtskundige bekennen müssen, daß ein Zustand der Rechtlosigkeit eingetreten, und keine Gerechtigkeit mehr zu finden ist.

Nach allen Rechtsgrundsätzen kommt es, wie bereits gesagt, bei der Klage um Schutz im Besitze oder um Wiedererlangung des entzogenen Besitzes bloß darauf an, daß man sich im Besitze befindet oder sich in demselben befand, und desselben entsetzt ward. Die Frage, ob man rechtlicher Besitzer ist, darf nach allen Rechtsregeln dabei gar nicht in Anregung kommen. Possideo quia possideo. Derjenige, der die Rechtmäßigkeit des Besitzes bestreitet, hat, nachdem vor allen Dingen der vorhandene oder entsetzte Besitzer in possessorio sumarissimo geschützt, oder wieder in denselben immittirt worden ist, seine auf die Wiederentziehung desselben gerichteten Gründe in petitorio auszuführen und dieser muß so lange im ruhigen und ungestörten Besitze geschützt werden, bis über das Petitorium auf irgend eine Weise richterlich entschieden ist. Indem daher die Kurhessischen Justiztribunäle dem landesherrlichen Verbote, kein Restitutorium für die gewaltthätig ihres Eigenthums beraubten Domänenkäufer zu erkennen, Folge leisten müssen, ist es klar, daß der Rechtszustand wesentlich untergraben ist. Daß nun dieser factisch, vor aller Welt Augen, in einem Theile des Bundesgebietes verletzte Rechtszustand ohne Zeitverlust wieder hergestellt werde — das ist es, was wohl der Deutsche mit Grund von einem deutschen Bundestage erwarten darf.

Mit Wehmuth würde es sonst Deutschland inne werden, daß, selbst im Angesicht seiner versammelten Areopagiten, auf welche die Augen von Europa gerichtet sind, der Staatsbürger in einem deutschen Lande ohne Scheu seines Eigenthums spoliirt werden dürfe. Schweigend Dulden, ruhiges Zuschauen hieße hier den deutschen Völkern zu erkennen geben, daß man entweder das Recht

nicht wolle, oder zu handhaben ausser Stande sich befinde, mithin die Bundesversammlung selbst ohne Zweck für sie vorhanden sey. Das Eine, bei dem hohen Sinn für Gerechtigkeit, der die hochverehrlichen Bundesgesandten so unverkennbar beseelt, auch nur einen Augenblick vorauszusetzen, wäre Frevel, wärend das Andere ein zu schrecklicher Gedanke für jeden deutschen Mann seyn würde, als daß man demselben Raum geben möchte.

Ein ächtdeutscher, edler, berühmter Mann hat in der Bundestags-Sitzung den Besitzstand eben so wahr als treffend ein zartes Noli me tangere, ein unzubefleckendes Jungfräulein genannt. Könnten die andern hochverehrlichen Staatsmänner, den in der erhabenen Bundesversammlung Sitz und Stimme beschieden ist, eine abweichende Meinung von der Heiligkeit und Unantastbarkeit dieser Sache hegen? — Sind sie nicht alle und insgesammt deutsche Männer, die, ihre hohe Bestimmung unstreitig begreifend, unmöglich wollen oder durch Stillschweigen so zu sagen sanctioniren können, daß ein allgemein im ganzen Auslande, zur Begründung eines sichern Rechtszustandes im bürgerlichen Leben, als unumgänglich nothwendig anerkanntes und aufrecht erhaltenes Princip im deutschen Bundesreiche notorisch über den Haufen geworfen werde!

Die Zeiten einer ungemessenen, verblendenden Parteisucht scheinen glücklicher Weise nun vorüber zu seyn. In Kurzem wird man es kaum begreifen können, wie sogar Rechtsgelehrte, das, was in bürgerlichen Verhältnissen, in einer verflossenen Periode, in der sie doch selber gelebt und thätig mitgewirkt, rechtsbeständig ward, aus andern Augen betrachten mochten, als was tagtäglich jetzt bei den Staatsbürgern für rechtsbeständig gilt und gelten soll. Möge immerhin die individuelle Lage oder Rücksichten anderer Art die Persönlichkeit dieses oder jenes bestechen, die Aeusserung eines unbefangenen Urtheils nicht gestattend: eine Wahrheit wird wenigstens weit und breit durch ganz Deutschland mit Klarheit erkannt werden. Und diese ist: der zufällige Umstand, daß der Staatsbürger sich Eigenthum, dessen Kauf oder Verkauf durch kein Gesetz verboten war, unter Regierungen erwarb, welche Einzelne, bei dem Wechsel der politischen Conjuncturen, gegenwärtig ein Interesse finden mögen, für unrechtmäsig auszugeben, könne keinen nur im mindesten zureichenden Grund abgeben, sich von der Beobachtung einer Rechtsform zu entfernen, hingestellt von der Weisheit aller Gesetzgeber, einem festen Damm gleich, gegen die Anmaßungen der Gewaltigen. Man lasse dieses Rechts-

princip der Heiligkeit des Besitzstandes fallen und alles Privateigenthum steht ohne Sicherheit da; es wird zum Spielball der Launen und ungerechten Willkühr der Machtmenschen werden.

* * *

Der erhabene deutsche Bundestag hat den reclamirenden Westphälischen Domänenkäufern in Kurhessen in der 23. Sitzung huldreichst gestattet, nöthigen Falls mit weiterer Vorstellung einzukommen. Sie sehen sich jetzt in der dringenden Nothwendigkeit, von dieser gnädigsten Vergünstigung ehrerbietigst Gebrauch zu machen. Klar und officiell ist es nun erklärt, daß der Weg vermittelnder Hülfe von einer hohen Bundesversammlung umsonst betreten worden ist. Der versuchte Schritt derselben hat sogar nur noch weitere spoliative Maasregeln zur Folge gehabt. Mit Erstaunen hat es ganz Deutschland vernommen, daß in der abgegebenen Erklärung der Kurhessischen Gesandtschaft selbst die Verweigerung aller Justiz in dieser Angelegenheit bei den Landesgerichten öffentlich und ohne Scheu proclamirt worden ist. Bei den Kurhessischen Justiztribunälen kann bei der entschieden und bestimmt vor Augen liegenden Willensmeinung des Regenten, schon nach der menschlichen Natur und den individuellen Verhältnissen der Richter, fortan weder Hülfe noch Recht für die armen bedrängten Familien der Domänenkäufer erwartet werden.

Die nothgedrungene eifrige Betreibung ihrer so gerechten Angelegenheit bei dem hohen deutschen Bundestage hat sogar Seine Königliche Hoheit den Kurfürsten veranlaßt, während der heiligen Pfingstfeiertage, den 26. und 27. Mai d. J., durch den Fiscal zu Cassel die einzelnen betheiligten Domänenkäufer zu Verhören heranzuziehen, um, durch den Schrecken fiscalischer Untersuchungen, die persönliche Sicherheit derselben zu bedrohen, und vielleicht die Unglücklichen durch Einflössung von Furcht abzuhalten von fernern Schritten bei dem hohen Bundestage.

Deutscher Gerechtigkeit vertrauend, nähren die armen Unterdrückten die zuversichtliche Ueberzeugung, daß, bei einer solchen Lage der Dinge, die erhabene deutsche Bundesversammlung sich von dem würdevollen Berufe durchdrungen fühlen werde, den Hülflosen, denen in ihrem Vaterlande alles Recht versagt ist, Schutz zu gewähren. Diese hohe Versammlung wird nun, ihrer ächten und

wahren Bestimmuug nach, keinen Anstand mehr nehmen können, sich nicht bloß berechtigt, sondern zugleich verpflichtet zu halten, zu aller edlen deutschen Staatsbürger Beruhigung, einer in einem Theile des gemeinsamen Vaterlandes auffallend und offenkundig waltenden Rechtlosigkeit, im mindesten durch Aussprechung der Restitution salva causa principali, ein längst von ganz Deutschland erwartetes Ziel zu setzen. So wagen es denn die Domänenkäufer, aus den vorgetragenen Gründen, unter den statt habenden Umständen, vorläufig einzig und allein darum unterthänig zu bitten,

«restitutionem spolii gerechtest zu erkennen, demnächst aber, nach Vollen«dung der organischen Bundesgesetze, definitiv in Ansehung des Rechts «selbst einen Beschluß zu fassen.»

Nur solchergestalt mag in dem in Rede stehenden Theile des Bundesgebietes die alte Harmonie zwischen Fürsten und Unterthanen wieder hergestellt und Fürsten und Unterthanen am leichtesten und schleunigsten die gewiß von beiden sehnlichst erwünschte Gelegenheit dargereicht werden, in schönem Einklange der Herzen, mit liebevoller Vereinbarung dem eben so anstössigen als verderblichen Zwiste zwischen Vater und Kindern ein erfreuliches Ende zu bereiten. Dann wird endlich die lang getrübte Zufriedenheit in die Gemüther, und, mit ihr, Vaterlandsliebe wiederkehren; und, gestützt auf diese, der bisher sieche Staatskörper, zur kräftigen Gesundheit auflebend, dastehen für den ganzen Bund als eine unüberwindliche feste Burg gegen jeglichen Angriff von Aussen.

Frankfurt a. M., den 4. Junius 1817.

Der Bevollmächtigte
der Westphälischen Domänenkäufer,
P. W. Schreiber.

VIII.

Denkschrift des Freiherrn Christian von Massenbach, seine Verweisung aus Heidelberg betreffend; ehrerbietigst überreicht am 12. August 1817.

(Verzeichniß der Eingaben, Num. 270 vom Jahr 1817. Siehe das Protokoll der LIII. Sitz. §. 395. Bd. IV, S. 55.)

Hohe Bundesversammlung!

Der Artikel 18 der deutschen Bundesacte setzt gleichsam ein allgemeines deutsches Bürgerrecht fest, indem dessen Verfügungen jedem Deutschen, Grundeigenthum in jedem deutschen Bundesstaate zu erwerben und zu besitzen, erlauben.

Wer dieses grössere Recht, vermöge feierlichen Vertrags aller deutschen Fürsten, besitzt, darf doch wohl auch, (in so fern er ein anerkannt rechtlicher Mann ist,) zu der kleinern Befugniß Anspruch machen, daß er sich, unter dem Schutze und unter Befolgung der Landesgesetze, in einem andern deutschen Staate aufhalten dürfe.

Dieses Recht ward auch offenbar von den höchsten Schöpfern der deutschen Bundesacte so lebhaft gefühlt, daß sie sich nicht einmal die Möglichkeit einer solchen Verletzung aller persönlichen Freiheit denken konnten, und daher auch in ihrer Schöpfung, selbst diesem, unter allen gebildeten Völkern heiligem Rechte, besondern Schutz zu geben, für nöthig erachten konnten.

Wie sehr aber dieses heilige Recht selbst an einem Vater, dessen ältester Sohn in dem heiligen Kampfe für Deutschlands Freiheit gefallen ist, und der für seinen zweiten Sohn die erforderlichen Anordnungen zu seinem Aufenthalt in einer deutschen Universitäts-Stadt treffen wollte, an einem Deutschen, welcher den Umgang berühmter deutscher Gelehrten geniessen, die Universitäts-Bibliothek zu

einer literarischen Arbeit benutzen wollte, von der hohen Landesregierung in Baden verletzt ward, mögen die Anlagen von Num. I — IV beweisen.

Mein Leben ist bekannt. Wenn ich geirrt haben sollte, so war meine Meinung nie von Rücksichten, sondern stets allein von inniger Ueberzeugung geleitet. Was ich in der Würtembergischen Ständeversammlung öffentlich gesagt habe, lag in eben dieser Ueberzeugung und in meiner Pflicht, als durch das Gesetz selbst berufener Stellvertreter des Volks nach bestem Wissen und Gewissen zu reden.

Ist die Ausübung dieser Pflichten in Deutschland zum Verbrechen geworden, kann man mit den bloßen Worten: bewandten Umständen nach, den Vater von seinem Kinde, (denn wenn mein Sohn bereits in Heidelberg angekommen gewesen wäre, würde mir eine andere Begegnung geworden seyn?) den gebildeten deutschen Mann vom belehrenden Umgange gelehrter Männer und von allen öffentlichen Hülfsmitteln der Bildung trennen; so ist in Deutschland auch keine persönliche Freiheit mehr, und es wird sehr unnütz seyn, durch Errichtung landständischer Verfassungen die Bundesacte zu befolgen, da die anständige Freimüthigkeit derjenigen, welche das Gesetz als Stellvertreter des Volkes berief, nur Unglück und Verfolgung bereiten dürfte.

Bekannt mit der Geschichte, habe ich bisher solche Eingriffe in die persönliche Freiheit nur in Ländern gesehen, welche sich im Revolutions-Zustande befanden. In diesem Zustande befindet sich aber, Gottlob! das Großherzogthum Baden eben so wenig, wie irgend ein anderes deutsches Land.

Ich habe sogleich die erhaltenen Befehle befolgt; allein ich glaube meiner eigenen Ehre und dem gemeinen Besten die Bekanntmachuug eines Benehmens schuldig zu seyn, welches die Rechte aller Deutschen so tief verletzt.

Die hohe Bundesversammlung ist besonders berufen, diese heiligen Rechte zu schützen, und die Verfügungen der Bundesacte aufrecht zu erhalten!

Nur vor Ihrem hohen Richterstuhle kann ich also eine Verletzung dieser Rechte und dieses Staatsgesetzes anzeigen.

Möchte ich der Letzte seyn, welcher sich über solche erlittene Unbilden zu beklagen hätte!

Frankfurt am Main, den 1. August 1817.

Christian, Freiherr von Massenbach.

Verzeichniß

der Pensionen der Geistlichen und Dienerschaft des Hochstifts Lüttich und der gefürsteten Abtei Stablo, wie solches vorstehendem Schreiben beigefügt war.

A) Pensionäre aus dem Hochstift Lüttich.	Alter.	Nachgewiesener ehemaliger Bezug. fl.	Beabsichtigte Congrua. fl.	Jährlicher Bezug aus der Sustentations-Casse. fl.
1) Freiherr von Stockhem, Archidiacon	70	7,260	1,600	1,200
2) v. Ghisels, Domscholaster	72	3,430	1,600	1,200
3) Freiherr v. Loe, Domarchidiacon	75	2,750	1,600	1,200
4) v. Jarry, Domarchidiacon	72	2,500	1,600	1,200
5) Graf von Mean, Domcapitular	58	3,575	1,500	1,100
6) v. Ghisels, Domcapitular	62	2,982	1,500	1,100
7) v. Pollard, Domcapitular	82	2,750	1,500	1,100
8) v. Thier, Domcapitular	64	2,750	1,500	1,100
9) Graf Pfaff v. Pfaffenhofen, Domcapitular	60	2,750	1,500	1,100
10) Freiherr v. Coppin, Domcapitular *)	58	2,750	1,500	1,100
11) — v. Leykam, Domcapitular	59	2,750	1,500	1,100
12) — v. Spirlet, Domcapitular	58	2,750	1,500	1,100
13) d'Othée, Domcapitular	60	2,750	1,500	1,100
14) Graf v. Nesselrode, Domcapitular **)	—	—	—	—
15) Graf v. Kesselstadt, Domcapitular	—	2,500	1,500	1,100
16) de Gradi de Cronendal, Domcapitular	65	2,500	1,500	1,100
17) Freiherr v. Collembach, Domcapitular	66	2,500	1,500	1,100
18) v. Vigneron, Abt zu Lobes	—	330	330	330
19) Freyin v. Freyberg, Stiftsdamen zu Münsterbilsen	—	900	300	300
20) Gräfin v. Kesselstadt, Stiftsdamen zu Münsterbilsen	—	900	300	300
21) Gräfin von Elz, Stiftsdamen zu Münsterbilsen	—	900	300	300
22) Brocal, geistl. Rath und Gen. Secretär des Synods	65	1,200	1,000	800
Latus	—	53,477	26,630	20,030

*) Ist durch Baiern auf eine nicht regelmäßige Weise schon bis Ende 1816 befriedigt.

**) Ist 1816 gestorben; seine Erben haben nach dem 1. Juni 1815 die Rückstände von 1,127 fl. semel pro semper zu fordern.

Auf meine Anfrage bei der Stadt-Direction, an wen ich mich in dieser Angelegenheit zu wenden habe, erfolgte der Bescheid in der Anlage Num. II.

Beilage II.

Euer Hochwohlgebohrn

werden, nach meinem Dafürhalten, am geeignetsten verfahren, wenn Sie Dero Anschreiben unter der Adresse Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs unmittelbar abgehen lassen.

Ich glaube nicht, daß es einer Mittelsperson bedarf, um Euer Hochwohlgebohrn schnelle Antwort zu verschaffen.

Von Haus, den 15. Juli 1817. Abends 8½ Uhr.

D. Pfister.

An
des Hrn. Obristen Frhrn. v. Massenbach
Hochwohlgebohrn
hieselbst.

Daß vorstehende Abschrift mit dem mir vorgelegten, damit genau collationirten Originale von Wort zu Wort übereinstimme, ein solches wird auf deßfallsiges Ersuchen sub fide notariali mit Hand und Siegel hierdurch von mir beurkundet.

Geschehen Frankfurt am Main, den ersten August Achtzehnhundert und Siebenzehn.

Philipp Friedrich Schaaf,
bei der freien Stadt Frankfurt am Main immatr. öffentl. geschworner Notar.

Beilage III.

Euere Königliche Hoheit

haben mir durch die verehrliche Polizei-Direction hiesiger Stadt den Befehl ertheilen lassen, Heidelberg baldigst zu verlassen. —

Ich habe diesen einstweiligen Aufenthaltsort gewählt, um den Geist der Lehranstalten einer Universität kennen zu lernen, auf welcher mein Sohn seine Studien fortsetzen soll. Meine Absicht ist ferner: zum Behuf eines historischen Werks, an welchem ich seit mehreren Jahren arbeite, die hiesige Bibliothek zu benutzen.

Frei und offen lege ich Euerer Königlichen Hoheit die Ursachen meines hiesigen Aufenthalts vor Augen. Frei und offen kann ein deutscher Mann einen deutschen Fürsten bitten, ihm die Ursachen anzeigen zu lassen, wegen welcher ihm der Aufenthalt in Heidelberg verwehrt werden soll. — Es ist in dem mir bekannt gemachten Befehe von bewandten Umständen die Rede. Diese bewandten Umstände betreffen vielleicht die Stellung, welche ich in der Würtembergischen Ständeversammlung behauptet habe. — Aufgefordert von dem Könige, meinem Regenten, aufgefordert von meinem Gewissen, meine Meinung über die Rechte der Völker zu sagen, habe ich diese Meinung mit der eines Deutschen würdigen Freimüthigkeit ausgesprochen. Nicht ganz unwahrscheinlich ist es, daß unter jenen bewandten Umständen mein Benehmen in Stuttgart zu verstehen sey. Denn die Würtembergische Regierung hat für gut erachtet, mich am Tage der Auflösung der Stände durch Polizeibedienten beobachten zu lassen, weil sie die Anhänglichkeit fürchtete, welche diejenigen braven Männer für mich haben, deren Rechte ich vertheidigen werde, die Vertheidigung des Rechts aber der Stoff meines moralischen Lebens ist. Die Würtembergische Regierung hat Unrecht, irgend etwas zu fürchten, weil Männer des Rechts nicht gegen Wahrheit und Recht handeln. Die Würtembergische Regierung scheint meinen Aufenthalt nirgends unbeobachtet lassen, und mir eine politische Wichtigkeit geben zu wollen, nach welcher ich in der That nicht strebe.

Aber höchst unwahrscheinlich ist es, daß unter jenen bewandten Umständen meine mit Censurfreiheit gedruckten Schriften verstanden seyn sollten. Die

Tendenz dieser Schriften ist keine andere, als die Sicherstellung der Thronen durch Anerkennung des Rechts der Völker.

Euere Königliche Hoheit denken zu aufgeklärt, zu großmüthig, als daß Sie einem Manne meiner Moralität den Aufenthalt in dem angenehmen Heidelberg verweigern sollten. Sie sind Ihrer Fürstlichen Würde zu ernstlich bewußt, als daß Sie einer fremden Insinuation — wenn sie ja statt gefunden haben sollte — Gehör geben könnten. Daher darf ich erwarten, daß Euere Königliche Hoheit mir diesen unbestimmten Aufenthalt gestatten, oder geruhen werden, mir die Ursachen angeben zu lassen, die mir diesen Aufenthalt nicht gestatten können, damit ich mich vertheidigen, und Verläumdungen widerlegen kann. Die Größe des Fürsten besteht in seiner Gerechtigkeit. Von Ihrer Gerechtigkeit also erwarte ich die Angabe dieser Ursachen.

Noch ist es seit der Leipziger Schlacht nicht verlautet, daß man einen schuldlosen Mann, ohne ihn gehört zu haben, des Landes verweise.

Heidelberg, am 15. Juli 1817.

Christian, Freiherr von Massenbach.

Beilage IV.

Ich habe die verehrliche Erklärung Euer Hochwohlgebohrn höchsten Orts gehorsamst vorgelegt, und bin durch die darauf mir so eben zugekommene gnädigste Resolution Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs angewiesen, Euer Hochwohlgebohrn zu eröffnen, daß die unabänderliche Entschliessung Seiner Königlichen Hoheit dahin gehe, daß Euer Hochwohlgebohrn auf keinen Fall die nachgesuchte unbestimmte Aufenthalts-Bewilligung ertheilt werden könne; daß jedoch Allerhöchstdieselben einen, zu Berichtigung Ihrer Geschäfte allenfalls nöthigen, Aufenthalt von einigen Tagen dahier nicht verweigern.

künfte, deren diese Pensionäre ehemals genossen haben, darstellt. Aber ungeachtet der dringenden Bitten dieser Pensionäre, ihnen eine Erhöhung der bisherigen Pensionen zu verschaffen, und ungeachtet die Beträchtlichkeit der Einkünfte, deren sie auf dem linken Rheinufer genossen hatten, wohl zu ihrem Vortheil zu sprechen scheint, beschränkt sich der Deutsche Bund darauf, die Thathandlungen vorzulegen; überzeugt, daß in Ansehung alles dessen, was die Großmuth Eurer Königlichen Majestät für diese Pensionäre zu thun bewogen finden könnte, Sie nur Ihrer eigenen Eingebung werden folgen wollen, und daß diese mitleidswerthen Personen die festeste Stütze in den wohlwollenden Gesinnungen Eurer Königlichen Majestät finden werden, welche den Glanz Ihrer andern erhabenen Tugenden noch vermehren.

Frankfurt, den 13. Juli 1817.

Der Deutsche Bund,
und in dessen Namen,
der Kaiserlich-Oesterreichische präsidirende Gesandte
der Bundesversammlung,
(unterz.) Graf v. Buol-Schauenstein.

Pensionäre des ehemaligen Bisthums Straßburg *).	Ihre ehemaligen Einkünfte.	Erhalten von dem Großherzog von Baden.	Pensions-Ergänzung	
			wie sie ihnen bestimmt war.	wie sie ihnen v. der Sust. Casse bezahlt wurde.
	fl.	fl.	fl.	fl.
1) Dumougé († 1. Apr. 1820.) Capitels-Präbendäre.	1,833	152	448	448
2) Signet . . . . . Capitels-Präbendäre.	500	152	348	268
3) Meyer († 30. März 1820) Capitels-Präbendäre.	600	358	242	242
4) Michel, Commissariats-Secretär . .	450	30	400	400
Summe . .	3,383	692	1,438	1,358

*) Ueber die Eingabe des Fürstbischofs von Lüttich und des Dombechants zu Trier, Grafen von Kesselstadt, vom 1. Juli 1816 (Num. 15), in welcher sie für die hier gedachten vier Pensionisten und die Beamten bei der transrhenan. Sustentationscasse die Verwendung der Bundesversammlung in Anspruch nehmen, wird in der Sitzung vom 23. Nov. 1816 Vortrag erstattet. Protokolle Bd. I, S. 99. — Mit diesen vier Capitels-Präbendarien dürfen nicht verwechselt werden, die deutschen Domcapitularen von Straßburg, für welche der Graf v. Königsegg-Rothenfels unter dem 22. Oct. 1817 (Num. 287) wegen verhältnißmäßiger Sustentation v. Frankreich reclamirte. Bd. V, S. 252 der Protokolle.

XIV.

Verzeichniß

der Pensionen der Geistlichen und Dienerschaft des Hochstifts Worms, wie solches dem von der h. Bundesversammlung an den Großherzoglich-Hessischen Herrn Gesandten von Harnier erlassenen Schreiben vom 21. Febr. 1817 beigefügt war *).

Namen der Pensionäre.	Nachgewiesener ehemaliger Bezug.	Erhalten vom Großherzogthum Hessen.	Beabsichtigter Zuschuß aus der Sustent. Casse.	Wirklicher Bezug aus der Sustent. Casse.
	fl.	fl.	fl.	fl.
1) Kolb, Domvicar und Chorschreiber . .	971	200	600	400
2) Schorn, Domvicar und Kammermeister .	983	200	600	400
3) Gern, Domvicar	698	200	490	350
4) Hauck, Domvicar	602	200	400	300
5) Schick, Domvicar	500	200	200	200
6) König, Dompräsenzmeister **) . .	—	—	—	—
7) Michael, domcapitularischer Schaffner .	693	190	500	190
8) Breidenbach, Legatenmeister ***). .	—	—	—	—
9) Rebling, Domstäbler	75	—	75	75
10) Stamm, Domstäbler	75	—	75	75
11) Kraut, Domstäbler	50	—	50	50
12) Rosil, Domstäbler	50	—	50	50
13) Stock, Domstäbler ****)	—	—	—	—
14) Hersemeyer, Hofgerichtsrath . .	800	430	370	340
15) Hellwig, Hofkammerrath . . .	600	270	330	270
16) Wigand, Hofkammerrath u. Archiv-Regist.	1,132	600	330	200
17) Hebberling, Hofkammerrath . .	1,800	500	220	180
18) Dittmann, Registrator . . .	400	300	100	100
Totalsumme .	9,429	3,290	4,390	3,180

*) Ausser den oben S. 263 Note ** aus den Protokollen angeführten und von der transrhenanischen Sustentationscasse-Angelegenheit überhaupt handelnden Stellen, kommen für die Wormser Pensionäre insbesondere noch folgende in Betracht: Bd. II, S. 27, 29. III. 414. V. 255. VI. 140.

**) Ist 1815 gestorben; seine Erben haben also nach dem 1. Juni 1815 nichts zu fordern.

***) Ist 1815 gestorben, nach dem 1. Juni haben die Erben noch 142 fl. zu fordern.

****) Ist 1814 gestorben; seine Erben haben also nach dem 15. nichts zu fordern.

XV.

Denkschrift für die Mitglieder des vormaligen Domcapitels zu Worms; Vollzug der im 15. Artikel der deutschen Bundesacte, über die Sustentation und Pensionen der überrheinischen Geistlichkeit, enthaltenen Bestimmungen betreffend *).

(Verzeichniß der Eingaben, Num. 82 vom Jahr 1816. Siehe das Protokoll der XI. Sitzung §. 47 vom Jahr 1817. Bd. II, S. 29.)

Hohe deutsche Bundesversammlung.

Die Errichtung des transrhenanischen geistlichen Sustentations-Instituts beruht auf dem Thatumstande, daß, bei Abtretung der überrheinischen Lande an Frankreich durch den Lüneviller Frieden, das damalige französische Gouvernement die Pensionirung der Geistlichkeit und Dienerschaften, welche man in den diesseitigen deutschen Landen als eine heilige Pflicht des Bodens erkannt und geachtet hatte, wiederholt, und zwar um so mehr verweigerte, als die meisten Angehörigen der überrheinischen geistlichen Fürsten, in Folge der ergangenen Reichsavocatorien, wirklich ihre Wohnorte verlassen hatten, und auf die rechte Rheinseite übergegangen waren. Durch diese Verweigerung von Seiten Frankreichs fiel die Pflicht der Sustentation der überrheinischen Geistlichkeit dem auf das rechte Rheinufer zurückgedrängten deutschen Staatskörper ausschliessend zu Lasten. Die Art und Weise,

*) Eine gleichfalls von Hrn Doctor Schlosser zu Frankfurt verfaßte, und unter Num. 56 v. J. 1816 bei der hohen Bundesversammlung eingereichte Denkschrift für die Mitglieder des vormaligen Domcapitels zu Trier, welche in der 11. Sitzung vom 17 Februar 1817 (Protokoll Bd. II, S. 30) zum Vortrag kam, ist mit dieser Vorstellung wörtlich übereinstimmend.

wie, auf die Einschreitungen der vermittelnden Mächte, dieser dringende Gegenstand, gemäß der Nothdurft der damaligen Verhältnisse, erledigt ward, ist im Art. 75 des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803 enthalten, und lautet wie folgt:

«Betreffend hingegen die Domcapitel und Dienerschaften, welche aus den «diesseits-rheinischen Gütern und Einkünften von den neuen Landesherren «ihren nöthigen Unterhalt nicht erhalten können, als jene von Cöln, «Trier, Worms, Lüttich, Basel, Speier, Straßburg und an«dere, welche sich im ähnlichen Falle befinden; so soll für sie eine eigene «Casse dadurch errichtet werden, daß jenen Domherren, welche mehr als «eine Präbende hatten, zwei Zehntheile ihrer neun Zehntheile, welche sie «von diesen Präbenden zu beziehen haben, eingehalten, und diese Casse «dem Kurfürsten Reichserzkanzler untergeben werde, um hiervon nach einem «gerechten Maasstabe die Austheilung dergestalt zu machen, damit nach «den Kräften der Casse ihr Zweck erreicht werde. Nichts desto weniger «haben diejenigen Landesherren, welchen die Ueberreste solcher Lande, auch «der Einkünfte der Domcapitel und anderer Corporationen zufallen, nach «deren Verhältniß für den Unterhalt der leidenden Interessenten zu sorgen».

So dankbar diese Bestimmung von den, ohne sie ganz hülflosen, transrhenanischen Sustentanden erkannt werden mußte, so leuchtet doch ein, daß sie nur ein Werk der Noth war, und daß die Lage der transrhenanischen Geistlichkeit und Dienerschaft, welche nicht, wie ihre diesseitigen Unglücksgenossen, auf eine feste und bedeutende Rate ihrer vollen frühern Einkünfte, sondern auf eine blosse Spende, nach Kräften der Sustentationscasse, verwiesen war, wirklich höchst mißlich bleiben mußte. Noch mißlicher ward diese ihre Lage, als allmählich aus mancherlei Anlässen die Bezüge der Casse sich minderten, und die Beiträge von Seiten verschiedener Contribuenten ausblieben oder beschränkt wurden.

Als die verbündeten deutschen und alliirten Heere, unter der Waltung der Vorsehung, in dem denkwürdigen Jahre 1814 die linke Rheinseite von der französischen Gewalt befreit hatten, und zwei segensreiche Friedensschlüsse in den Jahren 1814 und 1815 die überrheinischen Provinzen Deutschlands mit den verbündeten Staaten des diesseitigen Vaterlandes wieder vereinigt hatten, hegte auch die transrhenanische Geistlichkeit den Wunsch und die Hoffnung, daß ihr bisher nur äusserst

dürftig zugemessenes Loos eine gerechte Abänderung erfahren, und ihr jetzt eine vollständige Gleichstellung mit den diesseitigen Sustentanden werde zu Theil werden. Offenbar waren durch die Wiedereroberung des linken Rheinufers die Gründe beseitigt, welche die Ungleichheit der Verhältnisse zwischen der cisrhenanischen und der transrhenanischen Geistlichkeit im Jahre 1803 als ein nothwendiges Uebel herbeigeführt hatten, und viele achtbare, grossentheils von Noth, Gram und Alter gebeugten Individuen der transrhenanischen Geistlichkeit, harrten daher von nun an mit belebender Zuversicht einer günstigern Lage entgegen.

Der zu Wien versammelt gewesene hohe Congreß hat, ohne selbst unmittelbar eine erledigende Bestimmung über diesen Gegenstand zu ertheilen, die Nothwendigkeit einer solchen Bestimmung anerkannt, und im Art. 15 der deutschen Bundesacte vom 8. Junius 1815 Nachfolgendes verfügt:

> «die Berathung über die Regulirung der Sustentationscasse und der «Pensionen für die überrheinischen Bischöfe und Geistlichen, welche Pen«sionen auf die Besitzer des linken Rheinufers übertragen werden, ist der «Bundesversammlung vorbehalten. Diese Regulirung ist binnen Jahres«frist zu beendigen; bis dahin wird die Bezahlung der erwähnten Pen«sionen auf die bisherige Art fortgesetzt».

Diese Anordnung enthält ein Doppeltes; während sie nämlich die Regulirung der Sustentations- und Pensions-Angelegenheit der transrhenanischen Bischöfe und Geistlichen der zu eröffnenden Bundesversammlung in die Hände legt, und dieser hohen Versammlung zur Beendigung dieser dringenden Regulirung die Frist*) eines Jahres vorzeichnet: verfügt sie zugleich, um jedem etwaigen Mißverständnisse vorzubeugen, die bis zu erfolgter Regulirung zu bewerkstelligende Fortbezahlung der Pensionen auf die bisherige Weise, sonach auch den, bis zu jener Regulirung dauernden, provisorischen Fortbestand der transrhenanischen Sustentionscasse, nach Maasgabe des darüber Maas und Ziel setzenden Art. 75 des Reichsdeputations-Hauptschlusses von 1803.

Da sonach die transrhenanische Sustentationscasse in dieser ihrer bisherigen Weise eben durch diese Verfügung provisorisch neu bestätigt worden ist, um solche

*) In der Denkschrift für die Mitglieder des vormaligen Domcapitels zu Trier heißt es: «die un«fehlbar von der Epoche der Eröffnung an zu berechnende Frist».

einer eben so einsichtigen als kräftigen Leitung sich dankbar zu erfreuen hat, so darf das vormalige Wormser Domcapitel gewiß mit Zuversicht darauf rechnen, daß, bis zu erfolgter definitiver Regulirung der transrhenanischen Sustentations- und Pensions-Angelegenheiten, den zu gedachtem Capitel gehörigen Individuen der nach der bisherigen Einrichtung ihnen gebührende Betrag *), sammt etwaigen Rückständen, ungehemmt zufliessen, und auf die dem Art. 75 des Reichsdeputations-Hauptschlusses von 1803 gemäße Weise unter dieselben werde vertheilt werden. Was aber die definitive Regulirung der Pensionen selbst betrifft, so glauben die betheiligten Individuen des Wormser Domcapitels, fest darauf rechnen zu dürfen, daß in Ansehung ihrer, fürs Künftige wenigstens, nicht der bisherige nothdürftige, ja kaum zur dringendsten Nothdurft hinreichende, aus der Sustentationscasse ihnen zugeflossene Beitrag **), und überhaupt der bisherige Status, sondern vielmehr jene Behandlungsweise zum Vorbilde und Maasstabe dienen werde, deren sich die cisrhenanische Geistlichkeit in Gefolge des Reichsdeputations-Hauptschlusses von 1803 zu erfreuen hat. Die Gerechtigkeit dieser Voraussetzung spricht für sich selbst, und kann um so weniger verkannt werden, da bedeutende ehemals geistliche Besitzungen noch jetzt unveräussert vorhanden, und mit den ehemals Erzbischöflichen und Bischöflichen Landen an die dermaligen Souveraine eben dieser Lande gelangt sind.

Das Wormser Domcapitel sieht daher einer gerechten Verfügung der hohen Bundesversammlung, wodurch fürs Künftige die Lage der transrhenanischen Individuen, jenen der diesseitigen Geistlichkeit werde gleichgestellt, bis dahin aber der Bestimmung des Art. 75 des Reichsdeputations-Hauptschlusses von 1803 der volle Vollzug werde gelassen und nöthigen Falls werde ertheilt werden, mit unbegrenztem Vertrauen entgegen.

Frankfurt, den 10. December 1816.

---

*) «Der seither ihnen bestimmte Jahrsbetrag v. 6000 fl.» heißt es in der angeführten Denkschrift für Trier.

**) «Ihnen bestimmte Beitrag von 6000 fl.» ebendaselbst.

XVI.

Unterthänigst-gehorsamste Vorstellung des Bevollmächtigten der Frauen Maria Anna Gräfin von Kesselstadt, Antonia Gräfin von Eltz, Eleonora Baronesse von Freyberg, als Stiftsdamen des vormaligen reichsunmittelbaren gefürsteten Damenstiftes Münsterbilsen; deren Sustentation in Beziehung auf Artikel 15 der deutschen Bundesacte betreffend.

(Verzeichniß der Eingaben, Num. 55 vom Jahr 1816. Siehe das Protokoll der XI. Sitz. §. 45 vom Jahr 1817. Bd. II, S. 28.)

Hohe deutsche Bundesversammlung!

Der unterthänig-gehorsamst Unterzeichnete ist von den Frauen Maria Anna Gräfin von Kesselstadt, Antonia Gräfin von Eltz, Eleonora Baronesse von Freyberg, als Stiftsdamen des vormaligen reichsunmittelbaren gefürsteten Damenstiftes Münsterbilsen, in der zum Hochstift Lüttich gehörig gewesenen Grafschaft Looz, jetzt im Gebiete Sr. Maj. des Königs der Niederlande gelegen, beauftragt worden, der hohen Bundesversammlung in Beziehung auf Art. 15 der deutschen Bundesacte die Sustentations-Angelegenheit dieser Damen ehrerbietigst vorzutragen. Da bei der durch den Lüneviller Frieden geschehenen Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich, die gesammte Sustenstationslast der überrheinischen Geistlichkeit und Dienerschaft auf die Souveraine des rechten Rheinufers gewälzt ward, so mußten es die auf das rechte Rheinufer gezogenen Frauen Committentinnen des Unterzeichneten, auf gleiche Weise, wie die transrhenanische Geistlichkeit, mit innigstem Dank erkennen, daß durch die Errichtung der transrhenanischen Sustentationscasse, vermöge Art. 75

des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803, wenigstens einigermaßen, wiewohl höchst nothdürftig, für die Existenz derselben gesorgt ward. Wirklich bezog jede der drei, aller sonstigen Unterstützung beraubten, Damen des ehemals sehr begüterten adelichen Stiftes, aus der überrheinischen Sustentationscasse mehr nicht denn den geringen Sustentationsbetrag von jährlichen 300 Gulden. Da der Art. 15 der deutschen Bundesacte nunmehr, nachdem durch die segensvollen Ereignisse der drei letztern Jahre das linke Rheinufer von der französischen Gewalt befreit worden, eine definitive Regulirung der auf die überrheinischen Lande zu überweisenden Pensionen der überrheinischen Sustentanden verfügt, und diese definitive Regulirung in die Hände der hohen Bundesversammlung niederlegt, zugleich aber anordnet, daß bis zu erfolgter, binnen Jahresfrist zu beendigender Regulirung, die bisherige Einrichtung provisorisch fortbestehen solle: so sehen sich die bedrängten Frauen Committentinnen des Unterzeichneten in der Lage, die hohe Bundesversammlung um eine, ihren frühern Verhältnissen angemessene, nach Analogie der, hinsichtlich der diesseitigen Sustentanden, im Reichsdeputations-Hauptschlusse von 1803 enthaltenen Anordnungen zu treffende, definitive Bestimmung ihrer Pensionsverhältnisse mit ehrerbietigem Vertrauen ersuchen zu müssen. Ueberzeugt, daß dieser billigen Bitte eine gerechte und großmüthige Gewährung nicht werde versagt werden, sehen diese Stiftsdamen, welche bis zu erfolgter und gehandhabter definitiver Regulirung auf den Fortbestand ihres bisherigen geringen Bezugs aus der provisorisch, nach Vorschrift des Art. 15 der deutschen Bundesacte, fortbestehenden transrhenanischen Sustentationscasse, als auf die alleinige Quelle ihrer Subsistenz, rechnen, — einer ruhigern Zukunft mit heiterer Zuversicht entgegen.

Der Unterzeichnete hat die Ehre, mit unbegrenzter Verehrung zu beharren

der hohen deutschen Bundesversammlung

Frankfurt,
den 23. Nov. 1816.

unterthänigst-gehorsamster

Johann Friedrich Heinrich Schlosser.



DATE DUE			

